



# Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

**Drucksachen Abteilung I**

Nr. 425

(Ausgegeben am 26. Januar 1960)

## Nr. 425

### Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Januar 1960 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 12. Januar 1960 gebilligte

#### Vorlage

betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 9. März 1959 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1957 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 79) und mit Bezug auf die vom Rechnungshof des Landes Hessen aufgestellten

Bemerkungen nebst Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957, die angefügt sind,

wird beantragt:

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts im Betrag von 4872,63 DM (Textziffer 16) gem. § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1957 zu entlasten mit Ausnahme der Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1957 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1957 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung 1957 Kenntnis zu nehmen.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung 1957 werfen in sachlicher Hinsicht keine Fragen auf, die einer schriftlichen Stellungnahme der Landesregierung bedürfen.

Zu der Denkschrift des Rechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957 wird die Landesregierung bei der mündlichen Erörterung im Haushaltsausschuß des Landtags in der seit Jahren üblichen Weise Stellung nehmen.

Wiesbaden, den 19. Januar 1960

Der Hessische Ministerpräsident  
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen  
gez. Dr. Conrad

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

**R E C H N U N G S H O F D E S L A N D E S H E S S E N**

**Bemerkungen**

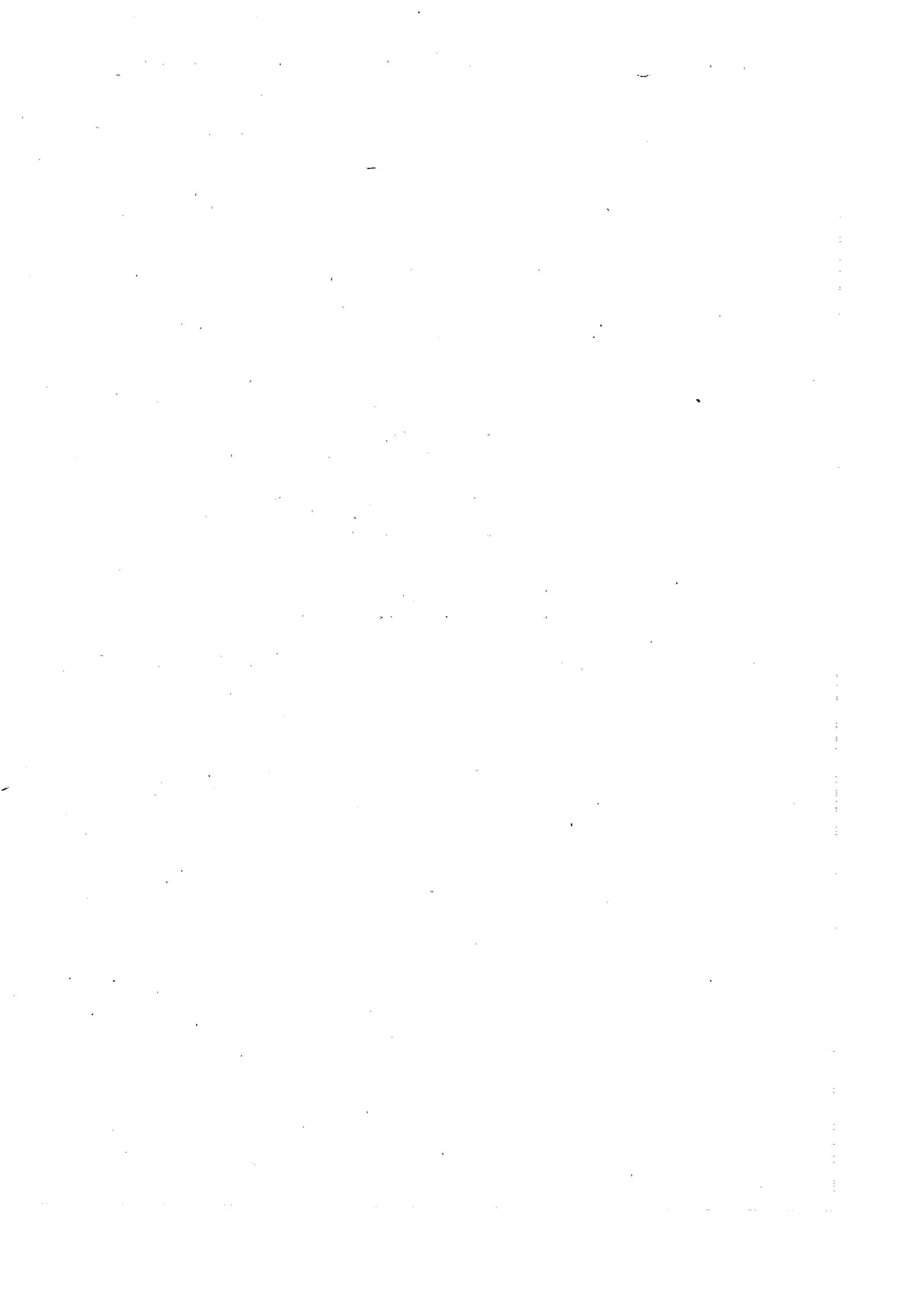
zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen**

**für das Rechnungsjahr 1957**

nebst

**Denkschrift über die Prüfungsergebnisse**



## ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes  
Hessen für das Rj. 1957 verwendet werden

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
Bemerkungen 195..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Epl.	Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen
Denkschrift 195..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalts- gesetz 1957	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1957 (Haushaltsgesetz 1957) vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71)
Haushalts- gesetz 1958	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1958 (Haushaltsgesetz 1958) vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35)
Haushalts- gesetz 1959	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1959 (Haushaltsgesetz 1959) vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 21)
Haushalts- plan 195..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 195..
Haushalts- rechnung 195..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195..
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Kj.	Kalenderjahr
Mio	Million(en)
Rechnungshof	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929
StAnz.	Staats-Anzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
Ts	Tausend
Tz	Textziffer
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949



# Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1957



## INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung . . . . .	9
5	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1956 . . . . .	11
7	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1957 . . . . .	11
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1957 . . . . .	12
14	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO) . . . . .	12
	II. Sammel- und Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO) . . . . .	12
14	Sammelbemerkungen . . . . .	12
15	Einzelbemerkungen . . . . .	14
16	III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO) . . . . .	15
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO) . . . . .	15
17	I. Vorbehalte, die für das Rj. 1957 neu aufgestellt werden . . . . .	15
19	II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden . . . . .	16
21	Schluß . . . . .	17



## EINLEITUNG

- 1 Der Rechnungshof hat die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1957 Ende August 1959 abgeschlossen. Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse legt er gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO die von ihm aufgestellten Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 RHO) vor.
- 2 Die Denkschrift des Rechnungshofs über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1957 (§ 107 Abs. 6 RHO) ist diesen Bemerkungen beigefügt.
- 3 Entsprechend der bisherigen Übung wäre in diesem Jahr mit den Bemerkungen auch ein Bericht des Rechnungshofs nach § 107 Abs. 2 RHO über die Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Gje. 1956 und 1957 zu verbinden gewesen. Der Rechnungshof verschiebt jedoch diese Berichterstattung um ein weiteres Jahr, da die seit dem letzten Bericht bei drei Unternehmen vorgenommenen örtlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten und auch in verschiedenen anderen Fällen die Prüfungsverfahren noch nicht beendet sind oder nicht zu Feststellungen von wesentlicher Bedeutung geführt haben.
- 4 Die den Bemerkungen als Anlagen 1 und 2 beigefügten Erklärungen hat der Präsident des Rechnungshofs über die ihm durch den Haushaltsplan 1957 übertragene Prüfung der Rechnungen über die Haushaltsausgaben  
bei Kap. 02 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens —  
und bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —  
abgegeben.



## A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNG 1956

5 Der Rechnungshof hat seine am 10. November 1958 beschlossenen Bemerkungen 1956 nebst der dazu gehörigen Denkschrift dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 4. Dezember 1958 übermittelt. Die Landesregierung hat zu diesen Bemerkungen in ihrer Vorlage an den Landtag vom 15. April 1959 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 100) Stellung genommen. Bemerkungen und Denkschrift des Rechnungshofs sind für die Beratung des Haushaltsplans 1959 ausgewertet worden.

6 Die Vorlage der Landesregierung ist inzwischen von dem Unterausschuß des Haushaltsausschusses für die Rechnungsprüfung eingehend beraten worden. Es wurde beschlossen, dem Haushaltsausschuß vorzuschlagen, dem Landtag zu empfehlen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1956 zu entlasten, die Bemerkungen 1956 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären und von der Denkschrift des Rechnungshofs Kenntnis zu nehmen. Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4. November 1959 dieser Empfehlung angeschlossen und außerdem dem Landtag die Annahme folgender Beschlüsse zu den Bemerkungen und der Denkschrift 1956 vorgeschlagen (vgl. Landtagsdrucksache Abt. II Nr. 73):

### Zu Tz. 24/2 auf Seite 14:

Der Landtag hält die Maßnahme, den Gemeindeweg Wüstensachsen—bayerische Landesgrenze auszubauen, für gerechtfertigt, schließt sich aber im übrigen der Auffassung des Rechnungshofs an. Er unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, nachträglich für den Ausbau der Straße Mittel vom Bund zu erhalten.

### Zu Tz. 24/4 auf Seite 15:

Für die Anschaffung eines beamteneigenen Kraftwagens dürfen in Zukunft ohne Ausnahme nur noch Darlehen bis zur Höhe des

Preises für einen VW-Standard bewilligt werden.

### Zu Tz. 24/5 auf Seite 16:

(Kap. 07 27 Titel 950 — Neu-, Um- und Ausbauten der Landstraßen I. Ordnung — Wiederaufbau der Fuldastraße in Guxhagen) Diese Bemerkung des Rechnungshofs soll im Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung noch einmal behandelt werden, da verschiedene Fragen noch der Klärung bedürfen.

### Zu Tz. 39 auf Seite 39:

Dem Haushaltsausschuß sollen alle für 1960 vorgesehenen Baumaßnahmen im Dezember 1959 vorgelegt werden zur Entscheidung darüber, mit welchen Maßnahmen schon im Frühjahr 1960 begonnen werden kann. Die Unterlagen über die Baumaßnahmen sollen dem Haushaltsausschuß bereits im November 1959 zugehen.

### Zu Tz. 54 auf Seite 41:

Der Landtag ist der Auffassung, daß das Petition zu Recht besteht. Er billigt das Bemühen des Ministeriums, daß der Vergütungssatz im Wege einer gesetzlichen Neuregelung erhöht wird.

### Zu Tz. 128 auf Seite 50:

Die Landesregierung — der Minister für Erziehung und Volksbildung — wird ersucht, dem Haushaltsausschuß darüber zu berichten, aus welchen Gründen das Institut für Sozialforschung in Frankfurt und das Kunststoffinstitut in Darmstadt rechtlich verselbständigt worden sind. Ferner soll dem Haushaltsausschuß dargelegt werden, aus welchen Gründen einem ordentlichen Professor in Darmstadt genehmigt wurde, nebenamtlich das Institut zu leiten und dafür neben seiner planmäßigen Besoldung jährlich 25000 DM zuzüglich Altersversorgung zu beziehen. Die Beschlußfassung des Landtags ist in der 17. Sitzung am 25. November 1959 erfolgt.

## B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1957

7 Der Landtag hat den Haushaltsplan 1957 durch das Haushaltsgesetz vom 6. Juni 1957 festgestellt. Einer früheren Anregung des Rechnungshofs entsprechend wurde die vorläufige Haushaltsführung für die Zeit vom 1. April 1957 bis zur Feststellung des Haushaltsplans durch das Gesetz vom 1. April 1957 (GVBl. S. 39) geregelt.

8 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1957 dem Landtag mit ihrer Vorlage vom 9. März 1959 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 79) zugeleitet. Diese Haushaltsrechnung schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

	DM
im ordentlichen Haushalt	
Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß) . . . . .	41 743 875,42
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1957 . . . . .	66 668 830,56
	<hr/>
ergibt einen Rechnungsfehlbetrag von . . . . .	24 924 955,14

im außerordentlichen Haushalt  
Überschuß der bewirkten  
Einnahmen über die be-  
wirkten Ausgaben (kassen-  
mäßiger Überschuß) . . . . . 33 741 210,16  
davon ab die verbliebenen  
Ausgabenreste am Ende des  
Rj. 1957 . . . . . 33 741 210,16  
ergibt Ausgleich . . . . . —

9 Druck- und Darstellungsfehler in der Haus-  
haltsrechnung

Auf Druck- und Darstellungsfehler in der  
Haushaltsrechnung 1957 wird in Anlage 3 der  
Bemerkungen hingewiesen. Die Rechnungs-  
ergebnisse werden durch sie weder bei den  
Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen beein-  
flußt.

10 Nachweis der Bestände

Der Rechnungshof hat sich davon überzeugt,  
daß die Ergebnisse der Haushaltsrechnung  
mit der Buchführung und den Bestandsaus-  
weisen der Staatshauptkasse übereinstimmen.

## C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1957

### I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 11 Die Beträge der Haushaltseinnahmen und  
-ausgaben, die in der Haushaltsrechnung 1957  
nachgewiesen sind, stimmen mit den Beträgen  
der Kassenrechnungen überein, die der Rech-  
nungshof oder die zuständigen Verwaltungs-  
behörden (Rechnungsprüfungsämter und Vor-  
prüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft  
haben.
- 12 In der Haushaltsrechnung 1957 nachgewie-  
sene, aber nicht ordnungsgemäß belegte Haus-  
haltseinnahmen und -ausgaben sind — abge-  
sehen von einzelnen unbedeutenden Fällen —  
weder durch die vorerwähnten Verwaltungs-  
behörden noch durch den Rechnungshof fest-  
gestellt worden.
- 13 Die Rechnung über die Haushaltseinnahmen  
und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj.  
1957 ist bestimmungsgemäß vom Präsidenten  
des Rechnungshofs geprüft. Die Beschluß-  
fassung des Landtags über die Entlastung  
steht noch aus.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die  
den Epl. 11 betreffenden Teile der Haushalts-  
rechnung 1957 betragsmäßig mit der Kassen-  
rechnung über die Haushaltseinnahmen und  
-ausgaben des Rechnungshofs übereinstim-  
men.

### II. Sammel- und Einzelbemerkungen über Ab- weichungen vom Haushaltsplan und Ver- stöße gegen Rechtsvorschriften oder Durch- führungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

14 Sammelbemerkungen

1. Haushaltsüberschreitungen, außer-  
planmäßige Ausgaben und Mehraus-  
gaben aus übertragbaren Mitteln  
(Haushaltsvorgriffe) (§§ 30 Abs. 3, 33  
Abs. 1 und 77 RHO)

Die im Rj. 1957 geleisteten über- und außer-  
planmäßigen Ausgaben einschließlich der  
Haushaltsvorgriffe gliedern sich nach Einzel-  
plänen wie folgt:

Epl.	Über- schreitungen insgesamt Mio DM	v. H. des Ausgabesolls des ordentl. Haushalts	davon		Haushalts- vorgriffe Mio DM
			überplanmäßige Ausgaben Mio DM	außerplanmäßige Ausgaben Mio DM	
01	0,02	1,1	0,02	—	—
02	0,34	6,1	0,23	0,07	0,03
03	7,86	6,9	7,73	0,13	—
04	27,56	8,3	27,04	0,06	0,46
05	7,37	9,8	7,36	0,01	—
06	4,90	4,6	4,81	0,09	—
07	2,87	2,6	2,38	0,09	0,40
09	13,66	9,4	9,04	4,62	—
11	0,06	6,9	0,06	—	—
12	0,02	2,6	0,02	—	—
13	0,39	0,3	0,39	—	—
14	12,63	9,3	12,63	—	—
16	0,11	0,1	0,11	—	—
17	147,73 <sup>1)</sup>	0,6 <sup>2)</sup>	23,07	124,11	0,55
18	0,56	6,5	0,30	0,25	0,02
	226,08	1,2 <sup>3)</sup>	95,19	129,43	1,46

<sup>1)</sup> darunter

- a) 22,0 Mio DM zusätzlicher Beitrag des Landes zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues . . . . . (Kap. 17 06 Titel 510)  
b) 30,5 Mio DM Abführung an den außerordentlichen Haushalt zur Verminderung des Anleihebedarfs . . . . . (Kap. 17 16 Titel 995 apl.)  
c) 84,2 Mio DM Abführung zur Bildung einer Ausgleichsrücklage . . . . . (Kap. 17 16 Titel 996 apl.)  
d) 8,8 Mio DM Abdeckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt 1956 (Schuldentilgung) . . . . . (Kap. 17 16 Titel 998 apl.)

<sup>2)</sup> v.H.-Satz nach Abzug der unter <sup>1)</sup> aufgeführten Beträge von insgesamt 145,5 Mio DM

<sup>3)</sup> v.H.-Satz nach Abzug des unter <sup>2)</sup> aufgeführten Betrags sowie der Sammelansätze in Höhe von insgesamt 48,1 Mio DM

Wie ersichtlich ist, wurde die Gesamthöhe der Überschreitungen wesentlich durch die in der Übersicht besonders kenntlich gemachten, im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung gebuchten allgemeinen und einmaligen Ausgaben zur Schuldentilgung, zur Verminderung des Anleihebedarfs sowie zur Bildung einer Ausgleichsrücklage beeinflusst. Hinzu kommt, daß die Summe der überplanmäßigen Ausgaben Mehrausgaben enthält, denen Einsparungen bei Verstärkungsmitteln gegenüberstehen. Ebenso wie im Rj. 1956 wurden diese Sammelansätze nicht — wie haushaltsplanmäßig vorgesehen — zur Deckung der Überschreitungen an anderer Stelle herangezogen. Dies gilt besonders für die Ansätze bei Kap. 09 02 Titel 960 und Kap. 17 02-Titel 199 in Höhe von 9,6 Mio und 38,5 Mio DM (wegen der Verstärkungsmittel bei Kap. 17 02 Titel 199 wird auf den Vermerk auf Seite I/64 der Haushaltsrechnung Bezug genommen).

Läßt man die erwähnten einmaligen Maßnahmen im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung, die sich auf Beträge von rd. 145,5 Mio DM erstreckten, außer Betracht und berücksichtigt, daß als überplanmäßig ausgewiesene Ausgaben in Höhe von rd. 48,1 Mio DM durch Einsparungen bei den vorerwähnten Sammelansätzen gedeckt sind, so liegen die verbleibenden Überschreitungen mit rd. 32,5 Mio DM wesentlich unter denen der Rje. 1955 und 1956. Sie belaufen sich auf rd. 1,2 v. H. des Ausgabesolls des ordentlichen Haushalts 1957.

Vorschläge für die künftige rechnermäßige Behandlung von Verstärkungsmitteln hat der Rechnungshof bereits in den Tzn. 18 bis 20 der Bemerkungen 1956 unterbreitet. Da der Minister der Finanzen in seiner Stellungnahme hierzu mitgeteilt hat, daß er erstmals für das Rj. 1958 entsprechend den gegebenen Anregungen verfahren werde, hat der Rechnungshof für 1957 von einer erneuten förmlichen Beanstandung abgesehen.

Die Überschreitungen im Rj. 1957 waren nach Art. 143 Abs. 2 HV durch einen im Laufe des Rj. 1958 einzuholenden Landtagsbeschluß nachträglich zu genehmigen. Die Landesregierung hat am 9. März 1959 dem Landtag eine entsprechende Vorlage zugeleitet (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 79). Die Beschlußfassung des Landtags erfolgte in der 17. Sitzung am 25. November 1959.

## 2. Haushaltsreste, insbesondere Ausgabereste (§§ 30, 75 und 77 RHO)

Ausgabereste sind Beträge, die in Haushaltsplänen früherer Jahre bewilligt, aber bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht ausgegeben worden sind und die auf Grund des § 30 RHO noch in späteren Rechnungsjahren verausgabt werden können. Sie können nur bei den zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

bewilligten Mitteln und bei sonstigen im Haushaltsplan ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln entstehen (sog. übertragbare Ausgabebewilligungen).

Das Institut der Ausgabereste beruht auf Sparsamkeitserwägungen (vgl. § 6 Abs. 4 RWB). Die Übertragbarkeit von Mitteln soll verhindern, daß Verwaltungen, nur um die Haushaltsbeträge nicht verfallen zu lassen, Ausgaben ohne Rücksicht auf deren Notwendigkeit leisten. Dabei dürfen nicht verausgabte Beträge übertragbarer Bewilligungen in späteren Rechnungsjahren nur für den speziellen Zweck oder die einheitliche Verwaltungsaufgabe verausgabt werden, für die sie erstmals bereitgestellt waren. Es wird also lediglich die Dauer der Bewilligungen erstreckt, die Zweckbestimmung dagegen bleibt unverändert.

Andererseits wird die Wirtschaftsführung durch die Bildung von Ausgaberesten und ihre Bewirtschaftung insofern erschwert, als diese in den einzelnen Rechnungsjahren nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verausgabt werden dürfen. Die Restebildung verursacht demnach zusätzliche Verwaltungsarbeit. Da die Reste ferner beim Rechnungsabschluß zu den geleisteten Istaussgaben hinzugerechnet werden müssen, verschlechtern sie das rechnermäßige Abschlußergebnis und erschweren den Überblick über die Entwicklung der Rechnungsergebnisse, insbesondere der Kassenlage. Der Restewirtschaft ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Entwicklung der am Ende der Rje. 1955 bis 1957 verbliebenen Ausgabereste. Die im außerordentlichen Haushalt verbliebenen Reste sind in die Übersicht aufgenommen worden, obwohl sie in diesen Rechnungsjahren stets durch gleichhohe Kassenbestände gedeckt, im Hinblick auf die Kassenliquidität also unbedenklich waren:

Ordentlicher Haushalt	1955	1956	1957
Ausgabesoll (Mio DM) . . . . .	1399,2	1543,3	1737,9
Ausgabereste (Mio DM) . . . . .	30,7	37,7	66,7
desgl. in v. H. . . . .	2,2	2,4	3,8
Außerordentlicher Haushalt	1955	1956	1957
Ausgabesoll (Mio DM) . . . . .	245,5	248,7	371,5
Ausgabereste (Mio DM) . . . . .	13,0	10,1	33,7
desgl. in v. H. . . . .	5,3	4,1	9,1

Wie ersichtlich, sind die Ausgabereite im ordentlichen und im außerordentlichen Haushalt absolut und relativ beträchtlich angewachsen. Dies gilt insbesondere für die Ausgabereite auf dem Gebiet der Hochbaumaßnahmen (Epl. 18 und A 18; vgl. dazu die Angaben in Abschnitt A II 1 der Denkschrift).

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, was unter Fehlbetrag im Sinne von § 75 Satz 1 RHO zu verstehen ist. Im Haushaltsplan 1957 ist bei Kap. 17 16 Titel 999 lediglich der kassenmäßige Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts 1955 in Höhe von 1 922 072,94 DM (aufgerundet auf 1 922 100,— DM) ausgebracht. Die herrschende Meinung steht jedoch auf dem Standpunkt, daß unter dem Fehlbetrag, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen ist, der sog. rechnungsmäßige Fehlbetrag zu verstehen ist, d. h. der kassenmäßige Fehlbetrag zuzüglich der verbliebenen Haushaltsreste. Es muß aber anerkannt werden, daß eine derartige Handhabung dann wenig sinnvoll ist, wenn damit gerechnet werden kann, daß auch in den künftigen Rechnungsjahren Haushaltsreste in etwa gleicher Höhe verbleiben werden. Eine echte Deckungslücke entsteht nur, wenn sich die Haushaltsreste in künftigen Rechnungsjahren vermindern.

### 3. Landesvermögen

#### Landesgrundbesitzverzeichnis (§ 56 RWB)

Der Minister der Finanzen beabsichtigt, das Landesgrundbesitzverzeichnis in Karteiform neu aufzustellen und im Zusammenhang damit eine Neuerfassung des Grundbesitzbestandes vorzunehmen. Diese Arbeiten sollen jedoch erst in Angriff genommen werden, wenn die Planungen und Vorarbeiten eines Unterausschusses des Finanzausschusses des Bundesrats, der sich mit dem Problem einer im Rahmen der Finanzstatistik einzurichtenden Vermögensstatistik der Länder befaßt, abgeschlossen sind (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik — BR-Drucksache Nr. 123/57 —).

Der Rechnungshof hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, daß die Umstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses auf Karteiform nicht von der Beendigung der Arbeiten des erwähnten Ausschusses abhängig gemacht werden sollte, zumal sich die zwischen einigen Ländern geführten diesbezüglichen Verhandlungen nunmehr nahezu 10 Jahre hinziehen. Es wurde vorgeschlagen, alsbald mit den Umstellungsarbeiten zu beginnen, um in absehbarer Zeit in den Besitz eines umfassenden und auch nach Bedarf auswertbaren Landesgrundbesitzverzeichnisses zu gelangen. Nach Ansicht des Rechnungshofs

würde es sich auch bei einer späteren Erstellung einer Vermögensnachweisung des Landes als förderlich erweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die wichtige Gruppe des Liegenschaftsvermögens bereits erfaßt wäre. Der deshalb aufgestellte Vorbehalt muß daher aufrechterhalten werden (vgl. Tz. 20 Nr. 6 der Bemerkungen 1957).

Nachweise über die Veränderungen im Grundbesitz des Landes wurden von dem Minister der Finanzen mittlerweile erstmals für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 sowie für das Rj. 1957 erstellt und dem Landtag gemäß § 82 RHO unter dem 2. Juli 1959 zugeleitet. Diese Veränderungsnachweise hat der Rechnungshof bei der Rechnungsprüfung verwendet. Sie entsprechen den Erfordernissen noch nicht in vollem Umfang, doch besteht mit dem Minister der Finanzen Einvernehmen über ihre künftige Gestaltung (Angabe von Verbuchungsstellen, Gliederung usw.).

#### Forderungsvermögen des Landes

Der Rechnungshof begrüßt es, daß sich der Minister der Finanzen nicht auf die Neuaufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses beschränken will, sondern die Vorarbeiten für einen Gesamtvermögens- und Schuldennachweis in Angriff genommen hat. So würde insbesondere ein Nachweis über das Forderungsvermögen des Landes — wie er in anderen Bundesländern bereits eingeführt ist — einen tieferen Einblick in die Auswirkungen der Haushaltsführung auf das Vermögen und die Schulden sowie deren Veränderungen vermitteln. Die Erstellung eines solchen Nachweises ließe sich auch ohne wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit ermöglichen und könnte weitgehend den staatlichen Kassen übertragen werden.

Die diesbezüglich mit dem Minister der Finanzen eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

### 15 Einzelbemerkungen

Der Rechnungshof hat davon abgesehen, zu der Haushaltsrechnung 1957 Einzelbemerkungen im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO aufzustellen, obwohl in einigen Fällen die Möglichkeit dazu bestanden hätte. Da in einem Teil dieser Fälle die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörden noch ausstehen oder die festgestellten Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften nur geringfügige Einnahmen oder Ausgaben des Landes betreffen, sind die Fälle nur in der Denkschrift behandelt worden. Es wurde aber durch entsprechende Vorbehalte sichergestellt, daß wegen der noch nicht abgeschlossenen Fälle später Einzelbemerkungen aufgestellt werden können.

### III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 16 Die als Anlage 4 beigefügte Übersicht enthält in ihren Spalten 6 und 7 einige Beträge, die wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen sind und die bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als

über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären. Ihre Summe beträgt 4872,63 DM. Der Landtag hat die Genehmigung für diese über- oder außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht erteilt. Nach Ansicht des Rechnungshofs bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Landtag diese Ausgaben nachträglich genehmigt.

Die Spalte 8 der gleichen Übersicht enthält Beträge von zusammen 45 696 455,14 DM, die an sich nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln gewesen wären.

## D. VORBEHALTE

### I. Vorbehalte, die für das Rj. 1957 neu aufgestellt werden

- 17 Der Rechnungshof stellt die folgenden allgemeinen Vorbehalte für das Rj. 1957 neu auf: wegen der Ausgaben im Rj. 1957 über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1957 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist.

- 18 Der Rechnungshof hat die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben bisher noch nicht abgeschlossen und über die Prüfungsergebnisse noch nicht endgültig entschieden. Er stellt deshalb für das Rj. 1957 die folgenden Einzelvorbehalte auf:

1. Rj. 1957 Kap. 04 01, 04 02, 04 03, 04 04, 04 09, 04 16, 04 27, 04 30, 04 37, 04 40, 04 50, 04 53, 04 54, 04 55, 04 56, 04 57, 04 58, 04 60 und 04 75 Minister für Erziehung und Volksbildung / Ministerium / Allgemeine Bewilligungen / usw., soweit die Mittel vom Ministerium bewirtschaftet wurden, außer den Titeln 101 bis 115.

2. Rj. 1957 Kap. 04 10 und 04 11 Minister für Erziehung und Volksbildung / Philipps-Universität, Marburg, außer den Titeln 101 bis 115 / Kliniken der Philipps-Universität, Marburg, außer den Titeln 101 bis 104.

3. Rj. 1957 Kap. 04 15 und Beilage IIa Minister für Erziehung und Volksbildung / Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt (Main), außer den Titeln 101 bis 156 der Beilage IIa.

4. Rj. 1957 Kap. 04 43 und 04 44 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatstheater Kassel, außer den Titeln 101 bis 121 / Landesbildstelle in Frankfurt (Main).

5. Rj. 1957 Kap. 04 58 und 04 68 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatsbauschule Darmstadt, außer den Titeln 101 bis 115 / Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, außer den Titeln 101 bis 104.

6. Rj. 1957 Kap. 07 26 bis 07 28 und Kap. A 07 27 Titel 950 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Grundstücke und Fähren an Wasserstraßen / Straßenbauverwaltung / Baustoff- und Bodenprüfstelle / Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung / Einnahmen und Ausgaben, außer denen bei den Titeln 101 bis 104a, 104c, 105 und 110, nach den Rechnungen der Staatskassen Bensheim, Darmstadt, Dillenburg, Eschwege, Fulda, Frankfurt (Main), Gießen, Hanau, Hersfeld, Kassel, Marburg, der Staatsoberkasse Wiesbaden und der Amtskasse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz.

7. Rj. 1957 Kap. 09 06 Minister für Landwirtschaft und Forsten / Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld).

Kap. 09 13 Titel 962 Unterteile a und b Minister für Landwirtschaft und Forsten / Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen / Zinsverbilligung von staatsverbürgten Krediten und Umwandlung in Zuschüsse im Rahmen der Ernteschädenaktion 1954.

8. Rj. 1957 Epl. 16 Wiedergutmachung.

9. Rj. 1957 Kap. 17 16 Titel 652 Allgemeine Finanzverwaltung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben / Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen aus dem Reingewinn des Zahlenlottos.

10. Rj. 1957 Epl. 06, 17, A 17 und alle sonstigen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen / ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung /

für die Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses.

11. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des öffentlichen Rechts und an Unternehmen, für die das Land alleiniger Gewährsträger ist:

Gje.

- a) Hessische Landesbank  
— Girozentrale —  
Frankfurt (Main) 1956 und 1957
- b) Nassauische Sparkasse,  
Wiesbaden ..... 1953 bis 1957
- c) Hessen-Nassauische  
Versicherungsanstalt  
Wiesbaden ..... 1957
- d) Hessen-Nassauische  
Lebensversicherungs-  
anstalt Wiesbaden ... 1957
- e) Süddeutsche Klassen-  
lotterie, München .... 1956 und 1957

12. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des Privatrechts:

Gje.

- a) Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG  
— Figelag —,  
Frankfurt (Main) .... 1957
- b) Hessische Berg- und  
Hüttenwerke AG,  
Wetzlar ..... 1954 bis 1957
- c) Hessische Landesbahn  
GmbH, Wiesbaden .. 1956 und 1957
- d) Butzbach-Licher  
Eisenbahn AG,  
Butzbach ..... 1956 und 1957
- e) Kleinbahn AG Kassel-  
Naumburg, Frankfurt  
(Main) ..... 1956 und 1957
- f) Kleinbahn AG Frank-  
furt (Main)-König-  
stein, Frankfurt (Main) 1956 und 1957
- g) Nassauische Heim-  
stätte GmbH, Frank-  
furt (Main) ..... 1952 bis 1957
- h) Nassauisches Heim,  
Siedlungsbau-  
gesellschaft mbH, Frank-  
furt (Main) ..... 1956 und 1957
- i) Gem. Gesellschaft für  
Wohnheime und  
Arbeiterwohnungen  
mbH, Frankfurt  
(Main) ..... 1956 und 1957
- k) Hegemag — Hessische  
gemeinnützige Aktien-  
gesellschaft für Klein-  
Wohnungen,  
Darmstadt ..... 1956 und 1957

l) Frankfurter Siedlungs-  
gesellschaft mbH,  
Frankfurt (Main) .... 1952 bis 1957

m) Hessische Heimstätte  
GmbH, Kassel ..... 1952 bis 1957

n) Kurhessen Wohnungs-  
bau GmbH, Kassel ... 1956 und 1957

o) Gemeinnützige Bau-  
genossenschaft für den  
Landkreis Waldeck  
eGmbH, Arolsen .... 1956 und 1957

p) Nassauische Siedlungs-  
gesellschaft mbH,  
Frankfurt (Main) .... 1954 bis 1957

q) Hessische Heimat,  
Siedlungsgesellschaft  
mbH, Kassel ..... 1954 bis 1957

r) Aufbaugesellschaft  
Allendorf GmbH,  
Allendorf, Kreis  
Marburg (Lahn) ..... 1956 und 1957

s) Flughafen Frankfurt  
(Main) AG, Frankfurt  
(Main) ..... 1952 bis 1957

t) Messe- und Ausstel-  
lungs-GmbH,  
Frankfurt (Main) .... 1954 bis 1957

u) Staatliche Sportwetten  
GmbH, Wiesbaden ... 1956 und 1957

v) Staatliche Zahlenlotto  
GmbH, Wiesbaden ... 1956 und 1957

w) Reinhardsquelle  
GmbH, Bad  
Wildungen ..... 1957

x) Institut für Film und  
Bild in Wissenschaft  
und Unterricht GmbH,  
München ..... 1955 bis 1957

y) Institut für den  
Wissenschaftlichen  
Film GmbH,  
Göttingen ..... 1956 und 1957

**II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden**

- 19 Der Rechnungshof hat bisher über die Prüfungsverfahren noch nicht endgültig entschieden, deretwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1956 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren. Diese Vorbehalte werden deshalb aufrechterhalten:

**Allgemeine Vorbehalte**

wegen der Ausgaben in den Rjn. 1953 bis 1956, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die in den Rjn. 1953 bis 1956 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung be-

stimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des Rechnungshofs erledigt worden sind. Hinweis auf die allgemeinen Vorbehalte in den Abschnitten D I und II der Bemerkungen 1956.

## 20 Einzelvorbehalte

1. Rj. 1956 Kap. 04 44 Minister für Erziehung und Volksbildung / Landesbildstelle in Frankfurt (Main); siehe Abschnitt D I Nr. 2 der Bemerkungen 1956. -
2. Rj. 1956 Kap. 07 02 Titel 959 und 960 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen / Zuschuß zu den Kosten für die Vorarbeiten zur Umkanalisierung der Fulda / Zuschuß zum Umbau eines Wehres in der Lahn bei Niederlahnstein; siehe Abschnitt D I Nr. 5 der Bemerkungen 1956.
3. Rj. 1956 Kap. 07 26 und 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Wasserbaufiskalische Grundstücke und Fähren / Straßenbauverwaltung / sämtliche Einnahmen und Ausgaben (außer denen bei den Titeln 100 bis 199) nach den Rechnungen der Staatskassen Eschwege, Frankfurt (Main), Fulda, Hersfeld und der Amtskasse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Mainz; siehe Abschnitt D I Nr. 6 der Bemerkungen 1956.

4. Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03 und 16 04 Wiedergutmachung; siehe Abschnitt D I Nr. 7 der Bemerkungen 1956.

5. Rj. 1955 Kap. 16 01 Titel 10 Wiedergutmachung / Leistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz ... vom 18. September 1953 / Erstattungen des Bundes gemäß § 77 BEG.

Die Ermittlungen über die Höhe der vom Bunde geleisteten Überzahlungen sind noch nicht beendet; siehe Abschnitt D II Nr. 2 der Bemerkungen 1956.

6. Rje. 1955 und 1956 Epl. 06, 17 und A 17 und alle anderen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für die Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses; siehe die Sammelbemerkung 5 im Abschnitt C II der Bemerkungen 1956 und den Vorbehalt in deren Abschnitt D II Nr. 3.

Die anderen in den Bemerkungen 1956 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon werden aufgehoben, weil sie sich inzwischen erledigt haben.

21 Der Rechnungshof hat die vorstehenden Bemerkungen in der Sitzung seines Kollegiums am 12. November 1959, an der die unterzeichnenden Mitglieder teilgenommen haben, beraten und beschlossen.

Darmstadt, den 12. November 1959

## DER RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese

gez. Giesen

gez. Bangel

**Anlage 1 zu den Bemerkungen 1957****Abschrift**

Der Präsident  
des Rechnungshofs des  
Landes Hessen  
Pr 3350/57

Darmstadt, den 25. Februar 1959  
Eschollbrücker Straße 27

**Erklärung  
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1957 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei  
Kap. 02 01—300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die  
Förderung des Informationswesens —.

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmittelungen Erforderliche ist veranlaßt worden. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Beglaubigt  
Schemitsch  
Kanzleivorsteher

gez. Dr. Boll

**Anlage 2 zu den Bemerkungen 1957****Abschrift**

Der Präsident  
des Rechnungshofs des  
Landes Hessen  
Pr 3405/57

Darmstadt, den 29. August 1958  
Eschollbrücker Straße 27

**Erklärung**  
**als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1957 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt  
Schemitsch  
Kanzleivorsteher

## Anlage 3 zu den Bemerkungen 1957

## Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1957

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
Rechnungssoll, Ordentlicher Haushalt		IV, Mitte		dazu die ..... und die aus dem außerordent- lichen Haushalt übernommenen Ausgabereste 1956 ...	dazu die ..... und zum Ausgleich für den Übertrag zweier Haushaltsvor- griffe und eines Ausgaberestes aus dem ordentlichen Haushalt 1956 in den außerordentlichen Haushalt 1957 (Kap. A 18 04 Titel 870, Kap. A 18 05 Titel 870 und Kap. A 18 01 Titel 713 Unterteil 254) ...
Rechnungssoll, Außerordentlicher Haushalt		IV, Mitte		davon ab die in den ordentlichen Haushalt übertragenen Aus- gabereste 1956 ...	davon ab zum Ausgleich für den oben erwähnten Übertrag zweier Haushaltsvorgriffe und eines Ausgaberestes aus dem ordent- lichen Haushalt 1956 in den außerordentlichen Haushalt 1957 ...
Gesamtrechnung, Zusammenstellung, Zeile Epl. A 18		VI	3	Übertragene Haushaltsreste —,— DM	Übertragene Haushaltsreste 7 811 634,48 DM
			4	Überschuß (+) oder Zuschuß (—) 7 811 634,48 DM	Überschuß (+) oder Zuschuß (—) — 7 811 634,48 DM
03 07 —		03/62	5	238 730,77 DM	238 730,77 DM
Übersicht zum Epl. 03 Haushaltsvermerke hinter		04/29	im Haus- halts- vermerk Nr. 5	bei Titel 303, 304, 405	bei Titel 303, 304 und 305
04 16 —					
04 41 —	301	04/56	2	nur in Höhe von 53 v. H. ...	nur in Höhe von 53 bzw. 63 v. H. ...
	Unterteil a)				
04 65 —		04/92	3	259 200,— DM	259 000,— DM
Zusammenstellung Epl. 04					
" "		04/93	8	— 12 632 746,83 DM	+ 12 632 746,83 DM
		Zeile Summe			
		Epl. 04			
05 01 } —		05/2	2	a) Inlandsreisen 1. Reisekosten-	a) Inlandsreisen
05 03 } 215a		05/4	2	vergütungen	
05 04 } —		05/6	2		
05 05 } apl. 972		05/10	1	apl. 972	apl. 952
07 12 } 3		07/7	7	Mindesteinnahmen ...	Mindesteinnahme ...
07 14 } —		07/10	2	Zuschuß Kap. 07 15	Zuschuß Kap. 07 14
Zusammenstellung Epl. 11		11/2	1	01 11	11 01
13 02 680		13/2	2		
13 11 680		13/4	2		
13 21 680		13/4	2		
13 51 680		13/6	2	Die Unterteile 1 und 2 sind	Die Unterteile a) und b) sind
13 52 680		13/6	2	gegenseitig deckungsfähig	gegenseitig deckungsfähig
13 61 680		13/6	2		
13 62 680		13/6	2		
13 41 685		13/6	2		
		(Ver- merk)			
Epl. 14 Übersicht, Zeile Rechnungsergebnis		14/7	11	— 2 141 503,34 DM	— 126 615 534,44 DM
17 16 apl. 995		17/18	1	apl. 955	apl. 995
Zusammenstellung Kapitelsummen und Einzelpansumme		17/20	6		
		(Ver- bliebene Haus- halts- reste)			448 195,32 DM usw. 28 929 554,91 DM

## Anlage 3 zu den Bemerkungen 1957, Blatt 2

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
Zusammenstellung			6	3 239 226,26 DM	3 239 226,96 DM
17 01	—		Ausgaben		
18 02	713 (356)	18/10	4	47 225,40 DM	47 255,40 DM
18 02	722	18/22	7	145 129,06 DM	145 129,96 DM
A 07 27	950	A 07/2	4	1 179 365,70 DM	1 179 565,70 DM
Zeile: Überschuß ...				— 1 179 365,70 DM	— 1 179 565,70 DM
A 18 09	98	A 18/7	7	Phys. Institut Gießen	Phys. Institut Marburg
A 18 04	—	A 18/20	1	A 18 05	A 18 04
Anlage I		Anlage I		Die Mehrausgabe für Hilfskräfte, die an Stelle von fehlenden Plan- beamten beschäftigt werden mußten, war ursprünglich durch Einsparungen bei Titel 101 ge- deckt. Infolge der bei diesem Titel später angefallenen Zah- lungen auf Grund der Besol- dungsneuregelung muß sie als überplanmäßige Ausgabe behan- delt werden. Zust. MdF vom 17. 3. 1958 — H 1000/57 — IIIa/7 —	Die Mehrausgabe ist durch die Abordnung eines Oberbaurats von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zum Ministe- rium der Finanzen entstanden. Die Abordnung war zur Auf- rechterhaltung des Dienstbe- triebes unvermeidbar.
06 01	103	Anlage I	4	Zust. MdF vom 30. 3. 1958	Zust. MdF vom 29. 3. 1958
Anlage I		Anlage I		Zust. MdF vom 28. 3. 1958	Zust. MdF vom 29. 3. 1958
17 02	313	/57	4		
Anlage I		Anlage I		Zust. MdF vom 8. 1. 1958	Zust. MdF vom 8. 1. 1958
17 05	306	/59	4	— H 1117/06 — 510 — IIIa/23 —	— H 1117/06 — 510 — IIIa/23 — = 7 000 000,— DM
Anlage I		Anlage I			Zust. MdF vom 31. 3. 1958
17 06	510	/59	4		— H 1117/06 — 510 — IIIa/2 — = 15 000 000,— DM
					<u>22 000 000,— DM</u>
Anlage I		Anlage I		302	320
17 06	320	/59	1		
Anlage I		Anlage I			Zust. MdF vom 8. 1. 1958
17 16	apl. 998	/61	4		— H 1117/16 — apl. 998 — IIIa/2 —

## Anlage 4 zu den Bemerkungen 1957

Übersicht über Titelverwechslungen, Buchungen für ein unrichtiges Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere, unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei Prüfung der Haushaltsrechnung 1957 festgestellt worden sind und die den Gesamtbetrag der nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen.

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben  DM	Der Betrag in Spalte 2 a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als über- oder außerplanmäßige Ausgabe zusätzlich nachzuweisen gewesen DM	die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um ... DM   um ... DM höher   niedriger	
						nachzuweisen gewesen in der Haushaltsrechnung geschehen ist DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8

## — Abschnitt 1: Titelverwechslungen —

1	a) 478,75	a) 03 30	69		—	—	—
		b) 03 12	9		—	—	—
2	a) 2461,20	a) 03 31	3		—	—	—
		b) 03 31	69		—	—	—
3	b) 2990,40	a) 03 32	208		—	—	—
		b) 03 32	215a)		2870,01	—	—
4	b) 975,80	a) 03 37	201		—	—	—
		b) 03 12	201		—	975,80	—
5	b) 783,40	a) 06 07	201		—	—	783,40
		b) 06 07	870		—	742,83	—
6	b) 171,99	a) 06 07	206		—	—	171,99
		b) 06 07	201		—	171,99	—
7	b) 112,—	a) 06 07	215a)		—	—	112,—
		b) 06 07	299		—	112,—	—
Summe					2870,01	2002,62	1067,39

## — Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen —

8	b) 262,60	a) 06 07	215a)	1957	—	—	262,60
		b) 06 07	215a)	1956	—	—	—
9	a) 40,45	a) 06 07	215a)	1957	—	—	40,45
		b) 06 07	215a)	1956	—	—	—
10	b) 131,15	a) 06 07	215a)	1957	—	—	131,15
		b) 06 07	215a)	1956	—	—	—
Summe					—	—	434,20

## — Abschnitt 3: Andere Fälle unrichtigen Nachweises —

11	b) 7 194 953,55 (Summe mehrerer Teilbeträge)	a) 09 04	605apl. bis 608apl. 610apl. 601apl. 604 608 957 600 09 15 09 19 09 53				
			als über- oder außerplanmäßige, ungedeckte Mehrausgabe b) bei allen Haushaltsstellen als bis zum Betrag von 9 600 000,— DM durch die Ausgabemittel bei Kap. 09 02 Titel 960 gedeckt.		Siehe die Sammel- bemerkung 1		7 194 953,55

## Anlage 4 zu den Bemerkungen 1957, Blatt 2

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben  DM	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
		a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			als über- oder außerplan- mäßige Ausgabe zusätzlich nachzuweisen gewesen DM	die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM   um ... DM höher   niedriger nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist	
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.		DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
12	b) 57 021 638,21 (Summe vieler Teilbeträge)	a) allen einschlägigen Kapiteln, Titel 101, 103 bis 105 und 108 Kap. 09 12 Titel 600 Kap. 14 03 Titel 150 bis 152, 155, 156 und 162 als überplanmäßige, unge- deckte Mehrausgabe. b) bei allen Haushaltsstellen als im Betrag von 38 500 000,— DM durch die Ausgabemittel bei Kap. 17 02 Titel 199 gedeckt.			Siehe die Sammel- bemerkung 1	38 500 000,—	
			Summe	—		—	45 694 953,55
			dazu: Summe Abschnitt 2	—	—	434,20	
			Summen Abschnitt 1	2 870,01	2 002,62	1 067,39	
			Gesamtbetrag	4 872,63		45 696 455,14	



# Denkschrift

über die Ergebnisse

der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1957

zugleich

# Tätigkeitsbericht

für die Zeit

vom September 1958 bis Ende August 1959



# INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung . . . . .	31
	<b>A. Allgemeiner Teil . . . . .</b>	<b>33</b>
	<b>I. Über die Personalausgaben des Landes . . . . .</b>	<b>33</b>
2	1. Versorgungsausgaben . . . . .	33
14	2. Dienstbezüge der Beamten . . . . .	35
18	3. Vergütungen der Angestellten . . . . .	35
22	4. Löhne der Arbeiter . . . . .	35
26	5. Trennungsentschädigungen . . . . .	36
27	6. Rückforderung überzahlter Bezüge . . . . .	36
29	7. Rechnungsbelege über Personalausgaben . . . . .	37
31	8. Sonderprüfungen gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) . . . . .	37
	<b>II. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes . . . . .</b>	<b>38</b>
33	1. Umfang der Hochbauvorhaben des Landes, Entwicklung der Haushaltsreste . . . . .	38
35	2. Folgen der Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft . . . . .	39
38	3. Verbesserungsmöglichkeiten . . . . .	40
43	4. Vorbereitung der Baumaßnahmen . . . . .	41
45	5. Anregungen . . . . .	41
48	<b>III. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main . . . . .</b>	<b>41</b>
	<b>B. Besonderer Teil . . . . .</b>	<b>42</b>
	<b>I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 — . . . . .</b>	<b>42</b>
49	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) . . . . .	42
53	2. Landesprüfstelle für Baustatik (Kap. 09) . . . . .	42
54	3. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10) und Verwaltungsgerichte (Kap. 11) mit Lastenausgleichskammern (Kap. 07) . . . . .	43
61	4. Regierungspräsidenten (Kap. 12) . . . . .	44
64	5. Landratsämter (Kap. 13) . . . . .	45
68	6. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29) Bekleidungs-wirtschaft der Polizei . . . . .	45
81	7. Prüfungsausschüsse an den Universitäten Gießen, Marburg und Frankfurt/Main (Kap. 30 Titel 3 Unterteil b und Titel 302 Unterteil b) . . . . .	48
84	8. Staatliches Medizinal-Untersuchungsamt Dillenburg (Kap. 31) . . . . .	48
85	9. Veterinärverwaltung (Kap. 37) . . . . .	49
91	10. Prüfungsausschüsse für die tierärztliche Vorprüfung und die tierärztliche Prüfung (Kap. 37 Titel 3 Unterteil e und Titel 314) . . . . .	49
92	11. Hessische Tierseuchenkasse, Wiesbaden (Sondervermögen des Landes) . . . . .	50
93	12. Kriegsfolgenhilfe . . . . (Kap. 41) . . . . .	50
96	13. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43) . . . . .	50
99	14. Jugendhilfe — Jugendförderung (Kap. 46) . . . . .	51
104	15. Landesjugendlager auf dem Dörnberg (Kap. 48) . . . . .	52

Tz.		Seite
	<b>II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 — . . . . .</b>	<b>53</b>
106	1. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 10) . . . . .	53
122	2. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14) . . . . .	54
123	3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15) . . . . .	54
128	4. Universitäten und Hochschulen gemeinsam (Kap. 16) und Sonstige Einnahmen und Ausgaben (Kap. 75) . . . . .	55
129	5. Zuschuß an das Studentenwerk Marburg (Kap. 16 Titel 630) . . . . .	55
134	6. Pädagogische Institute (Kap. 20) . . . . .	56
136	7. Landwirtschaftspädagogisches Institut Gießen (Kap. 21) . . . . .	56
139	8. Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg (Kap. 23) . . . . .	57
140	9. Staatsarchiv Darmstadt (Kap. 25) . . . . .	57
142	10. Staatsabkommen der Länder über die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. März 1949 (Kap. 30 Titel 600) . . . . .	58
143	11. Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41) . . . . .	58
144	12. Landestheater Darmstadt (Kap. 42) . . . . .	58
145	13. Staatstheater Kassel (Kap. 43) . . . . .	59
147	14. Landesbildstelle in Frankfurt/Main (Kap. 44) . . . . .	59
150	15. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602) . . . . .	60
152	16. Schulräte (Kap. 52) . . . . .	61
153	17. Volksschulen und Mittelschulen (Kap. 53 und 54) . . . . .	61
154	18. Ingenieurschulen (Kap. 58) . . . . .	61
159	19. Staatliche Glasfachschnle Hadamar (Kap. 62) . . . . .	63
160	20. Staatliche Volksbüchereistelle Darmstadt (Kap. 65) . . . . .	63
162	21. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67) . . . . .	63
164	22. Prüfungsgebühren (Kap. 75 Titel 4 und 299) . . . . .	64
166	23. Nassauischer Zentralstudienfonds (Beilage VII zum Epl. 04) . . . . .	64
	<b>III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 — . . . . .</b>	<b>65</b>
168	1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04) . . . . .	65
176	2. Vollzugsanstalten (Kap. 05) . . . . .	67
	<b>IV. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 — . . . . .</b>	<b>68</b>
180	1. Ministerium (Kap. 01) . . . . .	68
182	2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) . . . . .	69
192	3. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10) . . . . .	71
195	4. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12) . . . . .	72
201	5. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14) . . . . .	74
207	6. Dienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 18) . . . . .	76
210	7. Versorgungskuranstalten (Kap. 19) . . . . .	76
215	8. Bergbauverwaltung (Kap. 24) . . . . .	78
218	9. Straßenbauverwaltung (Kap. 27) . . . . .	79
	<b>V. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 — . . . . .</b>	<b>85</b>
241	1. Allgemeines . . . . .	85
242	2. Förderung der Milchwirtschaft aus Umlagemitteln (Kap. 04 Titel 300) . . . . .	86
244	3. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld) (Kap. 06) . . . . .	86
246	4. Hessische Landwirtschaftliche Beraterschule in Rauischolzhäusen (Kap. 07) . . . . .	87

Tz.		Seite
248	5. Finanzierungszuschüsse an die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau (Kap. 12 und 13) . . . . .	88
250	6. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13) . . . . .	88
252	7. Landeskulturverwaltung (Kap. 15) . . . . .	89
257	8. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19) . . . . .	90
263	9. Domänenverwaltung (Kap. 28 und 29) . . . . .	91
266	10. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51) . . . . .	92
270	11. Landesforstschule in Schotten (Kap. 53) . . . . .	93
276	VI. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 — . . . . .	94
284	VII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 — . . . . .	96
	VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 — . . . . .	99
289	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01) . . . . .	99
301	2. Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Landesvermögensverwaltung (Kap. 04 und Kap. 05) . . . . .	102
307	3. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH (Kreis Marburg/Lahn) (Kap. 04 Titel 500, 531 und 600). . . . .	105
	<b>C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen . . . . .</b>	<b>106</b>
	<b>Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zur Rechnung Epl. A 03 . . . . .</b>	<b>106</b>
314	1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den Stand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau . . . . .	106
322	2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen, der Landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen, der Landesbürgschaften für den Wohnungsbau sowie der Verwendung der für staatsverbürgte Hypothekendarlehen gewährten Annuitätsbeihilfen . . . . .	110



## EINLEITUNG

1 Der Rechnungshof befaßt sich in der vorliegenden Denkschrift mit den hauptsächlichsten Ergebnissen der von ihm vollzogenen Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj.

1957. Er erstattet damit zugleich einen Tätigkeitsbericht für die Zeit von September 1958 bis Ende August 1959. Dieser reiht sich zeitlich demjenigen in der Denkschrift 1956 an.



## A. ALLGEMEINER TEIL

### I. Über die Personalausgaben des Landes

#### 1. Versorgungsausgaben

- 2 Bei der Prüfung der Personalausgaben legte der Rechnungshof im Berichtsjahr das Hauptgewicht auf die Prüfung der Versorgungsausgaben. Durch das zweite Gesetz zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Zweites Angleichungsgesetz) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) und durch das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 77) wurde im wesentlichen die Übereinstimmung der für die Versorgungsberechtigten des Landes geltenden Bestimmungen mit dem entsprechenden Bundesrecht hergestellt.

Die häufigen Änderungen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen in den letzten Jahren hatten jeweils die Überprüfung und Umrechnung einer großen Zahl von Versorgungsfällen zur Folge. Diese Arbeiten haben die Pensionsregelungsbehörden stark belastet.

- 3 Bei der Prüfung der Versorgungsausgaben konnte sich der Rechnungshof meist nicht auf die Überprüfung des Belegwerks der Rechnung beschränken. Neben den Auszahlungsanordnungen, Nachweisungen, Stammkarten und sonstigen Rechnungsunterlagen prüfte er am Sitz der Pensionsregelungsbehörden anhand der Versorgungsakten die gesamte durch die verschiedenen Änderungsbestimmungen der letzten Jahre bedingte Entwicklung der Versorgungsfälle. Die Pensionsregelungsbehörden haben die Umrechnungen und Neufestsetzungen der Versorgungsbezüge unterschiedlich vorgenommen. Zum Teil wurden die Arbeiten von geschulten und erfahrenen Fachkräften erledigt, die bei jeder Änderung der Bestimmungen die Gelegenheit wahrnahmen, etwaige früher aus Mangel an geeigneten Bearbeitern entstandene Fehler auszumerken. Zum Teil wurden die Versorgungsbezüge aber auch unter Einsatz von Hilfskräften aus anderen Sachgebieten in kurzer Zeit umgestellt. Diese Hilfskräfte haben häufig die Fehler aus früherer Zeit nicht erkannt und daher mit übernommen, weil sie nur mit den gerade in Kraft getretenen Änderungsbestimmungen vertraut waren. Da sich die Höhe der Versorgungsbezüge aber nach dem Recht richtet, das bei Eintritt des Versorgungsfalles galt, war bei ihrer Berechnung eine verhältnismäßig große Zahl von Bestimmungen zu beachten.
- 4 Bei diesem Sachverhalt liegt die Frage nahe, ob nicht eine stärkere Zusammenfassung der

Aufgaben möglich ist, um dadurch eine bessere und einheitlichere Rechtsanwendung zu erreichen. Zur Zeit bestehen Pensionsregelungsbehörden bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, bei dem Oberlandesgericht und bei der Oberfinanzdirektion. Die Regelung von Versorgungsbezügen ist eine allgemeine Verwaltungstätigkeit, die nach Ansicht des Rechnungshofs auch für den Bereich der Justiz- und der Finanzverwaltung den Regierungspräsidenten übertragen werden könnte. Das Oberlandesgericht und die Oberfinanzdirektion sollten sich auf die Festsetzung der Versorgungsbezüge beschränken, die weitere versorgungsrechtliche Betreuung der Versorgungsberechtigten jedoch, wie dies für die gesamte übrige Landesverwaltung angeordnet ist, den Pensionsregelungsbehörden bei den Regierungspräsidenten überlassen.

- 5 Noch wichtiger und dringlicher als eine derartige Zusammenfassung der Pensionsregelung erscheint dem Rechnungshof jedoch eine Verringerung der Zahl der Pensionsfestsetzungsbehörden. Vor allem sollten die vielen kleinen Behörden von der Arbeit der Pensionsfestsetzung entlastet werden. Diese haben bei Eintritt des Versorgungsfalles (Ruhestandsversetzung, Ableben usw.) die Versorgungsbezüge erstmals festzusetzen. Während sich die Pensionsregelungsbehörden inzwischen einen Stamm guter Spezialkräfte herangebildet haben und im allgemeinen diese Kräfte auch rationell einsetzen, sind die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Sachbearbeiter bei den kleinen Behörden in der Regel nur ausgelastet, wenn ihnen daneben noch andere Aufgaben übertragen werden. Sie haben Versorgungsfälle nur gelegentlich und nur in größeren zeitlichen Abständen zu bearbeiten. Diese Bediensteten sind daher häufig nicht mit den neuesten Bestimmungen vertraut. Sie müssen deshalb oft Auskünfte einholen. Der hierdurch entstehende Schriftwechsel und die fernmündlichen und persönlichen Rücksprachen könnten durch eine Zusammenfassung der Arbeiten bei wenigen Behörden vermieden werden. Die Einführung des Lochkartenverfahrens bei der Auszahlung der Versorgungsbezüge bietet Gelegenheit, die Zuständigkeit der Pensionsfestsetzungsstellen straffer zu gliedern.
- 6 Häufig ergaben sich Fehlentscheidungen, weil die anzuwendende Bestimmung den mit der Entwicklung des Versorgungsrechts weniger vertrauten Bearbeitern als unbefriedigend erschien und daher nicht beachtet wurde. Nach der gesetzlichen Regelung wird z.B. für jedes der Kriegsjahre 1914 bis 1918, in dem

- der Beamte entweder an einer Kampfhandlung teilgenommen hat oder, ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet dienstlich aufgehalten hat, je ein Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Von den Kriegsjahren des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 wird dagegen nur eines dieser Jahre angerechnet, und zwar das Jahr, in dem der Beamte infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz den Tod oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten hat, die seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt hat. Eine den Tod verursachende Krankheit in der Kriegsgefangenschaft während des zweiten Weltkrieges rechtfertigt im allgemeinen und für sich allein gesehen noch nicht die Anrechnung eines Kriegsjahres, und nicht jeder Kriegsverschollene kann als an einer Beschädigung verstorben gelten. Die Anrechnung des Kriegsjahres setzt voraus, daß zum mindesten bestimmte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beschädigung vorhanden sind. Wenn es auch unbillig erscheinen mag, daß die Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen eines Kriegsverschollenen oder in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Beamten u.U. ungünstiger festgesetzt werden müssen als die der Hinterbliebenen eines gefallenen Beamten, so mußte doch, um die gesetzlich vorgeschriebene gleiche Behandlung sicherzustellen, in mehreren Fällen die Anrechnung des Kriegsjahres beanstandet werden, wenn die Voraussetzungen einer Anrechnung fehlten. Andererseits hat der Rechnungshof die Anrechnung veranlaßt, wenn die Bestimmungen die Berücksichtigung gestatteten, die Anrechnung jedoch versehentlich unterblieben war.
- 7 Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so war nach früherem hessischen Versorgungsrecht nur die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Nach dem Zweiten Angleichungsgesetz ist auch ohne eine solche Tätigkeit oder Kriegsgefangenschaft die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen. In einigen Fällen wurde diese Bestimmung zu Unrecht auch auf solche Personen angewendet, die am 8. Mai 1945 zwar berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hatten, aber nicht Beamte waren.
- 8 Wenn ein Beamter oder Ruhestandsbeamter stirbt und Hinterbliebene nicht vorhanden sind, so ist gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 2 HBG den Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, ein Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu gewähren. Bis zur Änderung des HBG durch das Zweite Angleichungsgesetz haben die Pensionsregelungsbehörden in diesen Fällen das Sterbegeld nur bewilligt, wenn kein ausreichender Nachlaß vorhanden war, aus dem die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen werden konnten. Man ging von dem Gedanken aus, daß in erster Linie der Nachlaß zur Deckung der Kosten heranzuziehen sei und, falls dieser dafür ausreiche, ein Anlaß für die Gewährung von Sterbegeld nicht bestehe.
- 9 Ein Teil der Pensionsregelungsbehörden hat auf Grund der Entstehungsgeschichte des dem § 93 HBG entsprechenden § 122 BBG die Auffassung vertreten, die Gewährung des Sterbegeldes nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 HBG sei jetzt nicht mehr davon abhängig, daß der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Bestattung zu decken. Andere Pensionsregelungsbehörden berücksichtigen weiterhin die Höhe des Nachlasses. Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen gebeten, durch einen klarstellenden Erlaß die gleichmäßige Festsetzung der nach dem § 93 Abs. 2 Nr. 2 HBG zu gewährenden Sterbegelder sicherzustellen.
- 10 Die Alleinstehenden Lehrer und Ersten Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten auf Grund des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) eine ruhegehaltfähige Zulage von jährlich 300 DM, die nicht als Bestandteil des Grundgehalts im Sinne des § 1 Abs. 4 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) gilt. Bei der Anpassung der Versorgungsbezüge ist diese Zulage von 300 DM vom 1. April 1957 ab teils um die in § 29 HBesG genannten Vomhundertsätze erhöht, teils aber auch nicht erhöht worden.
- Der Minister für Erziehung und Volksbildung wurde gebeten, insoweit für eine gleichmäßige Behandlung aller nach dem Siebenten Besoldungsänderungsgesetz in den Ruhestand getretenen Alleinstehenden und Ersten Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen Sorge zu tragen.
- 11 Auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr mußte beanstandet werden, daß einigen im öffentlichen Dienst beschäftigten Versorgungsberechtigten Dienstbezüge gewährt wurden, deren Höhe im Hinblick auf die Versorgungsbezüge festgesetzt war. § 137 HBG bestimmt für diese Fälle ausdrücklich, daß Bezüge nach der Art der Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind.
- 12 Fehlentscheidungen wurden bei der Gewährung des Ortszuschlags als Bestandteil der Versorgungsbezüge festgestellt, wenn mehrere

versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Beamten vorhanden waren (z. B. eine geschiedene Ehefrau, eine Witwe aus zweiter Ehe und Kinder aus der ersten und der zweiten Ehe). Der Minister der Finanzen hat inzwischen in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen durch Erlaß darauf hingewiesen, daß für die Bemessung des Ortszuschlags aller Versorgungsbezüge in einem derartigen Fall sämtliche kinderzuschlagberechtigten Kinder zu berücksichtigen sind.

- 13 Bei der Gewährung laufender Unterstützungen haben die Bewilligungsstellen in der Regel die Unterstützungsgrundsätze und die ergänzenden Erlasse des Ministers der Finanzen beachtet. Bestimmungsgemäß zulässige Ausnahmen von der Regel blieben auf das vertretbare Maß beschränkt.

## 2. Dienstbezüge der Beamten

- 14 Da die Prüfung der Versorgungsausgaben vorrangig war und wegen der großen Anzahl der Versorgungsberechtigten viel Zeit beansprucht, verlegte der Rechnungshof den Schwerpunkt der Prüfung der Bezüge der aktiven Beamten auf das kommende Geschäftsjahr. Hierzu entschloß sich der Rechnungshof auch aus folgenden Gründen: Das HBesG wurde am 31. Dezember 1957 verkündet. Bis zum Ablauf des Rj. 1957 war es den meisten Verwaltungen nicht möglich, die Bezüge sämtlicher Landesbeamten endgültig auf das neue Recht umzustellen. Das Belegwerk für das Rj. 1957 gestattete daher noch kein abschließendes Urteil über die Auswirkung des neuen Besoldungsgesetzes. Wesentliche Entscheidungen über die Auslegung der neuen Vorschriften wurden erst im Laufe des Rj. 1958 getroffen. Die bereits festgesetzten Besoldungsdienstalter mußten für die Angehörigen großer Beamtengruppen durch die Besoldungsstellen erneut überprüft werden, weil in den nun vorliegenden Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz neue Grundsätze aufgestellt sind. Die endgültigen Verwaltungsvorschriften zum HBesG wurden noch nicht erlassen.

Auf Grund der bis jetzt geprüften Besoldungsfälle nach neuem Recht sei auf folgendes hingewiesen: Häufig wurde der Kinderzuschlag für einen Monat zuviel gezahlt, da nicht beachtet worden war, daß der Wegfall des Kinderzuschlags noch nach altem Recht beurteilt werden muß, wenn die Ausbildung des Kindes im Monat März 1957 endet.

- 15 In einer Reihe von Fällen wurden Beamten und Richtern bei der Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen zu hohe Ausgleichszulagen gemäß § 25 Abs. 3 HBesG gewährt, weil die Überleitungsgrundgehälter bei der Sonderüberleitung der in Ziffer 2 der Anlage III zum HBesG genannten Beamten nicht unter Beachtung der durch die Regelüberleitungs-

gruppen gegebenen Grenzen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 HBesG) ermittelt wurden. Es sind dadurch zum Teil erhebliche Überzahlungen eingetreten.

- 16 Fehler unterliefen auch bisweilen bei der Bewilligung des Ortszuschlags (§ 12 HBesG) infolge falscher Anwendung der als Anlage II dem HBesG beigefügten Aufstellung.
- 17 Die erwähnten Mängel bei der Gewährung der Kinder- und Ortszuschläge hatten nach Ansicht des Rechnungshofs ihre Ursache in erster Linie darin, daß alle Verwaltungen bemüht waren, die neuen Bezüge so schnell wie nur möglich festzusetzen, wodurch manchmal nicht sorgfältig genug gearbeitet worden ist.

## 3. Vergütungen der Angestellten

- 18 Die Neufestsetzung der Vergütungen der Angestellten auf Grund des am 1. April 1957 in Kraft getretenen Tarifvertrags vom 4. Juni 1957 bereitete, soweit der Rechnungshof feststellen konnte, den Verwaltungen keine wesentlichen Schwierigkeiten. In einigen Fällen wurde nicht beachtet, daß die am 31. März 1957 vorhandenen Angestellten die Grundvergütung als Neueingestellte nach der Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A zu beanspruchen haben, wenn die nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags festzusetzende Grundvergütung am 1. April 1957 niedriger ist als der Betrag, der den Angestellten als Neueingestellten zustünde und es für die Angestellten günstiger ist.

- 19 Das Tarifrecht steht an Unübersichtlichkeit dem bisherigen Besoldungsrecht nicht nach. Die zahlreichen Änderungen der Tarifverträge in den vergangenen Jahren machen die Prüfung der Angestelltenvergütungen zu einer ebenso zeitraubenden wie mühevollen Arbeit. Selbst in den Fällen, in denen Angestellte schon seit Jahren im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, muß bei einer gründlichen Überprüfung meistens sämtlichen Veränderungen seit Beginn der Beschäftigung nachgegangen werden, um die Richtigkeit der im Rj. 1957 gezahlten Beträge feststellen zu können. Sehr oft ist die Prüfung dieser Beträge überhaupt erst nach Rückfragen bei der Festsetzungsstelle möglich, weil mangels einer entsprechenden Vorschrift nicht alle Vergütungsmerkmale auf den der Prüfung dienenden Stammkarten eingetragen sind.

- 20 Der Rechnungshof hat daher auch in diesem Geschäftsjahr wiederum den Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Vergütungen und Löhnen angeregt, zumal immer wieder festgestellt werden mußte, daß die für eine öffentliche Verwaltung unbedingt erforderliche Trennung der Geschäfte der Personalsachen bearbeitenden Stellen und der anweisenden Stellen von den Geschäften

der Kasse nicht einwandfrei vollzogen war. Das ungenügende Auseinanderhalten der Bearbeitung von Personal- und von Vergütungs- und Lohnangelegenheiten sowie ihrer kassen- und buchmäßigen Weiterbehandlung ist nach Ansicht des Rechnungshofs mit daran schuld, daß z. B. bei der Klinikverwaltung der Philipps-Universität Marburg erhebliche Unregelmäßigkeiten bei Lohnfällen begangen und lange verschleiert werden konnten.

- 21 Da auch die Angestellten den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erhalten, waren in der Übergangszeit bei der Prüfung der Vergütungen der Angestellten ähnliche Beanstandungen zu erheben wie bei der Prüfung der Gehälter der Beamten.

#### 4. Löhne der Arbeiter

- 22 Die Dienstzeitzulagen der Arbeiter wurden von einigen Dienststellen nicht bestimmungsgemäß festgesetzt. Manchmal wurden die Bediensteten durch die Nichtanrechnung von Wehr- und Arbeitsdienstzeiten benachteiligt. In anderen Fällen wurden diese Zeiten angerechnet, obgleich sie vor Vollendung des 20. Lebensjahres lagen und deshalb nach bisherigem Tarifrecht nicht berücksichtigt werden durften. In einigen Fällen wurden Vordienstzeiten, die im privaten Beschäftigungsverhältnis verbracht waren, angerechnet, obwohl die tariflich dafür geforderten Voraussetzungen nicht vorlagen.

- 23 Der Rechnungshof beobachtet seit Jahren ein ständiges Ansteigen der zeitlichen Inanspruchnahme der Kraftfahrer. Im Rj. 1957 stellte er bei einzelnen Kraftfahrern im Jahresdurchschnitt eine werktägliche Arbeitszeit von 14 Stunden fest. In einigen Lohnabrechnungszeiträumen wurden neben den Normalarbeitsstunden folgende Überstunden festgestellt:

	Normalarbeitsstunden	daneben Überstunden	Gesamtzahl der Stunden
240	Abrech-	258	498
240	nungs-	245,5	485,5
240	zeitraum:	226	466
240	5 Lohn-	212	452
240	wochen	206	446
192	Abrech-	226	418
192	nungs-	212,5	404,5
192	zeitraum:	183	375
192	4 Lohn-	180	372
192	wochen	175	367

- 24 Es kam vor, daß Kraftfahrer den Dienst in der Nacht um 3.00 Uhr beendeten und um 6.00 Uhr — also nach 3 Stunden Nachtpause — wieder die nächste Arbeitsschicht antraten. Diese Überbeanspruchung der Kraftwagenführer steht mit den Bestimmungen der

Arbeitszeitordnung nicht im Einklang. Sie kann dazu führen, die Sicherheit des Kraftfahrers, der mit ihm fahrenden Bediensteten und anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Auch kann eine dienstliche Überbelastung der Kraftfahrer bei etwaigen Unfällen zu erheblichen Haftungsansprüchen gegen das Land führen.

- 25 Bei der Rechnungsprüfung wurde schon wiederholt die erhebliche Überstundenarbeit der Kraftfahrer beanstandet. Eine Änderung wurde bisher aber nicht erreicht. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß für die Bundesverwaltung auf Grund des Tarifvertrages vom 29. September 1958 (MinBlFin. S. 1015) folgende Regelung gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit der Kraftfahrer der obersten Bundesbehörden darf 11,25 Stunden arbeitstäglich und im Monat 292,5 Stunden nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Cheffahrer, deren Arbeitszeit sich nach Abschnitt III Nr. 50 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung richtet, d. h. ihre Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf bis zu 12 Stunden täglich betragen. Bei einigen Lohnfestsetzungsstellen unterliefen Fehler bei der Festsetzung der Weihnachtsszuwendungen für die nichtvollbeschäftigten Arbeiter.

#### 5. Trennungsentschädigungen

- 26 Wiederum beanstandete der Rechnungshof in mehreren Fällen, daß versetzten Bediensteten, die aus nichtdienstlichen Gründen außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes wohnten und täglich an ihren Wohnort zurückkehrten, nach Nr. 25 Ziffer 8 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz in der Fassung vom 15. August 1953 (GVBl. S. 139) nicht nur die Mehrauslagen in Höhe der Kosten der Fahrt von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz zum Versetzungsort, sondern auch die bisher vom Bediensteten selbst aufgewendeten Kosten der täglichen Fahrt vom tatsächlichen Wohnort zum bisherigen dienstlichen Wohnsitz erstattet wurden. So wurden z. B. einem Beamten, dessen dienstlicher Wohnsitz zur Zeit seiner Versetzung Darmstadt war und der daher den Ortszuschlag nach der Ortsklasse S erhielt, der aber aus persönlichen Gründen in einer Landgemeinde im Landkreis Darmstadt wohnte und täglich auf eigene Kosten nach seinem Dienstort Darmstadt fuhr, nach seiner Versetzung nach Dieburg auch die Kosten der Fahrt von seinem Wohnort über Darmstadt nach Dieburg erstattet.

#### 6. Rückforderung überzahlter Bezüge

- 27 Bereits in Tz. 12 der Denkschrift 1956 hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, welchen Schwierigkeiten eine Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge häufig begegnet.

Viele Unklarheiten sind inzwischen durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts behoben worden. Die Festsetzungsbescheide über Dienst- und Versorgungsbezüge stellen danach begünstigende Verwaltungsakte dar, die nur ausnahmsweise für die Vergangenheit zurückgenommen werden können. Eine Rückforderung der für verflossene Zeitabschnitte zuviel ausgezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge ist daher meist nicht mehr durchführbar, so daß dem Land daraus Schaden entsteht. Es bleibt alsdann nur übrig, den Bediensteten des Landes, der die Dienst- und Versorgungsbezüge fehlerhaft festgesetzt hat, zum Ersatz des Schadens heranzuziehen. Aber auch dieser Versuch führt erfahrungsgemäß nur selten zu einem Erfolg.

- 28 Umsomehr muß gefordert werden, daß die Festsetzungsstellen für Dienst- und Versorgungsbezüge künftig mit besonderer Sorgfalt arbeiten und bei Zweifeln über die Auslegung der Vorschriften entweder nur vorläufige Bescheide erteilen oder die Zahlungen nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach abschließender Überprüfung leisten.

Auch sollten mit solchen Arbeiten nur eingearbeitete Fachkräfte betraut und diese besonderen Aufgaben möglichst bei größeren Dienststellen zusammengefaßt werden, wie dies bereits bei Tz. 4 und 5 der Denkschrift dargelegt ist.

#### 7. Rechnungsbelege über Personalausgaben

- 29 Die Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag (Erklärungen K und O) wurden nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt ausgefüllt. Man hatte oft den Eindruck, daß der Prüfung dieser Erklärungen durch die Verwaltungsbehörden nicht die Bedeutung beigemessen wurde, die ihnen als Teilen der Rechnungsbelege und als wichtigen Prüfungsunterlagen zukommt. In vielen Fällen wurden von Verheirateten Angaben über die Beschäftigung des Ehegatten nicht oder nur unvollständig gemacht, obgleich der Ehegatte beruflich beschäftigt war. Eine Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 16 HBesG ist für die Festsetzung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages von erheblicher Bedeutung. Es muß daher darauf bestanden werden, daß die Angaben in den Erklärungen K und O sorgfältig eingetragen und von den Verwaltungsbehörden auch gründlich geprüft werden.

- 30 Wiederholt haben die Erklärungen bei Verheirateten ohne Kinder und bei Lohnempfängern den Rechnungsbelegen nicht beigelegt. Auch waren die Angaben über die Ausbildung der Kinder, für die Kinderzuschläge gezahlt wurden, häufig unvollständig. Die Berechtigung der Kinderzuschläge konnte in solchen

Fällen erst nach Rückfragen überprüft werden.

In dem Bestreben, die Angaben in den Rechnungsunterlagen möglichst kurz zu fassen, gingen einzelne Verwaltungen so weit, daß es dem Rechnungshof nicht mehr möglich war, die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Zahlung zu prüfen. Erst durch Rückfragen konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden. Die dabei notwendigen örtlichen Erhebungen und der Schriftwechsel hätten vermieden werden können, wenn § 55 RRO und die Vollzugsbestimmungen dazu beachtet worden wären.

8. Sonderprüfungen gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131)

- 31 Der Rechnungshof hat im abgelaufenen Geschäftsjahr die Sonderprüfungen gemäß § 26 G 131 bei den Nichtgebietskörperschaften fortgesetzt. In den meisten Fällen hatten die geprüften Einrichtungen die Verpflichtungen aus dem G 131 nicht erfüllt, so daß Ausgleichsbeträge festgesetzt werden mußten. Die dem Direktor des Landespersonalamts als Landesunterbringungsstelle eingereichten Meldungen über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen in den Berechnungsabschnitten vom 16. August 1951 bis zum 31. August 1957 enthielten oft unrichtige Zahlenangaben, oder sie waren durch die inzwischen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zum G 131 überholt. Im Rahmen der Sonderprüfungen mußten dann der Gesamtbesoldungsaufwand, der auf den Pflichtanteil anzurechnende Besoldungsaufwand, der Aufwand für die Schwerbeschädigten usw. neu ermittelt werden.

- 32 Die Anwendung der einschlägigen Vorschriften durch die Land- und Forstwirtschaftskammern konnte noch nicht geprüft werden, weil die hierfür erforderliche Durchführungsverordnung noch nicht vorliegt. Es ist immer noch nicht endgültig entschieden, ob für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen des früheren Reichsnährstandes, soweit sie am 8. Mai 1945 einer Dienststelle im jetzigen Bundesgebiet angehört haben, die Land- und Forstwirtschaftskammern als neue Dienstherren im Sinne des § 82 Abs. 1 G 131 zuständig sind.

Die Sonderprüfung der Berechnungsabschnitte vom 1. April 1956 bis zum 31. August 1957 bei der hessischen Landesverwaltung wurde als nicht vordringlich zurückgestellt, da nach den zuverlässigen Ermittlungen der Landesunterbringungsstelle das Land Hessen in den genannten Zeiträumen seine Verpflichtungen aus dem G 131 erfüllt hat.

## II. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

1. Umfang der Hochbauvorhaben des Landes, Entwicklung der Haushaltsreste

33 Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs erstreckte sich im Rj. 1957 bei staatlichen Baumaßnahmen auf ein Bauvolumen von rund 72 Mio DM; davon entfielen auf Universitäten und Hochschulen rund 32 Mio DM. Infolge der Ausweitung der Bauprogramme erhöhte

sich das Bauvolumen im Rj. 1958 auf rund 82 Mio DM und hielt sich auch im Rj. 1959 bei etwa 83 Mio DM auf annähernd gleicher Höhe. Zusammen mit den Baumaßnahmen der Universität Frankfurt (Main) ergibt sich ein Bauvolumen von rund 90 Mio DM.

Die nachstehende Gegenüberstellung der Haushaltsbeträge und der wirklichen Ausgaben für alle staatlichen Baumaßnahmen zeigt, daß die Haushaltsreste von Jahr zu Jahr erheblich zunehmen.

Rj.	Haushaltsbetrag Mio DM	Rechnungssoll		Rechnungsergebnisse	
		Haushaltsreste aus dem Vorjahr Mio DM	Insgesamt Mio DM	Bewirkte Ausgaben Mio DM	Verbliebene Haushaltsreste Mio DM
1	2	3	4	5	6
<b>Epl. 18</b>					
1955	20,509		20,509	16,130	4,964
1956	14,256	4,964	19,220	17,571	3,791
1957	8,704	3,791	12,495	8,929	3,205
1958	5,599	3,205	8,804	8,154	1,910
1959	7,577	1,910	9,487		
<b>Epl. A 18</b>					
1955	27,839		27,839	17,998	9,933
1956	33,596	9,933	43,529	24,714	7,859
1957	62,897	7,812	70,709	38,777	23,277
1958	76,686	23,277	99,963	50,508	45,222
1959	75,732	45,222	120,954		
<b>Zusammen</b>					
1955	48,348		48,348	34,128	14,897
1956	47,852	14,897	62,749	42,285	11,650
1957	71,601	11,603	83,204	47,706	26,482
1958	82,285	26,482	108,767	58,662	47,132
1959	83,309	47,132	130,441		

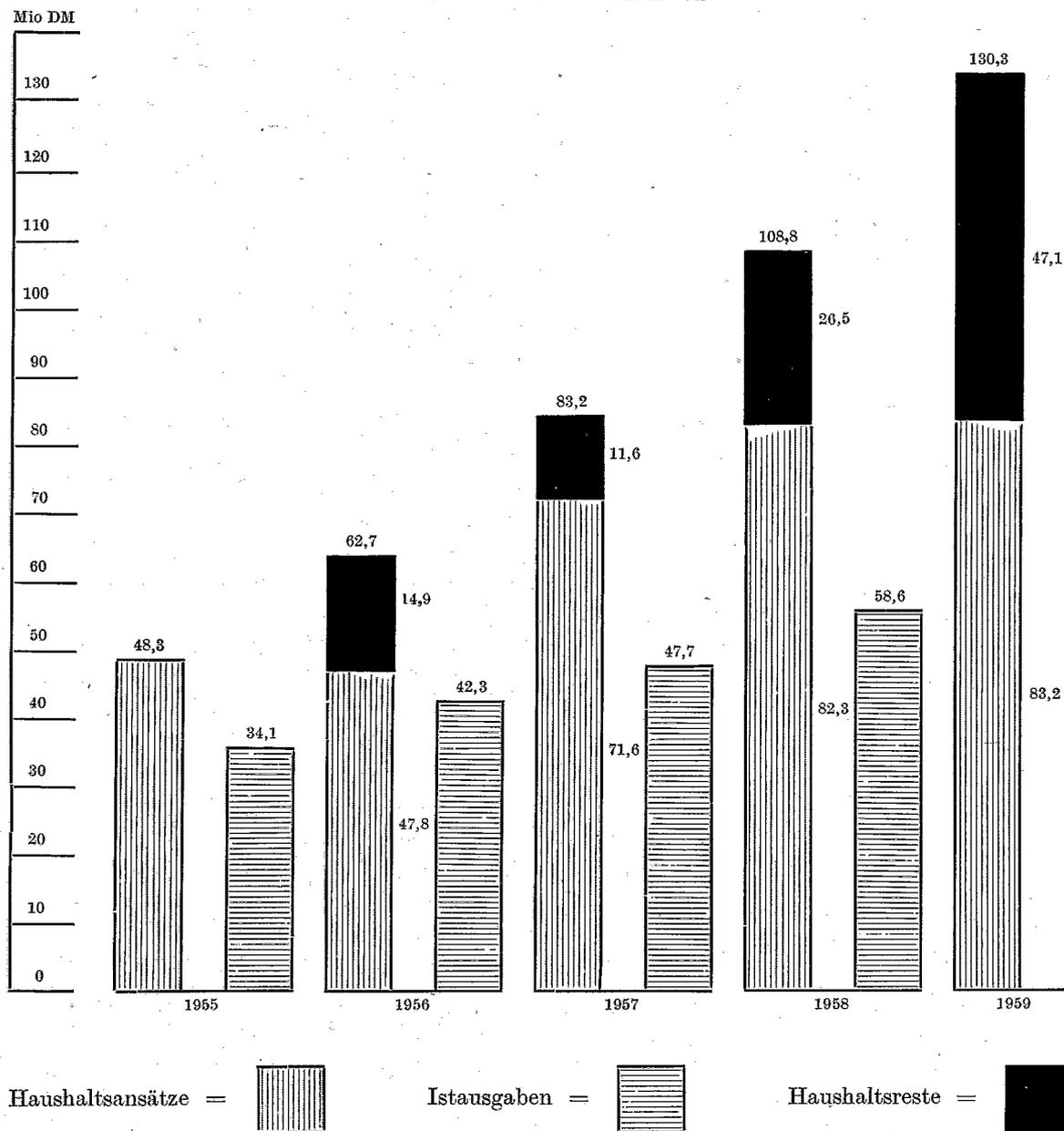
Auch bei den Universitäten wachsen die Haushaltsreste jährlich; sie machen zur Zeit etwa 50% der Haushaltsansätze aus.

Bezeichnung der Hochschulen	Rj.	Rechnungssoll			Rechnungsergebnisse		einschl. der Ausgaben für Grunderwerb und Geräte
		Haushalts- betrag Mio DM	Haushalts- reste aus d. Vorjahr Mio DM	Insgesamt Mio DM	Bewirkte Ausgaben Mio DM	Verbliebene Haushalts- reste Mio DM	
Technische Hochschule Darmstadt	1957	8,685	0,058	8,743	8,669	0,056	
	1958	9,750	0,056	9,806	8,379	2,970	
	1959	10,750	2,970	13,720			
Universität Gießen	1957	6,371	1,788	8,159	6,130	2,038	
	1958	7,839	2,038	9,877	8,642	1,776	
	1959	7,402	1,776	9,178			
Universität Marburg	1957	7,208	1,734	8,942	5,868	3,182	
	1958	9,229	3,102	12,331	7,045	5,754	
	1959	8,188	5,754	13,942			
Kernphysikalische Maß- nahmen bei sämtlichen Hochschulen des Landes	1957	1,800		1,800	0,368	1,432	
	1958	3,096	1,512	4,608	0,818	4,380	
	1959	3,255	4,379	7,634			
Summe für die drei Hochschulen allein	1957	22,264	3,580	25,844	20,667	5,276	
	1958	26,818	5,196	32,014	24,066	10,500	
	1959	26,340	10,500	36,840			
Summe für die drei Hoch- schulen und die kernphy- sikalischen Maßnahmen	1957	24,064		27,644	21,035	6,708	
	1958	29,914	6,708	36,622	24,884	14,880	
	1959	29,595	14,879	44,474			

34 Die vorstehenden Aufstellungen und auch die nachstehende grafische Darstellung zeigen, daß die veranschlagten Beträge bei weitem

nicht in der vorgesehenen Höhe verausgabt werden konnten.

**Übersicht**  
der Haushaltsansätze, der Istausgaben und Haushaltsreste  
der staatlichen Hochbaumaßnahmen



Obwohl am Ende des Rj. 1954 alle Reste in Abgang gestellt worden waren, sind die seitdem neu entstandenen Haushaltsreste bis zum Ende des Rj. 1958 auf rund 47 Mio DM bei einem Haushaltsbetrag von rund 82 Mio DM angewachsen. Das bedeutet, daß mehr als die Hälfte des Haushaltsbetrages als Haushaltsrest verblieben ist. Es werden zwar immer Haushaltsreste bei Hochbaumaßnahmen anfallen, jedoch sollten sie sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die progressiv wachsenden Haushaltsreste zeigen, daß Baumaßnahmen nicht so zügig geplant und durch-

geführt werden konnten, wie es nach den Haushaltsansätzen beabsichtigt war.

## 2. Folgen der Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft

35 Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß das Bauvolumen, das einschließlich der Reste im Rj. 1959 etwa 130 Mio DM beträgt, aus verschiedenen Gründen kaum zu bewältigen sein wird. Zunächst wird die Bauwirtschaft zur Zeit kaum in der Lage sein, Aufträge in diesem Umfang zu übernehmen. Bekanntlich hat die Hochkonjunktur im Bausektor nachteilige

Folgen gezeigt. In erster Linie ist die Preissteigerung zu nennen. Seitdem sich Unternehmer und Handwerker nicht mehr um Aufträge bemühen müssen, ist der echte Wettbewerb ausgeschaltet. Die geforderten Gewinnspannen sind sehr unterschiedlich und daher kaum noch vergleichbar. Um möglichst viele Aufträge bewältigen zu können, wurden häufig Baumaschinen eingesetzt, deren Verwendung u. U. im Vergleich zur Größe der Baumaßnahme unwirtschaftlich ist. Eine Steigerung der Baukosten kann auch dadurch eintreten, daß höhere Stundenlöhne gezahlt werden, als sie in den Tarifverträgen vereinbart sind.

- 36 In besonderem Maße tragen die meist zu kurz festgelegten Ausführungsfristen zur Kosten-erhöhung bei, weil die vereinbarte Vertragsfrist dazu zwingt, entweder teurere Bauverfahren anzuwenden oder mehr Arbeitskräfte einzusetzen, als es bei ausreichenden Fristen notwendig wäre. Werden mehr Arbeitskräfte eingestellt, oder wird aus Mangel an Arbeitskräften über die tarifliche Arbeitszeit hinaus in Überstunden gearbeitet, sind vom Bauherrn Auslösungen und Überstundenzuschläge zu bezahlen, die sich kostenverteuernd auswirken müssen.

Geht man den Ursachen für die kurz bemessenen Fristen nach, wird man in den meisten Fällen feststellen, daß keine stichhaltigen Gründe dafür vorlagen. Übersteigt dann die Ausführungszeit die Vertragsfrist, wie es häufig vorkommt, so entstehen dem Unternehmer zusätzliche Gewinne, weil er einkalkulierte Überstundenzuschläge und ähnliche Kosten tatsächlich nicht aufgewendet hat.

- 37 Das überstürzte Bautempo hat neben der Baukostensteigerung eine weitere nachteilige Begleiterscheinung. Der Umfang der Bauschäden an Neubauten hat erheblich zugenommen. Da auf organische Baustoffe nicht in vollem Umfang verzichtet werden kann, die Umstellung der Industrie auf die Verwendung vorfabrizierter Bauteile nur in begrenztem Umfang möglich ist und auch in Zukunft für den Abbindevorgang von Beton und Mörtel immer noch längere Zeit notwendig bleibt, kann die Bauzeit nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile verkürzt werden. Bauschäden durch übersteigertes Bautempo sind nicht immer frühzeitig erkennbar. Sie fallen aber bei verspätetem Auftreten nicht mehr in die Garantiezeit des Unternehmers und erhöhen deshalb die Aufwendungen für die Bauunterhaltung.

### 3. Verbesserungsmöglichkeiten

- 38 Vorschläge, die genannten Nachteile — Baukostensteigerungen und minderwertige Leistungen — zu vermeiden, sind wiederholt, allerdings ohne spürbaren Erfolg, gemacht worden. Es wird oft die Forderung erhoben, Baumaßnahmen der öffentlichen Hand zu-

rückzustellen oder wenigstens einen erheblichen Teil der Bausummen im Winter zu verbauen. Diese Vorschläge gehen an der Tatsache vorbei, daß diese Baumaßnahmen fast durchweg nicht aufschiebbar sind.

- 39 Die Bundesregierung hat bereits seit einiger Zeit Versuchsbauten ausführen lassen, um festzustellen, inwieweit Bauten auch bei Frost ausgeführt werden können, ohne daß Nachteile für die Gesundheit der Bauarbeiter und die Qualität der Bauausführung entstehen. Gewisse Erfolge sind erreicht worden, jedoch ist eine Kostenverteuerung von mindestens 4 bis 10% bei Winterarbeit zu erwarten. Die Versuchsbauten haben aber auch bewiesen, daß ein großer Teil von Bauarbeiten des Hoch- und Tiefbaues bei starkem Frost nicht ohne nachteilige Folgen ausführbar ist.

Zur Zeit werden durchschnittlich im Winter 500 Mio DM an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt, denen nur etwa 150 Mio DM an Beiträgen aus der Arbeitslosenversicherung gegenüberstehen. Es ist vorgeschlagen worden, den Mehrbetrag von 350 Mio DM so einzusetzen, daß die Winterarbeit ermöglicht wird, weil Zuwendungen für produktive Arbeiten, insbesondere für Löhne, wirtschaftlicher seien als solche für Arbeitslosenunterstützungen.

- 40 Die Hochkonjunktur hat auch gezeigt, daß die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), insbesondere das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, den gegenwärtigen Verhältnissen oft nicht gerecht werden. Die Bestimmungen sehen grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung vor, von der nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf, insbesondere dann, wenn die zu vergebende Arbeit nur unter besonderen Schwierigkeiten von wenigen Spezialfirmen ausgeführt werden kann.

- 41 Die Praxis zeigt aber, daß sich zur Zeit bei öffentlichen Ausschreibungen nur noch wenige Firmen bewerben, wobei oft gerade die Unternehmer, auf deren Beteiligung besonderer Wert gelegt wird, kein Angebot abgeben. Das bedeutet nicht, daß auf die Zuteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand kein Wert gelegt würde. Das Verhalten ist nur so zu erklären, daß gute Baufirmen, insbesondere in den günstigen Jahreszeiten, bis zum Ende ihrer Leistungsfähigkeit ausgelastet sind, oder daß sie nicht in Konkurrenz zu solchen Firmen treten wollen, deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Qualität zumindest zweifelhaft ist.

- 42 Aus der geschilderten Zwangslage hat sich das Verfahren entwickelt, eine Reihe guter Firmen unmittelbar zur Angebotsabgabe im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung aufzufordern. Dadurch ist bis zu einem gewissen Grad eine Verbesserung eingetreten. Immerhin ist dieses Verfahren der beschränkten Ausschreibung

vorzuziehen. Wenn auch zeitweise in besonderen Fällen eine gelockerte Handhabung der Bestimmungen der VOB vertretbar erscheint, gibt es doch auch zahlreiche Wirtschaftsgebiete, in denen noch ein starkes Bemühen um öffentliche Aufträge festzustellen und demgemäß die unveränderte Anwendung der Vergabebestimmungen zu fordern ist.

#### 4. Vorbereitung der Baumaßnahmen

43 Das mitunter angewandte Verfahren, Baumaßnahmen in den Haushalt einzustellen, die noch nicht baureif sind, trägt zum Anwachsen der Haushaltsreste bei. Zahlreiche Änderungen des Raumprogramms, die durch die nutzenden Verwaltungen während der Ausführung veranlaßt werden, beweisen, daß die vorbereitenden Überlegungen nicht abgeschlossen waren. Mitunter war bei der Bereitstellung der Mittel noch nicht über den Bauplatz entschieden, wie es z. B. bei dem Neubau der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule in Darmstadt der Fall war. Oft lagen die für die Bereitstellung der Mittel notwendigen Pläne und Berechnungen noch nicht vor. Es sollten nach Auffassung des Rechnungshofs keine Mittel für Baumaßnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden, für die die Unterlagen entsprechend § 14 RHO nicht in abgeschlossener Form vorliegen.

44 Die einwandfreie Durchführung von Baumaßnahmen setzt ausgereifte Planungen und sonstige Vorbereitungen voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme in Frage gestellt. Auch sollte eine Bauausführung nur in dem Umfang freigegeben werden, wie sie von dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

#### 5. Anregungen

45 Aus den bereits erörterten Gründen sollte der Schwerpunkt der Rohbauarbeiten in den Sommer- und Herbstmonaten liegen, damit der Ausbau der Gebäude unbeeinträchtigt vom Wetter im Winter erfolgen kann. Um das zu erreichen, müßte das Genehmigungsverfahren so rechtzeitig abgewickelt sein, daß bereits vor Beginn der Bausaison die Rohbauarbeiten ausgeschrieben werden können. Nach dem zur Zeit üblichen Verfahren ist das nicht möglich, da die Ausführungspläne und der Kostenschlag erst dann ausgearbeitet werden dürfen, wenn der Haushaltsplan verabschiedet ist. Wenn nach diesem Zeitpunkt die Unterlagen entsprechend § 45 RHO aufgestellt, die Pläne und der Kostenschlag genehmigt und die Ausschreibungen vollzogen sind, ist im allgemeinen schon ein großer Teil der günstigen Bauzeit vorüber, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Daß bei einer Ausschreibung in den Sommermonaten nur ein begrenztes Interesse der Unternehmer

vorliegt, ist verständlich, weil jede Baufirma bemüht ist, sich den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Auftragsbestand rechtzeitig im Frühjahr zu sichern.

46 Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß geprüft werden sollte, wie das Verfahren der Genehmigung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen gestaltet werden könnte, damit bereits während des Winters die nach § 45 RHO erforderlichen Unterlagen erarbeitet und deren Genehmigung erwirkt werden könnten. Unter dieser Voraussetzung können Ausschreibung und Vergabe der Rohbauarbeiten bereits frühzeitig vor sich gehen. Überlegungen, das Genehmigungsverfahren für Hochbaumaßnahmen zu vereinfachen, sollten nicht die Möglichkeit unberücksichtigt lassen, die Zuständigkeit der Staatsbauämter hinsichtlich der Kostenanschläge und der Vergabe von Bauarbeiten zu erweitern. Die Staatsbauämter sind nach der Dienstanzweisung gehalten, alle Kostenanschläge der Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — zur Genehmigung vorzulegen, und zwar auch dann, wenn die Endsumme des Kostenschlags die des genehmigten Kostenvorschlags nicht überschreitet. Das Genehmigungsverfahren erfordert nach allgemeiner Erfahrung längere Zeit, die oft der Bauausführung verlorengelassen wird. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht ohne Gefahr für die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme die Vorlage der Kostenanschläge an die Oberfinanzdirektion auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen die Kostenvorschlagssumme überschritten wird oder wesentliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung eingetreten sind. Das setzt allerdings voraus, daß in einer eingehenden Baubeschreibung zum Kostenvorschlag bis ins Detail geschildert wird, wie die Ausführung geplant ist.

47 Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre auf diese Weise die Zeit der Bauvorbereitung wesentlich verkürzt, die Verantwortlichkeit der Staatsbauämter gehoben und der übergeordneten Dienststelle mehr Zeit gegeben, sich örtlich durch Prüfungen zu überzeugen, daß wirtschaftlich und den Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

### III. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main

48 Der Rechnungshof hat die Jahresrechnungen des Hessischen Rundfunks für die Gje. 1956 und 1957 gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 geprüft. Die Prüfungsverhandlungen mit dem Intendanten des Hessischen Rundfunks stehen vor dem Abschluß. Der Hessische Rundfunk hat das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt nicht der Staatsaufsicht (§ 1 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes). Der Rechnungshof beschränkt sich deshalb hier auf die Mitteilung, daß die ihm durch Gesetz übertragene Prüfung stattgefunden hat.

## B. BESONDERER TEIL

### I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

#### 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

- 49 In Abschnitt „Allgemeine Landesverwaltung und Verwaltungsgerichte“ des Epl. 03 des Haushaltsplans 1957 waren bei Kap. 02 erstmals veranschlagt:

als fortdauernde Einnahmen

bei einem neu aufgenommenen Titel 62 „Zuführung aus Kap. 17 16—652 (Lottomittel) zur Deckung des Ausgabenbedarfs für sozial bedeutsame Maßnahmen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern“ .. = 1250 000 DM als fortdauernde Ausgaben

unter dem Abschnitt „Allgemeine Ausgaben“ bei einem neu aufgenommenen Titel 301 „Fahrpreisbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge“

= 80 000 DM.

- 50 Der Rechnungshof hatte angeregt, diese Einnahmen und Ausgaben — ebenso wie die bereits seit dem Rj. 1954 bei Titel 600 veranschlagten Mittel für Zuschüsse an die Vertriebenen-, Flüchtlings- und Heimkehrerorganisationen — der Gliederung des Epl. 03 in vier verschiedene Abschnitte und damit dem Grundsatz der Übersichtlichkeit des Haushaltsplans folgend künftig nicht mehr unter dem Abschnitt „Allgemeine Landesverwaltung und Verwaltungsgerichte“, sondern unter dem Abschnitt „Soziale Aufgaben“ zu veranschlagen. Der Minister des Innern hatte daraufhin mitgeteilt, daß Haushaltsmittel für sozial bedeutsame Maßnahmen nicht nur in Abschnitt „Soziale Aufgaben“, sondern — wenn auch in abgewandelter Form und in der Zweckbestimmung nicht gleich erkennbar — ebenso in anderen Abschnitten des Epl. 03 enthalten seien. Aus diesem Grunde sollte die Zuführung aus Kap. 17 16 Titel 652 (Lottomittel) weiterhin bei Kap. 03 02 Titel 62 veranschlagt bleiben. Die bei Kap. 03 02 Titel 301 und 600 ausgebrachten Mittel sollten im Haushaltsplan 1959 bei Kap. 03 43 „Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen“ etatisiert werden. Diese Absicht wurde jedoch später wieder aufgegeben, da in dem Kap. 03 43 nur Einnahmen und Ausgaben veranschlagt sind, die zur lagermäßigen Betreuung von Flüchtlingen gehören. Dem Bund gegenüber solle jederzeit ein einwandfreier und klarer Nachweis — auch in der Haushaltsrechnung — über die Aufwendung des Landes in der lagermäßigen Betreuung von Flüchtlingen geführt werden können. Die Aufnahme von weiteren, nicht in den genannten Aufgabenkreis fallenden Ansätzen in das genannte Kapitel wurde deshalb nicht für zweckmäßig gehalten.

- 51 Die Anregung des Rechnungshofs hatte sich nicht speziell auf das Kap. 03 43 bezogen, sie

war allgemein gehalten. Der Übergang der seither vom Innenministerium wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, der Fürsorge und der Jugendwohlfahrt auf das neu errichtete Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat eine Neugliederung des Epl. 03 des Haushaltsplans 1959 ausgelöst. Die bisher im Abschnitt „Soziale Aufgaben“ veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Landes auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens werden nunmehr in einem neu gebildeten Abschnitt „Flüchtlingswesen“ nachgewiesen. Dieser Abschnitt enthält nur das Kap. 03 43. Aufwendungen auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens sind wie bisher auch bei Kap. 03 02 ausgebracht, und zwar bei

Titel 301: Fahrpreisbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge . . . 150 000 DM,

Titel 600: Zuschüsse für Vertriebenen-, Flüchtlings-, Kriegsgeschädigten- und Heimkehrerorganisationen . . . . 115 000 DM,

Titel 602: Futter- und Seetransportkosten für amerikanische Spendenkühe 3 200 DM.

Außerdem ist unter den bei Titel 675 ausgebrachten Mitteln ein Jahresbetrag von 1000,— DM für die Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen veranschlagt.

- 52 Der Rechnungshof ist nach wie vor der Auffassung, daß alle diese Ausgaben den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Haushaltsplans folgend unter dem Abschnitt „Flüchtlingswesen“ des Epl. 03, und zwar unter einem neu zu bildenden Kapitel veranschlagt werden sollten. Er hat die frühere Anregung in einer durch die Neugliederung des Epl. 03 bedingten abgewandelten Form erneut zur Erörterung gestellt.

Der Minister des Innern hat zugesagt, die bei Kap. 03 02 Titel 301, 600 und 602 ausgebrachten Mittel sowie den bei Titel 675 veranschlagten Jahresbeitrag von 1000 DM für die Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen in einem Kapitel mit der Bezeichnung „Maßnahmen auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens“ — Kap. 03 44 — zusammenzufassen. Einzelheiten sollen bei den Vorbereitungen über den Haushaltsplan 1960 mit dem Minister der Finanzen festgelegt werden.

#### 2. Landesprüfstelle für Baustatik (Kap. 09)

- 53 Die Sachausgaben der Landesprüfstelle für Baustatik wurden bisher aus dem Haushalt des Regierungspräsidenten Darmstadt be-

stritten. Einer Anregung des Rechnungshofs folgend (siehe Tz. 61 der Denkschrift 1955) wurden sie erstmals im Haushaltsplan 1959 bei Kap. 03 09 veranschlagt.

Die bei Bauten des Landes anfallenden Prüfungen statisch schwieriger Berechnungen hatte die Landesprüfstelle für Baustatik bisher gebührenfrei durchzuführen. Auf eine Empfehlung des Rechnungshofs hat der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Gebührenfreiheit mit Wirkung vom 1. April 1959 aufgehoben.

3. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10) und Verwaltungsgerichte (Kap. 11) mit Lastenausgleichskammern (Kap. 07)

54 Der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1958 beschlossen,

„die Landesregierung zu ersuchen, beim Rechnungshof ein Gutachten über das Verhältnis der Richter zu den Hilfskräften bei den Verwaltungsgerichten (1:2) im Gegensatz zu den Arbeits- und Sozialgerichten (1:4) anzufordern.“

Dabei ist nicht nur die Zahl der Fälle, sondern auch die Schwierigkeit der Fälle zu berücksichtigen.“

Der Rechnungshof hat dieses Gutachten nach örtlichen Erhebungen bei den Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten am 25. Februar 1959 erstattet.

55 Nach eingehenden Untersuchungen der Stellenbesetzung und des Arbeitsanfalls — auch im Vergleich mit anderen Bundesländern — kommt das Gutachten für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu dem Ergebnis, daß an eine Verminderung der Zahl der Richterstellen — jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen — nicht gedacht werden kann. Bedenken, die im Hinblick auf den Arbeitsausstoß gegen die Zahl der Richter — namentlich bei den Verwaltungsgerichten I. Instanz — erhoben werden könnten, seien zwar nicht ganz von der Hand zu weisen. Aus den in dem Gutachten näher bezeichneten Gründen werde man sich aber vor einer Überbewertung der hier offenbar vorhandenen Reserve hüten und mit der Erwartung begnügen müssen, daß sich die Zahl der erledigten Sachen je Richter künftig anheben lasse. Eine weitere Vermehrung der Zahl der Planstellen für Richter, wie sie vereinzelt in den Voranmeldungen zum Entwurf des Haushaltsplans 1959 beantragt wurde, erschien nach Lage der Verhältnisse nicht veranlaßt. Dagegen ist der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt, daß Aufgabenkreis und Arbeitsanfall eine Einschränkung beim nichtrichterlichen Personal rechtfertigen. Es wurde insbesondere nicht für notwendig gehalten, daß für jede Kammer

der Verwaltungsgerichte und für jeden Senat des Verwaltungsgerichtshofs ein Urkundsbeamter bestellt wird. Die bei Kap. 03 10 Titel 101 und bei Kap. 03 11 Titel 101 des Haushaltsplans 1958 insgesamt zusätzlich ausgebrachten drei Planstellen für Regierungsinspektoren (Bes.Gr. A 9), deren Besetzung bisher nicht möglich war, weil der Haushaltsausschuß des Landtags die Beschlußfassung über ihre Freigabe zurückgestellt hatte, wurden für entbehrlich gehalten. Darüber hinaus wurde die Wiederbesetzung einer weiteren, zufolge Ruhestandversetzungs des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1958 freigewordenen Planstelle für einen Regierungsinspektor (Bes.Gr. A 9) beim Verwaltungsgericht Frankfurt nicht für notwendig erachtet. Der Rechnungshof schlug deshalb vor, die Planstelle bei Kap. 03 11 Titel 101 des Haushaltsplans 1959 wegfällen zu lassen. Des weiteren stellte er fest, daß bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt und Kassel bei der genannten Haushaltsstelle je eine Planstelle für einen Regierungsinspektor (Bes.Gr. A 9) einzuziehen und bis zur anderweitigen Verwendung der Stelleninhaber im Staatsdienst mit „kw“-Vermerk versehen werden kann. Schließlich sprach er sich dafür aus, bei dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 03 10 Titel 101) die Planstelle für einen Verwaltungsassistenten, die nach einem Erlaß des Ministers des Innern nicht wiederbesetzt werden soll, zu streichen. Hiernach könnten zu nächst sieben Stellen wegfällen mit dem Ergebnis, daß das Verhältnis der Zahl der Richter zu derjenigen der nichtrichterlichen Bediensteten auf 1:1,54 absinken würde. Der Rechnungshof äußerte sich dahin, daß damit eine zahlenmäßige Verminderung des nichtrichterlichen Personals eingeleitet würde, die sich in vertretbaren Grenzen hält und auch auf die Schwierigkeiten Rücksicht nimmt, die sich aus der getrennten Unterbringung von drei Verwaltungsgerichten ergeben. Das verbleibende nichtrichterliche Personal müßte nach seiner Ansicht durchaus in der Lage sein, einen stärkeren richterlichen Arbeitsausstoß, wie er in anderen Ländern zu beobachten ist, aufzufangen.

56 Eine Verminderung der Stellen für Registratur- und Schreibkräfte hielt der Rechnungshof für verfrüht. Bei zusammengefaßter Unterbringung aller Kammern des Verwaltungsgerichts Kassel in einem Dienstgebäude könnte allerdings die Stelle für eine Registraturkraft (Verg. Gr. VII TO.A) bei Kap. 03 11 Titel 104a eingespart werden.

57 Der Verwaltungsgerichtshof und drei Kammern des Verwaltungsgerichts Kassel sind im staatlichen Dienstgebäude in Kassel, Wilhelmshöher Platz 1 bis 3, untergebracht. Infolgedessen ließen sich nach Auffassung des Rechnungshofs gleichartige Dienstgeschäfte

für beide Gerichte von einem Gericht erledigen. Es wurde darauf hingewiesen, daß z.B. die Büchereien, die Postabsendestellen und die Verbrauchsmaterial-, Geräte- und Vordruckverwaltungen beider Gerichte vereinigt werden könnten, wodurch sich mindestens eine weitere Arbeitskraft einsparen ließe.

58 Die Nahziele des Gutachtens wurden erreicht. Im Haushaltsplan 1959 wurden bei Kap. 03 10 (Verwaltungsgerichtshof) eine Planstelle und bei Kap. 03 11 (Verwaltungsgerichte) zwei Planstellen für Regierungsinspektoren (Bes.-Gr. A 9) eingespart. Die freie Planstelle für einen Verwaltungsassistenten (Bes.Gr. A 5) beim Verwaltungsgerichtshof (Kap. 03 10) wurde gestrichen. Außerdem wurden drei Planstellen für Regierungsinspektoren bei den Verwaltungsgerichten (Kap. 03 11) nach Kap. 03 12 (Regierungspräsidenten) für die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten Wiesbaden übertragen, um die dort anfallenden vordringlichen Arbeiten zu fördern.

59 Der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Haushaltsplan insgesamt drei Kapitel gewidmet. Bei einer Zusammenfassung in einem Kapitel, wie sie auch bei der ordentlichen, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit üblich ist, ließen sich die Darstellung im Haushaltsplan und die Rechnungslegung vereinfachen. Die Einnahmen und Ausgaben der Lastenausgleichskammern bei den Verwaltungsgerichten sind im Epl. 03 des Haushaltsplans unter dem Abschnitt „Lastenausgleichsverwaltung“ in einem besonderen Kapitel und damit getrennt von den Verwaltungsgerichten veranschlagt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben von einer besonderen Veranschlagung abgesehen. Sie erscheint insbesondere dann nicht notwendig, wenn sich die Erwartung, daß sich der Bund an den Aufwendungen für die Lastenausgleichskammern gemäß § 351 des Lastenausgleichsgesetzes zur Hälfte beteiligt, nicht erfüllen sollte. Der Wegfall des besonderen Kapitels für die Lastenausgleichskammern würde zur Arbeitsvereinfachung bei den Verwaltungsgerichten und den rechnunglegenden Kassen beitragen.

Die Lastenausgleichskammern bei den Verwaltungsgerichten sind letztlich kein Teil der Lastenausgleichsverwaltung, sondern ein Zweig der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch mit Rücksicht hierauf sprechen gegen die gesonderte Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Epl. 03 des Haushaltsplans unter dem Abschnitt „Lastenausgleichsverwaltung“ gewisse Bedenken.

Der Minister des Innern will der Anregung, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmeten drei Kapitel im Landeshaushaltsplan zu

einem Kapitel zusammenlegen, näher treten. Er hält aber eine Lösung erst dann für zweckmäßig, wenn die zu erwartende Rechtsverordnung über die Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze erlassen ist.

60 Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen hat der Minister des Innern mit Erlaß vom 5. Januar 1959 die staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden beauftragt, im Bereiche der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Funktionen der Staatskasse aus § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) und § 15 über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) sowie der Landeskasse aus § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907) wahrzunehmen. Der in Tz. 49 der Denkschrift 1956 erwähnten Anregung des Rechnungshofs wurde damit entsprochen.

#### 4. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

61 In Tz. 57 der Denkschrift 1952 hatte der Rechnungshof u. a. geäußert, daß der im Jahre 1948 vom Minister des Innern aufgestellte Rahmenorganisationsplan für die Regierungspräsidenten durch die Entwicklung der Verhältnisse in manchen Punkten überholt sei und einer Überprüfung bedürfe. Danach weitergeführte Verhandlungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Ein vom Minister des Innern erstellter neuer Rahmenorganisationsplan ist am 1. August 1957 in Kraft getreten. Die Regierungspräsidenten haben ihre Geschäftsverteilung dem neuen Rahmenorganisationsplan angepaßt.

62 Eine einheitliche Geschäftsordnung für die drei Regierungspräsidenten besteht nicht. Nur der Regierungspräsident in Darmstadt hat eine Geschäftsordnung für seine Behörden erlassen. In Kassel liegt seit Jahren eine Geschäftsordnung im Entwurf vor. Dort und in Wiesbaden wurde der innere Geschäftsbetrieb bisher im wesentlichen durch Einzelverfügungen geregelt. Einer weiteren Anregung des Rechnungshofs, für die drei Regierungspräsidenten eine einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen, wurde bisher kein Fortgang gegeben. Der Innenminister von Nordrhein-Westfalen hat inzwischen eine einheitliche Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen des Landes in Kraft gesetzt und für verbindlich erklärt. Dies nahm der Rechnungshof zum Anlaß, seine frühere Anregung in Erinnerung zu bringen. Der Minister des Innern hat nunmehr zugesagt, der Anregung des Rechnungshofs zu entsprechen und für die Regierungspräsidenten demnächst eine einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen.

63 Mit Erlaß des Ministers des Innern vom 12. November 1951 wurde den Regierungspräsidenten je eine Angestelltenstelle nach Verg.-Gr. III TO.A mit dem Vermerk „kw“ gemäß § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1951 (GVBl. S. 53) für einen Holz Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Diese drei Stellen wurden im Haushaltsplan 1952 bei Kap. 03 12 Titel 104a mit dem Vermerk „kw“ etatisiert. Der „kw“-Vermerk ist erstmals im Haushaltsplan 1955 weggefallen. Mit Rücksicht auf den Fortfall jeglicher Preisbindung auf dem Holzmarkt und den Rückgang der Preisbindungen im allgemeinen hatte der Rechnungshof den Minister des Innern gebeten, zu prüfen, ob nicht die für die Holz Sachverständigen geschaffenen und mittlerweile freigewordenen Stellen eingezogen werden können. Der Minister des Innern hat mitgeteilt, daß eine Stelle nicht wieder besetzt und im Haushaltsplan 1960 eingezogen werde. Auf die beiden übrigen Stellen könne jedoch noch nicht verzichtet werden, da sie für andere Aufgaben dringend benötigt würden.

#### 5. Landratsämter (Kap. 13)

64 Ein Landrat im Regierungsbezirk Darmstadt hat die in der Zeit vom 1. April 1954 bis 30. Juni 1959 auf gekommenen Jagdscheingebühren nicht in voller Höhe, sondern nur zur Hälfte an die zuständige Staatskasse abgeführt. Es wurde hierbei übersehen, daß die durch § 13 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) bestätigte Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem Lande Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen vom 20. April 1951 (StAnz. S. 214), verlängert mit Runderlässen des Ministers des Innern vom 27. September 1951 (StAnz. S. 614), 31. März 1952 (StAnz. S. 284) und 30. März 1953 (StAnz. S. 427) am 31. März 1954 abgelaufen ist. Die Jagdscheingebühren stehen mithin vom 1. April 1954 ab dem Lande Hessen in voller Höhe zu.

65 Auf Grund einer im Zuge der Rechnungsprüfung für das Rj. 1957 erhobenen Beanstandung hat der Landrat berichtet, daß dem Landkreis im genannten Zeitraum (1. April 1954 bis 30. Juni 1959) insgesamt 11210,— DM an Jagdscheingebührenanteilen zu Unrecht zugeflossen sind. Die Rückzahlungsverpflichtung des Landkreises wurde in dieser Höhe anerkannt.

66 Nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen vom 19. Februar 1957 (GVBl. S. 16) ist für die Erteilung von Dauertanzerlaubnissen in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig. Die hierfür zu erhebenden Verwaltungsgebühren stehen dem Lande zu. Sie sind zum

Teil nicht an die Staatskasse abgeführt worden. In einem Regierungsbezirk wurden in dieser Beziehung aufgetretene Anstände im Rahmen der Vorprüfung behoben. Zwei Landräte im Regierungsbezirk Darmstadt wurden durch den Rechnungshof veranlaßt, die ab 1. April 1957 irrtümlich in die Kreiskassen geflossenen Gebühren im Gesamtbetrag von 2656,— DM an die zuständigen Staatskassen zu überweisen.

67 Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Rechnungshof nicht nur darauf geachtet, daß dem Lande vorenthaltene Gebühreneinnahmen an die Staatskasse abgeführt werden. Es wurde auch darauf gesehen, daß Gebühren aus Amtshandlungen, für deren Erledigung nach der bestehenden Aufgabenverteilung der Kreis Ausschuß zuständig ist, in jedem Falle den Landkreisen als Selbstverwaltungskörperschaften zufließen. Soweit hiernach Gebühren zu Unrecht an die Staatskasse abgeführt worden sind — vereinzelt wurde dies im Zuge der Rechnungsprüfung beobachtet —, wurde deren Erstattung an die zuständigen Kreiskassen veranlaßt.

#### 6. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29) Bekleidungswirtschaft der Polizei

68 Der Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. Juni 1950 die Bekleidungswirtschaft der Polizei neu geordnet und das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt. Im Rahmen der Prüfung der Rechnung des WVA wurden die hierüber geführten besonderen Abrechnungsunterlagen — wie: Bestandsnachweise, Materialüberwachungslisten, Bekleidungskonten usw. — örtlich geprüft.

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7) erhalten die uniformierten Polizeibeamten freie Dienstbekleidung. Nach Art. 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 8. Juni 1953 (GVBl. S. 119) sorgt für die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung nach Bedarf der Dienstherr (Bedarfswirtschaft). Die Dienstbekleidung bleibt in diesem Falle Eigentum des Dienstherrn. Die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung, ausgenommen Sonderbekleidungs- und Ausrüstungsstücke, können auch den Polizeibeamten gegen Gewährung eines Bekleidungs geldes auferlegt werden (Kleiderkontenwirtschaft). Die Neuordnung der Bekleidungs wirtschaft geht zurück auf den eingangs erwähnten Verwaltungs erlaß, durch den vom

1. April 1950 ab die sog. Kleiderkontenwirtschaft an die Stelle der bis dahin angewandten Bedarfswirtschaft gesetzt wurde.

- 69 In die Kleiderkontenwirtschaft waren bis zum 31. März 1955 nur die Oberbeamten einbezogen. Vom 1. April 1955 ab wurden alle Polizeibeamten des Einzeldienstes und die Beamten der Bereitschaftspolizei von der früheren Besoldungsgruppe A 8c an aufwärts in die Kontenwirtschaft einbezogen. Die Beamten der Bereitschaftspolizei der früheren Besoldungsgruppe A 8d 1 bis 4 unterliegen der Bedarfswirtschaft; Bekleidungs-geld wird nicht gewährt.

Während bei der Bedarfswirtschaft die Bekleidung stets im Eigentum des Landes verbleibt, sieht die Kleiderkontenwirtschaft vor, daß die Polizeibeamten unter bestimmten Voraussetzungen selbst Eigentümer der ihnen übergebenen Bekleidungsstücke werden und auch Barauszahlungen erhalten können. Für jeden uniformierten Beamten, der der Kontenwirtschaft unterliegt, wird ein besonderes Konto eingerichtet, auf dem das jährlich im Landeshaushalt zur Verfügung gestellte Kleidergeld (z. Z. 225,— DM) gutgeschrieben wird.

- 70 Das Soll an Dienstbekleidung (Erstausrüstung) und die Tragezeiten sowie das Soll an

Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besonders festgesetzt. Nach dem Dienstbekleidungsoll sind die Polizeibeamten mit Dienstbekleidung durch das WVA erstmalig auszustatten. Sonderbekleidung und Ausrüstung werden nach dem Bedarf ausgegeben und können z. T. auf das Bekleidungsoll angerechnet werden.

- 71 Das Bekleidungskonto besteht aus einem Festkonto und einem laufenden Konto. Das Festkonto wird mit dem Wert der Erstausrüstung belastet. Ein Teil des Bekleidungs-geldes (z. Z. 60,— DM jährlich) dient dem Ausgleich des Festkontos. Nach Abdeckung der Lastschrift auf dem Festkonto wird das gesamte Kleidergeld dem laufenden Konto gutgeschrieben. Ein am Schluß des Rechnungsjahres verbleibendes Guthaben des laufenden Kontos wird auf das neue Rechnungsjahr übertragen.

Im Rj. 1950 nahmen rd. 2200 und im Rj. 1957 rd. 2700 Beamte an der Kleiderkontenwirtschaft teil.

- 72 Die auf den Fest- und laufenden Konten in den Rjn. 1950 bis einschließlich 1957 gebuchten Beträge sind in der nachstehenden Übersicht festgehalten:

Rj.	Festkonten		Laufende Konten	
	Lastschrift rd. DM	Gutschrift rd. DM	Gutschrift rd. DM	Lastschrift rd. DM
1950	657 700	122 800	228 100	179 500
1951	166 800	142 700	269 500	246 900
1952	76 500	147 300	338 900	385 500
1953	86 100	142 600	354 600	345 600
1954	104 900	143 200	363 800	337 900
1955	141 300	138 700	416 400	405 900
1956	120 900	104 100	466 600	487 900
1957	69 600	71 400	523 200	510 900
Summen:	1 423 800	1 012 800	2 961 100	2 900 100
ab Gutschrift	1 012 800		ab 2 900 100 Lastschrift	
bleibt Lastschrift	411 000		bleibt 61 000 Gutschrift	

- 73 Vom Beginn der Neuordnung der Bekleidungs-wirtschaft (Einführung der Kontenwirtschaft) im Rj. 1950 bis zum Ende des Rj. 1957 sind zu Lasten der Mittel des Titels 879 rd. 1 424 000 DM für die Erstausrüstung an Dienstbekleidung für die uniformierten Polizeibeamten verausgabt worden. Hiervon waren durch Einbehalten eines Teils der Dienstbekleidungs-zuschüsse rd. 1 013 000 DM abgedeckt und bei Titel 10 vereinnahmt worden. Die den Beamten im gleichen Zeitraum auf den laufenden Konten gutgeschriebenen Beträge beliefen sich auf rd. 2 961 000 DM. Nach Abzug der Belastungen in Höhe von rd.

2 900 100 DM wurden auf den laufenden Konten rd. 61 000 DM als Gutschriften in das Rj. 1958 übertragen. Diese Guthaben sind durch die übertragbaren Ausgabereste bei Titel 250 und durch die Bestände auf der Bekleidungs-kammer gedeckt.

- 74 Nach der Anmerkung zum Titel 250 sind die hier veranschlagten Mittel übertragbar. Die Gesamthöhe aller Gutschriften auf den Bekleidungskonten läßt sich erst nach Schluß des Rechnungsjahres ermitteln, weil die Konten bis zum 31. März eines jeden Jahres offen gehalten werden. Aus diesem Grunde wird

- zum 31. März eines jeden Jahres zunächst der zu übertragende Ausgabereist unter Zugrundelegung des Haushaltsansatzes (z. Z. 225,— DM pro Beamten und Jahr) und der Istausgabe errechnet. Da im Rechnungsjahr neu zugehende und ausscheidende Beamte nur für einen Teil des Jahres in der Bekleidungskontenwirtschaft stehen und von den veranschlagten Dienstbekleidungsanschüssen als Haushaltsmittel nur die auf den Konten der Beamten gutgeschriebenen Beträge in Anspruch genommen werden können, muß jeweils nach Abschluß der Konten im Laufe des neuen Rechnungsjahres eine entsprechende Berichtigung vorgenommen werden. Die Prüfung der Ausgabereiste ergab, daß am Ende des Rj. 1957 = 54 892,16 DM anstatt 54 882,18 DM zu übertragen gewesen wären. Die Berichtigung ist veranlaßt worden.
- 75 Der Beamte bestimmt, welche Bekleidungsstücke ihm im Laufe des Rechnungsjahres zu Lasten seines Guthabens geliefert werden sollen. Zur Deckung des jeweiligen Bedarfs werden vom WVA die Materialien für die Anfertigung von Bekleidungsstücken und fertige Bekleidungsstücke beschafft. An Hand der Rechnungsbelege und der bei der Verwaltung befindlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, daß bei der Bewirtschaftung der Dienstbekleidungsanschüsse die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.
- 76 Die laufende Versorgung der uniformierten Polizei mit einheitlichen Dienstbekleidungsstücken erfordert naturgemäß eine gewisse Lagerhaltung. Diese soll dem dienstlichen Bedürfnis Rechnung tragen, muß aber in Relation zu dem Bedarf der zu versorgenden Beamten stehen. Die Beschaffung der Materialien wird im allgemeinen auf den Bedarf eines Rechnungsjahres abgestellt, um einmal günstigere Preise zu erzielen und zum anderen die verhältnismäßig gering vorrätig gehaltene Fertigungslieferung zügig ergänzen zu können. Bei der Prüfung der Lagerbestände wurden die jeweiligen Anfangs- und Endbestände des Rj. 1957 mit den in den Rjn. 1957 und 1958 abgegebenen Bekleidungsstücken verglichen. Zu Beginn der Rje. 1957 und 1958 war etwa ein Drittel des jährlichen Bedarfs an gängiger Dienstbekleidung auf Lager. Die Lagerhaltung entspricht dem tatsächlichen Bedürfnis. Fehldispositionen (z. B. Lagerhaltung in nicht gängigen Größen) werden weitgehend ausgeschaltet. Zu berücksichtigen ist noch, daß sich die Lagerbestände auf drei Bekleidungskammern verteilen.
- 77 Nach den Vorschriften gehen die Dienstbekleidungsstücke in das Eigentum des Beamten über, wenn alle Lastschriften auf dem Festkonto gedeckt sind. Es wäre zweckmäßig gewesen, den im Zeitpunkt der Neuordnung im Jahre 1950 vorhandenen landeseigenen Bekleidungsbestand auch wertmäßig zu erfassen, um eine Ausgangsbasis für künftige Bestandsvergleiche zu haben. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs betrug der Vermögenswert der im Eigentum des Landes für Zwecke der Kontenwirtschaft bereitliegenden Bekleidung am 31. März 1958 rd. 325 000 DM. Aus den Eintragungen im Hauptbestandsbuch war zu entnehmen, daß sich die landeseigenen Bestände seit Einführung der Kontenwirtschaft nur wenig geändert haben.
- 78 Für die Jahresabrechnung der Dienstbekleidungsanschüsse sind die Summen aller Gut- und Lastschriften auf den Bekleidungskonten zu ermitteln. Von allen Konteninhabern wurde bisher hierzu ein namentliches Verzeichnis aufgestellt. Die Übernahme der Einzelbeträge von den Konten der Beamten in das Verzeichnis ist bei der großen Zahl der Bekleidungskonten (rd. 2700) eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit. Die Jahresschlusssummen lassen sich nach Auffassung des Rechnungshofs durch Addition der Einzelkontenabschlüsse ermitteln, wenn die wenigen besonders gelagerten Einzelfälle (Neuzugehende und Ausscheidende) ausgesondert werden. Der Verwaltung wurde empfohlen, das Jahresabrechnungsverfahren zu vereinfachen.
- 79 Das Bekleidungsgeld wurde durch Erlass des Ministers des Innern vom 15. Juli 1952 auf jährlich 225,— DM festgesetzt. Für die Herstellung der Dienstbekleidung werden qualitativ hochwertige Materialien verwendet. Dies ermöglicht den Beamten, die Bekleidungsstücke länger zu tragen, als es nach den behördlich festgesetzten Tragezeiten vorgesehen ist. Die Kleiderkonten weisen infolgedessen am Schlusse des Rechnungsjahres in der Regel Guthaben aus. Die Vorschriften sehen vor, daß ein Teil des Kleidergeldes für die Instandsetzung in bar ausgezahlt werden kann. Von dieser Möglichkeit wird weitgehend Gebrauch gemacht. Im Durchschnitt werden jährlich etwa 90 000 DM ausgezahlt.
- Zuordnung von Kriminal- und Polizeibeamten in die Reisekostenstufen
- 80 Nach der Überleitungsübersicht zum HBesG vom 21. Dezember 1957 sind u. a. die Kriminal- und Polizeiobermeister mit Wirkung vom 1. April 1957 aus der bisherigen Bes. Gr. A 5b in die neue Bes. Gr. A 8 übergeleitet worden. Das hat in reisekostenrechtlicher Hinsicht zur Folge, daß diese Beamten nunmehr nach Reisekostenstufe III (statt bisher IV) abgefunden werden. Das WVA hat den genannten Beamten für die nach dem 31. März 1957, aber vor der Bekanntgabe des HBesG, ausgeführten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe III zuerkannt und sich hierbei auf die Vorschrift in

§ 42 Abs. 2 HBesG und den Wortlaut eines hierzu ergangenen Erlasses des Ministers der Finanzen vom 9. Januar 1958 gestützt. Die Auffassung des WVA stand nach Ansicht des Rechnungshofs nicht im Einklang mit dem Rechtsgedanken in Nr. 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG). Nach dieser Vorschrift sind nämlich rückwirkende Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen erst vom Tage der Bekanntgabe der Einweisung an wirksam. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Angelegenheit für alle Zweige der Staatsverwaltung hat der Rechnungshof den Minister der Finanzen gebeten, den Erlaß vom 9. Januar 1958 zur Vermeidung unrichtiger Anwendung zu ergänzen oder zu erläutern. Er hat der Anregung entsprochen und mit Erlaß vom 6. Juni 1958 darauf hingewiesen, daß Nr. 16 Abs. 2 ABzRKG auch für die Überleitung von Beamten in höhere Besoldungsgruppen und demzufolge in höhere Reisekosten- und Umzugskostenstufen gilt.

Der Minister der Finanzen hat sich auf Vorschlag des Ministers des Innern damit einverstanden erklärt, daß von der Rückforderung der überzahlten Beträge aus Billigkeitsgründen abgesehen wird.

7. Prüfungsausschüsse an den Universitäten Gießen, Marburg und Frankfurt (Main) (Kap. 30 Titel 3 Unterteil b und Titel 302 Unterteil b)

- 81 Die Prüfungsgebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie die Prüfungsgebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung sind neu festgesetzt worden (StAnz. 1956 S. 143, StAnz. 1957 S. 77 und StAnz. 1958 S. 799). Auf die alten Prüfungsgebühren wurde auf Grund des Gebührenzuschlaggesetzes vom 9. November 1948 (GVBl. S. 112) ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben, der der Staatskasse verblieben ist. Dagegen werden die neuen Prüfungsgebühren nahezu restlos verausgabt, so daß der Staatskasse wesentliche Anteile nicht mehr verbleiben. Bei der Veranschlagung für das Rechnungsjahr war einschließlich der Einnahmen und Ausgaben der Ausschüsse für die pharmazeutische Prüfung noch mit einem Überschuß von 25 000,— DM gerechnet worden.

Teilweise aus diesem Grunde ist im Rj. 1957 bei Titel 302 Unterteil b eine Mehrausgabe (rd. 15 000 DM) entstanden, der der Minister der Finanzen zugestimmt hat. Künftig werden nach einer Mitteilung des Ministers des Innern die Einnahmen aus Prüfungsgebühren (jetzt Kap. 08 30 Titel 3 Unterteil b) und die Ausgaben der Ausschüsse (jetzt Kap. 08 30 Titel 302 Unterteil b) in gleicher Höhe etatisiert werden.

- 82 Zum Teil ist die Mehrausgabe bei Titel 302 Unterteil b jedoch dadurch verursacht, daß

der Ausschuß für ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung an der Universität Frankfurt (Main) infolge höherer Personalaufwendungen rd. 8 700 DM mehr ausgegeben hat, als ihm an verteilungsreifen Prüfungsgebühren zur Verfügung standen. Die bei diesem Ausschuß anfallenden Verwaltungs- und Schreibearbeiten sind bis zum Schlusse des Rj. 1956 von einer technischen Assistentin der Universitätskliniken nebenamtlich erledigt worden. Dafür wurde ihr aus dem Verwaltungskostenanteil der Prüfungsgebühren ein fester Betrag je Kandidat gezahlt. Im Rj. 1957 ist für diese Tätigkeit eine Angestellte (Verg.Gr. VII, ab 1. Juni 1957 Verg.Gr. VIb TO.A) vom Minister des Innern an den Ausschuß versetzt worden. Diese Maßnahme war nach der Stellungnahme des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen notwendig, um nicht — da sich für die nebenamtliche Erledigung keine geeignete Kraft fand — den reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gefährden. Zugleich war vorgesehen, der eingesetzten Angestellten nach ihrer Einarbeitung auch die Verwaltungs- und Schreibearbeiten des Ausschusses für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung zu übertragen, dessen Sekretärin auszuschneiden beabsichtigte. Während des Übergangs von den alten auf die neuen Prüfungsbestimmungen — es wurde vorübergehend sowohl für Ärzte als auch für Zahnärzte nach zweierlei Recht geprüft — mußte ihr Ausscheiden nach Mitteilung des Ministers aus sachlichen Gründen bis zum 30. September 1959 hinausgeschoben werden.

- 83 Nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zu Kap. 03 30 Titel 302 Unterteil b (jetzt Kap. 08 30 Titel 302 Unterteil b) können aus diesem Titel auch die Personalkosten der Ausschüsse gezahlt werden. Üblicherweise werden die Verwaltungs- und Schreibearbeiten der Prüfungsausschüsse nebenamtlich erledigt. Für die Vergütung einer voll bezahlten Angestellten hält der Rechnungshof eine entsprechende Planstelle für erforderlich. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat zugesagt, diese Stelle im Voranschlag für das Rj. 1960 in der Erläuterung zu Kap. 08 30 Titel 302 besonders aufzuführen und gemäß 2 b der Richtlinien des Ministers der Finanzen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 1960 einen Hinweis im Vorwort zum Einzelplan vorzusehen.

8. Staatl. Medizinal-Untersuchungsamt Dillenburg (Kap. 31)

- 84 Bei Titel 870 waren für Rj. 1957 zur Beschaffung eines Brutschranks und einer Zentrifuge insgesamt 3 200 DM vorgesehen. Die Aufwendungen hierfür betrugen rd. 3 350 DM. Zur Deckung der Mehrausgabe wurde ein Ausgabenrest aus dem Rj. 1956 in Höhe von rd. 350 DM teilweise beansprucht, der gemäß

Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juni 1957 zur Beschaffung von Ersatzteilen zu einem vorhandenen Photometer freigegeben worden war. Die Verwendung widerspricht der Zweckbestimmung. Der Leiter des Amtes hat zugesagt, künftig § 30 RHO zu beachten.

#### 9. Veterinärverwaltung (Kap. 37)

- 85 Die — bis Ende des Rj. 1956 über Verwahrungen abgewickelten — Bundeszuschüsse zu den Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose (Bundeshaushalt Kap. 1002 Titel 615a und 615c) und zu den Kosten der Bekämpfung der Brucellose der Rinder und Schafe (Bundeshaushalt Kap. 1002 Titel 615d) sind ab Rj. 1957 im Landeshaushalt bei Kap. 03 (jetzt 08) 37 Titel 61 und 302 etatisiert. Einschließlich der Überträge aus Verwahrungen (Reste des Vorjahres) wurden vereinnahmt bei Titel 61 Unterteile a bis c rd. 1 906 600 DM.

Die korrespondierenden Ausgaben sind bei Titel 302 Unterteile a bis c rd. DM mit insgesamt ..... 1 830 500 gebucht. An Haushaltsresten sind verblieben  
bei Titel 302  
Unterteil a rd. .... 100 DM  
bei Titel 302  
Unterteil c rd. .... 75 900 DM    76 000  
zus.: 1 906 500

- 86 Der Minister des Innern hat im Rj. 1957 neben unmittelbaren Zahlungen Zuwendungen im Rahmen des Verwendungszwecks an Landesstellen und an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen zu Lasten der Bundesmittel gegeben. Dabei sind die weitergegebenen Zuwendungen an die Kassen der Zuwendungsempfänger überwiesen worden.

Es wurden verausgabt (bei Titel 302 Unterteile a bis c):

	rd. DM
a) unmittelbare Zahlungen des Ministers des Innern für den Verwendungszweck .....	12 800
b) Zuwendungen an die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter Gießen, Kassel, Frankfurt (Main) ..	112 000
c) Zuwendungen an die Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt (Main) .....	1 200 000
d) Zuwendungen an die Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden .....	420 700
e) Zuwendungen an die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen, Kassel .....	85 000
insgesamt .....	<u>1 830 500</u>

- 87 Die Veterinäruntersuchungsämter wirken bei der Bekämpfung der Brucellose der Rinder durch Kannenmilchuntersuchungen und Untersuchungen von Blutproben mit. Die Zu-

wendungen wurden beim Gießener Amt bei Kap. 03 38 Titel 61 und die entsprechenden Ausgaben bei Kap. 03 38 Titel 302 nachgewiesen. Die Ämter in Frankfurt (Main) und Kassel haben die Zuwendungen bei den Verwahrungen abgewickelt. Zum Schlusse des Rj. 1957 waren von den ihnen zugewiesenen Beträgen insgesamt rd. 7300 DM nicht verbraucht.

Die Zuwendungen an die Landesstelle für Ernährungswirtschaft Frankfurt (Main) wurde über Verwahrkonto bei der Staatskasse Frankfurt (Main) abgewickelt. Sie wurden für Milchprämien verausgabt. (Einschließlich der Landesmittel rd. 3 599 500 DM.)

- 88 Die Zuwendungen an die Hessische Tierseuchenkasse, Wiesbaden, betreffen Beihilfen zur Ausmerzung reinfizierter Tiere aus Tbc-freien und brucellosefreien Rinderbeständen. Die Ausmerzungsbeihilfe beträgt bis zu 200 DM je Rind, wovon je die Hälfte vom Land und von der Tierseuchenkasse aufgebracht wird. Die Tierseuchenkasse tritt für das Land in Vorlage und fordert vierteljährlich den Landesanteil von den Regierungspräsidenten an. Im Rj. 1957 wurden wie im Vorjahr Bundesmittel in Höhe von 50 v.H. der Gesamtaufwendungen für Ausmerzungsbeihilfen in Hessen zur Verfügung gestellt.
- 89 Der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen, Kassel, standen im Rj. 1957 einschließlich eines Restbetrages aus dem Vorjahr rd. 88 400 DM zur Verfügung. Die Mittel wurden im Rahmen der Bekämpfung der Rinderbrucellose für Kannenmilchuntersuchungen, Untersuchungen von Blutproben und für Impfstoffe mit rd. 75 100 DM beansprucht. Der Restbetrag (rd. 13 300 DM) wurde auf Rj. 1958 übertragen.
- 90 Die Landesdienststellen haben die Zuwendungen zum Teil als Zuweisungen Dritter und als Zahlungen hieraus unter ihren Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen, zum Teil haben sie die Zuwendungen bei den Verwahrungen abgewickelt. Die Überweisung der Zuwendungen an die Kassen der Landesdienststellen erscheint bei Kap. 03 37 Titel 302 bereits als endgültige Ausgabe, obwohl die Beträge für den Verwendungszweck noch nicht verwendet sind. Um diesen Mängeln zu begegnen, wurde mit dem für die Veterinärverwaltung nunmehr zuständigen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vereinbart, daß künftig die Landesdienststellen ermächtigt werden, zu Lasten des Kap. 08 37 Titel 302 Unterteile a bis c im Rahmen des Verwendungszwecks Zahlungen zu leisten.
10. Prüfungsausschüsse für die tierärztliche Vorprüfung und die tierärztliche Prüfung (Kap. 37 Titel 3 Unterteile und Titel 314)
- 91 Die tierärztliche Vorprüfung und die tierärztliche Prüfung sind durch die vorläufige Prü-

fungsordnung aus dem Jahre 1946 geregelt. Auf die danach zu erhebenden Prüfungsgebühren sind nach dem Gebührenzuschlagsgesetz vom 26. November 1948 (GVBl. S. 112) jeweils 25 v.H. zuzuschlagen. Nachdem hiergegen vorgebrachte Einwendungen der Prüfungsausschüsse durch die Entscheidung des Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1957 ausgeräumt worden sind, hat der Minister des Innern die Erhebung des Zuschlags ab 1. April 1957 angeordnet. Bei der Prüfung der Rechnung hat sich ergeben, daß trotz der bindenden Anweisung des Ministers des Innern der Zuschlag nicht erhoben worden ist. Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse anweisen lassen, die Prüfungsgebühren in Zukunft unter Einschluß des Gebührenzuschlags zu erheben.

#### 11. Hessische Tierseuchenkasse, Wiesbaden (Sondervermögen des Landes)

92 Der Gesamtvorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung am 9. April 1957 einem Bediensteten ein zinsloses Darlehen in Höhe von 1500,— DM zur Fertigstellung des Außenputzes und sonstiger baulicher Maßnahmen an seinem 1954 erbauten Wohnhaus gewährt. Das Darlehen ist inzwischen termingemäß zurückgezahlt worden. Nach § 15 der Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse kann der Vorstand unter Beachtung der von ihm festgelegten Grundsätze aus Rücklagen Darlehen bewilligen. Nach diesen Grundsätzen können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen Darlehen gewährt werden an Tierbesitzer in besonderen Härtefällen zur Wiederbeschaffung von Nutz- oder Zuchtvieh und an Aufgabenträger oder Eigentümer hessischer oder benachbarter Tierkörperbeseitigungsanstalten für genau abgegrenzte Zwecke. Die erwähnte Darlehensgewährung findet darin keine Stütze. Es liegt daher ein Verstoß gegen § 30 RHO vor. Mit Rücksicht darauf, daß das Darlehen inzwischen zurückgezahlt worden ist, wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

#### 12. Kriegsfolgenhilfe . . . . (Kap. 41)

93 Nach dem Prüfungsschriftverkehr zur Haushaltsrechnung 1956 bestand zwischen dem Minister und dem Rechnungshof Übereinstimmung, daß die Forderungen des Landes aus der Darlehensgewährung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG — nachzuweisen sind und daß die Sollstellung in einem Titelbuch nach Muster 17 VKO als geeigneter Nachweis angesehen wird. Die Forderungen für die vergangene Zeit (Rje. 1955 bis 1958) sind nach Mitteilung des Fachministers mit rd. 2,99 Mio DM nunmehr zum

Soll gestellt. Künftig wird bei der monatlichen Zahlung des Landesanteils auch sogleich die Forderung des Landes zum Soll gestellt. Dadurch ist den Erfordernissen ordnungsmäßiger Rechnungslegung entsprochen.

94 Ein Teil der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (Kfh) wird aus technischen Gründen nicht bei dem Kap. 03 41 (jetzt 08 41), sondern bei anderen Haushaltsstellen veranschlagt und nachgewiesen. Es handelt sich nach den Erläuterungen im Haushaltsplan 1955 um Aufwendungen, die im Bezugszeitraum (1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954) rd. 1,4 Mio DM betragen. Der Rechnungshof hatte angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung anmerkungsweise bei dem Kap. „Kriegsfolgenhilfe“ auf die außerhalb dieses Kapitels veranschlagten und nachgewiesenen anderen Aufwendungen auf dem Gebiet der Kfh. hinzuweisen. Der Fachminister beabsichtigt, dem vom Rj. 1960 an durch eine ergänzende Fußnote im Haushaltsplan zu entsprechen.

95 Die gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 28. April 1955 errechneten Pauschbeträge sind vom Bund vorbehaltlich ihrer Berichtigung festgesetzt worden. Sobald sie auf Grund der bereits durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs neu festgesetzt sind und das Land die Anteile der hessischen Fürsorgeverbände errechnet hat, wird geprüft werden können, ob Hessen die ihm zustehenden Beträge von Beginn der Pauschalierung an richtig erhalten und vereinnahmt sowie den entsprechenden Anteil gemäß dem hessischen Gesetz über den Finanzausgleich an die Fürsorgeverbände weitergeleitet hat.

#### 13. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

96 Der für das Rj. 1957 nach § 21a Abs. 4 des Überleitungsgesetzes auf 90% des Grundbetrags festgesetzte Pauschbeitrag des Bundes zu den Kosten der Notaufnahme- und sonstigen Flüchtlingslager ist mit rd. 6,1 Mio DM richtig vereinnahmt worden. Für Zwecke des Lagerräumungsprogramms wurde bei dem Bund ein unverzinsliches und in vier Jahresraten zu tilgendes Darlehen von 940 000 DM aufgenommen und bei Kap. 03 43 Titel 62 überplanmäßig vereinnahmt. Dies hat — neben einigen anderen Abweichungen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von den Haushaltsansätzen — bewirkt, daß das Rechnungsergebnis erheblich von der Veranschlagung abweicht.

97 Das Abschlußergebnis umfaßt jedoch nicht alle Ausgaben, da auch im Bauhaushalt (Epl. 18 und A 18) Aufwendungen für die Be-

treuung der Flüchtlinge nachgewiesen werden. Der Rechnungshof hatte bei der Rechnungsprüfung für das Rj. 1956 vorgeschlagen, künftig diese an anderen Stellen des Landeshaushalts veranschlagten und ausgewiesenen Aufwendungen bei Kap. 03 43 nachrichtlich aufzuführen. Der Minister hat daraufhin im Haushaltsplan 1959 alle in den Bauhaushalten der Jahre 1955 bis 1959 nachgewiesenen Aufwendungen aufgeführt. Hiernach sind neben den im Kap. 03 43 nachgewiesenen Aufwendungen noch folgende Bauausgaben entstanden:

- a) im Rj. 1955 = rd. 0,4 Mio DM,
- b) im Rj. 1956 = rd. 3,3 Mio DM,
- c) im Rj. 1957 = rd. 0,7 Mio DM,
- d) im Rj. 1958 = rd. 3,5 Mio DM.

Im Bauhaushalt 1959 sind rd. 1,2 Mio DM Ausgaben veranschlagt.

98 Die örtliche Prüfung der Rechnung des Flüchtlingsdurchgangslagers „Wohnsiedlung Land Hessen“ in Langen hat im wesentlichen folgendes ergeben:

- a) Zur Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des seit August 1957 bezogenen Lagers Langen wurde im Winter 1958/59 auf unmittelbar angrenzendem Gelände ein weiterer Block mit 48 Dreizimmerwohnungen errichtet. Er ist inzwischen voll belegt worden. Die Lagerverwaltung hat an dem neuen Wohnblock zahlreiche Mängel festgestellt und sie der Bauleitung mitgeteilt. Sie hat den Bau deshalb noch nicht übernommen. Der Rechnungshof hat den Regierungspräsidenten um Äußerung gebeten, was seither zur Beseitigung der Mängel veranlaßt wurde. Dieser hat kürzlich berichtet, daß die Mängel größtenteils behoben worden seien.
- b) Der Strom zum Betrieb elektrischer Waschmaschinen in dem neuen Block sollte mittels Automaten entnommen werden. Die Automaten haben jedoch nicht richtig gearbeitet und sind deshalb ausgebaut worden. Seitdem wird das Stromgeld aus Lagermitteln bestritten. Die Benutzer der Waschmaschinen können mangels Unterlagen nicht zum Ersatz herangezogen werden, so daß eine sachlich unbegründete Landesausgabe bestehen bleibt. Der Rechnungshof hat gefordert, eine Zwischenlösung für den Fall zu suchen, daß brauchbare Automaten nicht in kurzer Zeit neu eingebaut werden. Er hat ferner um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob eine Schadensersatzpflicht der Lieferfirma vorliegt und geltend gemacht worden ist. Der Schriftwechsel hierüber ist noch nicht abgeschlossen.
- c) Der in Wohnräumen verbrauchte Strom wird durch Zwischenzähler ermittelt und das Stromgeld monatlich von den Bewoh-

nern erhoben. Dabei werden der anteilige Grundbetrag und der dem Lager berechnete Arbeitspreis zugrunde gelegt. Im Lager Langen wurde im Rj. 1957 hierdurch nur etwa die Hälfte der erheblichen Stromkosten gedeckt. Es wurde festgestellt, daß der hohe Stromverbrauch in den nicht an die Zwischenzähler angeschlossenen Räumen (Küche, Waschraum, WC, Flur) hauptsächlich auf die bauliche Gestaltung der Wohnblöcke A und B zurückzuführen ist. Die auf ihrer Nordseite gelegenen Räume werden durch ziemlich kleine Fenster nicht genügend erhellt, zumal auch der Laubengang an der Längsseite der Gebäude Licht wegnimmt. Der Rechnungshof hat seine Feststellungen dem Fachminister mitgeteilt.

- d) Dem Lager Langen ist das Nebenlager Dorf Erbach mit einer Aufnahmefähigkeit von 120 Personen angeschlossen. Dieses Nebenlager befindet sich in einem als Hotel vorgesehenen Gebäude, das im September 1958 vom Land erworben wurde. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß für das Grundstück ein höherer Kaufpreis gezahlt wurde, als nach einem Gutachten der Staatsbauverwaltung notwendig war und daß außerdem für die Löschung eines auf dem Grundstück ruhenden Vorkaufrechts eine Vergütung von 38000 DM vom Land gewährt worden ist. Der Minister des Innern ist um Aufklärung gebeten worden.

#### 14. Jugendhilfe — Jugendförderung (Kap. 46)

- 99 Die Haushaltsmittel für die Jugendhilfe waren bisher im Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung bei Kap. 04 66 veranschlagt. Sie wurden — erstmalig für das Rj. 1957 — in den Haushalt des Ministers des Innern übernommen und im Kap. 03 46 mit den Haushaltsmitteln für die Jugendwohlfahrt zusammengefaßt. Für das Rj. 1957 waren rd. 5,2 Mio DM ausgebracht. Der Rechnungshof hat schon vor geraumer Zeit dem Minister vorgeschlagen, einige mit der Durchführung der Jugendhilfe, insbesondere des Bundesjugendplans, verbundene Aufgaben der Mittelstufe zu übertragen, da sie nicht zu der einem Ministerium obliegenden „Leitung“, sondern zur „Verwaltung“ gehören. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Erschwert wird eine Entscheidung dadurch, daß die nach Ziffer 23 Abs. 3 der Richtlinien für den Bundesjugendplan in der Fassung vom 16. Dezember 1958 in Aussicht gestellten Grundsätze des Bundes bislang nicht veröffentlicht wurden.
- 100 Das Land Hessen hat wegen dringenden Wohnraumbedarfs für Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt das landeseigene bebaute Grundstück in Darmstadt,

Dieburger Straße 241, als Studentenwohnheim ausbauen und einrichten lassen (Baumaßnahme im Bereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung). Es wurden Mittel bei Kap. 18 02 Titel 714 Unterteil 110 zunächst außerplanmäßig und später planmäßig bereitgestellt. Verausgabt wurden in den Rjn. 1954 bis 1956 zu Lasten dieser Mittel zusammen 216 000 DM. Die Beiträge Dritter sowie Zuwendungen in Höhe von 156 000 DM aus dem fünften Bundesjugendplan gemäß Zuwendungserslaß des Ministers des Innern vom 26. März 1955 wurden dem Studentenwerk zur Verfügung gestellt. Der Rechnungshof hat im Rahmen der Prüfung der Bauausgaben des Landes bei Epl. 18 beanstandet, daß

- a) diese Mittel nicht gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 RHO bei dem Kap. 18 09 Titel 98 des Landeshaushaltsplans vereinnahmt und
- b) die Ausgaben demzufolge an verschiedenen Stellen nachgewiesen wurden.

101 Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden im Hauptgebäude Unterkünfte für 72 Studenten, im Seitengebäude Unterkünfte für 16 Studenten eingerichtet. Nach Räumung einer Wohnung im Seitengebäude können noch weitere vier Studenten untergebracht werden. Die mit der Zuschußbewilligung verbundene Auflage, nämlich 141 Heimplätze zu schaffen, ist somit nicht erfüllt worden. Nach Abschnitt B I 1 der Richtlinien für den Bundesjugendplan sollen vorwiegend Personen aus dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger berücksichtigt werden. Der Nachweis hierüber ist nicht geführt.

102 Durch den am 13. März 1956 zwischen Land und Studentenwerk abgeschlossenen Nutzungsvertrag wurde das landeseigene Grundstück mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 dem Studentenwerk unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit der Auflage, ein Studentenwohnheim zu betreiben. Das Studentenwerk wurde daneben noch verpflichtet, die s. Z. nur zum Teil durchgeführten baulichen Veränderungen nach den bereits vorliegenden oder noch zu genehmigenden Plänen mit den dafür zweckgebunden gegebenen Mitteln zu Ende zu führen. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei zum Jahresende gekündigt werden. Das Land ist berechtigt, den Vertrag bei grober Verletzung der übernommenen Pflichten oder bei einem groben Verstoß gegen die mit der Maßnahme verfolgten Zwecke fristlos zu kündigen. Wie die örtliche Prüfung ergeben hat, wurden entgegen der Planung Räume im Obergeschoß des Hauptgebäudes für Wohnungen des Geschäftsführers des Studentenwerks und des Tutors ausgebaut. Diese Räume sind sonach ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Unterbringung von Studenten, entzogen worden. Es ist nicht ersichtlich, warum dies geschehen ist und welche Stelle die Einwilligung hierzu

gegeben hat. Die Stellungnahme des Fachministers steht noch aus.

103 Nach einer vom Studentenwerk am 26. Januar 1959 gefertigten Aufstellung betragen seine Ausgaben für die in eigener Regie durchgeführten Arbeiten und Beschaffungen (einschließlich eines Rückstellungsbetrages von rd. 4 600 DM für noch auszuführende Arbeiten in einer Wohnung) = 248 612,55 DM, die wie folgt finanziert worden sind:

	DM
a) eigene Mittel .....	62 612,55
b) Darlehen der Stadt Darmstadt	30 000,—
c) Zuwendung aus dem Bundesjugendplan .....	156 000,—
zusammen .....	<u>248 612,55</u>

Das Studentenwerk hat dem Hochschulbauamt aus diesen Mitteln 140 000 DM zur Verfügung gestellt. Ausgegeben und abgerechnet wurden ..... 131 422,56  
der Restbetrag wurde dem Studentenwerk wieder zur Verfügung gestellt. Es liegt eine weitere geprüfte Abrechnung vor über .... 49 888,60  
für Bauarbeiten und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für 20 Bettplätze  
zusammen ..... 181 311,16

Die Verwendung der restlichen Mittel einschließlich des Rückstellungsbetrags von 4 600 DM ist vom Studentenwerk noch nachzuweisen.

15. Landesjugendlager auf dem Dörnberg (Kap. 48)

104 Der frühere Bezirkskommunalverband für den Regierungsbezirk Kassel hat im Jahr 1947 in Gebäuden eines ehemaligen Fliegerlagers das Jugendlager auf dem Dörnberg errichtet. Dieses ist auf Grund des sog. Mittelstufengesetzes vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in die Verwaltung des Landes Hessen übergegangen. Das Lager hat jetzt eine Aufnahmefähigkeit für rd. 250 Jugendliche. Die volle Ausnutzung ist aber auch während der Saison kaum möglich, da bei der notwendigen Trennung nach Gruppen und Geschlechtern in der Regel nicht alle Betten eines Hauses zu gleicher Zeit belegt werden können. Auch nach dem Weggang einer Gruppe entstehen infolge der Hauptreinigung Zwangspausen in der Wiederbelegung. Die Zahl der Übernachtungen betrug im Rj. 1957 rd. 16 600; sie ist im Rj. 1958 auf rd. 23 300 gestiegen. Hauptbelegungsmonate sind Juli und August. Das Landesjugendlager ist ein Zuschußbetrieb. Im Rj. 1957 betrug der Landeszuschuß rd. 58 400 DM. Die Grundstücke, auf denen das Landesjugendlager errichtet ist, gehören der Stadt

Zierenberg. An den meisten dieser Grundstücke bestehen Erbbaurechte. Als Erbbauberechtigte sind im Grundbuch die „Fliegerortsgruppe Kassel“ und „das Deutsche Reich“ eingetragen. Es müssen fast ständig erhebliche Landesmittel für Anlagen des Lagers aufgewendet werden; obwohl die Eigentumsverhältnisse noch nicht geklärt sind. Solange dieser Mangel fortbesteht, können daraus dem Land Nachteile erwachsen.

- 105 Der Rechnungshof hatte bereits im Rahmen der Rechnungsprüfung für das Rj. 1956 ange-regt, die verwickelten Verhältnisse zu klären. Es sollte dabei auch geprüft werden, ob es möglich ist, das Landesjugendlager auf einen anderen Träger zu überführen.

Der frühere Bezirkskommunalverband für den Regierungsbezirk Kassel hat s. Z. von der Landstraße Zierenberg—Ehrsten aus eine Zufahrtsstraße nach dem Landesjugendlager angelegt. Diese Straße ist etwa 1,5 km lang und rd. 3 m breit; sie weist starke Schäden auf. Die Kosten für vordringliche Arbeiten sind auf 17000 DM geschätzt; die jährliche Unterhaltung erfordert rd. 1900 DM. Das Land muß Wert darauf legen, daß dieser einzige Zufahrtsweg zum Landesjugendlager gut instand gehalten ist. Eine Klärung der Unterhaltungspflicht ist daher dringend erforderlich.

## II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

### 1. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 10)

- 106 In zwei Institutsneubauten sind Gästezimmer eingerichtet worden, die nur in geringem Umfange für Übernachtungen in Anspruch genommen wurden. Der Rechnungshof hat sich grundsätzlich gegen die Einrichtung von Gästezimmern in Institutsgebäuden ausgesprochen. In den vorliegenden Fällen hat er außerdem auch wegen der geringen Belegung nahegelegt, die Räume für die eigentlichen Institutszwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Universität vermietet laufend für Vortragsveranstaltungen Aula und Hörsäle an Dritte. Die Miete wird bei Titel 1 vereinnahmt. Außerdem erhalten die Universitätsbediensteten, die außerhalb ihrer Dienstzeit den Ordnungsdienst versehen oder Projektionsapparate bedienen, unmittelbar von den Mietern eine Vergütung. Es wurde vorgeschlagen, künftig nicht nur die Miete, sondern auch die Entschädigungen für den Ordnungsdienst durch die Universitätskasse erheben, bei den Haushaltseinnahmen (Titel 1) buchen und die Bezahlung des Ordnungsdienstes zu Lasten von Titel 104 oder 115 vornehmen zu lassen.

- 107 Die Westdeutsche Bibliothek ist in einem universitätseigenen Gebäude mietfrei untergebracht. Mit Rücksicht darauf, daß die

Bibliothek durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 auf die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Preußischer Kulturbesitz“ übergegangen ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht in Zukunft eine Miete zu fordern ist.

- 108 Für die Besichtigung des Universitätsgebäudes (Aula, Karzer usw.) erhebt der Hausmeister ein Eintrittsgeld von 0,25 DM. Die Gebühr wird nicht an die Universitätskasse abgeführt, sondern verbleibt dem Beamten. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten diese Gebühren von der Universitätskasse als Einnahmen bei einem Haushaltstitel nachgewiesen werden. Ob und inwieweit hieraus dem Hausmeister eine Entschädigung zuzubilligen ist, wäre besonders zu regeln.

- 109 Eine Fakultät hat Prüfungs- und Promotionsgebühren von Studierenden erhoben und an die Universitätskasse abgeführt, obwohl bei der Fakultät keine Zahlstelle besteht. Die Errichtung einer solchen wird nicht für notwendig erachtet. Die Zahlungen werden künftig unmittelbar durch die Studierenden an die Universitätskasse zu leisten sein, wie dies auch bei den anderen Fakultäten gehandhabt wird.

- 110 Bei Holzverkäufen aus dem universitätseigenen Wald wurde Holz mit geringeren Abfuhrkosten an Universitätsbedienstete abgegeben, während die Universität höhere Abfuhrkosten übernahm. Es wurde gebeten, Vorsorge zu treffen, daß künftig das Holz, dessen Abfuhr die geringsten Kosten verursacht, der Universität selbst vorbehalten bleibt.

- 111 Von der Universitätskasse werden in einem Titelbuch über Einnahmen und Ausgaben der Stipendien und Stiftungsfonds außerhalb der Universitätsrechnung 31 Stiftungen geführt. Soweit diese Stiftungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, kann auf ihren Nachweis in der Rechnung der Universität nicht verzichtet werden. Es wurde daher nahegelegt, die Stiftungen in einem Titelbuch nach Muster 17 VKO nachzuweisen und die Einnahmen und Ausgaben bei den Haushaltstiteln 50 und 303 zu verrechnen.

- 112 Aus dem Repräsentationsfonds der Universität wurden 252 DM Kosten für eine Omnibusfahrt der Damen und Herren des Lehrkörpers gezahlt. Es wurden Bedenken geltend gemacht, daß hier Mittel dieses Fonds ausschließlich zu Gunsten der Mitglieder des eigenen Lehrkörpers verwendet wurden.

- 113 Anlässlich der jährlichen Universitätsgründungsfeier wurden an Beamte und Angestellte der Universität Entschädigungen für Ordnungsdienst usw. in Höhe von 4,— bis 8,— DM

- im Einzelfall gewährt. Es wurde gebeten, von Honorierungen für Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstobliegenheiten liegen, abzusehen.
- 114 Bei geselligen Zusammenkünften im Anschluß an Vorträge, die im Rahmen des Studium generale gehalten wurden, sind regelmäßig Bewirtungskosten entstanden, die bei Titel 320 „Für Maßnahmen zur Durchführung der Hochschulreform“ verausgabt wurden. Die Universität ist darauf hingewiesen worden, daß Ausgaben dieser Art nur aus Titel 240 „Zur Verfügung des Rektors für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bestritten werden können.
- 115 Nach der Erläuterung zu Titel 401 „Betriebsausgaben der Güter und Forsten“ waren als Entschädigung für den Leiter des Forstamts 300,— DM jährlich vorgesehen. Es wurden jedoch stattdessen 360,— DM als „Zuschuß zur Dienstaufwandsentschädigung“ steuerfrei gezahlt.
- 116 Für Lieferungen von Marburger Apotheken an Universitätsinstitute werden im Gegensatz zu den Lieferungen an Universitätskliniken Mengennachlässe nicht gewährt. Es wurde empfohlen, die mit den Kliniken abgeschlossenen Apothekenlieferungsverträge auf den gesamten Universitätsbereich auszudehnen.
- 117 Dem Rechnungshof sind sieben Bank- bzw. Postscheckkonten bekannt geworden, die von Universitätseinrichtungen unter Ausschaltung der Amtskasse unterhalten werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß Kassen- und Geldgeschäfte nur durch die zuständige Universitätskasse und die genehmigten Zahlstellen ausgeführt werden dürfen und die Unterhaltung von Bank- und Postscheckkonten sowie die Führung eigener Kassen durch Lehrstühle, Institute, Seminare usw. unstatthaft ist, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung des Finanzministers gemäß § 26 Abs. 2 RHO vorläge.
- 118 Die Einnahmen und Ausgaben der jährlich stattfindenden Internationalen Ferienkurse wurden bei den Verwahrungen der Universitätskasse gebucht (im Rj. 1957 rd. 23 000 DM, im Rj. 1958 rd. 26 000 DM). Mit Rücksicht auf die öffentlichen Zuschüsse zu diesen Veranstaltungen wurde gebeten, die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Kurse in Zukunft über den Universitätshaushalt abzurechnen.
- 119 In der Beilage I a zum Landeshaushaltsplan werden das Archiv für Volkskunde und die Akademische Lesehalle als universitätseigene Einrichtungen aufgeführt. Es werden ihnen Haushaltsmittel aus den Titeln für Sach- und Allgemeine Ausgaben zur Verfügung gestellt. Tatsächlich handelt es sich hier um selbständige Einrichtungen. Der Universität gegenüber wurde zum Ausdruck gebracht, daß Zuwendungen an Stellen außerhalb der Universität nur in Form von Zuschüssen nach § 64 a RHO gewährt werden können.
- 120 Die Aufgaben der Gebührenfestsetzungsstelle (Quästur) bestehen vorwiegend in reiner Verwaltungstätigkeit (Berechnung und Festsetzung der Hochschulgebühren, Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit pp.). Sie ist dem Leiter der Universitätskasse unterstellt. Hierdurch wird gegen den Grundsatz einer Trennung von Verwaltung und Kasse verstoßen. Der Rechnungshof hat bereits vor Jahren die Eingliederung der Gebührenfestsetzungsstelle in die Verwaltung nahegelegt. Der Kultusminister hat bisher noch keine Entscheidung getroffen.
- 121 Im Rj. 1953 wurde das bebaute Grundstück Reitgasse 13 in Marburg von der Universität zum Gesamtpreis von 91 800 DM käuflich erworben. Es war beabsichtigt, mit diesem Hausgrundstück das angrenzende Mensagebäude des Studentenwerks (Reitgasse 11) zu erweitern. Nach Erwerb des Hauses stellte sich heraus, daß die Verwendungsfähigkeit nicht hinreichend geprüft worden war. Für den vorgesehenen Zweck erwies es sich als ungeeignet. Auch für sonstige Universitätszwecke wird es kaum in Betracht kommen. Eine Veräußerung des Anwesens dürfte nur mit Verlust möglich sein.
2. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)
- 122 Anlässlich der Vorprüfung der Rechnung der Technischen Hochschule ist der rechnungsmäßige Nachweis der Ausgaben aus Beiträgen Dritter beanstandet worden. Da die Beträge unterschiedslos in zeitlicher Folge in einem Buchungsabschnitt gebucht wurden, fehlt jeglicher Überblick darüber, in welcher Höhe die angefallenen Ausgaben auf die einzelnen Zuwendungen entfallen und wie hoch die Endbestände der Beiträge im einzelnen sind. Eine ordnungsgemäße Prüfung ist dadurch in Frage gestellt. Auf Vorstellungen des Rechnungshofs hin hat sich der Kultusminister dahin geäußert, daß beabsichtigt sei, die anfallenden Ausgaben auf Karteikarten maschinell zu buchen, wobei für jede Zuwendung dieser Art eine besondere Karteikarte angelegt werden soll, damit die Abwicklung jedes einzelnen Beitrags ohne weiteres ersichtlich und prüfbar ist.
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 15)
- 123 Ein Universitätsinstitut hat im Dachgeschoß seines Institutsgebäudes zwei Gästezimmer eingerichtet, die Gästen und Studierenden der Universität zur Verfügung gestellt wurden. Zur Zeit der Prüfung war ein Zimmer von dem Sohn des Institutsdirektors bewohnt. Mieten

- wurden auskunftsgemäß nicht erhoben. Aufzeichnungen über die Zahl der Gäste und deren Aufenthaltsdauer waren nicht vorhanden. Diese Handhabung läßt sich keineswegs damit rechtfertigen, daß der Institutsdirektor die Zimmer z.T. selbst ausgestattet hat. Die Kuratorialverwaltung hatte wegen der Erhebung von Mieten nichts veranlaßt, obwohl ihr das Vorhandensein der Gästezimmer bekannt war. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin werden die beiden Räume nicht mehr als Gästezimmer verwendet; sie stehen jetzt für Institutszwecke zur Verfügung.
- 124 Institute der Universität zahlen Mitgliedsbeiträge in Höhe von je 50,— DM an die Vereinigung von Freunden der Universität. Es besteht keine Veranlassung, daß Universitäts-einrichtungen als beitragspflichtige Mitglieder der Vereinigung angehören und Beiträge zu Lasten des Universitätshaushalts leisten. Die Universität hat zugesagt, in Zukunft dem Hinweis des Rechnungshofs Rechnung zu tragen.
- 125 Abrechnungen über die Verpflegungskosten der Besucher der Sporthütte „Haus Bergkranz“ im Kleinen Walsertal in Höhe von mehr als 20 000 DM im Rj. 1957 und das Einnahme- und Ausgabebuch der Wirtschaftlerin befanden sich im Zeitpunkt der Prüfung nicht bei der Universitätsrechnung. Eine Ertragsrechnung über das wirtschaftliche Gesamtergebnis lag ebenfalls nicht vor. Der Rechnungshof mußte daher eine Beanstandung erheben, weil es wegen Fehlens einer belegten Abrechnung nicht möglich war, die Einnahmen und Ausgaben der Sporthütte zu prüfen.
- 126 Einnahmen für die Abgabe von Energie des Fernheizwerks an universitätsfremde Einrichtungen und für elektrischen Stromverbrauch von Wohnungsinhabern sind durch Abzug an den Ausgaben verrechnet worden. Unter Hinweis auf die §§ 7 und 69 Abs. 2 RHO wurde gefordert, für die Folge dem Bruttoprinzip Rechnung zu tragen und die erstatteten Beträge unter den Einnahmen nachzuweisen.
- 127 Die mit Dauervorschüssen ausgestatteten Stellen der Universität führen als Nachweis besondere Handkassenbücher. Es wurde empfohlen, bei der Verwaltung von Dauervorschüssen nach den Bestimmungen der Anlage 2 zur VKO zu verfahren.
4. Universitäten und Hochschulen gemeinsam (Kap. 16) und Sonstige Einnahmen und Ausgaben (Kap. 75)
- 128 Im Rj. 1957 wurden erhebliche Haushaltsmittel für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung und zur Förderung der freien Erwachsenenbildung an mehrere Organisationen verausgabt. Sämtliche Auszahlungsanordnungen trugen den Vermerk, daß der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung zu den Akten des Ministeriums erbracht wird. Die Nichtbeachtung der Landesrichtlinien zu § 64a RHO wurde beanstandet und gebeten, in Zukunft insbesondere Nr. 22 der genannten Richtlinien Rechnung zu tragen, wonach eine geprüfte Ausfertigung des Verwendungsnachweises mit Belegen zu der Rechnung der Kasse zu nehmen ist.
5. Zuschuß an das Studentenwerk Marburg (Kap. 16 Titel 630)
- 129 Anlässlich einer Prüfung der Wirtschaftsführung wurden u. a. folgende Feststellungen getroffen:
- Das Studentenwerk Marburg wird als Treuhandsondervermögen der Philipps-Universität von einem Kuratorium verwaltet und auf Grund eines Erlasses des Kultusministers vom 18. Februar 1951 von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Verwaltungsdirektor der Universität gemeinsam vertreten. Der Verwaltungsdirektor hat die ihm erteilte Vertretungsvollmacht mit Zustimmung des Fachministers im Dezember 1957 auf das Mitglied aus der freien Wirtschaft im Kuratorium übertragen. Gegen diese Delegation der gesetzlichen Vertretung wurden Bedenken erhoben. Es wurde vorgeschlagen, in Anbetracht dessen, daß das Studentenwerk infolge Beauftragung mit der gesamten Förderung der Studierenden nach dem Honnefer Modell sowie der Zuweisung öffentlicher Mittel für die Gewährung einmaliger Beihilfen, von Freitischen usw. in erheblichem Maße öffentliche Mittel verwaltet, dem Verwaltungsdirektor oder einem anderen Repräsentanten der staatlichen Verwaltung im Kuratorium des Studentenwerks Sitz und Stimme einzuräumen.
- Der Kultusminister hat diesem Vorschlag nicht stattgegeben. Im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Studentenwerke, auf das der Minister hinwies, wurde die Angelegenheit zunächst nicht weiterverfolgt. Bei einer späteren Rechnungsprüfung bei der Philipps-Universität stellte sich heraus, daß wegen Nichteinschaltung des Verwaltungsdirektors der Universität bei Rechtsgeschäften des Studentenwerks finanzielle Nachteile für das Land zu befürchten sind. Aus diesem Anlaß wurde die bisher erfolglose Anregung des Rechnungshofs erneut an das Kultusministerium herangetragen.
- 130 Die Überlassung von mietfreien Wohnungen an Bedienstete des Studentenwerks war im Hinblick darauf, daß für sie das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen gilt, zu beanstanden. (Siehe Allgemeine Tarifordnung § 15 und Werkdienstwohnungsvorschriften Nr. 5 Abs. 6.) Außerhalb des eigentlichen Beschäftigungsverhältnisses erbrachte Arbeitsleistungen dürfen nicht durch eine mietfreie Wohnungsüber-

lassung abgegolten werden; ggf. ist eine zusätzliche Vergütung in Betracht zu ziehen. Es wurde zugesichert, daß künftig Wohnungen oder möblierte Zimmer nicht mehr mietfrei zur Verfügung gestellt werden.

- 131 Von dem Geschäftsführer des Studentenwerks, der seit Juni 1956 eine Wohnung im Mensagebäude innehat, sind Zahlungen für Strom und Wasserverbrauch nicht geleistet worden, obwohl der Anstellungsvertrag dies ausdrücklich vorsah. Das Kuratorium hat diese Unterlassung auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin mißbilligt und ein monatliches Pauschale für den Stromverbrauch von 30,— DM festgesetzt sowie für 33 Monate die Nacherhebung (= 990,— DM) zugesagt. Die Einziehung des Wassergeldes soll noch geregelt werden.
- 132 Mit Genehmigung des Kuratoriums wurden an Bedienstete Weihnachtsgratifikationen bis zur Höhe von 50% ihres Monatsverdienstes je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit und Bedeutung des Dienstpostens gezahlt. Die Gewährung von Weihnachtsgratifikationen, die im vorliegenden Fall weit über die den Bundes- und Landesbediensteten gezahlten Weihnachtzulagen hinausgehen, mußte in Anbetracht des Rechtscharakters des Studentenwerks und mit Rücksicht auf die öffentliche Bezuschussung als bedenklich bezeichnet werden. Es wurde zugesichert, daß diese Übung neu eintretenden Arbeitnehmern gegenüber nicht mehr aufrechterhalten wird. Den Bediensteten, die bisher Weihnachtsgratifikationen erhielten, müssen diese aus arbeitsrechtlichen Gründen auch in Zukunft gewährt werden.
- 133 Die Gemeinkosten wurden beim Studentenwerk in den einzelnen Geschäftsjahren nach unterschiedlichen Prinzipien auf die einzelnen Kostenstellen verteilt. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte hier gleichbleibend verfahren werden. Danach würden die jährlichen Betriebsergebnisse ohne weiteres miteinander verglichen werden können. Angesichts des erheblichen Fehlbetrages der Mensa und ihrer Nebenbetriebe wurden dringend Maßnahmen zur Erreichung einer annähernden Kostendeckung dieser Wirtschaftsbetriebe nahegelegt, zumal die Satzung des Studentenwerks bestimmt, daß die wirtschaftlichen Betriebe so einzurichten und zu führen sind, daß sie die Unkosten decken. Der Kultusminister hat daraufhin dem Kuratorium freigestellt, ob es das Defizit mit einer Erhöhung des Sozialbeitrags der Studenten nach § 10 der Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen oder mit einer Erhöhung der Essenspreise decken will.

#### 6. Pädagogische Institute (Kap. 20)

- 134 Die Studierenden können in der Mensa des Pädagogischen Instituts Weilburg (Lahn)

preisgünstig essen. Die erforderlichen Lebensmittel wurden ohne vorherige Ausschreibung eingekauft. Der Rechnungshof hat das Pädagogische Institut wiederholt auf § 46 RHO, der eine vorhergehende Ausschreibung anordnet, hingewiesen. Seit Oktober 1958 verfährt das Pädagogische Institut bestimmungsgemäß.

In den Studentenunterkünften des Pädagogischen Instituts Weilburg (Lahn) befinden sich 356 Betten. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat in seinem Erlaß vom 13. Januar 1956 den Mietsatz pro Bett auf monatlich 15,— DM festgesetzt; während der Semesterferien ist eine Anerkennungsgebühr von monatlich 5,— DM für die Bereithaltung der Räume von den Studenten zu zahlen, sofern die Räume nicht anderweitig belegt werden. Davon abweichend wurde nicht eine Miete von 15,— DM monatlich pro Bett, sondern nur eine anteilige Miete für die Tage der Anwesenheit der Studenten erhoben. Der Betrag von monatlich 5,— DM je Bett für die Bereithaltung der Unterkunft während der Semesterferien wurde überhaupt nicht eingezogen. Dadurch trat eine Mindereinnahme von rd. 5000 DM ein. Das Pädagogische Institut hat zugesichert, den Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung künftig zu beachten.

- 135 Gemäß Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 23. Dezember 1953 können solche Studenten, auf die die Bestimmungen der Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit nicht angewendet werden dürfen, die Aufnahme- und Studiengebühren gestundet und erlassen werden, wenn sie sich verpflichten, nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung fünf Jahre im hessischen Schuldienst tätig zu sein. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß ein Student des Pädagogischen Instituts nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung und nach kurzer Tätigkeit im hessischen Schuldienst in ein anderes Bundesland übergesiedelt ist. Da die Stundung nicht widerrufen und die Einziehung der Aufnahme- und Studiengebühren nicht durch das Pädagogische Institut veranlaßt worden ist, hat der Rechnungshof die Angelegenheit dem Kultusministerium mitgeteilt. Dieses hat die Einziehung veranlaßt.

#### 7. Landwirtschaftspädagogisches Institut Gießen (Kap. 21)

- 136 Das Landwirtschaftspädagogische Institut ist im Jahre 1953 in Gießen errichtet worden. Die Ausbildung von landwirtschaftlichen Berufsschullehrern und landwirtschaftlichen Fachlehrern begann an diesem Institut im Sommer 1953. Vorher, und zwar seit 1948, fand die Ausbildung am Pädagogischen Institut Weilburg (Lahn) statt. Das Institut wurde in Gießen zunächst behelfsmäßig untergebracht. Im Rj. 1958 bezog es einen Neubau,

der mit einem Aufwand von rd. 620 000 DM auf Kosten des Landes errichtet worden ist. Hierzu kommen noch die Einrichtungsgegenstände, die mit 113 000 DM veranschlagt worden sind. Als laufenden Zuschuß mußte das Land im Rj. 1955 rd. 178 800 DM, im Rj. 1956 rd. 207 600 DM, im Rj. 1957 rd. 224 200 DM und im Rj. 1958 rd. 280 600 DM aufwenden. Für das Rj. 1959 ist ein laufender Zuschuß von 298 800 DM veranschlagt worden.

137 In dem Institut wurden in 1955 = 171, in 1956 = 136, in 1957 = 132 und in 1958 = 125 Studierende ausgebildet. Von diesen Studierenden kamen in 1955 = 83, in 1956 = 87, in 1957 = 82 und in 1958 = 83 aus anderen Bundesländern. Diese Feststellung wird um so beachtlicher, als zumindest seit dem Rj. 1957 Schwierigkeit besteht, alle landwirtschaftlichen Berufsschullehrer ihrer Ausbildung entsprechend in Hessen zu verwenden. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob es vertretbar war, ungeachtet der aufgezeigten Entwicklungen den Neubau für das Landwirtschaftspädagogische Institut zu beantragen und zu errichten und ob es weiterhin vertretbar ist, in Hessen ein solches beizubehalten. Es dürfte wesentlich wirtschaftlicher sein, die Aufgaben des Landwirtschaftspädagogischen Instituts einer dafür einzurichtenden Abteilung des Berufspädagogischen Instituts in Frankfurt (Main) zu übertragen oder die Studierenden in außerhessischen Landwirtschaftspädagogischen Instituten gegen Abfindung ausbilden zu lassen. Der Schriftwechsel mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

138 Nach einem Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 24. Februar 1954 werden nichthessischen Studierenden, die sich verpflichten, nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung fünf Jahre im hessischen Schuldienst tätig zu sein, die Aufnahme- und Studiengebühren gestundet; sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß daraus keine Verpflichtung des Landes zur Verwendung angenommen werden darf. Angesichts des rückläufigen Bedarfs an landwirtschaftlichen Berufsschullehrern wird man voraussichtlich nicht alle Verpflichteten in Hessen verwenden können. Der Rechnungshof hat deshalb beim Kultusministerium angefragt, ob die Absicht besteht, die Stundung der Gebühren im Falle der Nichtverwendung zu widerrufen und ob es nicht angezeigt ist, von der Entgegennahme weiterer Verpflichtungserklärungen — und damit von Stundungen — ganz Abstand zu nehmen. Die Frage ist noch nicht beantwortet worden.

8. Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg (Lahn)  
(Kap. 23)

139 Für Ausbildungsbeihilfen wurden den Lehrgängen zur Ausbildung von Sonderschulleh-

rern im Rj. 1957 = 48 000 DM zugewiesen. Es wurden davon nur rd. 36 600 DM verbraucht. Auch im Rj. 1958 wurden von dem Haushaltsbetrag nur rd. 31 200 DM in Anspruch genommen. Die betreffenden Ausgaben sind also wiederholt und progressiv wesentlich zu hoch veranschlagt worden. Dadurch wurden Haushaltsmittel einer Veranschlagung für andere Zwecke entzogen. Der Rechnungshof hat gebeten, künftig nur Haushaltsmittel in der unbedingt erforderlichen Höhe anzufordern. Dies wurde zugesichert.

9. Staatsarchiv Darmstadt (Kap. 25)

140 Nach einem im Jahre 1949 zwischen dem Staatsarchiv und der Stadt Darmstadt abgeschlossenen Vertrag eröffnete die Stadt dem Staatsarchiv ein Guthaben von jährlich 1 000,— DM. Damit sollte die Mehrarbeit abgegolten werden, die dem Staatsarchiv durch die Verwaltung des in seinen Räumen untergebrachten städtischen Archivdepositums entstehen. Nach diesem Vertrag war das Guthaben dazu bestimmt, die Ergänzung der durch Kriegseinwirkung vernichteten Bibliothek des Staatsarchivs zu beschleunigen. Die Bücher wurden jeweils nach Bedarf angeschafft und die Rechnungen an die Stadt zur Begleichung weitergegeben. Von 1954 an wurde das Guthaben auf jährlich 2 000,— DM erhöht. Erstmals im Jahre 1957 wurden die fraglichen 2 000,— DM haushaltsmäßig erfaßt, und zwar bei Titel 62 als Beitrag der Stadt Darmstadt für Zwecke des Staatsarchivs und bei Titel 305 für Ausgaben aus Beiträgen Dritter. Trotz dieser Veranschlagung im Haushaltsplan wurde nach wie vor das seitherige Verfahren beibehalten. Es wurde weder der Beitrag der Stadt bei Titel 62 vereinnahmt, noch sind Ausgaben für den Ankauf von Büchern bei Titel 305 nachgewiesen worden. Das Unterlassen der Vereinnahmung und Verausgabung von Beträgen in der Haushaltsrechnung mußte beanstandet werden. Zu beanstanden war auch die im Vertrag festgelegte Verknüpfung einer Zahlungsverpflichtung mit einer Zweckbindung. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß sich der Titel 305 erübrigen dürfte, da bereits bei Titel 300 Mittel für den gleichen Zweck veranschlagt sind.

141 Auf die Erinnerungen des Rechnungshofs hin fanden zwischen dem Staatsarchiv und der Stadt Darmstadt Verhandlungen statt; diese haben nunmehr dazu geführt, daß die Stadt künftig für die Inanspruchnahme von Räumen im Staatsarchiv eine Jahresmiete zahlt und daß außerdem die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung dieser Räume erstattet werden. Die Zuwendung von 2 000 DM jährlich mit der Zweckbestimmung, daß sie für den weiteren Ausbau der Bücherei des Staatsarchivs verwandt werden soll, bleibt

daneben bestehen und soll weiterhin bei Titel 62 und 305 veranschlagt werden. Da sie nach der neuen Vertragsgestaltung nicht mehr als Entgelt für Leistungen des Staatsarchivs anzusehen ist und außerdem nach allgemeinem Archivgebrauch für die Verwaltung eines Depositums keine Vergütung beansprucht wird, waren damit die Bedenken des Rechnungshofs ausgeräumt.

Das Staatsarchiv hatte seit Dezember 1957 einem früheren Architekten zum Unterstellen seiner Sammlung einige Kellerräume der Dienststelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wurden lediglich die Auslagen für den Verbrauch von Lichtstrom erhoben. Die mietfreie Überlassung der Kellerräume wurde beanstandet (siehe § 20 Abs. 1 RWB). Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat daraufhin das Staatsarchiv ermächtigt, einen Mietvertrag mit dem Mieter abzuschließen und darin einen monatlichen Mietpreis von 25,— DM zu vereinbaren. Der Rechnungshof betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

10. Staatsabkommen der Länder über die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. März 1949 (Kap. 30 Titel 600)

142 Der Finanzminister hat Abrechnungen über die von den Ländern nach dem Staatsabkommen der Länder über die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen zu leistenden Zuschüsse zu erstellen. Endgültige Abrechnungen der Länderanteile für die Rje. 1953 bis 1955 stehen noch aus. Die Verzögerung wird damit begründet, daß wegen des noch nicht durchgeführten allgemeinen Finanzausgleichs die Höhe der einzelnen Länderbeiträge noch nicht feststeht. Eine baldige abschließende Abrechnung für den genannten Zeitraum steht nunmehr in Aussicht.

11. Staatstheater Wiesbaden (Kap. 41)

143 Mit einem ab Spielzeit 1956/57 für die Dauer von vorerst zwei Jahren verpflichteten Künstler war für das erste Jahr der Verpflichtung eine Gage von monatlich 1200,— DM vereinbart worden. Die Gage wurde später für das erste Jahr auf 1250,— DM erhöht, um auf diese Weise eine Forderung des Künstlers auf Ersatz der ihm durch den Umzug von seiner früheren Wirkungsstätte nach Wiesbaden entstandenen Auslagen abzugelten. Diese Regelung, mit der der Künstler einverstanden war, fand auch die Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde. Nahezu zwei Jahre später wurde dem Künstler trotz der getroffenen Regelung eine Umzugskostenbeihilfe von 400,— DM für seinen vor Beginn der Spielzeit 1956/57 durchgeführten Umzug gewährt. Der Künstler erhielt mithin infolge der Gagen-

erhöhung, mit der seine Umzugskosten abgegolten sein sollten, ..... 600,— DM und außerdem noch eine Umzugskostenbeihilfe von ..... 400,— DM insgesamt ..... 1000,— DM

Die durch den Umzug entstandenen Ausgaben betragen rd. 830 DM.

Die Theaterleitung begründet die Zahlungen damit, daß der Künstler zur Spitzenklasse der Opernsänger zählt und daß seine Verpflichtung im Interesse des Hessischen Staatstheaters lag. Damit läßt sich das Vorgehen der Theaterleitung jedoch nicht rechtfertigen. Erstens hatte das Theater den Künstler hinsichtlich seiner Umzugskosten durch Gagen-erhöhung bereits abgegolten, und zweitens war die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 unstatthaft. Der Haushaltsplan sieht auch unter dem Kunsttitel keine Mittel für einen derartigen Zweck vor. 400,— DM sind somit zu Unrecht gezahlt worden.

12. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)

144 Durch die behelfsmäßige Unterbringung des Landestheaters Darmstadt in der früheren Orangerie wurden in den letzten Jahren größere Bauarbeiten an diesem Gebäude erforderlich. Um den Spielbetrieb nicht zu behindern, wurden die Arbeiten während der Theaterferien durchgeführt. Nach Beendigung der Spielzeit 1957/58 mußten größere Sicherungsmaßnahmen an dem Gebäude in Angriff genommen werden, bei deren Umfang feststand, daß sie bis zum Beginn der neuen Spielzeit nicht beendet sein konnten. Die neue Spielzeit konnte nicht — wie üblich — Mitte September, sondern erst am 28. Oktober 1958 eröffnet werden. Dadurch sind insgesamt 39 Vorstellungen ausgefallen. Die Folge war eine empfindliche Einnahmeminderung. Da diese zu erwarten war, hatte der Rechnungshof den Kultusminister gebeten, zu prüfen, ob der Spielbetrieb bis zur Wiedereröffnung der Orangerie nicht behelfsmäßig in der Darmstädter Stadthalle, die sowieso für sämtliche Symphoniekonzerte, für das Weihnachtsmärchen mit seinen meist 25 bis 30 Aufführungen und für Gastspiele auswärtiger Ensembles herangezogen wird, weitergeführt werden könne. Der Rechnungshof vertrat dabei die Auffassung, daß es trotz der beengten Bühnenverhältnisse und der sonstigen Erschwernisse in der Stadthalle möglich sein müsse, Veranstaltungen, die keines großen szenischen Aufwandes bedürfen, durchzuführen, wie beispielsweise konzertante Aufführungen, zusätzliche Konzerte, Studioaufführungen u. dgl. mehr.

In seiner Beantwortung führte der Kultusminister eine Reihe von Gründen an, die das Bespielen der Stadthalle durch das Landes-

theater nicht zweckmäßig erscheinen lasse, wie z. B. das Fehlen einer Orchestergrube, wodurch Opern- und Operettenaufführungen ausgeschlossen würden, das Nichtvorhandensein einer ausreichenden Beleuchtungsanlage und die Lärmbelästigung durch die Schulhöfe zweier benachbarter Schulen, die es unmöglich mache, die notwendigen Proben ungestört durchzuführen. Die angeführten Gegenstände haben allerdings die Theaterleitung nicht gehindert, im Laufe der neuen Spielzeit sämtliche Aufführungen der Operette „Wiener Blut“ in der Stadthalle durchzuführen.

### 13. Staatstheater Kassel (Kap. 43)

- 145 Nach Fertigstellung des neuerrichteten Großen und Kleinen Hauses in Kassel hat der Kultusminister, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, mit Erlaß vom 1. Juli 1959 u. a. eine Ordnung über die Zuteilung von ständigen Dienstplätzen herausgegeben, die mit Beginn der Spielzeit 1959/60 wirksam wird. Der Rechnungshof hat dem Kultusminister gegenüber erklärt, daß der Personenkreis, dem nach dieser Ordnung das Recht zum Besuch aller Aufführungen jedes einzelnen Stückes zuerkannt wird, zu weit gezogen ist. Der Rechnungshof ist nach wie vor der Ansicht, daß die Zuteilung von ständigen Dienstplätzen nur im Falle eines betriebsbedingten Erfordernisses vertretbar ist. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sollten Freikarten nur auf Anfordern abgegeben werden, mit der Einschränkung, daß sie nicht übertragbar sind. Weitergehende Zugeständnisse hält der Rechnungshof nicht mit § 41 RHO vereinbar. Der von Jahr zu Jahr steigende Zuschußbedarf bei den staatlichen Bühnen läßt ein verstärktes Bemühen um wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung angeraten sein. Die Bedenken des Rechnungshofs fanden wiederum keine Berücksichtigung (vgl. Tz. 124 und 125 der Denkschrift 1955). Der Kultusminister glaubt, daß nicht für jede Vorstellung mit der Inanspruchnahme der ständigen Dienstplätze durch den Berechtigten zu rechnen ist, so daß das Theater einen Teil dieser Plätze dem freien Verkauf zuführen könne. Der Theaterleitung müsse es überlassen werden, diese Möglichkeit der Platzverwertung auszuschöpfen. Den Kreis der Berechtigten hält der Kultusminister, gemessen an früheren Ordnungen dieser Art und an solchen Ordnungen außerhessischer Staatstheater, nicht für zu weit gezogen.

- 146 Der Kraftfahrer des Staatstheaters hatte den Auftrag, den neubeschafften Dienstkraftwagen — Marke Ford M 15 — von den Ford-Werken in Köln nach Kassel zu überführen. Gleichzeitig war ihm aufgetragen worden, nicht die direkte Strecke Köln—Kassel, die etwa 240 km beträgt, zu benutzen, sondern einen Umweg von ungefähr 200 bis 250 km

zu fahren, damit bei der Ankunft in Kassel bereits eine Fahrleistung von etwa 500 km erreicht worden ist. Zweck dieser Maßnahme war, die erste kostenlose 500-km-Inspektion des Fahrzeugs bei der Ford-Vertragswerkstätte in Kassel durchführen zu lassen, weil beabsichtigt war, sogleich nach der Überführung des Fahrzeugs zwei Dienstreisen mit ihm nach Hannover und München vorzunehmen, die nach Auffassung der Theaterleitung zu höheren Kosten geführt hätten, wenn die 500-km-Inspektion während einer dieser Reisen durchgeführt worden wäre. Der Rechnungshof mußte eine derartige Maßnahme beanstanden, da sie mit dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung nicht vereinbar ist. Zu beanstanden ist außerdem, daß der Pkw in Köln abgeholt wurde, statt ihn, wie dies durchweg üblich ist, durch die örtliche Vertretung der Ford-Werke anliefern zu lassen. Die Überführungskosten wären geringer gewesen als die Kosten, die dem Staatstheater durch die Abholung in Köln erwachsen sind.

### 14. Landesbildstelle in Frankfurt (M.) (Kap. 44)

- 147 Der Rechnungshof hat anlässlich der Rechnungsprüfung erneut darauf hingewiesen, daß die Aufgaben der Landesbildstelle wegen der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung, besonders auf den Gebieten des Tonträgers und des Rundfunks, der Neuregelung bedürfen. Es liegt nunmehr der Entwurf einer Arbeitsordnung vor, in der neben dem Aufgabenbereich auch der Aufbau der Organe (Beirat, Arbeitsausschuß, Gutachterausschuß) geregelt wird.

Die Aufstellungen und sonstigen Unterlagen der Landesbildstelle für die Rje. 1956 und 1957 über die Höhe und Berechnung der von den Schulträgern zu zahlenden Pauschbeträge für die Schulfilmaufwendungen waren nicht in prüfbarem Zustand. Es wurde veranlaßt, daß ab Rj. 1957 einwandfreie Sollnachweise geführt werden.

Der Rechnungshof hatte bereits bei einer früheren Prüfung die Auffassung vertreten, daß genaue Kalkulationen bei der Produktion von Filmen und Bildreihen notwendig sind, um die Rentabilität der eigenen Fertigung gegenüber der Vergebung ganzer Produktionsreihen oder einzelner Teilarbeiten in Lohnarbeit an Dritte nachzuweisen und um Unterlagen für die Berechnung der Verkaufspreise zu erhalten. Die Bildstelle hat die entsprechenden Folgerungen bisher nur in begrenztem Umfang gezogen. Die Preise wurden meist in Anlehnung an diejenigen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in München oder der freien Wirtschaft ohne eigene ausreichende Kostenermittlung festgesetzt. Es wurde daher der Landesbildstelle nahegelegt, künftig für jede Produk-

tionsreihe eine Arbeitskarte anzulegen, die den gesamten Arbeitsablauf begleitet und alle entstehenden Kosten im einzelnen, bei Routinearbeit ggf. in durchschnittlichen Erfahrungssätzen, enthält und somit eine einwandfreie Preiskalkulation ermöglicht. Die Bildstelle hat zugesagt, in Zukunft so zu verfahren.

- 148 Der Rechnungshof hatte die Frage aufgeworfen, ob und ggf. inwieweit die Filmarbeit der Landeszentrale für Heimatdienst aus wirtschaftlichen Gründen der Landesbildstelle Hessen übertragen werden sollte (siehe Tz. 136 der Denkschrift 1956). Der Kultusminister hat die Möglichkeit einer Koordinierung der Filmarbeit überprüft und als Ergebnis folgendes festgestellt:
- 149 Die Landeszentrale für Heimatdienst hat die Aufgabe, die politische Bildungsarbeit im Lande auf überparteilicher Grundlage durchzuführen und insbesondere das demokratische Gedankengut durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen und durch Unterstützung öffentlicher Einrichtungen und freier Vereinigungen, die sich der staatsbürgerlichen Fortbildung widmen, zu verbreiten. Demgegenüber hat die Landesbildstelle solche Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von Film und Lichtbild auf dem Gebiet von Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben; sie hat insbesondere den Unterrichtsfilm in allen seinen Verwendungsmöglichkeiten zu fördern. Während sich die Arbeit der Landeszentrale somit vornehmlich auf die Durchführung politisch-staatsbürgerlicher Erziehungsaufgaben konzentriert, obliegen der Landesbildstelle hauptsächlich schulisch-pädagogische Aufgaben. Diese verschiedene Aufgabenstellung bedingt zwangsläufig auch eine verschiedene Arbeitsweise der genannten Stellen. Die Landeszentrale muß selbst initiativ werden, d. h. sie muß sich durch Presse, Buch, Broschüre, Seminare, Film usw. unmittelbar an die Bevölkerung wenden. Bei der Filmarbeit treten neben dem Dokumentarfilm auch mehr und mehr geeignete Spielfilme in den Vordergrund. In Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für Heimatdienst und den Landeszentralen in den übrigen westdeutschen Ländern werden Filmkopien gekauft oder angemietet und durch einen eigenen Vorfördienst der Bevölkerung gezeigt. Die Bundeszentrale bezieht außerdem im Wege eines Pauschalabkommens geeignete Kurzfilme vom Institut für Film und Bild für Wissenschaft und Unterricht in München, die dann den einzelnen Landeszentralen meist unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Schulsektor wird die Landeszentrale kraft eigener Initiative nicht tätig. Das anders gelagerte Aufgabengebiet der Landesbildstelle bedingt dagegen auch eine andere Arbeitsweise. Die Landesbildstelle beschafft das für

den schulischen Einsatz bestimmte und geeignete Film- und Bildmaterial und lagert dieses entweder im Landesarchiv oder in den Archiven der einzelnen Kreis- und Stadtbildstellen so lange, bis es von der Schule angefordert wird. Die eigene Initiative der Landesbildstelle hinsichtlich der Auswertung des Materials ist daher beschränkt. Sie muß das Material vorrätig halten, damit es den Schulen auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann, sobald es der Lehrstoff und der Lehrplan erfordern. Es ist nicht möglich, die Stadt- und Kreisbildstellen für die Filmarbeit der Landeszentrale für Heimatdienst einzusetzen, weil dies über die personellen und arbeitstechnischen Möglichkeiten der Stadt- und Kreisbildstellen hinausginge, die zudem ausschließlich von den kommunalen Körperschaften finanziell getragen werden. Allerdings sind Filme bestimmter Art sowohl für die schulisch-pädagogische Auswertung wie für die politisch-staatsbürgerliche Erziehung von gleichem Interesse. Dies trifft insbesondere auf Filme zu, die von den beiden Dienststellen über das Institut für Film und Bild in München bezogen werden. Hier ist ein Ansatzpunkt für eine enge Zusammenarbeit der Landeszentrale und der Landesbildstelle gegeben. In Zukunft werden laufend die Verzeichnisse über Leihangebote ausgetauscht werden. Es soll auch eine ständige Information über Produktionsangebote erfolgen. Sowohl die Landeszentrale als auch die Landesbildstelle werden in ihren Veröffentlichungen auf das Filmangebot beider Stellen hinweisen, damit sich die interessierten Abnehmer ein umfassendes Bild über das Verleihangebot der beiden Stellen machen können. Auf diese Weise dürfte eine sinnvolle Koordinierung der Filmarbeit beider Landesbehörden sichergestellt sein, wenn es auch wegen der verschiedenen Aufgabenbereiche und des hierdurch bedingten unterschiedlichen Arbeitsstils nicht möglich ist, die Filmarbeit bei einer Stelle zusammenzufassen.

#### 15. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602)

- 150 Die alljährlich in der Stiftsruine in Bad Hersfeld stattfindenden Festspiele haben in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine beachtliche kulturelle Bedeutung gewonnen. Die künstlerische Tätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Pflege des Schauspiels. Im Juli des Jahres 1957, dem ständigen Festspielmonat, fanden 28 Veranstaltungen statt. Hierunter befanden sich ein Eröffnungskonzert, drei Generalproben als Schülervorstellungen und eine geschlossene Sondervorstellung für die Jugend. Die Veranstaltungen wurden von rd. 43 600 Personen besucht, so daß 82,5% der vorhandenen 1885 Sitzplätze beansprucht worden sind. Nach den Ermittlungen der Verwaltung der Festspiele kam der

weitaus größte Teil der Besucher von auswärts (etwa 90,5%). Die Stadt Hersfeld und der dazu gehörige Kreis stellten mithin noch keine 10% der Besucher. Wie viele Besucher auf die sowjetisch besetzte Zone entfielen, konnte nicht einwandfrei ermittelt werden.

Da die eigenen Einnahmen in keinem Jahr ausreichen, um die Kosten des Spielbetriebs zu decken, hilft die öffentliche Hand mit Zuschüssen. Im Berichtsjahr wurden zur Verfügung gestellt:

	rd. DM
1. von dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen .....	40 100
2. von dem Bundesminister des Innern .....	40 000
3. von dem Lande Hessen (Kap. 04 50 Titel 602) .....	25 000
4. von dem Kreis Hersfeld .....	10 000
5. von der Stadt Hersfeld .....	22 000
zusammen .....	137 100
Bei Ausgaben in Höhe von .....	568 900
und eigenen Einnahmen in Höhe von .....	361 600

reichte der Zuschuß von rd. 137 100 DM nicht aus, um den Fehlbetrag von 207 300 zu decken. Der Ausgleich wurde herbeigeführt durch die nachstehend aufgeführten weiteren Zuwendungen:

	rd. DM
1. des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen .....	10 000
2. des Bundesministers des Innern ..	10 000
3. des Landes Hessen (Kap. 04 50 — 602) .....	5 000
4. der Stadt Hersfeld	
a) Zusatzbeihilfe .....	5 100
b) Darlehen zur Deckung der Ausgaben für die Beleuchtungseinrichtungen .....	40 000
zusammen .....	70 100

- 151 Die Prüfung der Verwendung sämtlicher Zuschüsse durch den Rechnungshof ergab, daß das Defizit nicht auf den Ausfall erwarteter Einnahmen zurückzuführen ist, sondern ausschließlich darauf, daß die Ansätze bei den einzelnen gegenseitig deckungsfähigen Ausgabennummern des Wirtschaftsplanes nicht eingehalten worden sind. Es wurden zusätzliche Ausgaben veranlaßt, obwohl von keiner Seite der Zuschußträger die Zusicherung der Übernahme dieser Überschreitungen vorlag. Da diese zusätzlichen Ausgaben nicht etwa unvermeidlich waren, sondern ihre Ursache größtenteils in Auffassungen über die künstlerische Gestaltung der Darbietungen hatten, wurde vom Rechnungshof gefordert, daß die Leitung der Festspiele künftig die Ausgabenansätze des Wirtschaftsplanes einhält. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat

daraufhin den Magistrat der Stadt Hersfeld gebeten, dies sicherzustellen.

#### 16. Schulräte (Kap. 52)

- 152 Im Regierungsbezirk Kassel sind in Fulda die Schulämter Nord und Süd und in Marburg die Schulämter Ost und West getrennt voneinander untergebracht. Durch räumliche Zusammenlegung der Schulämter in Fulda und in Marburg (Lahn) würden nach Ansicht des Rechnungshofs erhebliche Kosten eingespart und der Ablauf der Dienstgeschäfte erleichtert werden. Der Regierungspräsident will sich um die räumliche Zusammenlegung bemühen.

In den Rjn. 1958 und 1959 wurden die Schulaufsichtskreise Fritzlar-Homburg, Waldeck und Main-Taunus geteilt. Die Teilung erforderte drei neue Stellen der Bes.Gr. A 13a, drei neue Stellen der Verg.Gr. VII TO.A und zusätzliche Sachausgaben. Die Schulräte der an die genannten Schulaufsichtskreise angrenzenden Schulaufsichtskreise Melsungen, Usingen und Wolfhagen haben verhältnismäßig wenige Lehrer und Schüler zu beaufsichtigen. Durch eine entsprechende Ausweitung ihres Aufgabenbereichs über die politischen Kreisgrenzen hinaus hätten nach Ansicht des Rechnungshofs Planstellen und Sachausgaben eingespart werden können. Der Fachminister hat dazu noch nicht abschließend Stellung genommen.

#### 17. Volksschulen und Mittelschulen (Kap. 53 und 54)

- 153 Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz vom 11. November 1956 ist der Mehrstellenbeitrag der Schulträger für eine Volksschul-Lehrerstelle auf 5000 DM und für eine Mittelschul-Lehrerstelle auf 6000 DM jährlich festgesetzt worden. Nach Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes müssen vom 1. April 1957 an wesentlich mehr Personalkosten für einen Lehrer aufgewendet werden. Der Mehrstellenbeitrag steht deshalb nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand. Der Rechnungshof hat die Anhebung der Mehrstellenbeiträge angeregt. Die über die erforderliche Mindestzahl nach den Ausführungsbestimmungen zu § 24 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1956 hinausgehenden Volksschul-Lehrerstellen werden vom Rj. 1959 an im Haushaltsplan ordnungsgemäß erläutert (vgl. Denkschrift 1956 Tz. 138).

#### 18. Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 154 Der Rechnungshof hatte bei Prüfung der Rechnungen 1956 festgestellt, daß die Stadt Frankfurt (Main) ihrer Verpflichtung, einen jährlichen Zuschuß in Höhe der Hälfte der durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten

Unterhaltungskosten der Staatlichen Ingenieurschulen in Frankfurt (Main) an die Staatskasse zu leisten, nur teilweise nachgekommen ist (vgl. Denkschrift 1956 Tz. 142). Er hat den Minister für Erziehung und Volksbildung gebeten, die Restforderung einziehen zu lassen. Sie ist im Rj. 1958 in Höhe von rd. 96100 DM an die Staatskasse überwiesen worden.

- 155 Mit dem Lande Nordrhein-Westfalen ist vom 1. April 1956 an Gegenseitigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 verbürgt. Der Rechnungshof hat in Erfahrung gebracht, daß die Zulassung zum Fachschulstudium an den nordrhein-westfälischen Ingenieurschulen das Abitur oder die mittlere Reife, eine abgeschlossene Lehre in einem der geforderten Grundberufe und außerdem ein Praktikum von je drei Monaten in zwei anderen Grundberufen oder in einem anderen Grundberuf und in einem Ergänzungsberuf voraussetzt. An den hessischen Ingenieurschulen werden neben Abiturienten und Mittelschülern auch Volksschüler zugelassen. Nur die Volksschüler haben eine abgeschlossene Lehre nachzuweisen. Von den Abiturienten und Mittelschülern wird der Nachweis eines Praktikums von zwei Jahren Dauer verlangt. Da die Einschränkung der Zulassung zu den nordrhein-westfälischen Ingenieurschulen für Hessen eine fühlbare Zuwanderung von Schülern aus Nordrhein-Westfalen im Gefolge haben dürfte und damit eine zusätzliche Belastung des hessischen Staatshaushalts, hat der Rechnungshof den Minister für Erziehung und Volksbildung gebeten, unter diesem Blickwinkel die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis steht noch aus.
- 156 Zwei Dozenten der Staatsbauschule in Darmstadt haben beim Neubau eines öffentlichen Gebäudes in Darmstadt die Architektenleistungen und die Anfertigung statischer Berechnungen übernommen. Außerdem hat der Rechnungshof festgestellt, daß an Dozenten dieser Schule für Architekten- und Ingenieurleistungen vom Staatsbauamt Darmstadt und vom Hessischen Straßenbauamt Darmstadt Gebühren gezahlt worden sind. Überdies unterhalten Dozenten der Schule Ingenieurbüros, obwohl dies ausdrücklich untersagt worden ist. Bei Prüfung der Rechnung wurde festgestellt, daß die nach § 16 HBG in Verbindung mit der Ersten DVO und dem Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 15. Juni 1951 erforderlichen Genehmigungen nicht vorlagen. Es ist auch keine Abrechnung gemäß § 13 der Ersten DVO zum HBG von den Dozenten angefordert und auch nicht geprüft worden, ob und in welcher Höhe Vergütungen aus der Nebentätigkeit an die Staatskasse abzuführen waren (§ 11 Erste DVO zum HBG). Nach Ansicht des Rechnungshofs ist es keineswegs mit den Pflichten eines Dozenten vereinbar, Nebentätigkeiten in dem angeführten Umfang auszuführen. Es ist ein Erfahrungssatz des täglichen Lebens, daß der Arbeitnehmer, der nicht nur geringfügig beschäftigt ist, die im Rahmen des Hauptarbeitsverhältnisses verbleibende Freizeit zur Entspannung und Erholung benötigt, um seine Arbeitskraft zu erhalten, und daß in aller Regel jede nicht nur geringfügige Nebenbeschäftigung auf die Dauer seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Außerdem treten Dozenten der Schule als öffentliche Bedienstete mit ihrer umfangreichen Nebentätigkeit in einen bedenklichen Wettbewerb mit den freien Berufen. Der Direktor der Staatsbauschule hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin nichts veranlaßt. Die Angelegenheit ist deshalb dem Minister für Erziehung und Volksbildung zur Überprüfung und Veranlassung des Erforderlichen mitgeteilt worden. Die Angelegenheit ist noch nicht beendet.
- 157 Die Gebäude der Staatsbauschule und der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Kassel sind unmittelbar nebeneinander errichtet worden. In Darmstadt werden die beiden Staatlichen Ingenieurschulen ebenfalls in Neubauten auf einem Grundstück nebeneinander untergebracht werden. Der Rechnungshof hat den Minister für Erziehung und Volksbildung um Prüfung gebeten, ob nicht aus wirtschaftlichen Gründen jeweils beide Schulen zu einer Schule unter einem Direktor (in entsprechende Abteilungen aufgegliedert) vereinigt werden können. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß bei den bisher Städtischen Ingenieurschulen Friedberg und Gießen die Studierenden für Hoch- und Tiefbau und für Maschinenbau und Elektrotechnik in einer Schule unterrichtet worden sind. Der Minister erwiderte, daß die unterschiedliche technische Ausbildung an den Ingenieurschulen es erforderlich mache, mit der Leitung jeder Schule eine Fachkraft zu betrauen, die die Qualifikation für die betreffende Fachrichtung besitzt. Die Zusammenlegung der Verwaltungen der Ingenieurschulen in Kassel und in Darmstadt solle geprüft und zunächst versuchsweise in Kassel durchgeführt werden.
- 158 Der Magistrat der Stadt Idstein (Taunus) stellte dem Direktor der Staatsbauschule Idstein ein städtisches Haus für Wohnzwecke zur Verfügung. Wie aus einem Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Dezember 1928 hervorgeht, ist er dazu vertraglich verpflichtet. Gemäß § 3 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Ingenieurschulen vom 15. Mai 1958 gehen die im Eigentum der Schulortsgemeinden stehenden Grundstücke der schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge-

setzes staatlichen Ingenieurschulen in das Eigentum des Landes über. Der Rechnungshof hat gebeten, die Frage des Eigentums an dem Lehrerwohngebäude zu klären.

#### 19. Staatliche Glasfachschnule Hadamar (Kap. 62)

- 159 In der Staatlichen Glasfachschnule Hadamar werden seit Rj. 1957 Berufsschnüler (Lehrlinge der glasverarbeitenden Industrie des Landkreises Limburg) unterrichtet. Da die Unterrichtung an sich gemäß § 4 Schulkostengesetz Sache des Landkreises ist, sieht der Haushaltsplan 1957 einen jährlichen Zuschuß von diesem in Höhe von 7800,— DM vor (45% der Personalausgaben für eine Stelle der Bes.Gr. A 3 (alt) und Kostenbeitrag zu den Sachausgaben in Höhe von 60,— DM jährlich für jeden Schnüler). Ein Zuschuß ist bisher weder im Rj. 1957 noch im Rj. 1958 vereinahmt worden.

Der Minister für Erziehung und Volksbildung äußerte hierzu, demnächst solle ein Vertrag mit dem Landkreis Limburg abgeschlossen und damit die Grundlage für die Einziehung des Zuschusses geschaffen werden. Die vorliegende stark verzögerte Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Landes war zu beanstanden.

#### 20. Staatliche Volksbüchereistelle Darmstadt (Kap. 65)

- 160 Der Kultusminister hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1957 die Auflösung des von der Staatlichen Volksbüchereistelle in Darmstadt für eine Zahlstelle unterhaltenen Postscheckkontos zum 28. Februar 1958 angeordnet. Einige Tage vor dem Auflösungsstermin wurden unter Überschreitung des Aufgabenbereichs der Zahlstelle zu Lasten dieses Kontos mehrere Anschaffungen durchgeführt bzw. einige ältere Rechnungen bezahlt. Es handelte sich hierbei um Geräte und Ausstattungsgegenstände für die Diensträume. Die Zahlungen wurden nicht über die Amtskasse der Dienststelle abgewickelt, obwohl der Regierungspräsident, in dessen Behörde die Staatliche Volksbüchereistelle eingegliedert ist, aus Anlaß der Prüfung der Rechnung der Staatlichen Volksbüchereistelle in Darmstadt für das Rj. 1955 zugesichert hatte, daß sich der Zahlungsverkehr der Zahlstelle künftig unter Beachtung der Vorschriften abwickeln wird (vgl. Denkschrift 1955 Tz. 133 bis 135). Die Mittelverwendung für haushaltsmäßig nicht vorgesehene Zwecke und der Nichtnachweis der Ausgaben in der Haushaltsrechnung mußten beanstandet werden (Art. 139 Abs. 2 HV; §§ 9 und 68 RHO). Mit Rücksicht darauf, daß das Guthaben auf dem Postscheckkonto zum Nutzen der Behörde verausgabt worden ist und eine Wiederholung ähnlicher Verstöße ausgeschlossen erscheint, wurde die Angelegenheit nicht weiterverfolgt.

- 161 Zur Unterstützung von notleidenden Volksbüchereien, Kreis- und Wanderbüchereien werden an Gemeinden, Kreise und vereinzelt auch Pfarreien unter bestimmten Voraussetzungen aus Haushaltsmitteln, die den Staatlichen Volksbüchereistellen zugewiesen sind, Zuschüsse in der Form gewährt, daß Bücherrechnungen in Höhe der bewilligten Beträge von den Staatlichen Volksbüchereistellen beglichen werden. Es wurde festgestellt, daß von der Staatlichen Volksbüchereistelle in Darmstadt in den Rjn. 1957 und 1958 den Zuschußempfängern gegenüber Zahlungsverpflichtungen in einem größeren Umfang eingegangen worden waren, als Haushaltsmittel zur Verfügung standen, so daß jeweils zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres unbezahlte Rechnungen in Höhe von mehreren Tausend DM vorlagen, die alsdann aus Mitteln des neuen Rechnungsjahres beglichen werden mußten. Diese Maßnahme, durch die gegen die §§ 32 und 33 RHO verstoßen wurde, mußte beanstandet werden. In seiner Antwort hat der Regierungspräsident in Darmstadt zugesichert, daß von der Staatlichen Volksbüchereistelle künftig nur noch Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Haushaltsmittel eingegangen und diese auch im Laufe des Rechnungsjahres abgerechnet werden.

#### 21. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)

- 162 Die Heimleiterin des Hessischen Lehrerfortbildungswerks erhält Vergütung nach Verg.-Gr. VI b TO.A. Ihr sind folgende Aufgaben übertragen worden:
- Überwachung der Reinemachefrauen,
  - Verwaltung der der Reinigung dienenden Verbrauchsmittel, die durch den Regierungsinspektor eingekauft werden,
  - Verteilung der Teilnehmer auf ihre Schlafräume,
  - Verpflegungsan- und -abmeldung gegenüber der Küche des Altersheims der Stadt Kassel.
- Nachdem der Rechnungshof das Kultusministerium darauf hingewiesen hatte, daß die Tätigkeitsmerkmale der Verg.-Gr. VI b TO.A durch diese Aufgaben nicht erfüllt werden, wurde die Stelle für die Heimleiterin ab Haushaltsplan 1957 mit dem Vermerk „k.u. in TO.A VII“ versehen. Vorher, d. h. im Juli 1956, wurde zu Lasten der VI b-Stelle nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin eine neue Heimleiterin mit Bezügen nach Verg.-Gr. VI b TO.A eingestellt, obgleich die Beanstandung des Rechnungshofs bereits vorlag. Der aus Anlaß der Beanstandung bei der Stelle ausgebrachte „k.u.“-Vermerk wird sich also erst bei einem erneuten Freiwerden der Stelle auswirken, weil der Beanstandung des Rechnungshofs nicht bereits bei der Neubesetzung der Stelle im Juli 1956 Rechnung getragen worden ist.

163 Bei örtlichen Erhebungen in der Hauptstelle des Hessischen Lehrerfortbildungswerks hat der Rechnungshof festgestellt, daß der Verwaltungsbeamte Kassengeschäfte ausführt. Er erhob Verpflegungsgelder von den Lehrgangsteilnehmern und zahlte an sie Fahrkosten aus. Die dazu erforderliche Genehmigung des Ministers der Finanzen gemäß § 8 VKO lag nicht vor. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurde die als Amtskasse zuständige Staatskasse Kassel mit der Wahrnehmung aller bei der Hauptstelle des Hessischen Lehrerfortbildungswerks anfallenden Kassengeschäfte beauftragt.

#### 22. Prüfungsgebühren (Kap. 75 Titel 4 und 299)

164 Von der Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen werden Aufnahmeprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 der Ordnung der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 30. November 1956 durchgeführt. Von den Prüflingen wurden dafür Prüfungsgebühren von je 13,— DM erhoben, obwohl die genannte Ordnung die Erhebung einer Prüfungsgebühr für die Aufnahmeprüfung nicht vorsieht. Die Gebührenerhebung wurde auf eine für Preußen ergangene Ordnung aus dem Jahre 1928 gestützt, obwohl diese nicht für den Regierungsbezirk Darmstadt galt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin ist die Schule angewiesen worden, künftig keine Prüfungsgebühr für Aufnahmeprüfungen mehr zu erheben.

Im Bereich des Kultusministeriums werden Prüfungsgebühren, die im alten Rechnungsjahr nicht mehr abgewickelt werden können, entweder vom alten in das neue Rechnungsjahr um oder zunächst bei Verwahrungen und dann im neuen Rechnungsjahr endgültig gebucht. Da beide Verfahren nicht den Vorschriften des Haushaltsrechts entsprechen und eine endgültige Buchung im alten Rechnungsjahr zu Erschwernissen führen würde, hat der Rechnungshof angeregt, durch den Vermerk im Haushaltsplan hinter Titel 299: „Die Mittel für die Verteilung der Prüfungsgebühren sind übertragbar“ die bestimmungsgemäße Abwicklung zu ermöglichen.

165 Ein Schulrat fuhr mit seinem beamteneigenen Kraftwagen in der Zeit vom 20. März bis Ende Mai 1957 dienstlich 1762 km und erhielt dafür Fahrkilometerentschädigung in Höhe von 0,28 DM pro km. Von der Fahrkilometerentschädigung wurden nicht 0,10 DM je km zur Tilgung eines Darlehens zur Anschaffung eines neuen Kraftwagens, das am 20. März 1957 gewährt worden ist, einbehalten. Die Verwaltung beantwortete die deshalb erhobene Erinnerung dahingehend, der neue beamteneigene Kraftwagen sei erst Ende Mai 1957 in Betrieb genommen worden, und für den bis zu diesem Zeitpunkt gefahrenen be-

amteneigenen Kraftwagen sei kein Anschaffungsdarlehen mehr zu tilgen gewesen. Der Rechnungshof wies die Verwaltung auf die Bestimmungen über die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Oktober 1953 hin. Hiernach ist vorgeschrieben, daß für jeden mit beamteneigenem Kraftwagen dienstlich gefahrenen km 0,10 DM für Darlehensrückzahlungen einzubehalten sind. Es bestand am 20. März 1957 eine Darlehensschuld in Höhe von 4000,— DM. Infolgedessen waren von der gewährten Fahrkilometerentschädigung 0,10 DM pro km = 176,20 DM einzubehalten. Es ist dabei unerheblich, mit welchem beamteneigenen Kraftwagen die Dienstreisen ausgeführt worden sind. Die Verwaltung hat die Beanstandung anerkannt und die Einziehung des Betrages von 176,20 DM im Rj. 1959 angeordnet.

#### 23. Nassauischer Zentralstudienfonds (Beilage VII zum Epl. 04)

166 Der Nassauische Zentralstudienfonds erhält aus Kap. 04 55 Titel 510 einen jährlichen Zuschuß von 9400,— DM. Auskunftgemäß handelt es sich um eine alljährlich zu zahlende Rente für ehemals aus der Kämmerei- und Domänenkasse an die höheren Lehranstalten geleistete Geld- und Naturalabgaben und nicht um einen Zuschuß. Unterlagen über diesen Anspruch konnten dem Rechnungshof nicht vorgelegt werden. Er hat gebeten, den Anspruch nachzuweisen.

Der Nassauische Zentralstudienfonds leistet an verschiedene Einrichtungen Zahlungen in Höhe von jährlich insgesamt rd. 23000 DM auf Grund angeblicher Rechtsverpflichtungen. Er übernimmt auch für eine Anzahl nicht-fondseigener Gebäude die Bauunterhaltung. Hierfür werden jährlich insgesamt rd. 20000 DM aufgewendet. Auch hier hat der Rechnungshof gebeten, die fehlenden Unterlagen, die Aufschluß über das Ausmaß der Rechtsverpflichtungen geben, zu beschaffen. Soweit Verpflichtungen anzuerkennen sind, wird ihre Ablösung zu erwägen sein.

167 Ein Domänenoberrentmeister beantragte im März 1954 zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs einen Vorschuß von 5000,— DM aus Mitteln des Nassauischen Zentralstudienfonds. Der Antrag wurde nach Rückfrage beim Kultusministerium abgelehnt, weil nach Ansicht des Ministers für Landwirtschaft und Forsten die Beschaffung von beamteneigenen Kraftwagen für die Domänenoberrentmeister nicht erforderlich ist. Auf einen erneuten Antrag vom Mai 1954 wurde ihm (ohne Einschaltung des Fachministers und des Ministers der Finanzen) für den o. a. Zweck ein Darlehen von 3000,— DM gegen 5%ige Verzinsung mit der Auflage jährlicher Rückzahlung von 750,— DM aus Mitteln des Nassauischen Zentralstudienfonds ge-

währt. Das Darlehen war bei Beginn des Rj. 1957 noch nicht abgedeckt. Ein Darlehen hätte im vorliegenden Fall nur nach den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes für Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen gewährt werden dürfen. Um ein solches Darlehen handelt es sich aber hier nicht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds war daher zu beanstanden.

### III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

#### 1. Andere Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

##### Kostenrechtsreform

168 Das am 1. Oktober 1957 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat sich in den Ergebnissen der Rechnung deutlich niedergeschlagen, zu-

mal sich insbesondere auch die Gebühren der Rechtsanwälte (als Armenanwälte und Pflichtverteidiger) sowie die Entschädigungssätze der Laienbeisitzer, Zeugen und Sachverständigen erhöht haben. Am klarsten treten die Auswirkungen in den folgenden Ausgaben zu Tage:

	1. April bis 30. September 1957 rd. DM	1. Oktober 1957 bis 31. März 1958 rd. DM
Beisitzerentschädigungen ...	116 000	214 000
Zeugengebühren ..	450 000	569 000

Im übrigen zeigt ein Vergleich der Jahre 1956 bis 1958 die Entwicklung, die nicht ohne Einfluß auf den Zuschußbedarf des Justizhaushalts bleiben konnte:

Einnahmen- oder Ausgabenart	Haushaltsstelle Kap. 05 04		Betrag der bewirkten Einnahmen und Ausgaben im		
	Titel	Unter- teil	Rj. 1956 rd. DM	Rj. 1957 rd. DM	Rj. 1958 rd. DM
Gebühren, Geldstrafen .....	3	—	27 556 000	29 429 000	31 045 000
Entschädigungen der Vollstreckungsbeamten .....	117	—	1 966 000	2 092 000	2 177 000
Entschädigungen der Laienbeisitzer	300	—	240 000	330 000	441 000
Entschädigungen an freigesprochene Beschuldigte — überwiegend Rechtsanwaltsgebühren .....	309	—	69 000	88 000	119 000
Armenanwaltskosten .....	310	1	756 000	794 000	946 000
Pflichtverteidigergebühren .....	310	2	170 000	186 000	209 000
Zeugengebühren .....	310	3	913 000	1 018 000	1 196 000
Sachverständigengebühren .....	310	4	960 000	1 117 000	1 302 000

Erfahrungsgemäß kann ein Teil der Auslagen in Rechtssachen, zu denen die vier letzten Positionen zählen, von den Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden. Demzufolge stehen den gestiegenen Ausgaben in der Rechtspflege nicht gleichermaßen höhere Einnahmen gegenüber.

##### Aufwendungen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht (Titel 302)

169 Diese erstmals im Haushaltsplan 1954 aufgenommene Zweckbestimmung im Zusammenhang mit den §§ 23, 24, 24a und 26 des Strafgesetzbuches und den §§ 20 bis 30 des Jugendgerichtsgesetzes weist eine Entwicklung auf, die sich nur aus der Besonderheit der neuen Aufgaben erklären läßt:

Rj.	Bewährungshelfer	Haushaltsansatz DM	Bewirkte Ausgabe rd. DM
1954	30	75 000	40 000
1955	30	75 000	75 000
1956	40	100 000	124 000
1957	40	120 000	171 000
(1958)	(40)	(150 000)	(163 000)

Die bewirkten Ausgaben umfassen nicht den Personalaufwand für die Bewährungshelfer, die sämtlich Vergütungen nach Verg.Gr. TO A Vb erhalten. Die Haushaltsklarheit gebietet, der allgemeinen Regel für Allgemeine Ausgaben und der Übung anderer Landesjustizverwaltungen entsprechend, die zur Zweckbestimmung gehörigen Personalausga-

ben entweder hier zu veranschlagen oder sie wenigstens nachrichtlich zu vermerken.

Wie sich aus dem erstmals nach Unterteilen erläuterten Ansatz für das Rj. 1958 ergibt, entfallen etwa zwei Drittel der Aufwendungen auf die Bewirtschaftung der Diensträume und auf Reisekosten.

- 170 Die Bewährungshelfer haben ihren Dienstsitz meist am Sitz des Landgerichts, dessen Dienstaufsicht sie unterstehen. Wegen ihrer sozialpädagogischen Aufgabe sind sie grundsätzlich nicht im Dienstgebäude untergebracht. Die Geschäftsräume sind überall angemietet. Die Ausstattung geht über das übliche Maß hinaus (Sesselgarnituren u. ä.), weil die Betreuung der sog. Probanden mit dem Ziele, die Gestrauchelten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, nicht unter dem Eindruck eines Behördenbetriebes leiden soll. Trotz Würdigung dieser besonderen Gesichtspunkte darf jedoch das Gebot der Sparsamkeit bei der Ausstattung der Räume nicht außer acht gelassen werden.
- 171 Der Eigenart ihrer Tätigkeit (Haus- und Arbeitsplatzbesuche usw.) entsprechend besitzen die Bewährungshelfer meist beamten-eigene Kraftwagen. Die erhebliche Überschreitung des Haushaltsansatzes schon im Rj. 1956 hatte den Minister der Justiz veranlaßt, auf eine sparsamere Reisetätigkeit zu drängen; die veranschlagten 59000,— DM für Reisekosten sind der größte Einzelbetrag des Ansatzes für 1958. Nach den Beobachtungen des Rechnungshofs wurden 1957 Reisekosten auch in den folgenden Fällen aus den Mitteln der besonderen Zweckbestimmung gedeckt: Vorstellungsreisen, Reisen von Richtern und Staatsanwälten zur Teilnahme an Bewährungshelfertagungen, Reisen zur Prüfung der Geschäftsführung von Bewährungshelfern. Der Rechnungshof hält hier die Zweckbestimmung bei enger Auslegung nicht für gegeben. Solange die Mittel nicht unterverteilt und von den Landgerichten bewirtschaftet werden, besteht die Gefahr, daß die Behörden auf die Haushaltsstelle 302 ausweichen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Tagungen (1957 u. a. in Münster/Westf.) einzuschränken. Auch durch rechtzeitige Abgabe eines Falles beim Wechsel des Probanden in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Bewährungshelfers lassen sich mitunter kostspielige Dienstreisen vermeiden.
- 172 Die Ausgaben durch Maßnahmen der Bewährungsaufsicht lassen sich vermutlich am wirksamsten durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer senken; Artikel 5 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) enthält folgende Ausführungsbestimmungen zu § 24a des Strafgesetzbuches: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“ Ein solches Gesetz steht noch aus.
- Sachverständigengebühren als Auslagen in Rechtssachen (Kap. 05 04 Titel 310 Unterteil 4 und Kap. 05 07 Titel 310 Unterteil 3)
- 173 Im Zusammenhang mit der Kostenrechtsreform hat das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) am 1. Oktober 1957 die frühere Gebührenordnung abgelöst. Diese sah seit dem 1. August 1952 für Sachverständige Stundensätze bis zu 5,— DM, bei besonders schwierigen Leistungen bis zu 8,— DM vor; das neue Gesetz stellt wegen der Auslegungsschwierigkeiten des Begriffes „besonders schwierige Leistung“ auf den der „besonderen fachlichen Kenntnisse“ ab und erhöhte für diese den Stundensatz auf bis zu 10,— DM.
- 174 Rechtsprechung und Schrifttum lassen erkennen, daß auch der neue Begriff in seiner Auslegung umstritten ist, zumal es auf die besonderen fachlichen Kenntnisse im Einzelfall ankommt. Demzufolge sucht man sich nach den Erwerbs- und Lebensverhältnissen der Sachverständigen zu richten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, d. h. bis zum Stundensatz von 10,— DM — von außergewöhnlichen Fällen abgesehen — den Verdienstaufschlag zu ersetzen. Als unmittelbare Folge zeigte sich schon im ersten halben Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung, daß sich die Vergütungssätze — besonders bei akademisch vorgebildeten Sachverständigen — dem Höchstsatz näherten. Die Gutachtertätigkeit vor Gericht läßt sich indes nicht absolut bewerten, sondern nur von Fall zu Fall nach den jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnissen. In Fällen, in denen die gewährten Stundensätze zu hoch erschienen, hat der Rechnungshof Beanstandungen erhoben.
- Eine einheitlichere Handhabung der Entschädigungsgrundsätze würde Berufungsfälle einzelner Sachverständiger vermeiden helfen, die häufig und vor verschiedenen Gerichten aufzutreten pflegen.
- Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen usw. (Kap. 05 04 und 05 05 Titel 871)
- 175 Wie bei der Rechnungsprüfung zu beobachten war, haben die Justizbehörden zu Lasten der einmaligen Gerätemittel auch Verbrauchsgegenstände beschafft und aus ihnen Instandsetzungen an vorhandenen Ausstattungsgegenständen bezahlt. Die Zweckbestimmung des Titels 871 ist indes eng auszulegen. Offenbar ist auf diese Haushaltsstelle ausgewichen worden, weil die Gerätemittel bei Titel 201 nicht ausreichten. Der Rechnungshof hat den

Justizbehörden nahegelegt, künftig alle notwendigen Kosten von Maschinenreinigungen durch Dritte bei Titel 201 nachzuweisen; abweichend von der Übung der anderen Landesverwaltungen wurden diese Kosten bislang zum Teil aus den Geschäftsbedürfnismitteln (Titel 200) gedeckt. Zur weiteren Verminderung des Ausgabebedarfs bei Titel 871 wären in stärkerem Maße Aufträge an die landeseigenen Werkstätten in den Vollzugsanstalten in Betracht zu ziehen.

## 2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

### Belegungszahlen und Personalbestand

176 Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten ist mit 4925 im Rj. 1957 und mit 4923 im Rj. 1958 nahezu unverändert geblieben, während sich die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes um 7,3% (von 951 auf 1020) erhöht hat. Infolgedessen hat sich die Stellenquote im Rj. 1958 gegenüber dem Vorjahre entsprechend verschlechtert (ein

Bediensteter auf 4,83 gegenüber 5,18 Gefangene). Dieses Stellenverhältnis, das im Rj. 1952 noch 1:5,97 (bei 4983 Gefangenen 835 Bedienstete) betrug, muß deshalb, vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, als ungünstig bezeichnet und beanstandet werden. Dies trifft im besonderen für die Personalquote der Jugendstrafanstalt Rockenberg zu, bei der am 1. Juli 1959 auf 2,94 Gefangene ein Bediensteter kam.

### Zuschuß je Hafttag

177 Aus der nachstehenden Übersicht lassen sich die Aufwendungen des Landes für einen Hafttag ersehen, soweit die Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 05 05 sowie bei den Einzelplänen 18 und A 18 nachgewiesen sind. Ausgaben der Strafvollzugsverwaltung werden aber auch bei anderen Haushaltsstellen nachgewiesen (Kap. 05 01, 05 04 sowie Epl. 14 und 17), so daß die tatsächlichen Strafvollzugskosten die nachstehend aufgeführten Beträge erheblich übersteigen.

	Rj. 1954 Mio DM	Rj. 1956 Mio DM	Rj. 1957 Mio DM	Veränderung in 1957 gegen- über 1954 in v. H.
Zuschuß bei Kap. 05 05 .....	7,96	9,19	10,40	+ 30,7
Ausgaben bei den Kap. 18 01, 18 02 sowie Kap. A 18 01 .....	1,68	2,17	2,32	+ 38,3
Gesamtaufwand .....	9,64	11,36	12,72	+ 32,0
Zahl der Hafttage .....	Ts. 1604,1	Ts. 1638,1	Ts. 1788,2	+ 11,5
Zuschuß je Hafttag .....	DM 6,01	DM 6,93	DM 7,12	+ 18,5

Daraus ergibt sich, daß die für einen Gefangenen täglich aufzubringenden Kosten seit 1954 ständig steigen. Würden die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten beschäftigten Bediensteten des Justizministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Epl. 14 und 17 (Kap. 02) nachgewiesenen anteiligen Versor-

gungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, so ergäbe sich ein noch erheblich höherer Haftkostensatz.

### Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

178 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

	Rj. 1955 Mio DM	Rj. 1956 Mio DM	Rj. 1957 Mio DM	Veränderung in 1957 gegen- über 1956 in v. H.
Gesamteinnahme .....	3,75	4,27	5,01	+ 17,4
Gesamtausgabe .....	2,27	2,88	2,78	- 3,5
Rohüberschuß .....	1,48	1,39	2,23	+ 61,1
Einnahme je Arbeitstag .....	DM 4,05	DM 4,41	DM 5,02	+ 13,8
Ausgabe je Arbeitstag .....	2,45	2,98	3,11	+ 4,4
Rohüberschuß je Arbeitstag .....	1,60	1,43	1,91	+ 33,6

Infolge der Erhöhung der Durchschnittsbelegung der Anstalten von 4490 Gefangenen im Rj. 1956 um 9,7% auf 4925 Gefangene im Rj. 1957 hat sich auch die Gesamtzahl der Arbeitstage erhöht, und zwar um 2,8% (995 205 gegenüber 967 989). Da es in vielen Vollzugsanstalten an Arbeitsräumen mangelt, kommen bei starker Ausnutzung der Anstalten für einen gewissen Anteil der Insassen nur einfache und kaum lohnende Arbeiten in Betracht, die in den Wohnzellen ausgeführt werden können. Das Beibringen dafür geeigneter Aufträge bereitet jedoch seit Jahren immer größere Schwierigkeiten. Obwohl sich die Einnahmen von 1956 auf 1957 nicht unerheblich erhöht haben, sind die Ausgaben in ihrer absoluten Höhe geringfügig abgesunken, so daß eine Verbesserung der Ertragslage gegenüber dem Rj. 1956 eingetreten ist.

Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten ihre Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rj.

1954 bei rd. 1 604 Ts Hafttagen = 0,78 DM,

1955 bei rd. 1 577 Ts Hafttagen = 0,94 DM,

1956 bei rd. 1 638 Ts Hafttagen = 0,85 DM,

1957 bei rd. 1 788 Ts Hafttagen = 1,07 DM.

Mithin ist im Rj. 1957 gegenüber 1956 eine Verbesserung um 26% festzustellen.

Die mäßige Beschäftigungslage der Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten des Landes hat sich im Rj. 1957 weiter verschlechtert. Von den 622 Insassen, mit denen diese kleinen Anstalten durchschnittlich belegt waren, sind nur 285 = 45,9% (1956 = 47,1%) beschäftigt gewesen. Dagegen war der Beschäftigungsgrad bei den selbständigen Vollzugsanstalten mit 70,7% von 4303 Gefangenen (Rj. 1956 = 75,4%) wiederum bedeutend höher.

Kosten der Gefangenenpflege (Titel 304)

179 Es sind aufgewandt worden:

Zweckbestimmung	Rj. 1954	Rj. 1955	Rj. 1956	Rj. 1957	Veränderung 1957 gegen- über 1954 in v. H.
	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	
Gefangenenpflege insgesamt .	2,37	2,27	2,43	2,72	+ 14,8
	DM	DM	DM	DM	
Gefangenenpflege je Hafttag eine volle Kostmenge bei den zwölf selbständigen Vollzugsanstalten ...	1,48	1,44	1,48	1,52	+ 2,7
	0,84	0,85	0,90	0,92	+ 9,5
	bis	bis	bis	bis	bzw.
	1,11	1,09	1,13	1,13	1,8
desgleichen bei den sieben größeren Gerichtsgefängnissen .....	0,97	0,91	0,98	1,03	+ 6,2
	bis	bis	bis	bis	bzw.
	1,09	1,09	1,10	1,22	11,9
Zahnbehandlung eines Insassen der zwölf selbständigen Vollzugsanstal- ten durchschnittlich .....	5,44	7,29	8,82	9,78	+ 79,8
desgleichen Medikamente .....	19,48	22,93	25,09	25,02	+ 28,4

Daraus ergibt sich, daß vor allem die Ausgaben für Zahnbehandlung, Arzneimittel und Verbandstoffe seit 1954 außerordentlich gestiegen sind.

Für das Ansteigen der Aufwendungen für eine volle Kostmenge waren neben dem Anziehen einiger Lebensmittelpreise die allgemeine Erhöhung der täglichen Fettmenge für Brotaufstrich (seit 1. Mai 1957) sowie die vermehrte Bewilligung von Kostzulagen auf Grund entsprechender Anordnungen des Ministers der Justiz maßgebend.

#### IV. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

##### 1. Ministerium (Kap. 01)

180 Bereits bei der Prüfung der Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Ministeriums für frühere Rechnungsjahre ist aufgefallen, daß sich die Zahl der mit Rundfunkempfängern versehenen Dienstkraftwagen laufend erhöht und daß die hierfür anfallenden Gebühren jeweils zu Lasten des Landeshaushalts verrechnet werden. Die Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November

1955 (StAnz. S. 1174) besagen eindeutig, daß nur die landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Rundfunkgeräten ausgestattet werden dürfen, die einem bestimmten Personenkreis zur alleinigen Benutzung zur Verfügung gestellt sind. Einem früheren Schriftwechsel mit dem Fachministerium zufolge sind zwar für die nicht hierzu gehörigen Dienstwagen keine neuen Rundfunkempfänger angeschafft, vielmehr solche verwandt worden, die ursprünglich bestimmungsgemäß beschafft, beim Verkauf der Kraftfahrzeuge aber ausgebaut wurden. Diese Handhabung ist seinerzeit mit der dienstlichen Notwendigkeit des Abhörens von Meldungen durch die die Wagen benutzenden Abteilungsleiter begründet worden sowie mit dem Hinweis, daß durch den Betrieb der Empfangsgeräte besonders bei längeren Fahrten während der Nachtzeit die Gefahr einer plötzlich eintretenden Ermüdung des Fahrers vermindert würde.

- 181 Der Rechnungshof hat im Mai 1956 dem Fachministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, die mitgeteilten Gründe rechtfertigten das bisher geübte Verfahren nicht, da es ohne jeden Zweifel gegen die erwähnten Bestimmungen verstieße. Nachdem er bei einer späteren Prüfung festgestellt hatte, daß im Rj. 1956 Gebühren für acht Autoempfänger zu Lasten von Haushaltsmitteln verrechnet worden waren, hat er das Fachministerium im Oktober 1958 nochmals hierauf hingewiesen.

Diese weitere Mitteilung des Rechnungshofs ist noch nicht beantwortet. Das Fachministerium ist jedoch auch im Rj. 1957 von seiner Handhabung nicht abgegangen. Die Zahl der mit Rundfunkgeräten ausgestatteten Dienstwagen hat sich vielmehr auf neun erhöht und dürfte damit fast dem gesamten Bestand an Kraftfahrzeugen entsprechen. Nach Ansicht des Rechnungshofs steht das Verfahren auch im Widerspruch zu der Bestimmung des § 26 Abs. 1 RHO.

## 2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

### a) Zuwendungen von Bund und Ländern für denselben Zweck

- 182 Gemäß Nr. 20 Abs. 1 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO soll in den Fällen, in denen sowohl der Bund als auch die Länder Zuwendungen an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen gewähren, der hierfür vorzulegende Verwendungsnachweis nach näherer Vereinbarung nur gegenüber einer der beteiligten Verwaltungen geführt werden. Die obersten Rechnungsprüfungsbehörden treffen dabei zur Vermeidung von Doppelprüfungen entsprechende Vereinbarungen untereinander. Die sich laufend steigende Hergabe öffentlicher Mittel nach Maßgabe der erwähnten Richtlinien gibt zu derartigen Vereinbarungen mehr und mehr Anlaß.

183 Die in diesen Fällen vom Rechnungshof vorgenommenen Prüfungen haben ergeben, daß Bund und Länder bei der Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen und bei den Entscheidungen über ihre Verwendungsmöglichkeit in zeitlicher Hinsicht nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren. Die gewährten Zuwendungen gehen teilweise auf Bewilligungen zurück, die bereits in vorangegangenen Rechnungsjahren ausgesprochen worden sind. Nicht verbrauchte Mittel sind den Empfängern über den Rechnungsabschluß hinaus auch dann verblieben, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlungsverpflichtungen bestanden, aber auch zurückgefordert worden, wenn solche Verpflichtungen vorlagen. Der Verwendungszweck der Zuschüsse ist in den Bewilligungsbescheiden vielfach nicht genau oder unklar angegeben worden, insbesondere dann, wenn die zu fördernden Vorhaben nur ganz allgemein bezeichnet waren. Bei dieser Sachlage ergeben sich zwangsläufig verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, die zu abweichenden Auffassungen der Begünstigten sowie der Verwaltungs- und der Prüfungsbehörden über die Verwendbarkeit führen müssen. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist die uneinheitliche Verfahrensweise der beteiligten Verwaltungen auf eine nicht genügende Beachtung oder nicht richtige Auslegung der Richtlinien zu § 64a RHO zurückzuführen. Hiernach dürfen Zuwendungen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres bewilligt werden, während für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligungen gegenstandslos werden, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß vorliegen, d.h. von dem Empfänger keine fälligen Zahlungen zu bewirken sind. Noch nicht verwendete Mittel können dem Zuwendungsempfänger nur dann belassen werden, wenn er sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im unmittelbaren Anschluß an das abgelaufene Rechnungsjahr nachweislich benötigt. Soweit die zu fördernden Aufgaben noch zur Durchführung heranstellen, werden nach Zurücknahme der alten Bewilligungen neue Bescheide zu Lasten des neuen Rechnungsjahres zu ergehen haben. Auf Grund gegenstandslos gewordener Bewilligungen können keine Zahlungen mehr geleistet werden. Das dürfte auch für noch nicht verausgabte übertragbare Haushaltsmittel gelten, da für sie insoweit keine Sonderregelung getroffen ist.

- 184 Im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der öffentlichen Mittel (§ 26 Abs. 1 RHO) hält es der Rechnungshof für notwendig, daß die beteiligten Verwaltungen den Verwendungszweck in gegenseitigem Benehmen festlegen und ihn in den Bewilligungsbescheiden dem Zuwendungsempfänger gegenüber zweifelsfrei angeben. Etwas besondere Bewilligungsbedingungen sollten aufeinander abgestimmt werden. Nur bei

einem solchen Verfahren sind Vereinbarungen der erwähnten Art über die Führung der Verwendungsnachweise und über die Prüfung der Verwendung sinnvoll. Ein vorheriges Einvernehmen über Art und Umfang der finanziellen Förderungsmaßnahmen wird insbesondere dann für erforderlich erachtet, wenn die öffentlichen Mittel ausnahmsweise zur Deckung der laufenden Kosten einer Einrichtung bewilligt werden. In diesen Fällen verdient auch die Grundsatzvorschrift besondere Bedeutung, nach der Zuwendungen nur dann gewährt werden sollen, wenn die Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfange möglich wäre.

- 185 Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die beteiligten Verwaltungen unter diesen Umständen gemäß den Bestimmungen der Nr. 13 der Richtlinien zu § 64a RHO bei der Festlegung der besonderen Bewilligungsbedingungen das allgemeine Haushaltsgebaren der Zuwendungsempfänger ausreichend zu berücksichtigen haben, insbesondere soweit es sich um die für deren Aufwand an Personal- und Sachkosten wesentlichen Faktoren handelt. Er geht außerdem von dem Grundsatz aus, daß die Hergabe öffentlicher Mittel nicht ohne weiteres zur Bildung von Vermögensrücklagen der Zuwendungsempfänger führen darf; er hält es vielmehr für notwendig, daß die beteiligten Verwaltungen Bestimmungen darüber treffen, in welchen Fällen und in welchem Umfange Rücklagen mit Rücksicht auf die öffentlichen Mittel vertretbar sind.

b) Zuwendungen für das Deutsche Kunststoff-Institut in Darmstadt

- 186 Im Rahmen der Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO für die Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen hat die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung erhöhte Bedeutung gewonnen. Die alljährlich ausgebrachten Haushaltsmittel sind für Gemeinschaftsforschungsinstitute der Wirtschaft und Einzelforschungsvorhaben vorgesehen, die wegen ihrer wertvollen volkswirtschaftlichen Zielsetzung für das Land besondere Bedeutung haben.
- 187 Ein Teil dieser Mittel kommt seit einigen Jahren der Forschungsgesellschaft Kunststoffe e.V. in Frankfurt/Main zugute, einem von der kunststofferzeugenden und -verarbeitenden Industrie gegründeten gemeinnützigen Verein, dessen satzungsgemäße Zwecke durch die Förderung des „Deutschen Kunststoff-Instituts“ verfolgt werden. Auf Grund eines Vertrags mit dem Land (Minister für Erziehung und Volksbildung) ist dieses Institut von der Forschungsgesellschaft auf lan-

deseigenem Gelände in Anlehnung an die Technische Hochschule Darmstadt errichtet worden und mit seiner Fertigstellung im Februar 1958 in dessen Eigentum übergegangen. Das Land hat sich verpflichtet, das Institutsgebäude mit allen Einrichtungen der Gesellschaft bis zu ihrer etwaigen Auflösung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und neben allen öffentlichen und privaten Lasten sowie den Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung auch die Energiekosten bis zu einer bestimmten Höhe zu tragen. Die Leitung des Instituts wird von dem Inhaber des Lehrstuhls für technische Physik als vom Fachminister genehmigte Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen ein vertraglich festgesetztes Honorar ausgeübt.

- 188 Auch der Bund und die meisten anderen Länder gewähren der Forschungsgesellschaft Kunststoffe laufend Zuwendungen. Von den beteiligten Verwaltungen ist im Rj. 1956 vereinbart worden, die Nachweise über ihre Verwendung gegenüber dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr führen zu lassen. Da die obersten Rechnungsprüfungsbehörden entsprechende Vereinbarungen untereinander getroffen haben, prüft der Rechnungshof des Landes Hessen nunmehr auch die Verwendung der Zuschüsse des Bundes und der übrigen Länder, soweit sie sich die Prüfung nicht selbst vorbehalten.

Die Gesamtzusendungen der öffentlichen Hand zu Gunsten des Deutschen Kunststoff-Instituts betragen am Ende des Rj. 1958 rd. 3 123 700 DM, von denen 665 000 DM auf das Land Hessen entfallen. Die in den Rjn. 1955 bis 1957 zur Verfügung gestellten Mittel waren größtenteils für den Bau des Institutsgebäudes und seine Einrichtung bestimmt. Mit Rücksicht auf den zwischenzeitlichen Abschluß der Baumaßnahmen ist ihre Verwendung örtlich geprüft worden. Verbunden hiermit wurde die fachtechnische Prüfung der Baurechnung des Staatlichen Hochschulbauamts Darmstadt, dem auf Grund eines Architektenvertrags die Planung und Bauleitung für das errichtete Gebäude übertragen war.

- 189 Nach diesem Vertrag sollten die Herstellungskosten durch die Aufstellung eines Kostenanschlags gemäß DIN 276 ermittelt werden. Ein Kostenanschlag ist jedoch nicht erstellt worden. Es liegen nur zwei genehmigte Teilkostenvoranschläge sowie ein Nachtragskostenvoranschlag vor. Weiterhin sollten der Ausschreibung und Vergabe, der Überwachung und Abrechnung der Bauarbeiten die für Staatsbauten geltenden Bestimmungen, die VOB und VOL, zugrunde gelegt werden, sofern nicht der Bauherr im Einzelfalle Abweichungen verlangen würde. Die öffentliche Ausschreibung ist jedoch nur in einem Falle angewandt worden. Ein großer Teil der Lei-

stungen und Lieferungen wurde nach Angebotsherbeiziehung freihändig vergeben. Den Vorschriften des § 46 RHO und des § 3 VOB ist daher nur teilweise Rechnung getragen.

- 190 Die Gesamtkosten für die Errichtung des Institutsgebäudes waren auf 2204600 DM veranschlagt. Die tatsächlichen Aufwendungen für Roh- und Innenausbau sowie für die Besonderen Betriebseinrichtungen liegen zwar mit rd. 2103300 DM unter dieser Summe. Trotzdem sind die bei den einzelnen Positionen veranschlagten Beträge teilweise nicht unbeträchtlich überschritten worden, weil auf Veranlassung der Institutsleitung während der Ausführung zahlreiche Planungsänderungen vorgenommen und bereits ausgeführte Installationen umgeändert bzw. erneuert wurden, wobei sich erhebliche Stundenlohnarbeiten ergaben. Eine Überschreitung der Gesamtbausumme ist hierdurch nur deshalb nicht eingetreten, weil durch Einräumung von Vorzugspreisen und kostenlose Lieferungen an anderen Stellen Einsparungen erzielt wurden und im übrigen für unvorhergesehene Arbeiten entsprechende Beträge veranschlagt waren.

Bei der Prüfung ist der aufwendige Innenausbau der im Dachgeschoß des Gebäudes eingerichteten Wohnung aufgefallen. Der hohe Kostenaufwand ist um so weniger vertretbar, als die Wohnung wegen gesundheitsschädlicher Einflüsse durch die im gleichen Geschoß befindliche Entlüftungsanlage wieder geräumt werden mußte und auch für die Zukunft keinem dauernden Aufenthalt dienen kann. Nach dem Architektenvertrag waren die Gebühren für die Leistungen des Hochschulbauamts nach der Gebührenordnung für Architekten zu ermitteln. Sie sind jedoch nicht in vollem Umfange diesen Grundsätzen entsprechend festgesetzt worden. Die Berechnungen wurden daher insoweit beanstandet. Der Rechnungshof hat außerdem in den Prüfungsergebnissen eine Reihe von Fragen grundsätzlicher Art behandelt, wie sie im vorausgehenden Unterabschnitt a) näher erörtert sind.

- 191 Im übrigen ist im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Festlegung besonderer Bewilligungsbedingungen nach Nr. 13 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO darauf hingewiesen worden, daß eine Mitwirkung der Bewilligungsbehörden, insbesondere bei Beschlüssen der Organe der Forschungsgesellschaft über den Stellenplan des Instituts sowie bei der Erstellung von Normen über die Abfindung der Bediensteten mit Vergütungen und sonstigen Gebühren, für erforderlich gehalten wird, zumal die anteiligen Personalkosten der wissenschaftlichen und technischen Kräfte nunmehr bereits ohnehin größtenteils zu Lasten von Zuwendungen der öffentlichen Hand verrechnet werden.

Die Ergebnisse der Prüfung sind auch dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der beteiligten Länder mitgeteilt worden. Sie werden nach Eingang der erbetenen Entschließungen und Stellungnahmen mit dem Fachminister abschließend besprochen werden.

### 3. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)

- 192 Seit dem Rj. 1950 stellt das Land laufend erhebliche Beträge für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung. Die durch das Landesarbeitsamt in Form von Darlehen an die zahlreichen Träger der Notstandsmaßnahmen verausgabten Beträge werden von ihm treuhänderisch verwaltet und für jeden Einzelfall dem Fachministerium gegenüber nachgewiesen. Da die Staatshaushaltsrechnung keinen Nachweis über die Forderungen des Landes enthält, sind vom Fachministerium auf Grund der Einzelnachweise des Landesarbeitsamts Hessen Gesamtforderungsnachweise für die einzelnen Rechnungsjahre aufgestellt worden, die als Pendellisten zwischen ihm und dem Rechnungshof dienen und nach Abschluß eines Rechnungsjahres fortgeschrieben werden. Die Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Landesmitteln wiesen am 31. März 1958 folgenden Stand auf:

Bezeichnung der einzelnen Programme zur Arbeitsbeschaffung	Bis zum 31. März 1958		Am 31. März 1958
	wurden an Darlehen gewährt: Mio DM	wurden insgesamt getilgt: Mio DM	verbliebene Forderung des Landes Mio DM
a) Grundförderung .....	0,04	0,03	0,01
b) verstärkte Förderung .....	14,06	4,03	10,03
c) Sofortprogramm 1951 .....	6,10	2,38	3,72
d) verstärkte Förderung im Arbeitsbeschaffungsprogramm 1953 .....	4,05	0,73	3,32
e) Abschlagszahlungen auf genehmigte Maßnahmen .....	1,20	—	1,20
zusammen: .....	<u>25,45</u>	<u>7,17</u>	<u>18,28</u>

Die Zahl der bis zum 31. März 1958 bewilligten Darlehen beläuft sich auf etwa 1800. Hinzu kommen noch einige Fälle, in denen Darlehensnehmer im Rj. 1957 Abschlagszahlungen auf genehmigte und begonnene Maßnahmen erhalten haben. Diese Abschlagszahlungen können erst nach Beendigung der einzelnen Maßnahmen auf Darlehen umgestellt werden.

- 193 Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind fast ausschließlich die Städte und Gemeinden. Größere Städte — insbesondere im nordhessischen Raum — führen viele derartiger Maßnahmen durch und haben infolgedessen im Laufe der Jahre entsprechend viele Einzeldarlehen erhalten. Da über jedes Einzeldarlehen ein Zins- und Tilgungsplan mit einer Sollkarte geführt wird, ist es beispielsweise denkbar, daß allein für die Stadt Kassel für vielleicht 70 einzelne Darlehen ebenso viele Tilgungspläne und Sollkarten geführt werden. Auch für den Träger (Darlehensnehmer) selbst bedeutet die Verwaltung derart vieler Einzeldarlehen — insbesondere wenn sie je nach Art der Maßnahme aus verschiedenen Haushaltsstellen zu tilgen sind — eine erhebliche arbeitsmäßige Belastung.

Der Sachstand am Ende des Rj. 1956 ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Zahl der Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	mit je ... Darlehen	Zahl der vorhandenen Tilgungspläne und der Sollkarten
496	1	496
113	2	226
46	3	138
26	4	104
25	5	125
10	6	60
6	7	42
1	8	8
2	9	18
3	10	30
3	11	33
11	14	154
1	22	22
1	29	29
1	69	69
<u>64</u>	insgesamt	<u>590</u>

- 194 Der Rechnungshof hat der vorgesehenen Zusammenlegung der Darlehen gleicher Träger zugestimmt, weil er darin eine Vereinfachung sieht. Vor allem sollen zunächst die Darlehen der Träger mit wenigstens fünf Einzeldarlehen zusammengelegt werden. Das bedeutet, da laut vorstehender Aufstellung auf 64 Träger mit fünf und mehr Einzeldarlehen insgesamt 590 Einzeldarlehen (Tilgungspläne) entfallen, daß bei je zwei Zahlungs-

terminen im Jahr für Zinsen, Tilgungsraten und Verwaltungsgebühren allein bei der Oberkasse des Landesarbeitsamts Hessen statt bisher jährlich 3540 Einzelbuchungen künftig nur etwa 385 Buchungen notwendig werden. Hinzu kommen noch spürbare Erleichterungen bei der Eingangskontrolle und der Vorbereitung der Kassenanweisungen durch das Fachdezernat im Landesarbeitsamt.

Die Zusammenlegung von jeweils fünf und mehr Darlehen mit gleichen Zahlungsterminen und Verbuchungsstellen besteht im rechnerischen Zusammenfassen der in den Zins- und Tilgungsplänen festgelegten Zins- und Tilgungsbeträge. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß dabei auf die unterschiedlichen Zinssätze und verschiedenen Laufzeiten der einzelnen Darlehen keine Rücksicht genommen zu werden braucht, weil sich dadurch weder für den Darlehensgeber noch für den Darlehensnehmer finanzielle Nachteile ergeben können.

Da die Träger der Einzelmaßnahmen (z. B. Wegebau, Meliorationen, Wasserleitungsbau, Waldarbeiten u. ä.) diese aus verschiedenen Titeln ihres Haushalts finanzieren, können die für das Zusammenfassen geeigneten Einzeltilgungspläne nur im Einvernehmen mit den Trägern ausgewählt werden.

Zur Zeit werden zwischen dem Landesarbeitsamt und den beteiligten Darlehensnehmern Einzelheiten der Zusammenfassung besprochen. Der Rechnungshof wird später über das Ergebnis der Zusammenlegung und das Ausmaß der dadurch erzielten Verminderung der Verwaltungsarbeit berichten.

#### 4. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12) Gutachten über die Personalverhältnisse

- 195 Der Rechnungshof ist in dem unter Tz. 54 erwähnten Gutachten hinsichtlich der Sozialgerichtsbarkeit zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Da die Bezirke der sieben hessischen Sozialgerichte im Vergleich mit den Sozialgerichtsbezirken anderer Bundesländer sowohl gebietsmäßig als auch nach der Zahl der Bewohner zu klein erscheinen, bat der Rechnungshof, die Frage zu erwägen, ob nicht wenigstens die beiden kleinsten Sozialgerichte Fulda und Marburg mit nur 334000 bzw. 295000 Gerichtseingesessenen aufgelöst und ihre Bezirke auf die übrigen fünf Sozialgerichte aufgeteilt werden könnten.

- 196 Je Richter liegt Hessen im Gj. 1957 beim Ländervergleich bei den erstinstanzlichen Gerichten hinsichtlich der Zugänge (270) an letzter (7.) und hinsichtlich der Erledigungen (335) an vorletzter (6.) Stelle oder um 16 und 19 v.H. unter dem Durchschnitt der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (mit 320 Zugängen und 416 Erledigungen); bei der Berufungsinstantz hinsichtlich der Zugänge (98) an dritter und hinsichtlich der Erledigungen (135) an vierter Stelle oder bei 92,5 bzw. 104,7 v.H. des Länderdurchschnitts (106 Zugänge, 129 Erledigungen).

Daraus ist zu folgern, daß im Gj. 1957 bei den hessischen Sozialgerichten des ersten Rechtszuges je Richter zu wenig Verfahren erledigt worden sind. Für das Gj. 1958 lagen dem Rechnungshof zur Zeit der Gutachtenerstattung nur Vergleichszahlen von drei anderen Bundesländern für das erste Halbjahr vor, aus denen zu schließen war, daß Hessen mit der Leistung eines erstinstanzlichen Richters wiederum rd. 15% unter dem Durchschnitt der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz liegt.

- 197 Der Rechnungshof hat bereits in der Zusammenfassung der Ergebnisse seiner im Mai 1958 angestellten örtlichen Erhebungen angeregt, durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie etwa Vermehrung der Sitzungstage oder Erhöhung der Zahl der für den einzelnen Sitzungstag angesetzten Sachen, günstigere Arbeitsergebnisse der Gerichte zu erzielen. Es sollte möglich sein, so viele Verfahren erster Instanz je Richter und Jahr zu erledigen, daß die für diesen Rechtszug bislang angewandten Richtzahlen erreicht werden, nämlich 200 Streitsachen je Aufsichtsrichter und 400 Streitsachen je sonstigen Berufsrichter.

Das Arbeitsergebnis des Gj. 1956 mit 450 Verfahrenserledigungen je Richter (einschließlich Aufsichtsrichter) läßt den Schluß zu, daß die Richtzahlen nicht zu hoch angesetzt sind.

- 198 Auch der Vergleich der aus den Haushaltsplänen der oben genannten sieben Bundesländer für das Rj. 1958 sich ergebenden Zahlenverhältnisse zwischen Richtern einerseits und nichtrichterlichem Personal andererseits hat für das Land Hessen ein ungünstiges Ergebnis. Dieses Stellenverhältnis bewegt sich bei den sechs übrigen Ländern zwischen 1:1,78 (Schleswig-Holstein) und 1:2,92 (Bayern), ist dagegen bei der hessischen Sozialgerichtsverwaltung mit 1:3,25, vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, auffallend ungünstig. Der Rechnungshof hält die Angleichung des Stellenplans an das aus der tatsächlichen Besetzung der hessischen Gerichte am 31. Dezember 1958 sich ergebende Personalverhältnis von 1:2,79 für dringend geboten. Darüber hinaus erachtet er es für notwendig, auch die personellen Einsparungen vorzunehmen, die er in der Zusammenfassung der Ergebnisse der im Monat Mai 1958 angestellten örtlichen Erhebungen vorgeschlagen hat. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anregungen:

- für je drei Senate des Landessozialgerichts bzw. für je drei Berufsrichter der Sozialgerichte jeweils nur einen Urkundsbeamten und einen Schriftführer vorzusehen,
- je Senat des Landessozialgerichts zwei Schreibkräfte und je Richter der Sozialgerichte eine Schreibkraft zuzubilligen,
- das zur Zeit der Erhebungen vorhandene nichtrichterliche Personal des reinen Verwaltungsdienstes (außer Senaten und Kammern) um insgesamt sieben Beamte, sechs Angestellte und fünf Arbeiter zu kürzen.

- 199 Entwicklung einiger Einnahmen und Ausgaben, des Zuschusses und der Verfahrenserledigung:

Nähere Bezeichnungen	Rj. 1955 rd. DM	Rj. 1956 rd. DM	Rj. 1957 rd. DM	Veränderungen in 1957 gegen- über 1955 in v. H.
Gebühren (Titel 3), Geldstrafen und -bußen (Titel 5) .....	554000	344000	239000	— 56,8
Geschäftsbedürfnisse (Titel 200) .....	50000	42000	31000	— 37,1
Post- und Fernmeldegebühren usw. (Titel 203) .....	126000	104000	98000	— 22,5
Hausbewirtschaftung (Titel 206) .....	168000	165000	198000	+ 18,0
Reisekostenvergütungen (Titel 215) .....	16000	14000	13000	— 18,9
Beisitzerentschädigungen (Titel 301) .....	83000	74000	99000	+ 19,3
Auslagen in Rechtssachen (Titel 302) .....	906000	855000	820000	— 9,5
Personalausgaben (absolut) .....	2975000	3300000	3356000	+ 12,8
Personalausgaben je erledigte Streitsache .....	88	121	161	+ 83,0
Zuschuß bei Kap. 07 12 (absolut) .....	3923000	4306000	4474000	+ 14,0
Zuschuß bei Kap. 07 12 je erledigte Streitsache .....	116	158	215	+ 85,3
Zahl der erledigten Verfahren .....	Gj. 1955	Gj. 1956	Gj. 1957	
I. Instanz .....	30481	23388	17412	— 42,9
II. Instanz .....	3250	3801	3371	+ 3,7
zusammen in beiden Rechtszügen .....	33731	27189	20783	— 38,4

200 Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich folgendes:

- a) Das Absinken einiger Ausgaben entspricht nur bei den Titeln 200, 203 und 215 annähernd der rückläufigen Entwicklung bei der Verfahrenserledigung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verminderung der Einnahmen bei den Titeln 3 und 5.
- b) Der geringe Grad der Kostensenkung beim Titel 302 (9,5%) und das erhebliche Ansteigen der Ausgaben beim Titel 301 (um 19,3%) sind hauptsächlich zu erklären aus der beträchtlichen Erhöhung der Entschädigungssätze für Beisitzer, Zeugen und Sachverständige mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 an durch das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861/900, 902).
- c) Die auffällige Steigerung des auf eine erledigte Streitsache entfallenden Anteils an den Personalkosten und am Zuschuß (um 83,0 und 85,3%) ist vor allem auf die starke Leistungsverminderung der erstinstanzlichen Gerichte zurückzuführen.

#### 5. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap.14)

Gutachten über die Personalverhältnisse

201 Soweit das im vorigen Abschnitt erwähnte Gutachten die Gerichte für Arbeitssachen betrifft, kommt es zu den folgenden hauptsächlichen Ergebnissen:

Für einen Richter des ersten Rechtszuges sind 1000 Klageeingänge jährlich mit durchschnittlich 500 (= 50 v.H.) durch Vergleich oder streitiges Urteil abgeschlossenen Sachen die angemessene Richtzahl, für einen Richter des

zweiten Rechtszuges 180 Berufungseingänge mit etwa 113 (= 63 v.H.) Verfahrensergebnissen der genannten Art. Um auch die für die Verwaltung usw. aufzuwendende Zeit zu erfassen, sind der nach den o. a. Gesichtspunkten errechneten Grundzahl für die Richter des ersten Rechtszuges 10 v.H. hinzuzurechnen; für die Richter des zweiten Rechtszuges ergibt sich für jede in Frankfurt beschäftigte Richterkraft ein Zuschlag von 0,02 und für jede bei einem der übrigen Arbeitsgerichte tätige Richterkraft ein solcher von 0,04.

202 Bei der Ermittlung des Personalbedarfs für die Geschäftsstellen ist davon ausgegangen worden, daß je Richter beider Rechtszüge 2,8, beim Arbeitsgericht Wiesbaden jedoch wegen des außerordentlich starken Geschäftsanfalls bis auf weiteres 5,0 Kräfte in der Geschäftsstelle erforderlich sind. Sie gehören zu 30 v.H. zum gehobenen Bürodienst, zu etwa 40 v.H. zum mittleren Bürodienst und zu weiteren 30 v.H. zum Kanzleidienst. Für die Verwaltung des Dauervorschusses erhöhen sich die Pensen des gehobenen Bürodienstes je nach der Richterzahl um 0,2 bis 0,5.

Ausgehend vom Geschäftsanfall der Jahre 1956 bis 1958 (beim Landesarbeitsgericht: 1955 bis 1958) errechnet sich hiernach ein Stellenbedarf, der gegenüber dem Stellenplan 1958

im Richterdienst ..... um 4 Stellen,  
im gehobenen Bürodienst ... um 1 Stelle,  
im mittleren Bürodienst und

im Kanzleidienst ..... um 9,5 Stellen,  
im Amtsgehilfendienst ..... um 2 Stellen,  
also insgesamt um 16,5 Stellen geringer ist. Dabei sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie der Bedarf bei besonderen Arbeitsspitzen bereits berücksichtigt worden. Auf eine Kraft des Richterdienstes entfallen bei der Arbeitsgerichtsverwaltung des Landes Hessen:

	an Kräften des Bürodienstes und des Kanzleidienstes	an Amtsboten, Kraftfahrern und Heizern, soweit vollbeschäftigt	an Kräften des nichtrichterlichen Dienstes zusammen
nach dem Stellenplan 1958 .....	3,23	0,23	3,46
nach der Geschäftslast*) .....	2,91	0,17	3,08
nach dem Vorschlag des Rechnungshofs.....	3,28	0,18	3,46

Das Stellenverhältnis von 1:3,28 bzw. 1:3,46, das sich aus dem Besetzungsvorschlag des Rechnungshofs ergibt, kann unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Geschäftsanfalls beim Arbeitsgericht Wiesbaden als angemessen bezeichnet werden. Ohne dieses Ge-

richt beträgt das Stellenverhältnis nur 1:2,89 bzw. 1:3,02.

203 Diese Feststellungen und Anregungen des Rechnungshofs gehen von der jetzigen Einteilung der Arbeitsgerichtsbezirke aus. Auch

\*) Nach der Richtzahl von a) 1000 Eingängen b) 500 streitigen Urteilen und Vergleichen je Richter errechnet.

nach der vorgeschlagenen Personalverminderung bleibt jedoch unbefriedigend,

- a) daß bei vielen Gerichten die Kräfte nicht hinreichend ausgelastet sind. Besonders im Richterdienst ist das der Fall; so liegen brach beim

Arbeitsgericht:

Fulda .....	0,78	einer	Arbeitskraft
Hanau .....	0,49	„	„
Bad Hersfeld...	0,44	„	„
Limburg .....	0,63	„	„
Wetzlar .....	0,53	„	„

Auch die schon übliche und weiterhin gebotene Verwendung von Richtern bei zwei Arbeitsgerichten (Bad Hersfeld—Kassel, Hanau—Darmstadt, Wetzlar—Gießen) ist keine glückliche Lösung;

- b) daß acht der zwölf Arbeitsgerichte mit nur je einem Bediensteten der vier Dienstzweige besetzt sind; teils fehlt sogar eine besondere Kanzleikraft (Kleinstgerichte). Dies macht bei Urlaub und Erkrankung

Vertretungen vom nächstgelegenen Gericht aus (Entfernung bis zu 53 km) notwendig.

- 204 Sowohl die Verwendung von Richtern bei zwei Behörden wie die Vertretungsregelung zwischen den Kleinstgerichten führen zu zusätzlichen Kosten und — infolge des Zeitverlustes bei den Anreisen — zu verminderter Leistung. Der gesamte Verwaltungsaufwand ist bei einer geringeren Zahl von Gerichten trotz gleichem Personalstand fühlbar niedriger. Letztlich ist aber bei der überwiegenden Zahl der Kleinstgerichte eine einheitliche Rechtsprechung ungleich schwerer zu erzielen als bei Gerichten mit mehreren Richtern. Wie sich etwa eine günstigere Auslastung in allen Dienstzweigen bei Auflösung von sechs Arbeitsgerichten ergäbe, ohne daß Kräfte zwischen verschiedenen Behörden geteilt werden müßten, ist in einer Anlage zum Gutachten angedeutet.

- 205 Entwicklung einiger Einnahmen und Ausgaben, des Zuschusses und der Verfahrens erledigung:

Nähere Bezeichnungen	Rj. 1955	Rj. 1956	Rj. 1957	Veränderungen in 1957 in % gegenüber	
	rd. DM	rd. DM	rd. DM	1955	1956
Gebühren (Titel 3), Geldstrafen und -bußen (Titel 5).....	105000	104000	182000	+ 74,0	+ 76,0
Geschäftsbedürfnisse (Titel 200) ...	17000	19000	23000	+ 34,6	+ 21,3
Post- und Fernmeldegebühren usw. (Titel 203) .....	49000	56000	76000	+ 55,6	+ 36,3
Hausbewirtschaftung (Titel 206) ...	69000	81000	73000	+ 5,1	- 10,3
Beisitzerentschädigungen (Titel 301)	16000	19000	35000	+ 120,0	+ 90,5
Auslagen in Rechtssachen (Titel 302)	40000	42000	47000	+ 16,9	+ 11,2
Personalausgaben (absolut) .....	940000	1089000	1264000	+ 34,5	+ 16,1
Personalausgaben je erledigte Streitsache .....	58	59	56	- 3,4	- 5,1
Zuschuß bei Kap. 07 14 (absolut) ..	1085000	1244000	1379000	+ 27,1	+ 10,9
Zuschuß bei Kap. 07 14 je erledigte Streitsache .....	67	67	61	- 9,0	- 9,0
Zahl der erledigten Verfahren:	Gj. 1955	Gj. 1956	Gj. 1957		
I. Instanz .....	15480	17725	22074	+ 42,6	+ 24,5
II. Instanz .....	697	729	692	- 0,7	- 5,1
zusammen in beiden Rechtszügen ..	16177	18454	22766	+ 40,7	+ 23,4

- 206 Dieser Gegenüberstellung ist folgendes zu entnehmen:

- a) Die Zunahme einiger Ausgaben ist nur bei den Titeln 200, 203 und 302 sowie bei den Personalkosten der stetigen Steigerung der Erledigungszahl einigermaßen angemessen.

- b) Das erhebliche Ansteigen der Ausgaben beim Titel 301 (um 120 und 90%) erklärt sich — wie bei der Sozialgerichtsverwaltung — aus der beträchtlichen Erhöhung der Entschädigungssätze für die ehrenamtlichen Beisitzer mit Wirkung vom 1. Ok-

tober 1957 an durch das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861/900).

- c) Der Rückgang des auf ein erledigtes Verfahren entfallenden Anteils an den Personalausgaben und am Zuschuß ist hauptsächlich eine Folge der seit 1955 zu beobachtenden ständigen Zunahme der Erledigungszahl.

#### 6. Dienststellen der Kriegsopferversorgung ... (Kap. 18)

- 207 Die Gehschule in Marburg ist in einem Gebäude des Psychiatrischen Krankenhauses des Landeswohlfahrtsverbandes untergebracht. Die Einrichtungen (Mobiliar, Wasch- und Baderäume) sind nach den heutigen Verhältnissen unzulänglich und Gegenstand der Kritik der Gehschüler. Abhilfe könnte nur mit einem erheblichen Kostenaufwand geschaffen werden. Ein solcher Aufwand wäre aber wenig sinnvoll und nicht zu vertreten, weil der Landeswohlfahrtsverband seit Jahren bemüht ist, das Gebäude zur Erweiterung der Heilanstalt freizubekommen. Das Mietverhältnis ist seit langem gekündigt und wird seit einigen Jahren jeweils nur um ein Jahr unter der Bedingung verlängert, daß das Land dem Landeswohlfahrtsverband neben einer bereits wesentlich erhöhten Miete noch den durch Verzicht auf die Eigenbenutzung entstehenden nachweisbaren Einnahmeausfall der Landesheilanstalt von jährlich rd. 27 800 DM ersetzt. Dies hatte zur Folge, daß die Pflegesätze für versorgungsberechtigte Teilnehmer auf 16,30 DM und für andere Kostenträger und Selbstzahler auf 17,40 DM je Tag heraufgesetzt werden mußten.

- 208 Die Gehschule verfügt über 30 Betten und kann im Jahr 10 950 Pflagetage erreichen. Die tatsächlichen Belegungszahlen ergeben folgendes Bild:

Rj.	Pflagetage insgesamt	Davon entfallen	
		auf Versorgungsberechtigte	auf fremde Kostenträger und Selbstzahler
1955	7 888	6 249	1 639
1956	8 005	6 142	1 863
1957	7 431	5 824	1 607

Der Besuch der Schule durch Versorgungsberechtigte nimmt trotz laufender Hinweise in Presse, Rundfunk und Amtsblättern stetig ab. Auch die Zahl der selbstzahlenden oder von fremden Kostenträgern entsandten Lehrgangsteilnehmer ist bereits rückläufig und dürfte sich angesichts der starken Erhöhung des Pflegesatzes weiter verringern. Abgesehen davon kann es auf die Dauer nicht Aufgabe

der Versorgungsverwaltung sein, Einrichtungen für Private oder für Sozialversicherungsträger zu unterhalten.

- 209 Der Rechnungshof hatte bereits im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Rj. 1955 die Frage des Fortbestehens der Gehschule in der derzeitigen Form aufgeworfen. Im Verlauf des Jahres 1957 haben sich in ausführlich begründeten Stellungnahmen der Direktor des Landesversorgungsamts Hessen, der Leiter der Gehschule Hessen, der leitende Arzt des Landesversorgungsamts Hessen wie auch der Leiter der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt (Main) dahin ausgesprochen, daß die weitere Aufrechterhaltung der Gehschule heute — auch vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet — nicht mehr vertretbar sei. Im größeren Land Bayern reiche es aus, die erforderlichen, nicht zahlreichen Gehschulplätze durch Bettenverträge mit den bestehenden orthopädischen Kliniken sicherzustellen.

Der Rechnungshof hat daher dem Fachminister vorgeschlagen, zu prüfen, ob eine ähnliche Regelung für Hessen möglich sei. Das böte noch den Vorteil, sich dem weiter sinkenden Bedarf leichter anpassen zu können.

#### 7. Versorgungskuranstalten ... (Kap. 19)

- 210 Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 trägt der Bund die Kosten der Heilbehandlung in den versorgungseigenen Kranken- und Kuranstalten nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung ist bis heute noch nicht erlassen.

Der Rechnungshof hatte aus Anlaß der Rechnungsprüfung für das Rj. 1956 (örtliche Prüfung bei der Versorgungskuranstalt Bad Homburg) bereits in der Denkschrift 1956 auf die für das Land seit Jahren entstehenden finanziellen Belastungen, die sich durch das Fehlen der längst fälligen Rechtsverordnung zwangsläufig ergeben, im einzelnen hingewiesen.

Der Fachminister hat daraufhin beim Bundesarbeitsministerium wiederholt eine baldige Regelung gefordert. Das Bundesarbeitsministerium hat inzwischen einen weiteren Entwurf einer Pflegesatz-VO für Krankenanstalten der Kriegsopferversorgung zur Stellungnahme vorgelegt. Ob und wann dieser rechtsgültig werden wird, ist noch nicht abzusehen. Deswegen hat der Rechnungshof angeregt, den Bund zur Zahlung höherer Abschlagszahlungen und zum Verzicht auf die bisher übliche 10%ige Kürzung seiner nach einem vorläufigen Berechnungsmodus ermittelten Abschlagszahlungen zu veranlassen. Diesem Vorschlag ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nachgekommen.

211 Bei der Versorgungskuranstalt Bad Homburg ist die Errichtung einer Leberstation mit 20 Betten geplant. Hierzu hat der Rechnungshof in seinen Prüfungsmittelungen wie folgt Stellung genommen:

Die Anregung zur Beschaffung besonderer Leberstationen bzw. zum Abschluß von zusätzlichen Bettenverträgen für Leberkranke ging ursprünglich vom Bundesarbeitsministerium aus. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob Hessen, das bereits mehr Versorgungskuranstalten als andere Länder mit einem erheblichen Kostenaufwand unterhält, weitere Einrichtungen schaffen soll, solange der Bund die Frage der Kostenerstattung — sogar für die bereits vorhandenen Anstalten — noch immer nicht befriedigend geregelt hat. Für eine derartige Spezialstation wäre zudem mit einem besonders hohen Pflegekostensatz zu rechnen. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht mit geeigneten hessischen Krankenanstalten, insbesondere den staatlichen Kliniken, der Abschluß von Bettenverträgen möglich ist, zumal die aus Bettenverträgen entstehenden Kosten unmittelbar zu Lasten des Bundes gehen, das Land also nicht zusätzlich belasten.

212 Es bestehen auch Bedenken dagegen, Teile einer Versorgungskuranstalt mit leberkranken Patienten zu belegen und ihr dadurch teilweise den Charakter eines Versorgungskrankenhaus zu geben. Außerdem müßten die 30 Betten, um die die Anstalt auf Grund der großen Nachfrage für Normalkuren erst kürzlich mit einem Kostenaufwand von rd. 500000 DM zu Lasten des Landes erweitert worden ist, wieder größtenteils zugunsten der Leberstation verwendet werden. Falls sich der Abschluß von Bettenverträgen mit geeigneten hessischen Krankenanstalten nicht als möglich erweist, sollte zunächst eine Einweisung in die bereits vorhandenen Spezialstationen der Versorgungskrankenhäuser Bad Pyrmont, Bayreuth, Bad Kreuznach oder Bad Münster a. St. beansprucht werden, und zwar als Gegenleistung dafür, daß die hessischen Versorgungskuranstalten zu 50% aus den übrigen Bundesländern beschickt werden.

213 Aus Anlaß der örtlichen Prüfung bei der Versorgungskuranstalt Bad Homburg war u. a. noch festgestellt worden:

a) In der Versorgungskuranstalt Bad Homburg sind fünf Mietwohnungen an Bedienstete vermietet, außerdem noch 24 möblierte Zimmer mit 33 Betten u. a. an Verwaltungsbeamte und -angestellte sowie an Haus- und Küchenpersonal.

Der Rechnungshof hält es für ungewöhnlich und unwirtschaftlich, daß in einer Versorgungskuranstalt in einem solchen Ausmaß Räume als geschlossene Wohnungen oder Personalzimmer, insbesondere an Ver-

waltungsbeamte und -angestellte, vermietet werden, während die Anstalt gleichzeitig hohe Summen für Erweiterungsbauten aufwendet, um eine geringe Erhöhung der Bettenzahl oder eine Auflockerung der Bettenverteilung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Personenkreises, dem bei strenger Prüfung Wohnung in der Anstalt zugebilligt werden müßte, steht noch aus.

b) Es ist weiter veranlaßt worden, daß die Mietfestsetzungen für die Mietwohnungen wie auch die Rohmieten für die Personalzimmer überprüft und berichtigt wurden. Die 10%ige Mieterhöhung auf Grund der Verordnung Pr 72/52 vom 27. September 1952 ist erst mit zweijähriger Verspätung ab 1. Oktober 1955 erhoben worden.

c) Die Nebenausgaben für die Inanspruchnahme von Strom, Wasser, Heizung sowie Bett- und Tischwäsche in Personalzimmern sind ebenfalls überprüft und den jetzigen Verhältnissen angepaßt worden.

d) Soweit Ärzte der Versorgungskuranstalt eine Privatpraxis ausüben, war zu beanstanden, daß die nach §§ 8 Abs. 3 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110 ff.) zu treffenden Bestimmungen über die abzuführenden Teile der Nebeneinkünfte noch immer fehlen.

e) Die Versorgungskuranstalt besaß einen Lastkraftwagen, der fast nur für den Fleisch- und Gemüsetransport von Frankfurt/Main nach Bad Homburg benutzt wurde. Der Wagen wurde im Monat durchschnittlich nur an drei bis fünf Tagen verwendet. Die Fahrleistungen betragen monatlich etwa 200 bis 300 km. Der Rechnungshof hat während der Prüfung die Aufstellung eines Kostenblattes veranlaßt und danach ohne Berücksichtigung einer Abschreibung einen Kostenaufwand von 1,85 DM je gefahrenen km ermittelt. Er hat angeregt, die Waren durch die Lieferanten frei Haus liefern zu lassen und erforderlichenfalls dafür einen geringen Zuschlag zu zahlen. Die Lieferanten haben sich auf Anfrage ohne weiteres bereit erklärt, die Versorgungskuranstalt ohne Zuschlag frei Haus zu beliefern. Die Kosten für die Haltung des Lastkraftwagens hätten seit Jahren gespart werden können, wenn die Verwaltung von sich aus bestrebt gewesen wäre, die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Der Lastkraftwagen ist inzwischen an das Hessische Straßenbauamt in Wiesbaden abgegeben worden.

214 Eine Versorgungskuranstalt hat die Auszahlung eines größeren Betrags für eine bestellte

Spezial-Untersuchungseinrichtung Mitte März 1958 angeordnet, obwohl die Anlage noch nicht geliefert war. Der Betrag ist, ausweislich eingesehener Unterlagen, auf ein Sperrkonto des Empfangsberechtigten bei dessen Bank überwiesen worden. Das gleiche trifft zu für die Rechnung einer anderen Firma von Anfang März 1958 über einen geringfügigen Betrag für zu liefernde ärztliche Geräte. Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung dürfen nach § 28 Abs. 1 RHO nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Beide Voraussetzungen treffen in keinem der Fälle zu.

#### 8 Bergbauverwaltung (Kap. 24)

Beihilfen für Aufschluß- und Untersuchungsarbeiten im Nichteisenerzbergbau

- 215 Für das Rj. 1957 wurden zu Lasten des Kap. 24 erstmals Mittel zur Gewährung von Beihilfen für Aufschluß- und Untersuchungsarbeiten im Nichteisenerzbergbau bereitgestellt. Die Mittel waren zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten vorgesehen, die dem Vorkommen und der zweckmäßigen Ausnutzung bisher unerschlossener Lagerstätten nutzbarer Bodenschätze galten, wobei vor allem an das Zonenrandgebiet und die Erschließung der dortigen Schwerspatlagerstätten gedacht war. Die Zuwendungen sollten nach den Erläuterungen grundsätzlich als Darlehen und nur in geeigneten Fällen als Zuschüsse gegeben werden sowie 50 v. H. der Gesamtaufschlußkosten nicht übersteigen.

Unter Inanspruchnahme des größten Teils dieser Mittel (150 000 DM) hat das Oberbergamt Wiesbaden einer Gewerkschaft in Dillenburg nach Maßgabe der Landesrichtlinien zu § 64a RHO eine Beihilfe (verlorenen Zuschuß) von 120 000 DM gewährt, die für die Aufwältigung und Vorrichtung einer von ihr angepachteten Braunkohlengrube zur Vorbereitung eines Versuches der Braunkohlenvergasung unter Tage bestimmt war. Mit der Beihilfe sollte ein Beitrag zur Kohleversorgung der Bevölkerung in der Umgebung der Grube geleistet und die Voraussetzung für die Durchführung des durch eine Beihilfe des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten oben angeführten Forschungsvorhabens geschaffen werden. An der Finanzierung des Vergasungsversuchs selbst war das Land nicht beteiligt.

- 216 Mit Rücksicht auf die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zu beachtenden Grundsätze war die Bewilligung des Zuschusses Gegenstand von Erörterungen mit dem Oberbergamt, in deren Verlauf das Amt dargetan hat, daß es die durchgeführten bergmännischen Arbeiten — abgesehen von den durch den Versuch gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen — ermöglicht hätten, von sachverständiger Seite aus den Umfang des

Braunkohlenvorrats der Grube zu ermitteln und festzustellen, unter welchen Umständen bei Anwendung modernster technischer Hilfsmittel ein Abbau der Kohle auf normalem Wege wirtschaftlich vertretbar sei. Das Oberbergamt ist aus diesen Gründen zu der Überzeugung gekommen, die gemachten Aufwendungen wären voll und ganz gerechtfertigt. Der Rechnungshof hat jedoch die Auffassung vertreten, für das Land entstehe erst dann ein unmittelbarer Nutzen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse praktische Ergebnisse zur Folge hätten. Er ist hierbei von den Erfahrungen ausgegangen, die mit den mit Hilfe des Landes vorgenommenen Aufwältigungsarbeiten und Neuaufschlüssen in kleineren abgelegenen Braunkohlengruben nach dem Kriege gemacht worden sind. Nur in wenigen Fällen führten diese Maßnahmen zu einem ständigen Abbau. Auch im vorliegenden Falle war zu vermuten, daß die erneute Inbetriebnahme der von dem Eigentümer aus Rentabilitäts-erwägungen stillgelegten Grube bei der Konjunktorempfindlichkeit nicht von Dauer sein würde. Diese Vermutung hat sich auch sehr bald bestätigt; die gewonnene geringe Förderung ist im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung im Kohlenbergbau seit Frühjahr 1958 wieder zum Erliegen gekommen.

- 217 Der von der Gewerkschaft erstellte Verwendungsnachweis erstreckte sich lediglich auf die Verwendung der Landesmittel, enthielt jedoch keine Darlegungen über den Gesamtaufwand und die Aufbringung der übrigen Mittel (Nr. 6 Abs. 3 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen). Bezüglich der Eigenleistungen des Zuschußempfängers hat das Oberbergamt auf das von der Gewerkschaft getragene betriebliche Risiko an den gepachteten Grubenanlagen verwiesen. Der Rechnungshof hat demgegenüber zum Ausdruck gebracht, daß das betriebliche Risiko des Unternehmers niemals als Eigenleistung im Sinne der oben angeführten Bedingung gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die erwähnte Begrenzung der Beihilfen auf 50 v. H. der Gesamtaufschlußkosten hat er eine den durchgeführten Arbeiten gemäße Aufgliederung der entstandenen Gesamtausgaben nach Kostenarten sowie Erläuterungen über die Herkunft der Mittel unter Beifügung entsprechender Unterlagen für notwendig gehalten. Der Schriftwechsel mit der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

#### 9. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Aufwand für die Bundesfernstraßen und Landstraßen in Hessen

- 218 Die Entwicklung der Ausgaben für die Unterhaltung und den Bau von Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung im Bereich des Landes für die Jahre 1954 bis 1959 ist in nachstehender Aufstellung aufgezeigt:

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von							Verwaltungs- aufwendungen			Ge- samt- auf- wand
	Bundesfernstraßen Anteil			Land- straßen I. Ordnung (nur vom Land getragen)	Landstraßen II. Ordnung Anteil			Anteil			
	Bund	Land	Sa.		Land	Komm. Körper- schaften	Sa.	Bund	Land	Sa.	
Mio DM											
1954	34,7	0,3	35,0	27,8	9,3	17,5	26,8	0,7	5,9	6,6	96,2
1955	65,5	0,7	66,2	38,1	12,7	20,6	33,3	1,6	6,7	8,3	145,9
1956	93,7	1,5	95,2	43,7	9,9	22,5	32,4	2,6	8,0	10,6	181,9
1957	90,6	2,6	93,2	41,7	11,0	23,7	34,7	3,5	9,2	12,7	182,3
1958	127,7			64,4		23,2				15,4	
1959	129,1			68,7		25,0				15,2	

Die Angaben für die Rje. 1958 und 1959 konnten nur schätzungsweise ermittelt werden; für das Rj. 1959 sind die Haushaltsbeträge eingesetzt. Die progressive Zunahme der Ausgaben gibt Anlaß, die Aufwendungen für den Straßenbau in Hessen von 1954 ab näher zu erläutern und insbesondere darzustellen, in welchem Umfang der Bund, das Land und die

kommunalen Körperschaften an den Ausgaben beteiligt waren.

Aufwendungen für Bundesfernstraßen durch Bund und Land

219 Die Aufwendungen für die Bundesfernstraßen in Hessen (UA, UI\* + Verwaltungskosten einschließlich der Öfffa\* -Mittel) betragen im Rj.:

Ausgabenart	1954 Mio DM	1955 Mio DM	1956 Mio DM	1957 Mio DM	zusammen Mio DM
a) Aufwendungen des Bundes					
UI .....	11,5	13,4	14,5	20,7	60,1
UA und Öfffa .....	23,2	52,1	79,2	69,9	224,4
UA III .....	0,7	1,6	2,6	3,4	8,3
Summen .....	35,4	67,1	96,3	94,0	292,8
b) Aufwendungen des Landes für Bundesfernstraßen					
	2,6	3,5	4,7	6,6	17,4
Gesamte Aufwendungen (Bund und Land) .....	38,0	70,6	101,0	100,6	310,2

Diese Beträge stellen gleichzeitig die Summen dar, die von den Straßenbauämtern für die Unterhaltung und den Bau von Bundesfernstraßen in Hessen bewirtschaftet worden sind.

Aufwendungen für Landstraßen I. Ordnung

220 Die Aufwendungen des Landes für die Unter-

haltung und den Bau von Landstraßen I. Ordnung betragen im Rj.:

\* Es bedeuten:

UA = Umbau und Ausbau

UI = Unterhaltung und Instandsetzung

UAIII = Bauleitung

Öffa = Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG

Titel	1954 Mio DM	1955 Mio DM	1956 Mio DM	1957 Mio DM	1958 Mio DM	zusammen Mio DM
Allgemeine Ausgaben Titel 300 bis 302 .....	14,0	16,8	19,0	20,9	21,8	92,5
Einmalige Ausgaben Titel 700 bis 960 .....	14,9	25,7	27,6	33,6	44,2	146,0
insgesamt .....	28,9	42,5	46,6	54,5	66,0	238,5

Aufwendungen für Landstraßen  
II. Ordnung durch das Land und die  
kommunalen Körperschaften

221 Die Einstufung der klassifizierten Straßen und die damit verbundene Übernahme der Baulastpflicht stammt noch aus dem Jahre 1934. Seit dieser Zeit hat aber der Verkehr wesentlich zugenommen, und die Zunahme hat nicht nur einzelne Straßengattungen, sondern alle klassifizierten Straßen erfaßt. Hierdurch sind den Gemeinden und Kreisen Aufgaben erwachsen, die von ihnen nicht veranlaßt und auch allein nicht zu bewältigen sind. Das gab Anlaß zu einer Überprüfung der 1934 getroffenen Einteilung des Straßennetzes mit dem Ergebnis, daß zahlreiche Landstraßen II. Ordnung zu Landstraßen I. Ordnung aufgestuft wurden. So wurden in Hessen etwa 14,5% der Landstraßen II. Ordnung — rd. 7853 km — aufgestuft. Aber auch mit dieser Maßnahme; die wohl eine gewisse Entlastung für die Gemeinden und Kreise bedeutet, ist eine gleichmäßige Durchführung der Unterhaltung und Instandsetzung sowie

des Um- und Ausbaues des Straßennetzes nicht gesichert, da die finanziellen Möglichkeiten der Baulastträger zu unterschiedlich sind.

Die Landkreise erhalten jährlich Straßenunterhaltungszuschüsse im Finanzausgleich. Für Um- und Ausbaumaßnahmen können im Einzelfall Zuwendungen gegeben werden. Die Unterhaltungszuschüsse haben sich von 1954 bis 1958 um etwa 300% erhöht. Hinzu kommt noch die Übernahme der Kosten des Straßenwärterdienstes und der gesamten technischen Betreuung der Landstraßen II. Ordnung auf den Landeshaushalt. Die Ausgabe für Straßenwärterlöhne beträgt jährlich rd. 800 DM je km, ohne die Kosten für die technischen Betreuungen durch die Straßenbauämter.

Insgesamt liegen die Straßenunterhaltungszuschüsse im Lande Hessen höher als in den übrigen Bundesländern.

222 Die Aufwendungen des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden für die Landstraßen II. Ordnung betragen im Rj.:

Art der Aufwendungen	1954	1955	1956	1957	zusammen
	— in Mio DM —				
A) Aufwendungen der Kreise, Städte und Gemeinden .....	17,5	20,6	22,5	23,7	84,3
B) Aufwendungen des Landes .....	10,7	14,2	11,4	12,7	49,0
Gesamtaufwand im Lande Hessen für Landstraßen II. Ordnung .....	28,2	34,8	33,9	36,4	133,3

Trotz dieser verhältnismäßig hohen Aufwendungen sind noch zahlreiche Landstraßen II. Ordnung mit wassergebundenen Decken und mit unzureichender Breite vorhanden. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit alle Landstraßen II. Ordnung wenigstens staubfrei sind. Wiederholt wurde festgestellt, daß Landkreise die Beiträge des Landes zur

Straßenunterhaltung nur teilweise für diesen Zweck verwendet haben. Dem müßte nach Ansicht des Rechnungshofs in geeigneter Weise entgegengewirkt werden.

223 Das Land hat für die Unterhaltung und den Bau von Bundesfernstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung aufgewendet im Rj.:

	1954	1955	1956	1957	zusammen
	— in Mio DM —				
a) für Bundesfernstraßen:					
Gesamter Verw.-Aufwand .....	2,954	4,358	5,898	7,447	20,657
ab Aufwand des Bundes .....	— 0,680	— 1,578	— 2,590	— 3,442	— 8,290
Verwaltungsaufwand für UI- und UA-Maßnahmen .....	2,274	2,780	3,308	4,005	12,367
Zuwendungen im Finanzausgleich ..	0,230	0,230	0,230	0,230	0,920
Zuschüsse für Ortsdurchfahrten usw. (Titel 956) .....	0,120	0,450	1,246	2,334	4,150
Summe: .....	2,624	3,460	4,784	6,569	17,437
b) für Landstraßen I. Ordnung					
Verwaltungsaufwand .....	2,232	2,502	3,194	3,528	11,456
UI- und UA-Maßnahmen (außer den Titeln 302 und 953) .....	27,805	38,070	43,717	41,725	151,317
Summe: .....	30,037	40,572	46,911	45,253	162,773
c) für Landstraßen II. Ordnung					
Verwaltungsaufwand .....	1,378	1,444	1,511	1,698	6,031
Straßenwärterlöhne .....	3,987	4,696	4,773	5,320	18,776
Zuwendungen im Finanzausgleich ..	3,524	3,558	2,897	2,903	12,882
Zuschüsse für Ortsdurchfahrten und Kanalisation .....	0,249	0,509	1,593	1,862	4,213
Zuwendungen aus dem Aufbau- und Ausgleichsstock .....	1,534	3,982	0,668	0,900	7,084
Summe: .....	10,672	14,189	11,442	12,683	48,986
Gesamtaufwand (a, b und c) .....	43,333	58,221	63,137	64,505	229,196

Die Aufwendungen des Landes für die Verwaltung der Bundesfernstraßen in den Rjn. 1954 bis 1957 belaufen sich auf 20,66 Mio DM. Davon hat der Bund 8,29 Mio DM für Bau-

leitungskosten erstattet, so daß das Land noch mit 12,37 Mio DM belastet blieb.

224 Die Ausgaben für alle klassifizierten Straßen im Lande betragen im Rj.:

Straßengattungen	1954	1955	1956	1957	zusammen
	— in Mio DM —				
Bundesfernstraßen .....	37,981	70,526	101,074	100,647	310,228
Landstraßen I. Ordnung .....	30,037	40,572	46,911	45,253	162,773
Landstraßen II. Ordnung .....	28,221	34,752	33,905	36,393	133,271
	96,239	145,850	181,890	182,293	606,272

Die Verwaltungsaufwendungen des Landes für die klassifizierten Straßen betragen in den Rjn. 1954 bis 1957:

	in Mio DM
für Bundesfernstraßen .....	12,367
für Landstraßen I. Ordnung ....	11,457
für Landstraßen II. Ordnung ....	6,031
zusammen .....	29,855

dazu die Zuschüsse des Bundes zu den Bauleitungskosten .....

Verwaltungsaufwendungen für die Bewirtschaftung von rd. 606,3 Mio DM .....	8,290
	38,145

Das Land hat in den bezeichneten Rechnungsjahren etwa die Hälfte der verwendeten Aus-

gabemittel von insgesamt 606,3 Mio DM im Auftrag des Bundes bewirtschaftet. Vom Verwaltungsaufwand (38,145 Mio DM) hat das Land 29,855 Mio DM = 78,4%, der Bund aber nur 8,290 Mio DM oder 21,6% getragen.

Die Entwicklung der Personal- und Sachausgaben (Titel 101 bis 299) der Straßenbauverwaltung

Rj.	1954	1955	1956	1957	1958	1959
	— in Mio DM —					
Personalausgaben.....	4,55	5,25	5,62	6,57	7,92	9,64
Sachausgaben .....	1,31	1,43	1,70	1,75	1,92	1,95
zusammen: .....	5,86	6,68	7,32	8,32	9,84	11,59

Hiernach sind die Personalausgaben von 1954 bis 1959 um 112% und die Sachausgaben um etwa 48% gestiegen, während sich im gleichen Zeitraum die Ausgaben für UI- und UA-Maßnahmen auf rd. 275% erhöht haben. Es zeigt sich, daß der Aufwand für Personal- und Sachausgaben im Rj. 1954 bei niedrigen Bauausgaben mit rd. 7,0% relativ ungünstig ist, während er bei hohen Bauausgaben, wie z. B. im Rj. 1958, nur bei rd. 4,3% liegt.

226 Das wachsende Bauvolumen hat die Ausbringung zahlreicher Planstellen in dem Haushaltsplan zur Folge gehabt. Dieser Vorgang entsprach in gewisser Hinsicht den Vorschlägen des Rechnungshofs, durch Verstärkung des Personalbestandes die wirtschaftliche Verwendung der Straßenbaumittel sicherzustellen. Dem an anderer Stelle von ihm gemachten Vorschlag, für alle Um- und Neubauten UAIII-Mittel in Höhe von etwa 6% bereitzustellen, ist bisher nur zum Teil entsprochen worden.

Eingehende Untersuchungen über mehrere Rechnungsjahre haben ergeben, daß im Bereich des Landes für die Planung und Ausführung von Straßenbaumaßnahmen etwas mehr als 6% der Baukosten benötigt werden. Der Nachweis der für Neubauten verausgabten Beträge erscheint dem Rechnungshof u. a. deshalb wichtig, weil er eine Auseinandersetzung mit dem Bund über die Rückzahlung der verausgabten UAIII-Mittel für Bundesfernstraßen für notwendig hält.

227 Aber auch aus einem anderen Grunde dürfte eine klare Trennung der Ausgaben für einmalige Maßnahmen von den Ausgaben für Planaufgaben wichtig sein. Für die Durchführung der Planaufgaben (Verwaltung vorhandener Straßen) ist ein bestimmter Stamm von Plankräften immer erforderlich. Dagegen ist die Durchführung von Neubaumaßnahmen zeitlich begrenzt und sollte infolgedessen mit Kräften durchgeführt werden, die nur für die

225 Der stetigen Zunahme der Ausgaben für den Straßenbau folgten zwangsläufig erhöhte Personal- und Sachausgaben. Es erschien dem Rechnungshof deshalb notwendig, zu untersuchen, in welchem Verhältnis die Zunahme der Personal- und Sachausgaben zu dem gestiegenen Bauvolumen steht.

Die Entwicklung der Personal- und Sachausgaben ist nachstehend dargestellt:

Dauer der Maßnahme eingestellt worden. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind im letzteren Fall nur aus UAIII-Mitteln zu bestreiten und als Teil der Baukosten nachzuweisen.

228 Die Entwicklung des Straßenverkehrs läßt die Annahme zu, daß auf lange Zeit hinaus Straßenneubauten durchzuführen sein werden. Um den hierfür benötigten Personalbedarf sicherzustellen und insbesondere gute Kräfte durch langfristige Verträge binden zu können, hat der Rechnungshof abweichend von dem vorerwähnten Grundsatz schon früher vorgeschlagen, etwa die Hälfte der für die Planung und Durchführung benötigten Kräfte in Planstellen einzuweisen, während die restlichen Kräfte aus UAIII-Mitteln bezahlt werden sollten. Kräfte, die sich besonders bewährt haben, sollten in Planstellen kommen. Die dem Land aus diesen Planstellen entstehenden Personalkosten sollten aus den bereitgestellten UAIII-Mitteln erstattet werden.

Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß Planstellen nur in dem Umfang bereitzustellen wären, wie die Planaufgaben zunehmen, während die Einstellung des benötigten UAIII-Personals ausschließlich Sache der Straßenbauverwaltung wäre, der dann erst die Verantwortung für die zügige Durchführung der Maßnahmen in vollem Umfange übertragen werden könnte.

229 Der Haushaltsausschuß hat diesem Vorschlag des Rechnungshofs grundsätzlich zugestimmt und der Landesregierung empfohlen, unabhängig von der Bereitstellung von UAIII-Mitteln durch den Bund der Straßenbauverwaltung 6% der Baukosten als UAIII-Mittel global zuzuweisen. Es sind aber im Rj. 1959 der Straßenbauverwaltung nur 4% zur Verfügung gestellt worden. Dafür ist die Zahl der Planstellen beträchtlich erhöht worden. Bei dieser Handhabung ist es nicht möglich, zu

prüfen, ob die Zahl der ausgebrachten Planstellen im angemessenen Verhältnis zur Zahl der benötigten UAIH-Kräfte steht. Der Rechnungshof empfiehlt deshalb nochmals, nach seinem Vorschlag zu verfahren, wobei für die Bewirtschaftung der UAIH-Mittel etwa das gleiche Verfahren wie bei der Staatsbauverwaltung angewendet werden könnte.

#### Über die Verkehrs- und Straßendichte in Hessen

- 230 Die Ausgaben des Landes Hessen für den Straßenbau sind höher als die vergleichbaren Aufwendungen anderer Bundesländer. Das mag zum Teil seinen Grund darin haben, daß die Motorisierung in Hessen den Bundesdurchschnitt wesentlich übersteigt. Nach dem Stand vom 1. Juli 1957 kamen im Land auf je 1000 Einwohner 131 Kraftfahrzeuge — Durchschnitt im Bund 119 Kraftfahrzeuge —, im Rhein-Main-Gebiet 140 Kraftfahrzeuge. In Hessen entfielen zum gleichen Zeitpunkt 51 Pkw auf 1000 Einwohner, während der Bundesdurchschnitt 45 Pkw betrug. Die theoretische Verkehrsdichte auf den klassifizierten Straßen des Landes betrug 39 Kfz. je 1 km Straße, während die entsprechende Zahl im Bundesgebiet 47 war, ein Ergebnis der wesentlich geringeren Dichte des Straßennetzes im Bundesgebiet. Die vergleichbaren Zahlen anderer europäischer Länder ergeben z. B. für England 15, für Frankreich 5 und für Italien 6 Kraftfahrzeuge je km klassifizierte Straße.

Beim Vergleich der verschiedenen Straßengattungen und des prozentualen Anteils der Bundesstraßen am Straßennetz in den Bundesländern fällt auf, daß in Hessen der Anteil der Bundesstraßen nur 16,9% ausmacht, während der Durchschnitt in den übrigen Bundesländern bei etwa 20% liegt, obwohl das hessische Straßennetz wegen der geographischen Lage besonders stark durch den Fernverkehr belastet wird.

Auch der Anteil der Landstraßen I. Ordnung ist mit 39,5% niedriger als der vergleichbare Anteil in anderen Bundesländern. Das ist darauf zurückzuführen, daß der Anteil der Landstraßen II. Ordnung, der in den übrigen Bundesländern bei etwa 36% liegt, mit 41% wesentlich höher ist. Daraus wäre die Folgerung zu ziehen, daß mehr Landstraßen II. Ordnung zu Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen aufzusteufen wären, wenn man in etwa der größeren Verkehrsdichte des Landes und der dadurch bedingten Belastung aller klassifizierten Straßen gerecht werden will.

- 231 Die Notwendigkeit der höheren Aufwendungen für den Straßenbau in Hessen ergibt sich auch aus folgenden Feststellungen: Das hes-

sische Straßennetz ist mit rd. 700 km klassifizierten Straßen auf 1000 qkm im Vergleich zu anderen Bundesländern das dichteste. Der Bundesdurchschnitt liegt bei etwa 540 km/1000 qkm. Von der Gesamtlänge der klassifizierten Straßen im Bundesgebiet entfallen auf Hessen 11,3% bei einem Bevölkerungsanteil von 8,8%.

Bei dem Vergleich der Fahrbahnbreiten und Fahrbahnbefestigungen fällt insbesondere bei den Bundesstraßen auf, daß Hessen trotz seiner besonders starken Belastung durch den Fernverkehr mit nur 25% der befestigten Fahrbahnbreiten über 6,5 m unter dem Bundesdurchschnitt von rd. 27% liegt. Daraus ist zu folgern, daß vom Bund mehr Mittel für den Ausbau der Bundesstraßen im Bereich des Landes Hessen aufzuwenden wären, um das über den Durchschnitt belastete Bundesstraßennetz wenigstens dem Bundesdurchschnitt anzugleichen.

#### Teilweiser Ersatz der Kosten für den Ausbau eines Zubringers zur Autobahn

- 232 Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Fernverkehrsstraßen vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) kann der Bund für den Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu den Autobahnen Zuschüsse geben, damit sie so ausgebaut werden, daß die An- und Abfahrten zu den Autobahnen den Verkehrserfordernissen entsprechen. Zu diesem Zweck sind im Bundeshaushalt Mittel bereitgestellt. Eine Norm, in welcher Höhe sich der Bund an den Kosten zu beteiligen hat, besteht nicht. Es ist aber zur Übung geworden, daß der Bund seit 1950 einen Zuschuß in Höhe der Hälfte der Baukosten gibt, wie das auch in Hessen bei verschiedenen Zubringerstraßen bereits geschehen ist.
- 233 Die Landstraße I. Ordnung 3047 Steinbach—Gießen wurde vom Rj. 1953 ab als Zubringer zur Autobahn Kassel—Frankfurt (Main) ausgebaut. Für die Durchführung der Baumaßnahme entstanden bis Ende des Rj. 1957 folgende Kosten:

im Rj.	DM
1953 .....	234 623,23
1954 .....	239 124,72
1955 .....	234 784,72
1956 .....	441 999,21
1957 .....	19 002,11
zusammen .....	<u>1 169 533,99</u>

Die genannte Landstraße war dem wachsenden Verkehrsbedürfnis weder in der Breite noch im Ausbau angepaßt. Sie erhielt einen schweren Unterbau mit Einbau von Frostschutzschichten, eine Neuprofilierung mit

einer wesentlichen Verbreiterung und eine Asphaltbetondecke. Diese Ausbauart und der dazu notwendige Kostenaufwand gehen erheblich über die Um- und Ausbaukosten für andere Landstraßen I. Ordnung im Land Hessen hinaus, so daß wegen der im Interesse des Bundes aufgewendeten zusätzlichen Mittel eine Beteiligung des Bundes an den Kosten durchaus berechtigt war. Der Bund leistete im Rj. 1956 einen Zuschuß in Höhe von 50 v.H. der in diesem Rechnungsjahr entstandenen Ausgaben = 221 000,— DM. Zu den Kosten der vorausgegangenen Bauabschnitte sind aber vom Bund keine Zuschüsse gegeben worden. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß der Bund an den Gesamtkosten von rd. 1 169 500 DM mit mehr als 221 000,— DM zu beteiligen gewesen wäre. Er hatte deshalb die Straßenbauverwaltung aufgefordert, bei dem Bund wegen einer nachträglichen Kostenbeteiligung in Höhe von 363 000,— DM vorstellig zu werden. Nach einer Aktennotiz des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 16. September 1952 soll in einer Besprechung mit dem Bundesverkehrsminister der vorgesehene Bundeszuschuß abgelehnt worden sein. In den Rjn. 1953 bis 1955 waren schriftliche Anträge wegen einer Kostenbeteiligung des Bundes vom Land nicht gestellt worden. Der Rechnungshof sieht darin ein Versäumnis, das für das Land mit einem erheblichen Nachteil verbunden war. Für eine Beteiligung des Bundes dürften in den Rjn. 1953 bis 1955 die gleichen Voraussetzungen vorgelegen haben wie im Rj. 1956, zumal auch in den früheren Rechnungsjahren der Bund für Maßnahmen der genannten Art Mittel bereitgestellt hatte und anderen Ländern auch Zuschüsse zugeflossen sind.

- 234 Die im Rj. 1952 nach der oben angeführten Notiz des Regierungspräsidenten ergangene mündliche Ablehnung des in einer Besprechung vorgetragenen Antrags auf Bezuschussung der Maßnahme durch den Bund war nach Ansicht des Rechnungshofs kein Anlaß, im Rj. 1952 und in den folgenden Rechnungsjahren auf eine schriftliche Antragstellung zu verzichten. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat auf die Vorstellungen des Rechnungshofs beim Bundesminister für Verkehr eine nachträgliche Beteiligung an den Ausbaukosten des Autobahnzubringers beantragt. Der Antrag wurde durch Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 8. Juli 1959 abgelehnt. Die angegebene Begründung ist nach Ansicht des Rechnungshofs jedoch nicht stichhaltig.

Durch die in dieser Angelegenheit, wie auch wegen des Autobahnzubringers Friedberg—Oberroßbach—Autobahn vom Rechnungshof mit der Straßenbauverwaltung geführten Verhandlungen dürfte sichergestellt sein, daß in Zukunft alle Möglichkeiten ausgeschöpft

werden, Zuschüsse des Bundes für Zwecke des Straßenbaues zu erhalten.

#### Anbauangelegenheiten

- 235 Es ist seit Ende des Krieges in den Gemeinden zur Gewohnheit geworden, entlang von klassifizierten Straßen Baugebiete auszuweisen, um Straßenausbaukosten einzusparen. Diese Entwicklung hat zu einer erheblichen Verkehrsgefährdung, insbesondere am Rande der bebauten Ortsteile, geführt. Im baupolizeilichen Verfahren sind die Straßenbauverwaltungen wegen ihres Interesses an der Freihaltung der Verkehrsstraßen vor der Bebauung einzuschalten und auf Grund der Bestimmungen der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (HBO), des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (FStrGes.) und des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 bei der Ausweisung von Baugebieten und der Genehmigung von Bauvorhaben im Bereich der klassifizierten Straßen zu beteiligen. Dadurch tritt eine erhebliche Belastung der Straßenbauverwaltung ein, die nur durch eine Änderung des Genehmigungsverfahrens beseitigt werden könnte. Das wäre zunächst dadurch möglich, daß entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Aufbaugesetzes die übergeordneten Bauleitpläne unter Mitwirkung der Straßenbauverwaltung beschleunigt aufgestellt werden. Durch diese Mitwirkung könnte die spätere Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Baugenehmigungsverfahren wegfallen. Das bedeutet allerdings, daß die Bestimmung des § 5 Ziffer 3 HBO geändert werden müßte, nach der nur mit Zustimmung der mittleren Straßenbaubehörde Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden dürfen. Nach Ansicht des Rechnungshofs könnte eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Straßenbauämter erwogen werden. Damit läge die fachliche Stellungnahme der Straßenbauverwaltung der endgültigen Entscheidung über eine Ausnahme durch den Regierungspräsidenten zugrunde. Ebenso wünschenswert wäre eine Verlagerung der Zuständigkeit bei Ausnahmeanträgen an Bundesfernstraßen auf die nachgeordneten Straßenbauämter, die nach den Bestimmungen des § 22 FStrGes. auch vorgesehen ist. Wird diesen Vorschlägen entsprochen, kann das gegenwärtige sehr umständliche Verfahren, das dazu in den drei Regierungsbezirken noch unterschiedlich gehandhabt wird, wesentlich verkürzt werden, damit nicht mitunter oft zwei oder mehr Monate vergehen, bis über einen Ausnahmeantrag entschieden ist.

Die Belastung der Straßenbauverwaltung durch Anbauangelegenheiten wird dadurch deutlich, daß z. B. im Rj. 1956 rd. 7 500 Anträge, im Rj. 1957 rd. 7 900 Anträge zu bearbeiten waren.

## Verkehrssicherungspflicht und Straßenhaftpflicht

- 236 Der Straßenbauverwaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf den klassifizierten Straßen. Das gilt auch für Bundesstraßen, die nach Art. 90 Ziffer 2 GG vom Land im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Dezember 1954 hat nicht der jeweilige Träger der Straßenbaulast, sondern der für die Verwaltung der Straßen verantwortliche Träger die Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Die Zahl der Unfälle und die Höhe der Schäden, soweit sie durch den ungünstigen Zustand der Straßen entstanden sind, sind von Jahr zu Jahr gestiegen. Die Zahl der gemeldeten Unfälle, die nicht auf den angegebenen Umstand, sondern auf nicht verkehrsgerechtes Verhalten zurückzuführen sind, ist allerdings ungleich höher. Die Zahl der gemeldeten Unfälle auf Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung steht darunter an erster Stelle.

Das Land hat sich gegen die Haftung für Unfallschäden wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seit einigen Jahren versichert. Der Versicherung liegt eine Prämienberechnung zugrunde, nach der für Bundesautobahnen 3,75 DM/km, für Bundes- und Landstraßen I. Ordnung 9,50 DM/km und für Landstraßen II. Ordnung 3,75 DM/km jährlich zu zahlen sind. Das ergab 1955 einen Prämienbetrag von rd. 104 000 DM, der inzwischen infolge Erhöhung der Versicherungsprämien und Vergrößerung des Straßennetzes wesentlich höher liegt.

- 237 Das zeitraubende Verfahren der Abwicklung von Unfallschäden läßt es nicht zu, jährlich einen genauen Vergleich der Schadensaufwendungen mit den Jahresprämien anzustellen. Mitunter erstreckt sich die Abwicklung von Haftungsfällen über mehrere Jahre. In dem Beobachtungszeitraum vom 31. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1958 waren 1678 Schadensmeldungen eingegangen. Die von den Straßenbauämtern bereits als unbegründet zurückgewiesenen Schadensmeldungen sind dabei nicht berücksichtigt. Das Versicherungsunternehmen hat in 889 Fällen die Schadensansprüche ohne Zahlungen abgewickelt und in 632 Fällen die Schäden mit einem Betrag von rd. 137 000 DM ersetzt. Dieser Summe stand eine Prämieinnahme von rd. 341 000 DM gegenüber. Bei den noch nicht abgewickelten 157 Fällen aus dem genannten Zeitraum ist kaum anzunehmen, daß ein Betrag von über 200 000 DM als Schadensaufwendungen anfällt.

- 238 Im gegenwärtigen Verfahren wird die Straßenbauverwaltung durch die Unfallaufnahme und die Gutachten während der Abwicklung des Verfahrens belastet, weil sich die Ver-

sicherung bei der Regelung der Schäden auf die Gutachten der Straßenbauverwaltung stützt. Bei kleineren Schäden begleicht die Versicherungsgesellschaft oft Forderungen, obwohl nach Auffassung der Straßenbauverwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht besteht. Hierdurch tritt möglicherweise ein Anerkennnis einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ein, die nicht gegeben ist.

- 239 Es wäre Aufgabe der Versicherungsgesellschaft, alle zur Erledigung der Schadensfälle notwendigen Verhandlungen zu führen und die erforderlichen Schriftsätze selbst auszuarbeiten. Für diese Tätigkeit erhält sie die Versicherungsprämien. Bei Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens sollte die Straßenbauverwaltung möglichst nicht in das Verfahren eingeschaltet werden. Für die Aufnahme der Verkehrsunfälle und die Feststellung der Unfallursachen ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Mai 1957 die Zuständigkeit der Polizei angeordnet worden. Soweit also für die Beurteilung des Unfallvorgangs Feststellungen für den Versicherungsträger von Bedeutung sind, könnten sie aus den Erhebungen der Polizei entnommen werden. Die Tätigkeit der Straßenbaudienststellen könnte sich darauf beschränken, festzustellen, ob ein Mangel am Straßenzustand bestanden hat, der ggf. baldmöglichst zu beseitigen wäre.

- 240 Es erscheint dem Rechnungshof nicht vertretbar, daß für die Abwicklung von Haftungsfällen eine Versicherungsgesellschaft den vollen Prämienersatz erhält, wenn, nach dem Umfang der geleisteten Arbeit zu urteilen, die Straßenbauverwaltung wesentliche Aufgaben der Versicherungsgesellschaft übernimmt. Nachdem das Land im allgemeinen als Selbstversicherer auftritt und der Überblick über die zurückliegenden Jahre gezeigt hat, daß die Aufwendungen normalerweise die Prämienzahlungen nicht übersteigen, sollte geprüft werden, ob nicht auch für die Haftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht das Land die Selbstversicherung wählen sollte, selbst wenn in diesem Falle die Verwaltungstätigkeit für die Straßenbaudienststellen zunehmen würde. Soweit Rechtsstreitigkeiten entstehen, könnte ihre Bearbeitung und die Vertretung des Landes vor den Gerichten den vorgesehenen juristischen Sachbearbeitern der Straßenneubauämter übertragen werden.

## V. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

### 1. Allgemeines

- 241 Im Rahmen der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1957 wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten örtliche Erhebungen beim Ministerium, bei

der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld), der Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterschule in Rauischholzhausen, bei drei Kulturämtern und den Domänenverwaltungen bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden ange stellt. Außerdem wurde die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen des Landes bei Gemeinden, Wasser- und Bodenverbänden, Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaften und anderen Stellen außerhalb der Landesverwaltung örtlich geprüft. Der Rechnungshof hat ferner Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen bei der Landesforstschule in Schotten und bei 24 Forstämtern durchgeführt sowie örtliche Feststellungen bei dem Landesjagdverband Hessen e.V. in Frankfurt (Main) getroffen.

## 2. Förderung der Milchwirtschaft aus Umlagemitteln (Kap. 04 Titel 300)

242 In der Denkschrift 1956 (Tz. 393 und 394) hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, nach seinen Feststellungen habe der Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e.V. Frankfurt (Main) am Ende des Rj. 1956 über Kassen-(Guthaben-)bestände verfügt, die in dieser Höhe (rd. 1.116.800 DM) nicht erforderlich gewesen und deshalb zum Teil mit längeren Kündigungsfristen verzinslich angelegt worden seien. Er hatte bei den an der Finanzierung beteiligten Ländern angeregt, künftig die Werbebeiträge in sinngemäßer Anwendung des § 26 RHO nur in der Höhe zuzuweisen, in der ihre bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres gewährleistet sei und außerdem vorgeschlagen, dem Verein jeweils einen Kassen-(Guthaben-)bestand von etwa 20 v.H. der veranschlagten Jahresausgaben zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs zu belassen. Dieser Anregung ist inzwischen, wie die diesjährige Verwendungsprüfung ergeben hat, entsprochen. Der Verein verfügte am Ende des Rj. 1957 noch über rd. 527.000 DM, das sind etwa 25% des veranschlagten Jahresausgabebedarfs.

243 Eine weitere haushaltsrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich die der Zulässigkeit des Ausgleichs von Unter- und Überdeckung bei den einzelnen Etatpositionen, hat Anlaß zu einem z. Z. noch nicht abgeschlossenen Schriftwechsel mit den Organen des Vereins gegeben. Der Rechnungshof vertritt hierbei die Auffassung, die Ansätze und Zweckbestimmungen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes seien grundsätzlich bindend und könnten deshalb weder vom Vorstand noch vom Geschäftsführer ohne weiteres geändert werden. Den Bedürfnissen der Praxis könne durch Be-

schlüsse der Mitgliederversammlung über eine begrenzte Befugnis des Vorstandes und des Geschäftsführers zu Haushaltsüberschreitungen entsprochen werden.

Im übrigen hat der Rechnungshof die Vereinsorgane darauf hingewiesen, daß der Haushaltsplan nur dann die Grundlage für eine geordnete Haushaltswirtschaft abgeben könne, wenn er sämtliche Einnahmen (auch die Mitgliedsbeiträge, die Zinserträge usw.) umfasse.

Den Erfolg der bundeseinheitlichen Werbung sieht der Verein durch die der Bundesstatistik entnommenen Zahlen über die „Entwicklung des Milchverbrauchs im Bundesgebiet einschließlich Berlin-West“ bestätigt. Danach hat seit dem Jahre 1953 der Absatz von Vollmilch zum Frischverzehr, von Mager- und Buttermilch eine fallende Tendenz, von kondensierter Milch sowie verarbeiteter Vollmilch und Magermilch zu Speisequark und sonstigem Frischkäse dagegen eine ständig steigende Tendenz aufzuweisen. Insgesamt gesehen hat sich der jährliche Verbrauch von Erzeugnissen dieser Art während der letzten fünf Jahre von 151,7 auf 152,3 kg, somit um 0,6 kg pro Kopf der Bevölkerung erhöht. Nach den vom Bundesstatistischen Amt erarbeiteten milchwirtschaftlichen Zahlen beläuft sich die Milchherzeugung im KJ. 1957 trotz einer rückläufigen Entwicklung des Milchkuhbestandes auf rd. 256 Mio kg mehr als im KJ. 1956. Zu dieser Mehrerzeugung kam noch eine Mehrablieferung von rd. 240 Mio kg, so daß die gesamte Milchlieferung an die Molkereien auf rd. 12 Milliarden kg anstieg.

## 3. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld) (Kap. 06)

244 Das Land ist Eigentümer des Staatlichen Versuchsgutes Eichhof bei Bad Hersfeld, zu dem eine landwirtschaftliche Brennerei mit einem regelmäßigen Brennrecht von 300 hl Weingeist gehörte. Dieses Brennrecht ist für eine Menge von 150 hl Weingeist durch Vertrag vom 10. Dezember 1955 mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen an die Brennereigenossenschaft Bergham eGmbH, Taufkirchen bei München, unter gleichzeitigem Verzicht auf den Rest des Brennrechts übertragen worden. In dem oben angegebenen Vertrag bzw. in einem Änderungsvertrag vom 30. März 1957 dazu hat sich die Brennereigenossenschaft verpflichtet, das Entgelt für das Brennrecht in Höhe von 37.500 DM „in Zahlungen für Meliorationen auf dem Eichhof“ zu leisten. Die über die durchgeführten Meliorationen sachlich und rechnerisch festgestellten Rechnungsbelege sollten nach den vertraglichen Vereinbarungen von dem Staatlichen Versuchsgut Eichhof der Brennerei-

genossenschaft zugesandt werden, die sich zur sofortigen Begleichung der Rechnungen verpflichtet hatte. Die Hausbank der Brennereigenossenschaft, die Kreissparkasse München, die dem Land Hessen gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte, wandte sich im August 1957 an das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte, die Schuld sofort begleichen zu lassen, weil der Aufsichtsbeamte beim Raiffeisenverband die vertraglich vereinbarte Zahlungsweise als nicht durchführbar bezeichnet habe. Das Fachministerium hat sich jedoch in einem Schreiben an die Kreissparkasse vom 12. August 1957 mit der sofortigen Überweisung des Betrages von 37500,— DM nicht einverstanden erklärt. Obwohl der Kreissparkasse München, wie sie in einem Antwortschreiben vom 19. August 1957 zum Ausdruck brachte, die Verweigerung der Zustimmung zur sofortigen Erfüllung des Vertrages, vom Standpunkt des Zivilrechts aus betrachtet, nicht verständlich war, hat sie sich damit einverstanden erklärt, daß es „bei der sukzessiven Abtragung der Obligationen“ verbliebe.

- 245 Die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau hat durch „Auszahlungsanordnungen“ vom 14. November und 6. Dezember 1957 sowie vom 3. Mai 1958 die Kreissparkasse in München angewiesen, von dem Schuldbetrag von 37500 DM an einen Tiefbauunternehmer insgesamt 36300 DM und an einen Ingenieur insgesamt 1200 DM zu zahlen. Hierbei handelt es sich um die Begleichung von Forderungen für die unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes in Fulda durchgeführte Dränung von Grundstücken des Versuchsgutes Eichhof. Der Dränageentwurf und die vom Wasserwirtschaftsamt Fulda geprüften Abrechnungen des Unternehmers befinden sich bei den Akten der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt.

Das Entgelt für das verkaufte Brennrecht und die daraus bestrittenen vorerwähnten Ausgaben sind demzufolge weder im Haushaltsplan noch in der Haushaltsrechnung nachgewiesen und damit der Kontrolle durch das Parlament und die Rechnungsprüfungsbehörden entzogen worden.

#### 4. Hessische Landwirtschaftliche Beraterschule in Rauschholzhausen (Kap. 07)

- 246 Zum Zwecke der Intensivierung des landwirtschaftlichen Beratungswesens wurde im April 1949 von der Landeskommission der Amerikanischen Militärregierung der Hessische Landwirtschaftliche Beratungsdienst e. V. in Gießen (HLB) eingerichtet. Um die mit den Beratungsaufgaben befaßten Kräfte auszubilden und laufend unterweisen zu können, wurde

während des Jahres 1950 ebenfalls von der Landeskommission und im Benehmen mit dem Fachministerium die Beraterschule Rauschholzhausen gegründet. Träger dieser Schule war der HLB, dem sie auch verwaltungsmäßig angegliedert war. Bis Ende des Jahres 1950 ist sie aus Mitteln der Militärregierung unterhalten worden; von da ab hat das Land die Finanzierung übernommen.

Bereits aus Anlaß der Prüfung der Rechnung der Beraterschule für das Rj. 1951 hat der Rechnungshof bei dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft angeregt, die Trägerschaft und die Verwaltung der Schule aus Anlaß der Übernahme der Finanzierung durch das Land neu zu regeln und sie in die Organisation des landwirtschaftlichen Fachschulwesens einzugliedern. Den Anregungen des Rechnungshofs teilweise folgend, ist die Schule mit Wirkung vom 1. April 1957 ab vom Land übernommen und mit ihren Einnahmen und Ausgaben in dem Kap. 09 07 etatisiert worden. (Vgl. Beschluß des Landtagsausschusses für Landwirtschaft und Forsten vom 11. Oktober 1956.) Sie führt nunmehr die Bezeichnung „Hessische Landwirtschaftliche Beraterschule in Rauschholzhausen“ und untersteht unmittelbar dem Fachministerium.

Mit der Übernahme der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Beraterschule, d. h. mit Ablauf des 31. Oktober 1957, ist der dem HLB mit Erlaß des Fachministers vom 1. April 1957 erteilte Auftrag zur Leistung aller für die Weiterführung der Schule unabwendbar notwendigen Ausgaben zurückgenommen worden. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen der RHO, der RWB, der RRO und der RKO sowie die in der staatlichen Verwaltung des Landes im übrigen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß.

- 247 Nach den getroffenen Feststellungen haben sich Beanstandungen aus Anlaß der Umstellung von dem kaufmännischen auf das kamestralische Rechnungswesen nicht ergeben. Die vom HLB ab 1. April 1957 vorschußweise geleisteten Zahlungen wurden bei den Verbuchungsstellen des Kap. 09 07 ordnungsgemäß verausgabt; der Gesamtbetrag der Ausgaben wurde im Wege des Buchausgleichs an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zur Deckung des Vorschusses abgeführt. Die Beraterschule war im ersten Halbjahr 1957 lediglich mit zwei Lehrkräften besetzt, so daß eine reibungslose Abwicklung des vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Fachministerium aufgestellten Lehrgangsprogramms nur unter Heranziehung auswärtiger Vortragender, vorwiegend von der Justus Liebig-Universität

Gießen, möglich war. Nachdem ihr seit Herbst 1957 neben dem Schulleiter eine Landwirtschaftsüberlehrerin, ein Landwirtschaftsassessor und seit dem 1. August 1958 außerdem ein Dipl.-Landwirt als Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dürfte nach Auffassung des Rechnungshofs mit diesem Personal, das z. T. allerdings stärker als bisher für die eigentlichen schulischen Aufgaben heranzuziehen wäre, künftig auszukommen sein, so daß die Heranziehung auswärtiger Vortragender zu den Lehrgängen nunmehr auf Ausnahmefälle beschränkt werden kann.

Das Fachministerium, das zu dieser Frage um Stellungnahme gebeten wurde, hat inzwischen einen stärkeren Einsatz der eigenen Lehrkräfte der Schule veranlaßt und bestätigt, daß zusätzliche Ausgaben für Honorare und Reisekosten künftig nicht mehr in dem gleichen Umfange wie im Rj. 1957 anfallen würden.

#### 5. Finanzierungszuschüsse an die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau (Kap. 12 und 13)

- 248 Der Rechnungshof hat die Rechnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt (Main) für das Rj. 1957 geprüft, die in Einnahme und Ausgabe mit rd. 20,8 Mio DM abschließt. Das Ergebnis der Prüfung, das den Organen der Kammer zur Beschlußfassung zugeleitet wurde, hat dem Rechnungshof u. a. zu folgenden Betrachtungen Anlaß gegeben:

Der Kammer ist durch § 4 des Hessischen Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses als Weisungsaufgabe übertragen. Sie hat in den letzten Jahren eine Reihe von Schulen neu errichtet sowie vorhandene in großzügiger Weise ausgebaut und modernisiert. Das Land hat zu dem Schulbauprogramm, das noch nicht abgeschlossen ist, in den vergangenen Jahren erhebliche Zuschüsse gewährt und für die kommenden Jahre weitere Zuwendungen vorgesehen. Die Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses gehört zweifellos heute mehr denn je zu den Maßnahmen, mit denen der Landwirtschaft wirkungsvoll und nachhaltig geholfen werden kann. Die Bedeutung dieser Aufgabe erfordert, alle sich bietenden Möglichkeiten wahrzunehmen, um eine volle Ausnutzung der vorhandenen schulischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verlangen aber, daß Schulen nur dort errichtet werden, wo die Voraussetzungen für einen entsprechend starken Besuch gegeben sind.

- 249 Nach den Feststellungen des Rechnungshofs werden die Landwirtschaftsschulen je nach der Agrarstruktur der betreffenden Kreise unterschiedlich stark besucht. Die Schülerzahl schwankte im Jahre 1957 bei Jungen zwischen 22 und 76, bei Mädchen zwischen 11 und 64. Dementsprechend entfielen auf eine männliche Lehrkraft 8 bis 25, auf eine weibliche Lehrkraft 5 bis 21 Schüler oder Schülerinnen. Zwei Schulen, Herborn und Biedenkopf, hatten im Rj. 1957 nur Schülerinnen. Insgesamt betrachtet, hat die Schülerzahl in den letzten Jahren abgenommen. Bei dieser Sachlage hält es der Rechnungshof für notwendig, die Frage zu erörtern, ob nicht durch eine Erweiterung des Schulbereichs auf zwei Landkreise oder in anderer Weise bei den nur mäßig besuchten Schulen eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden kann.

#### 6. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)

- 250 Im Rahmen der Ernteschadenkreditaktion 1954 hat die Trocknungsgenossenschaft eGmbH Fritzlar einen von der Hessischen Landesbank zur Verfügung gestellten staatsverbürgten Kredit von 150 000,— DM erhalten. Der Zinssatz belief sich bis zum 31. März 1957 auf 6% und beträgt ab 1. April 1957 = 8½%. Aus Haushaltsmitteln des Landes sind diese Sätze auf 2½% verbilligt worden. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten hat darüber hinaus im Einverständnis mit dem Minister der Finanzen am 19. Juli 1957 den Kredit mit 125 000 DM in eine Beihilfe umgewandelt, „da es aus agrarwirtschaftlichen Gründen nicht vertreten werden kann, daß die einzige Trocknungsanlage in Hessen in Konkurs geht“. Nach den Richtlinien zur Feststellung und Abwicklung der Ernteschäden 1954 konnten nur geschädigte Landwirte einen zinsverbilligten Kredit erhalten. Die ergänzenden Richtlinien sahen vor, Kredite, insbesondere von Kleinbetrieben und Betrieben, deren Inhaber auf Grund des Flüchtlingssiedlungsgesetzes, des Bundesvertriebenengesetzes oder des Siedlungsförderengesetzes angesetzt waren, in Beihilfen umzuwandeln (vgl. auch die Erläuterungen zu Kap. 09 13 Titel 962).

- 251 Die Trocknungsgenossenschaft eGmbH Fritzlar hat keinen landwirtschaftlichen Betrieb und kann infolgedessen auch keinen Ernteschaden gehabt haben, so daß sie auch keine finanzielle Hilfe aus den zur Beseitigung der Ernteschäden bereitgestellten Landesmitteln erhalten durfte. Soweit einzelne Genossen einen derartigen Schaden hatten, waren sie nach den ergangenen Richtlinien zu behandeln. Die bei Kap. 09 13 Titel 962 Unterteile a und b bereitgestellten Haushaltsmittel sind mithin insoweit zweckfremd verwendet worden.

## 7. Landeskulturverwaltung (Kap. 15)

## Entwicklung des Personalbestandes bei den Kulturämtern

- 252 Der Rechnungshof hat aus Anlaß von Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der Landeskulturverwaltung festgestellt, daß sich der Personalbestand der Kulturämter trotz der beachtlichen Intensivierung der Arbeiten, insbesondere auf den Gebieten der Flurbereinigung und der Aussiedlung, kaum erhöht hat. Das dürfte in erster Linie auf die stärkere Technisierung und Mechanisierung der Arbeit zurückzuführen sein. Innerhalb der einzelnen Laufbahngruppen zeichnet sich folgende Entwicklung ab: Bei den Beamten des höheren Dienstes ist im allgemeinen weder zahlenmäßig noch in der Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe eine nennenswerte Änderung eingetreten. Auch die Zahl der Beamten des mittleren Dienstes ist nahezu unverändert geblieben; bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Besoldungsgruppen ist jedoch eine steigende Tendenz zu beobachten. Bei den Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis IVb TO.A ist die entsprechende Entwicklung in den letzten Jahren besonders sprunghaft gewesen. So sind beispielsweise bei einem Kulturamt nach dem Stande vom 31. März 1957 von 42 Angestellten 69%, also über zwei Drittel, in die Verg.Gr. Va TO.A und höher eingestuft, während nach den Feststellungen bei einer vorausgegangenen örtlichen Prüfung im Jahre 1953 von 37 Angestellten nur 8% den gleichen Vergütungsgruppen angehörten.

Der Rechnungshof hat angesichts dieser Entwicklung und mit Rücksicht auf die von einzelnen Angestellten tatsächlich ausgeübte Tätigkeit Bedenken geltend gemacht, ob die Art der Tätigkeit, ihr Umfang und Schwierigkeitsgrad, die zu ihrer Ausübung erforderliche Vor- und Ausbildung oder Erfahrung, das Maß der Entscheidungsbefugnis sowie der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit bei den Höherstufungen ausreichend berücksichtigt worden sind. Er wird bei seinen nächsten Prüfungen die oben angeführte Gelegenheit weiter verfolgen und insbesondere darauf achten, ob offensichtliche Überbewertungen vorgekommen sind.

## Einsatz von Großgeräten bei der Durchführung der Flurbereinigung

- 253 Nach dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. Juni 1957 waren am 1. August 1957 alle den Einsatz der Großgeräte (Planierdrape, Bagger u. a.) betreffenden Gerätekonten aufzulösen und die vorhandenen Geldmittel bei Titel 12 zu vereinnahmen. Zu diesem Zeitpunkt sollten alle Verbindlichkeiten einschließlich der Löhne, soweit sie vor dem 31. Juli 1957 entstanden waren, beglichen sein. Forderungen an Teil-

nehmergeinschaften aus dem Einsatz der Geräte waren bis zum 30. Juni 1957 einzuziehen.

Die Überprüfung der Abrechnungsunterlagen eines Kulturamts hat ergeben, daß die Gerätekonten zum angeordneten Zeitpunkt nicht aufgelöst, sondern lediglich ab 1. August 1957 für alle Lastschriften gesperrt wurden und daß im Rj. 1957 insgesamt rd. 94 290 DM vereinnahmt, jedoch rd. 95 100 DM verausgabt waren, obwohl nach dem erwähnten Erlaß bei Titel 400 Ausgaben jeweils nur in Höhe der bei Titel 12 angefallenen Einnahmen gemacht werden durften. Außerdem standen im Zeitpunkt der Prüfung noch erhebliche Forderungen an einzelne Teilnehmergeinschaften offen. Schließlich stellte sich heraus, daß die in den Abrechnungsunterlagen gemachten Zahlenangaben mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmten. Nach einem Bericht des Landeskulturamts sind die oben angeführten Forderungen bis auf geringe Beträge, deren Einziehung veranlaßt wurde, inzwischen auf den Gerätekonten eingegangen und die Verbindlichkeiten abgedeckt worden, so daß die Konten aufgelöst und die Guthaben an die Staatskasse abgeführt werden konnten.

- 254 Nach der Rentabilitätsberechnung eines anderen Kulturamts wurden für Treib- und Schmiermittel für die u. a. zur Verbilligung der Flurbereinigung eingesetzten Großgeräte im Verlauf weniger Jahre rd. 46 000 DM verausgabt. Anlässlich der örtlichen Prüfung mußte der Rechnungshof beanstanden, daß eine ausreichende Überwachung des Betriebsstoffbedarfs nicht gewährleistet war. Der Anregung des Rechnungshofs folgend hat das Landeskulturamt inzwischen die Kulturämter angewiesen, die empfangenen Betriebsstoffmengen in einer besonderen Nachweisung zu erfassen und deren Verbrauch laufend zu kontrollieren.

## Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V.

- 255 Im Jahre 1954 wurde beim Minister für Landwirtschaft und Forsten die „Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur“ (AVA) gebildet, eine nicht rechtsfähige Institution mit der Aufgabe, „Beispielmaßnahmen auf dem Gebiet der Dorfauflockerung und Dorfgesundung in Hessen“ durchzuführen. Im April 1957 hat sich die Arbeitsgemeinschaft als eingetragener Verein konstituiert und den Rechnungshof gebeten, ihre Jahresrechnung zu prüfen. Der Rechnungshof hat mit der Rechnungsprüfung 1957 die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landeszuwendungen und, entsprechend einer Vereinbarung mit dem Bundesrechnungshof, auch der Bundeszuwendungen verbunden. Die Einnahmen des Vereins beliefen sich im Rj.

1957 auf rd. 342 000 DM, die Ausgaben auf rd. 323 000 DM. Die Einnahmen setzten sich aus Zuwendungen des Bundes von rd. 200 000 DM, aus Zuwendungen des Landes von rd. 109 200 DM und im übrigen aus Mitglieds- und Förderungsbeiträgen zusammen.

- 256 Der Rechnungshof hat in seiner Schlußbetrachtung über das Prüfungsergebnis zum Ausdruck gebracht, die AVA könne, da sie nur über geringe Einnahmen verfüge, ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie künftig in der Lage wäre, ihre Ausgaben zu über 90% aus Zuschüssen der öffentlichen Hand zu bestreiten. Nach seiner Auffassung haben mit der Bewilligung der Bundes- und Landesmittel die für die Agrarpolitik des Bundes und des Landes in erster Linie verantwortlichen Stellen zu erkennen gegeben, daß die Tätigkeit der AVA, so wie sie in der Satzung und im Arbeitsplan festgelegt wurde, geeignet ist, einen wertvollen Beitrag zu den grundsätzlichen Fragen der vielgestaltigen Möglichkeiten der Verbesserung der Lebenslage auf dem Lande zu leisten. Damit ist auch zugleich zum Ausdruck gebracht, daß den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung Rechnung getragen worden ist, nach denen Zuschüsse nur für solche Aufgaben gewährt werden können, an deren Durchführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, und nur dann, wenn die Durchführung dieser Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfange möglich sein würde. Es wäre mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang zu bringen, eine derartige Institution mit öffentlichen Mitteln ins Leben zu rufen, Personal anzustellen und umfangreiche Vorarbeiten für Beispielmaßnahmen einzuleiten, wenn nicht von vornherein die Absicht bestanden hätte, sie für einen längeren Zeitraum durch Gewährung von Zuwendungen in die Lage zu versetzen, die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die festen Kosten allein erfordern schon über 200 000,—DM im Jahr, so daß es nach Ansicht des Rechnungshofs eines jährlichen Zuschusses von wenigstens 300 000,—DM bedarf. Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

#### 8. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)

##### Bau des Rückhaltebeckens im Ohm- Wohra-Gebiet und Ausbau der Ohm

- 257 Im gesamten Niederschlagsgebiet der Lahn, besonders an deren Ober- und Mittellauf sowie im Ohm- und Dilltal, sind in den vergangenen Jahren — vornehmlich im Februar 1946 — derart umfangreiche Hochwasserschäden entstanden, daß die unterhaltspflichtigen

Gemeinden nicht in der Lage waren, die Mittel für ihre Beseitigung aufzubringen. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die zunehmenden Versorgungsschwierigkeiten der Städte, Gemeinden und der Industrie mit Trink- und Brauchwasser sowie die zunehmende Verschmutzung der Lahn und ihrer Nebenflüsse durch Abwässer aller Art haben die zuständigen Stellen des Landes bereits im Jahre 1948 Maßnahmen zu einer zielbewußten Lenkung des gesamten Wasserhaushalts im Lahngebiet eingeleitet.

Ein auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg im September 1951 vorgelegter, die Durchführung der im Lahngebiet erforderlichen Maßnahmen betreffender wasserwirtschaftlicher Generalplan befaßt sich in einem besonderen Abschnitt mit der Umgestaltung des Ohm- und Wohratales.

- 258 Für die hiernach an der Ohm zwischen Cölbe und Amöneburg im Landkreis Marburg/Lahn vorgesehenen wasserbaulichen Maßnahmen sind in den Rjn. 1951 bis 1958 erhebliche Zuwendungen gewährt worden, deren Verwendung der Rechnungshof erst prüfen konnte, als nach dem Stand der örtlichen Arbeiten und der Abrechnung der einzelnen Bauabschnitte eine abschließende Betrachtung möglich war. Die hierzu notwendigen örtlichen Erhebungen sind Anfang Dezember 1958 angestellt worden und haben zu folgenden Ergebnissen geführt: Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um den sommerhochwasserfreien Ausbau der Ohm auf einer Strecke von 15,2 km und den Bau eines Rückhaltebeckens mit einem Fassungsvermögen von 15 Mio cbm und einer Fläche von 894 ha, um ein Absperrbauwerk, Absturzbauwerke, Schöpfwerke, um den Ausbau eines umfangreichen Binnengrabennetzes im Staugebiet, um größere Straßenbauarbeiten mit drei Brücken über die Ohm, um die Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen und, im Zusammenhang damit, um den Ausbau von Folgeeinrichtungen. Die Arbeiten sind in sieben Bauabschnitten unter Aufsicht der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Strassenbauverwaltung sachgemäß durchgeführt worden. Bei den bisher vorgenommenen drei Probestauien haben sich keine Fehler oder Mängel in der Planung oder Ausführung herausgestellt. Mit der Rückhaltung von 15 Mio cbm Wasser für die Dauer von 14 Tagen während des Winters können Schäden unterhalb des Beckens bis zur Einmündung der Ohm in die Lahn weitgehend verhindert werden. Von da ab werden Hochwasserschäden, die bisher dadurch eintraten, daß zu der Hochwasserwelle der Lahn die der Ohm — wenn auch zeitlich in der Spitze mit einigen Stunden Abstand — hinzutrat, insoweit ebenfalls vermieden werden. Durch den sommerhochwasserfreien Ausbau der Ohm, durch die

Binnenentwässerung im Beckengebiet und durch die gleichzeitig durchgeführte Flurberreinigung ist eine echte Steigerung des Wertes der bisher unter dem Hochwasser leidenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eingetreten.

- 259 Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen rd. 12,9 Mio DM, die zu rd. 70% aus Grundförderungszuschüssen sowie aus Beihilfen des Landes und des Bundes finanziert worden sind. Zur Deckung der restlichen 30% wurden zinsverbilligte Darlehen aufgenommen. Die Durchsicht der Akten, der Vergabeunterlagen, der Abrechnungen mit den Unternehmern und des dabei angefallenen Schriftwechsels ließ erkennen, daß die Wasserwirtschaftsverwaltung bemüht gewesen ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Zuwendungen sind zweckentsprechend verwendet worden.
- 260 Als Träger sämtlicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzugsgebiet der Lahn sollte ein noch zu gründender Verband, der Lahnverband, auftreten. Da seine Bildung auf Schwierigkeiten stieß, wurde zunächst der Landkreis Marburg Träger der Baumaßnahmen an der Ohm, der deshalb auch bei der Darlehensaufnahme als Schuldner aufgetreten ist. Er hat jedoch lediglich den Kapitaldienst für den I. Bauabschnitt übernommen, der jährlich rd. 85000 DM ausmacht, und zwar, nach den Angaben des Landrats, nur vorübergehend bis zur Bildung des Lahnverbandes, mit der damals in absehbarer Zeit gerechnet wurde. Der übrige Kapitaldienst — es handelt sich um rd. 170000 DM im Jahr und nach den Zins- und Tilgungsplänen bis zum Jahre 1986 um insgesamt rd. 5,5 Mio DM — wird vorläufig vom Land aufgebracht. Die Frage, wer die Mittel für die Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Unterhaltung der Anlagen endgültig tragen muß, ist noch ungeklärt. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte hierüber vor Beginn der Baumaßnahmen und vor der Investierung so erheblicher Mittel Klarheit geschaffen werden müssen. Der Fachminister hat dem Rechnungshof mitgeteilt, es sei beabsichtigt, zur Unterhaltung der Anlage einen Wasserverband im Sinne der Wasserverbandsordnung zu gründen. Ermittlungen und Verhandlungen, die der Klärung der Frage der endgültigen finanziellen Beteiligung des Landes dienen, seien im Gange. Eine abschließende Stellungnahme sei z.Z. noch nicht möglich.

#### Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter

- 261 Die Wasserwirtschaftsämter haben für die Bearbeitung genereller und baureifer Entwürfe sowie für das Ausüben der örtlichen Aufsicht und der Oberleitung der Bauausführung

ein Entgelt nach den „Bestimmungen über Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter“ vom 6. Juni 1956 (StAnz. S. 622) zu erheben. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs liegen in den meisten Fällen die Einnahmen aus diesen Leistungen unter 100,— DM, weil die Kostenanschlags- bzw. Bauwertsumme entsprechend niedrig ist. Durch ein derart geringes Entgelt werden die tatsächlichen Kosten des Landes bei weitem nicht gedeckt; es entspricht, von den Personalausgaben ganz abgesehen, nicht einmal der Höhe der aufgewandten Sachausgaben.

- 262 Das Fachministerium hat dem Rechnungshof mitgeteilt, mit der Entgeltregelung in den oben angeführten Bestimmungen habe man nicht in jedem Einzelfalle kostendeckende Beträge erzielen wollen, zumal im ehemaligen preußischen Teil des Landes die Leistungen der Wasserwirtschaftsämter von Gemeinden, Wasserverbänden, Zweckverbänden usw. bislang grundsätzlich hätten kostenlos in Anspruch genommen werden können. Man sei vielmehr davon ausgegangen, daß nicht nur kleinere, sondern auch größere Entwürfe, insbesondere auf dem Gebiet der Wasserversorgung und des Abwasserwesens, von den Ämtern aufgestellt würden, bei denen sich infolge des erheblichen Materialanteils verhältnismäßig hohe Entgelte ergäben. Die Ämter seien jedoch jetzt mit der Erledigung inzwischen angefallener anderer Arbeiten, z.B. der Durchführung des Grünen Planes, der Schuldendiensthilfe und sonstiger dringender Maßnahmen, so sehr in Anspruch genommen, daß sie zur Aufstellung größerer Entwürfe nicht mehr kämen. Damit sei auch die Möglichkeit eines Ausgleichs im Entgeltaufkommen nicht mehr gegeben. Sollte dieser Zustand längere Zeit andauern, müßten die Bestimmungen ergänzt und die Prozentsätze für Entwürfe mit Kostenanschlags- oder Bauwertsummen unter 100000 DM erhöht werden. Das Fachministerium hat die Weiterverfolgung der Angelegenheit zugesagt.

#### 9. Domänenverwaltung (Kap. 28 und 29)

- 263 Der Rechnungshof hat anlässlich der Rechnungsprüfung Erhebungen darüber angestellt, wie sich die Anordnung der Landesregierung, aus dem domänenfiskalischen Streubesitz alle verfügbaren und landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bereitzustellen, ausgewirkt hat. Im Regierungsbezirk Darmstadt umfaßte der domänenfiskalische Streubesitz am 1. Januar 1956 eine Fläche von rd. 6051 ha. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1958, also innerhalb von drei Jahren, rd. 422 ha = 7% verkauft. Im Regierungsbezirk

Wiesbaden war der gleiche Grundbesitz am 1. Januar 1956 rd. 3849 ha groß; davon sind bis Ende Dezember 1958 rd. 869 ha = 22% veräußert worden. Zu diesen abgegebenen Flächen gehört auch Bau- und Industriegebiete, so daß der Beitrag, den das Land aus diesem Besitz für die Verbesserung der Agrarstruktur leisten konnte, so bedeutungsvoll er im Einzelfall sein mag, insgesamt gesehen, noch nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

264 Bei dem Verkauf von zusammen 1290 ha wurde ein Erlös von 9,51 Mio DM erzielt, das sind infolge des relativ hohen Anteils an Bauland im Regierungsbezirk Darmstadt 6700,— DM je ha und im Regierungsbezirk Wiesbaden 7700,— DM je ha. Die maßgeblichen Bestimmungen über die Preisbildung sind dabei beachtet worden. Unbebaute Grundstücke unterliegen noch immer den Preisvorschriften, die jedoch, das ist allen Stellen bekannt, auf dem freien Grundstücksmarkt nicht ausreichend berücksichtigt, vielmehr umgangen werden.

265 Bei Kap. 09 29 Titel 700 sind an Ausgabe-resten aus dem Rj. 1957 in das folgende Rechnungsjahr 6338513,68 DM übertragen worden. Nach der Spalte Erläuterungen zu diesem Ausgabebetitel sollen, um den domänenfiskalischen Besitz zu erhalten, die durch Verkauf erzielten Einnahmen für den Ankauf von Grundstücken verwendet werden. Bei diesem Ankauf kann es sich nach Ansicht des Rechnungshofs nur ganz vereinzelt um landwirtschaftliche Betriebe handeln, an denen das Land aus agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Gründen ein besonderes Interesse hat oder aber um Maßnahmen zur Arrondierung oder wirtschaftlicheren Gestaltung des vorhandenen staatlichen Besitzes. Deshalb ist es nach seiner Auffassung nicht notwendig, in der bisherigen Höhe Mittel zum Ankauf von Domänengrundstücken von einem Haushaltsjahr in das andere zu übertragen.

Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 19. Januar 1955 läßt keinen Zweifel darüber, daß eine Wiederauffüllung des domänenfiskalischen Streubesitzes nicht vorgenommen werden soll. Die Erläuterungen zu Kap. 09 29 Titel 700 „Um den Domänenbesitz zu erhalten, ...“ sind irreführend. Auf dem Grundstücksmarkt anfallende landwirtschaftliche Anwesen und Flächen im Sinne der vorgenannten Regierungserklärung zu verwerten, dürfte ausschließlich Aufgabe der Siedlungsbehörden in Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sein. Der mit dem Fachministerium geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

#### 10. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

##### Vor- und Ausbildung der Leiter der Forstamtsbüros

266 Bei den Schlußbesprechungen über die Ergebnisse der Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen bei den Forstämtern ist wiederholt auf die mit der Besetzung der Büroleiterstellen verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen worden. Sie dürften nicht zuletzt auf die nicht einheitlich geordnete und daher unterschiedliche Handhabung der Auswahl und Heranbildung der hierfür in Frage kommenden Kräfte zurückzuführen sein. In den Bezirken Kassel und Wiesbaden ist durchweg der sog. Revierförster i. G. (im Geschäftszimmer) Leiter des Forstamtsbüros. Dabei handelt es sich vorwiegend um Bedienstete, die als Forstbetriebsbeamte des Außendienstes vor- und ausgebildet, für eine entsprechende Tätigkeit aber wegen Körperbehinderung oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht oder nicht mehr geeignet sind. Da diese Beamten zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, hilft man sich in der Weise, daß Regierungsinspektoren und Angestellte der Verg.Gr. VIb TO.A hierfür herangezogen oder apl. Revierförster, nachdem sie sich hierzu schriftlich für mehrere Jahre bereit erklärt haben, bereits kurze Zeit nach Ablegung der Prüfung als Revierförster i. G. bevorzugt planmäßig angestellt werden. Im Regierungsbezirk Darmstadt wird die Büroleitertätigkeit vereinzelt von Regierungsssekretären und -obersekretären, im übrigen von Regierungsinspektoren wahrgenommen. Die Angehörigen des mittleren und ein Teil der des gehobenen Dienstes sind aus der im ehemaligen Volksstaat Hessen entwickelten Forstamtssekretärlaufbahn hervorgegangen (vgl. Hess-RegBl. 1921 S. 281). Die übrigen Angehörigen des gehobenen Dienstes haben den nach der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33 ff.) vorgeschriebenen Werdegang aufzuweisen.

267 Es bedarf keiner näheren Begründung, daß das in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden geübte Verfahren nicht dazu führen kann, geeignete Kräfte in der erforderlichen Zahl für diese Dienstposten zu gewinnen. Die Handhabung der Vor- und Ausbildung im Regierungsbezirk Darmstadt, so wie sie zur Zeit vorgenommen wird, verdient demgegenüber ohne Zweifel den Vorzug. Ihr weitgehend folgend, sollte eine einheitliche, die Besonderheiten der Forstverwaltung berücksichtigende Ordnung geschaffen werden, bei der auch geeignete körperbehinderte oder aus sonstigen Gründen für den Außendienst nicht mehr verwendungsfähige Betriebsbeamte in den Kreis der Bewerber einzubeziehen wären. Nur auf diese Weise wird es möglich

sein, genügend Nachwuchskräfte zu gewinnen, die in der Lage sind, den nicht geringen Anforderungen gerecht zu werden, die u. a. mit der Verlohnung der Waldarbeiter und dem Holzverkauf sowie mit den Arbeiten, die im Zuge der überall im Gange befindlichen Neuordnung des ländlichen Raumes anfallen, verbunden sind.

#### Allgemeine Dienstanweisung für die Forstverwaltung

- 268 In den Bezirken Kassel und Wiesbaden sind zum Teil noch die Bestimmungen der „Dienstanweisung für die Beamten der preußischen Staatsoberförstereien“ vom 1. Oktober 1927 (D.A.) in Kraft, während im Bezirk Darmstadt noch Vorschriften aus dem „Handbuch für die Forst- und Kameralverwaltung im Großherzogtum Hessen“ vom Jahre 1913 angewandt werden, die teilweise im Erlaßwege an die Bestimmungen der oben angeführten Dienstanweisung angeglichen sind. Wesentliche Teile dieser Bestimmungen sind überholt, insbesondere diejenigen über die Naturalrechnung, die Kultur- und Wegebaurechnung (Lochkartenverfahren) sowie über beamten- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten. Der Rechnungshof ist der Auffassung und hat das auch wiederholt dem Fachministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Herausgabe einer für die gesamte Landesforstverwaltung geltenden neuzeitlichen Dienstanweisung vordringlich ist. Sie sollte auch Bestimmungen zur Intensivierung der Inspektionstätigkeit enthalten, durch die u. a. die Zuständigkeiten und die Pflichten der sie ausübenden Beamten festgelegt werden. Bislang ist dieser Anregung noch nicht entsprochen worden.

#### Registraturen in der Forstverwaltung

- 269 Die Registraturen bei den Forstämtern sind nach grundverschiedenen und teils stark veralteten Aktenplänen eingerichtet. Manche Forstämter verfahren z. B. nach dem Plan zur Einrichtung der Oberförstereiregistratur gemäß § 83 der oben angeführten Dienstanweisung vom 1. Oktober 1927 (IV. Teil) oder nach dem Forstregistraturplan für die hessischen Forstämter des früheren Volksstaates Hessen, andere nach dem Aktenplan des ehemaligen Reichsforstmeisters. Wieder andere Forstämter benutzen selbstgefertigte Aktenpläne. Die Registraturen der Ministerialforst- abteilung und der Forstabteilungen bei den Regierungspräsidenten sind nicht aufeinander abgestimmt. Im Interesse eines einfacheren, reibungslosen Ablaufs der Verwaltungstätigkeit hält es der Rechnungshof für dringend geboten, einen einheitlichen, für die Forstbehörden aller Verwaltungsstufen gültigen

Aktenplan einzuführen. Er hat sich bereits wiederholt an das Fachministerium gewandt, das seiner Anregung jedoch bislang noch nicht entsprochen hat.

#### 11. Landesforstschule in Schotten (Kap. 53)

- 270 Nach § 17 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) hat das Land die Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Zahl von forstlichen Fachkräften für die Verwaltung der Waldungen aller Besitzarten sowie für den darin wahrzunehmenden Betriebsvollzug und Waldschutz zu ermöglichen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Diesen Zwecken dient u. a. die Landesforstschule in Schotten, die in verwaltungsmäßiger Hinsicht dem Regierungspräsidenten in Darmstadt als der örtlich zuständigen mittleren Forstbehörde untersteht, während die Schulaufsicht, insbesondere die Erteilung unmittelbarer Anweisungen über Unterricht und Ausbildung, dem Minister für Landwirtschaft und Forsten vorbehalten ist.

- 271 In dieser Schule erhalten die Anwärter der Revierförsterlaufbahn nach einer praktischen Ausbildungszeit von eineinhalb Jahren während des anschließenden fünfjährigen Vorbereitungsdienstes eine 24 Monate dauernde theoretische Ausbildung. Der dabei im einzelnen zu behandelnde Lehrstoff ist in dem der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 166) als Anlage beigefügten Lehrplan festgelegt. Die zweijährige Forstschulzeit beginnt mit einem dreimonatigen Lehrgang bei der Polizeischule in Wiesbaden, in dessen Verlauf die Teilnehmer insbesondere mit den künftigen Aufgabenfeldern der Gefahrenabwehr, der Beseitigung von Störungen und der Verfolgung strafbarer Handlungen vertraut gemacht werden sollen. Die hierbei für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer angefallenen Kosten sind nach den Feststellungen des Rechnungshofs bei der örtlichen Überprüfung der Landesforstschule zu Lasten von Haushaltsmitteln verrechnet worden, obwohl den Anwärtern für diese Zeit der Unterhaltszuschuß von 225,— DM ungekürzt belassen worden war. Das Fachministerium hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß die Lehrgangsteilnehmer diese Kosten auf Grund des Erlasses vom 16. April 1959 seit dem 1. März 1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der oben angeführten Ausbildungs- und Prüfungsordnung, selbst zu tragen haben.

- 272 Während der Polizeischullehrgänge in Wiesbaden laufen in der Landesforstschule in Schotten Lehrgänge für Forstwärter. Von der Schulleitung wurde bei der Erörterung der

hierauf gerichteten Fragen zum Ausdruck gebracht, daß sich der Unterricht wegen der oft unzureichenden Vorbildung dieser Lehrgangsteilnehmer sehr schwierig gestaltet. Das Fachministerium hat daraufhin veranlaßt, daß ab 1. Juni 1959 nur noch solche Waldfacharbeiter für die Ausbildung zu Forstwarten zugelassen werden, die sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzogen und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

273 Die z. Z. geltende „Schulordnung für die Forstschule Hessens in Schotten“ vom 27. April 1946 dürfte überholt und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 1958 anzupassen sein. Das Fachministerium hat eine Neufassung zum 1. April 1960 in Aussicht gestellt.

274 Infolge der Verlängerung der Forstschulzeit um 12 Monate auf 2 Jahre und der damit verbundenen Erhöhung der Zahl der Lehrgangsteilnehmer reichten die Räume im alten Forstschulgebäude nicht mehr aus. In der Schlußbesprechung aus Anlaß der örtlichen Überprüfung der Schule im Jahre 1955 kam man nach eingehender Erörterung der hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zu dem Ergebnis, daß dem Raumangel am zweckmäßigsten durch einen Anbau abzuhelpen sei. Das ist inzwischen geschehen. Die nunmehr vorhandenen Unterrichtsräume, ihre Einrichtung und Ausstattung genügen den heutigen Erfordernissen für etwa 80 Forstschüler, eine Zahl, mit der normalerweise zu rechnen sein wird.

275 Die auf dem Schulgrundstück stehende, während des letzten Krieges für Unterrichtszwecke und zur Aufbewahrung von Geräten gebaute Baracke soll sich in einem so schlechten baulichen Zustand befinden, daß für ihre Instandsetzung und Unterhaltung in Zukunft nicht vertretbare Kosten aufgewandt werden müßten. Nach Mitteilung des Fachministeriums ist daher vorgesehen, sie durch einen etwa gleich großen Massivbau zu ersetzen, der als Werkhalle der arbeitstechnischen Ausbildung, als Raum für gemeinsame schulische Veranstaltungen, als Turn- und Sporthalle sowie der Aufbewahrung von Maschinen und Geräten dienen soll. Der vom Staatsbauamt Friedberg aufgestellte Kostenvoranschlag sieht Baukosten in Höhe von 160 000 DM vor, das sind je cbm umbauten Raumes 68 DM. Die Höhe dieser Beträge erscheint dem Rechnungshof nicht ohne weiteres vertretbar. Der vom Staatsbauamt dem Voranschlag zugrunde gelegte Raumbedarf sowie die ermittelten Baukosten sollten von den zuständigen Stellen eingehend überprüft werden. Das Fachministerium hat zugesagt, entsprechend verfahren zu wollen.

## VI. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —

276 Wie in den vorhergegangenen Jahren hat der Rechnungshof im Auftrag des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden geprüft und den Schuldenstand zum 31. März 1958 ermittelt. Dabei wurde festgestellt, daß das Landesschuldbuch im Rj. 1957 ordnungsgemäß geführt wurde. Wie die Prüfung ergab, waren am Ende dieses Rechnungsjahres folgende Verbindlichkeiten im Landesschuldbuch erfaßt:

	Mio DM
<b>Abteilung I</b>	
Schuldbuchforderungen .....	841,66
<b>Abteilung II</b>	
Kredite, Darlehen und Anleiheverbindlichkeiten .....	960,46
<b>Abteilung III</b>	
Bürgschaften und Garantien ....	348,83
zusammen .....	<u>2 150,95</u>

Die vom Lande im Rj. 1957 eingegangenen Verbindlichkeiten hielten sich im Rahmen der gesetzlich erteilten Ermächtigungen. Der Stand der Landesschuld ist in Anlage V der Haushaltsrechnung 1957 richtig und vollständig wiedergegeben.

277 Bei den in Abteilung I nachgewiesenen Schuldverpflichtungen handelt es sich zum überwiegenden Teil (rd. 837,12 Mio DM) um Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die diesen nach Maßgabe der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens durch die Banken- bzw. Versicherungsaufsichtsbehörden auf Grund von Umstellungsrechnungen zuzuteilen sind. Die Umstellungsrechnungen sind bisher meist nur vorläufig bestätigt worden, so daß ein großer Teil der Ausgleichsverbindlichkeiten noch der Berichtigung unterliegt. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (BGBl. I S. 127) hat die Bundesregierung die „VO über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens“ vom 11. August 1958 erlassen, die es den zuständigen Aufsichtsbehörden nunmehr gestattet, Umstellungsrechnungen der Geldinstitute in zunehmendem Maße endgültig zu bestätigen. Eine entsprechende Verordnung für die Umstellungsrechnungen der Bausparkassen ist inzwischen ebenfalls ergangen (VO vom 16. Juli 1959); dagegen steht die Regelung für die Versicherungsunternehmen noch aus.

278 Gleichwohl dürfte auch nach Erlaß der erwähnten Vorschriften mit einer wesentlichen Beschleunigung des Bestätigungsverfahrens vorerst nicht zu rechnen sein. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß noch immer eine Reihe von Vermögenswerten nicht endgültig bewertet werden kann (beispielsweise Trümmerhypotheken, Auslandswerte, Werte in der sowjetisch besetzten Zone u. a. m.). Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Materie und die Kompliziertheit des Verfahrens bei der Zuteilung der Ausgleichsforderungen erhebt sich die Frage, ob nicht in größerem Umfang als bisher vergleichsweise Regelungen mit den Begünstigten angestrebt werden sollten.

279 Die Verhältnisse sind z. Z. noch unübersichtlicher geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht kürzlich die Ausgleichsforderungen als eine vom Bund zu tragende Kriegsfolgelast bezeichnet und das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (BGBl. I S. 507), soweit es die Länder mit dem Tilgungsdienst belastet, als mit der Vorschrift des Artikels 120 des Grundgesetzes unvereinbar und daher für nichtig erklärt hat. Die Folgen dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BGBl. 1959, I S. 621) sind noch offen.

280 Der in Abteilung II des Landesschuldbuchs nachgewiesene Schuldbetrag wurde wesentlich durch die Aufnahme der Hessenanleihe 1957 über 50 Mio DM beeinflusst. Es handelt sich hierbei um die zweite Kreditaufnahme des Landes im Anleihewege. Die Anleihe ist zu 7,5% verzinslich und nach fünf tilgungsfreien Jahren durch jährliche Teilauslosungen zum Nennbetrag zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist am 1. November 1963, die letzte am 1. November 1972 zu leisten. Der Ausgabekurs belief sich auf 96%. Es wurde eine Bonifikation von 2,5% an das für die Ausgabe der Anleihe gebildete Bankenkonsortium gezahlt.

281 Der Zinssatz der Anleihe von 7,5% war z. Z. ihrer Ausgabe marktgerecht. Beispielsweise haben die Bundespost und das Land Baden-Württemberg zur gleichen Zeit eine 7,5%ige, das Land Niedersachsen sogar eine 8%ige Anleihe ausgegeben. Allerdings ist wenig später eine beträchtliche Senkung des Zinsniveaus eingetreten. Eine nachträgliche Anpassung der Zinsbedingungen an die veränderten Verhältnisse durch Umwandlung oder Ablösung der Anleihe ist zunächst ausgeschlossen, weil sie erst nach fünf Jahren zu tilgen ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der sonst zugebilligten Bedingungen wird die Anleihe bei planmäßigem Ablauf folgende Kosten verursachen:

	rd. Mio DM	% des Emissionsbetrags
a) Emissionskosten		
4 % Disagio von 50 Mio DM .....	2,000	4,0
2,5 % Bonifikation als Konsortialvergütung .....	1,250	2,5
Prospektkosten, Druck- und Versandkosten für das Zeichnungsmaterial .....	0,027	0,1
	<u>3,277</u>	<u>6,6</u>
b) Stückedruck- und Versandkosten sowie Kosten der Börseneinführung .....	0,024	0,1
c) Anleihezinsen (abzüglich ersparte Stückzinsen für die Zeit vom 1. Nov. 1957 bis zum Zeichnungstag) .....	39,260	78,4
	<u>42,561</u>	<u>85,1</u>

In Anbetracht der hohen Kosten hat die Landesregierung weitergehende Anleihepläne zunächst zurückgestellt.

282 Von der Gesamtverschuldung des Landes (ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen) waren:

	Mio DM	%
vor der Währungsreform und im Zuge der Geldumstellung entstanden (sog. Altschulden) .....	837,4	46,5
im Zuge des Wiederaufbaues und der Förderung der Wirtschaft aufgenommen (sog. Neuschulden) .....	963,6	53,5
	<u>1801,0</u>	<u>100,0</u>

Eine Gliederung der Neuschulden nach Verwendungszwecken zeigt folgendes Bild:

Verwendungszweck	Mio DM	Mio DM	%
Sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbau für Staatsbedienstete .....		700,41	72,7
Landwirtschaftliche Siedlung, insbesondere Flüchtlingsiedlung .....		59,36	6,2
Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen			
Hessenplan .....	49,00		
Sontraprogramm .....	19,50		
Bundesbahn-Elektrifizierung .....	80,00	148,50	15,4
Staatsbauten einschl. des Wiederaufbaues und Ausbaues der Hessischen Staatsbäder ..		46,03	4,8
Verbindlichkeiten der aufgelösten Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden .		7,85	0,8
Entschädigungsverbindlichkeiten nach dem Bodenreformgesetz gegenüber Landabgebern u. ä. m. ....		1,44	0,1
		<u>963,59</u>	<u>100,0</u>

Demnach entfielen am Ende des Rj. 1957 etwa vier Fünftel der Neuverschuldung des Landes auf die Finanzierung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues. Rund 150 Mio DM (etwa 15% der Neuschulden) wurden für wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen verwendet. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Epl. A 03 (Tz. 314 bis 321) hingewiesen.

283 Bei der Beurteilung der Übersicht über die Landesschuld ist zu berücksichtigen, daß diese nicht sämtliche Schuldverpflichtungen enthält. Das Land übernimmt auch außerhalb der haushaltsrechtlichen Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen laufend erhebliche Verbindlichkeiten, was meist dadurch geschieht, daß es sich zwar nicht selbst verschuldet, sich aber verpflichtet, in einem bestimmten Umfange für Schulden Dritter einzutreten (beispielsweise Annuitätsbeihilfen für den sozialen Wohnungsbau, Schuldendiensthilfen für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen u. ä. m.). Diese Verbindlichkeiten, die auf Jahre hinaus künftige Haushalte vorbelasten, finden in dem Schuldenstand keinen Niederschlag.

## VII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —

284 1. Die Ausgaben für die Wiedergutmachung sind im Rj. 1957 erstmals gesunken, und zwar von rd. 168 Mio DM im Vorjahr auf rd. 157,7 Mio DM, also um rd. 10,3 Mio DM oder 6,1 v. H. Im Haushaltsplan 1957 waren rd. 186,2 Mio DM Ausgaben vorgesehen. Dieser Ausgabenrückgang wird sich im folgenden Jahre noch verstärkt fortsetzen, weil inzwischen alle in früheren Jahren festgesetzten,

aber noch nicht fällig gewesenen Entschädigungen nach § 169 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ausgezahlt werden konnten. Es wird sich auch auswirken, daß die Masse der einfacher gelagerten Entschädigungsfälle bereits erledigt worden ist. Die vielen noch vorliegenden schwierigeren Entschädigungsansprüche erfordern einen erhöhten Arbeitsaufwand; hinzu kommt, daß jetzt allgemein eine intensivere Bearbeitung der Ansprüche unter Beachtung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung zu beobachten ist. Hiernach ist es verständlich, daß die hohen Entschädigungsleistungen der Rje. 1956 und 1957 nicht wieder erreicht wurden; die Jahresausgaben dürften sich trotz Verstärkung des Personals der Entschädigungsbehörden künftig unter 100 Mio DM halten.

285 Ungeachtet der geringeren Ausgaben sind die Einnahmen, die im wesentlichen aus den Erstattungen des Bundes bestehen, von rd. 95 Mio DM im Vorjahr auf rd. 124,7 Mio DM gestiegen; sie haben also den Haushaltsansatz (rd. 125 Mio DM) fast erreicht. Dies rührt zunächst daher, daß im Rj. 1957 die Erstattungen des Bundes für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1958, also für 14 Monate, vereinnahmt wurden. Ferner ist noch zu beachten, daß der Bund, der im allgemeinen die Hälfte der Entschädigungsaufwendungen der Gesamtheit der Länder trägt, dem Lande Hessen gemäß § 172 BEG mehr als 60 v. H. seiner Aufwendungen erstattet hat, weil die Länder die von ihnen insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufzubringen haben und Hessen seiner Einwohnerzahl nach überdurchschnittliche Leistungen für die Wiedergutmachung erbracht

hat. Infolge dieser Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben war nur ein Zuschuß des Landes in Höhe von rd. 33 Mio DM notwendig gegenüber der Veranschlagung von 61,2 Mio DM im Haushaltsplan, also eine Verbesserung von über 28 Mio DM. Im Vorjahr hatte das Land 73 Mio DM aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, mithin 40 Mio DM mehr.

286 2. Die Zahl der neuangemeldeten Entschädigungsansprüche (40 600) war auch im Rj. 1957

Entschädigungsbehörde	Darmstadt	Kassel	Wiesbaden	insgesamt
am 31. März 1957 .....	21 992	11 853	45 962	79 807
am 31. März 1958 .....	27 515	12 046	49 315	88 876
am 31. März 1959 .....	68 543	9 279	54 378	132 200
am 31. Aug. 1959 .....	68 630	7 919	53 202	129 751

Es fällt auf, daß sich die Zahl der unerledigten Entschädigungsansprüche gerade im Rj. 1958, dem ersten Jahr nach Ablauf der Anmeldefrist, außergewöhnlich, und zwar um fast 50 v. H., erhöht hat. Das kommt wohl daher, daß kurz vor Fristablauf noch eine große Zahl von Neuansmeldungen einging, die erst im Laufe des Rj. 1958 gesichtet und registriert werden konnte. Es ist anzunehmen, daß hierunter auch viele nur vorsorgliche Anmeldungen und auch wohl Doppelanmeldungen enthalten sind. Erst im Rj. 1959 ist ein langsamer Rückgang der unerledigten Ansprüche zu verzeichnen. Die Statistik weist nach, daß bis zuletzt den erledigten Ansprüchen immer noch etwa halb soviel Neuansmeldungen gegenüberstehen. Dies ist auf die Auslegung der Bestimmung über den Ablauf der Anmeldefrist zurückzuführen. Es wird nämlich das Nachschieben weiterer Ansprüche von solchen Geschädigten zugelassen, die bereits irgendeinen Entschädigungsantrag fristgerecht eingereicht haben. Dieses Verfahren wurde auch im Anschluß an die Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages am 23. Juni 1959 durch eine Verwaltungsvereinbarung der Länder als richtig und für sie verbindlich anerkannt. Es darf nicht übersehen werden, daß ein zeitlich völlig unbegrenztes Zulassen eines derartigen Nachschiebens von Ansprüchen die Zusicherung des § 169 Abs. 1 BEG, daß alle durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche, soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen für zukünftige Zeitabschnitte handelt, spätestens bis zum Ablauf des Rj. 1962 befriedigt werden, in Frage stellen dürfte.

287 3. Die Prüfungsverhandlungen über die gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof durchgeführten Prüfungen von Rechnungen für das

höher als die Zahl der Ansprüche, welche die Entschädigungsbehörden erledigen konnten (31 531). Dieser Zustand hat wider Erwarten auch im Rj. 1958 noch angehalten, obwohl die Anmeldefrist am 1. April 1958 abgelaufen war. Die folgenden Zahlen der unerledigten Entschädigungsansprüche, die der vom Minister des Innern laufend geführten Geschäftsstatistik über die Arbeit der Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte in Hessen entnommen wurden, veranschaulichen die Entwicklung:

Rj. 1956 konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Im wesentlichen sind noch solche Beanstandungen unerledigt, die Tatbestände zum Gegenstand haben, deretwegen gegen den früheren Leiter einer Entschädigungsbehörde ein Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist. Es wurden inzwischen die folgenden bei der Prüfung aufgetretenen grundsätzlichen Fragen gemeinsam mit dem Minister des Innern geklärt:

- a) Bei der Berechnung der Entschädigung für Berufsschaden im öffentlichen Dienst ist nach § 107 Abs. 2 BEG eine Vergleichsberechnung aufzustellen. Eine Entschädigungsbehörde stand auf dem Standpunkt, daß das auf die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entfallende erreichbare Dienst Einkommen beim Vergleich mit der Summe aus dem erzielten Arbeitseinkommen und der berechneten Kapitalentschädigung nicht im Verhältnis 10:2 auf Deutsche Mark umzustellen sei. Die Rechnungshöfe hingegen vertreten die Auffassung, daß das erreichbare RM-Dienst Einkommen im Verhältnis 10:2 auf Deutsche Mark umzustellen ist, weil nur gleichartige Größen miteinander verglichen werden können. Wenn bei der Schadensberechnung die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 zunächst in RM zu berechnen und dann im Verhältnis 10:2 auf DM umzustellen ist, muß dies nach ihrer Ansicht auch für das in Vergleich zu setzende erreichbare Dienst Einkommen gelten. Es erschien ihnen auch nicht berechtigt, auf der einen Seite des Vergleichs das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen der Zeit vor dem 1. Juli 1948 bestimmungsgemäß vollständig außer Betracht zu lassen, auf der anderen Seite des Vergleichs aber das erreichbare Dienst-

kommen der Zeit vor der Währungsumstellung mit dem vollen, nicht umgestellten Betrag anzusetzen. Schließlich hatten die Rechnungshöfe noch auf die dem § 107 Abs. 2 BEG entsprechenden Vorschriften des § 77 BEG für selbständige Berufe und des § 92 Abs. 3 BEG für den privaten Dienst hingewiesen. In diesen Fällen haben die Entschädigungsbehörden zutreffend in der Vergleichsberechnung die erreichbaren Dienstbezüge des vergleichbaren Bundesbeamten der RM-Zeit im Verhältnis 10:2 umgestellt. Es besteht kein innerer Grund und keine Bestimmung, die öffentlichen Bediensteten hier anders zu behandeln als die Angehörigen selbständiger und privater Berufe. Der Minister des Innern hat sich durch Erlaß betr. Auslegung des BEG, hier: Umstellung 10:2 des vor dem 1. Juli 1948 erreichbaren Dienst Einkommens in § 107 Abs. 2 Ziffer 1 BEG vom 20. Februar 1959, dem Standpunkt der Rechnungshöfe angeschlossen und den Entschädigungsbehörden dementsprechend Weisung erteilt.

- b) Die Kapitalentschädigung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist nach den §§ 109 und 110 BEG unterschiedlich zu berechnen, je nachdem, ob diese einen vertraglichen Anspruch auf Ruhe-lohn dem Arbeitgeber gegenüber haben oder nicht. Im ersteren Falle sind dem Geschädigten unter Anwendung von § 102 BEG drei Viertel seiner letzten tatsächlichen Dienstbezüge zu gewähren, im anderen Falle ist er nach § 76 BEG in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen, und es stehen ihm dann die Sätze nach den Tabellen der 3. DV-BEG zu. Eine Entschädigungsbehörde hat ehemalige öffentliche Bedienstete mit Ruhe-lohnanspruch unter Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe entschädigt, was gewöhnlich eine höhere Kapitalentschädigung ergab, als wenn drei Viertel der wirklichen Bezüge gewährt worden wären. Als Begründung wurde angegeben, daß bei der Entlassung des Bediensteten die Wartezeit für den Ruhe-lohnanspruch noch nicht erfüllt war oder die früheren Bezüge nicht so genau bekannt gewesen seien. Die Rechnungshöfe wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Wartezeit für den Ruhe-lohnanspruch in allen Fällen erfüllt sein wird, weil nach dem anzuwendenden § 9 Abs. 2 BWGöD dem Geschädigten die Rechtsstellung zu gewähren ist, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn erreicht hätte, wenn er nicht entlassen worden wäre. Der vertragliche Anspruch auf Ruhe-lohn nach § 109 BEG wird somit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig bestehen. Der Minister des Innern, der mit dieser Angelegenheit befaßt wurde, hat durch Erlaß betr. Auslegung des BEG,

hier: Umfang der Entschädigung für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 24. Juni 1959 unter Hinweis auf § 21 Abs. 1 BWGöD im Sinne der Auffassung der Rechnungshöfe entschieden und die Entschädigungsbehörden dementsprechend unterrichtet.

- c) Bei den Entschädigungsbehörden wurde vielfach die Auffassung vertreten, daß ein entlassener Beamter, dem Versorgungsansprüche zustanden, eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 und 2 BEG erst dann wieder erreicht habe, wenn er wieder in ein dem früheren Dienstverhältnis entsprechendes Beamtenverhältnis mit Versorgungsansprüchen gelangt ist; demzufolge sei die Erzielung eines noch so hohen Einkommens durch den Antragsteller in der freien Wirtschaft unbeachtlich.

Die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 2 BEG, wonach eine Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet werden darf, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, galten zunächst nur für Geschädigte aus selbständigen Berufen, sie wurden aber durch § 102 Abs. 5 BEG auch für Geschädigte aus dem öffentlichen Dienst uneingeschränkt für anwendbar erklärt. In dieser Bestimmung wird nicht zur Bedingung gemacht, daß ein ehemaliger Beamter erst wieder im Vollbesitz seiner früheren Rechte sein müsse, um eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht zu haben. Es genügt vielmehr nach § 75 Abs. 2 BEG auch für den früheren Beamten, daß er eine Lebensgrundlage erreicht hat, die ihm und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Wie diese Lebensgrundlage zu ermitteln ist, wird in § 12 der 3. DV-BEG gesagt, nämlich an Hand des in der Anlage 1 angegebenen Durchschnittseinkommens, gegebenenfalls erhöht um einen Zuschlag von mindestens 20 v. H., wenn die Vorsorge für das Alter usw. nicht hinreichend sichergestellt ist. Damit sind auch die fehlenden Versorgungsansprüche eines ehemaligen Beamten berücksichtigt. Es kann nicht zweierlei Maß für Schadenstatbestände angelegt werden, die nach dem Gesetz gleich behandelt werden sollen. Andernfalls würde ein ehemaliger Beamter, der sich endgültig einem anderen, viel einträglicheren Beruf zugewandt hat, niemals wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreichen können. Für diese Auffassung gibt das Gesetz aber keine Stütze. Der

Minister des Innern hat der Ansicht der Rechnungshöfe beiepflichtet und durch seinen Erlaß betr. Auslegung des BEG, hier: § 102 Abs. 5 BEG vom 1. August 1959 unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Juni 1958, die Entschädigungsbehörden dahingehend verständigt, daß das Ende des Entschädigungszeitraumes — Erreichung der ausreichenden Lebensgrundlage — allein auf Grund wirtschaftlicher Betrachtungsweise unter Vergleich der Einkommensverhältnisse des Beamten vor der verfolgungsbedingten Schädigung mit denen nach der Schädigung (hier: Einkünfte aus anderweitig verwerteter Arbeitskraft, gegebenenfalls zuzüglich Versorgungsbezügen) festzustellen ist.

d) Schließlich haben sich die Rechnungshöfe bei dem Minister des Innern dafür verwendet, daß die Vernichtung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften aus der Zeit vor dem Zusammenbruch, die oft die einzigen amtlichen Unterlagen zur Durchführung der Verfahren nach dem BEG darstellen, bis auf weiteres ausgesetzt wird. Der Anregung wurde durch einen Runderlaß des Ministers der Justiz vom 17. November 1958 entsprochen. Darin wird angeordnet, daß die Aussonderung der Akten Ds, DLs, Ks, KLs, KMs, Ls und Ms vorerst bis zum 31. Dezember 1965 aussetzen ist, soweit die Verfahren vor dem 8. Mai 1945 anhängig waren.

288 4. An der Prüfung von Rechnungen für das Rj. 1957 beteiligte sich der Bundesrechnungshof nicht. Der Umfang der Prüfungsverhandlungen wurde dadurch geringer. Nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ist in der Bearbeitung der Entschädigungssachen eine steigende Sorgfalt — nicht zuletzt zufolge stärkerer Ausrichtung der Entschädigungsbehörden durch allgemeine Weisungen des Fachministers — zu beobachten. Dazu werden auch die fortschreitende Klärung von Auslegungsfragen durch die Rechtsprechung, die wachsende Erfahrung der Bearbeiter und auch die Rechnungsprüfung das Ihre beigetragen haben.

Bezüglich der Lastenverteilung zwischen Bund und Land wurden nur noch bei einer der drei Entschädigungsbehörden Mängel festgestellt. Die betreffende Rechnung enthielt zahlreiche Umbuchungen früherer Sonderfonds- und Härtefonds-Vorschußzahlungen aus der Zeit vor dem 1. April 1956. Dem Minister des Innern waren zwar die endgültig gebuchten Entschädigungsaufwendungen, nicht aber die damit zusammenhängenden Einnahmeposten (zufolge dieser Umbuchungen) gemeldet worden. Nach der Rechnung zu Kap. 16 02 Titel 11 — Einnahmen aus der Abwicklung von Vorschußzahlungen — handelte es sich

um rd. 855 000 DM Einnahmen, die zu Unrecht nicht bei der Lastenverteilung berücksichtigt wurden. Die nachträgliche Berichtigung und künftige Beachtung wurde veranlaßt.

### VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern

289 Seit Vorlage der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1956 hat der Rechnungshof weitere acht Finanzämter geprüft, darunter drei große und zwei mittlerer Größe. An vier dieser Prüfungen beteiligte sich der Bundesrechnungshof. Ferner hat der Rechnungshof die dem Land zufließende Biersteuer bei mehreren Zollämtern geprüft.

Im gleichen Zeitraum hat die Vorprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) nach näherer Maßgabe des gemeinsamen Erlasses des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 4./13. April 1955 bei zwei Finanzämtern vollständige und bei drei eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.

Bei den Prüfungen stand entsprechend der bisherigen Praxis die Veranlagung und die sonstige Bearbeitung der V-Steuern im Vordergrund. Geprüft wurden hierbei vor allem Fälle aus den Veranlagungszeiträumen 1955, 1956 und 1957. Weiter wurden Lohnsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Betriebsprüfung und Fahndung, Steuerstrafsachen und Rechtsmittelbearbeitung überprüft. Besonderes Interesse wurde bei den Prüfungen ferner der Frage gewidmet, ob die Organisation des Amtes zweckmäßig war sowie ob Erhebung und Beitreibung in Ordnung waren.

290 Bei der Prüfung der Veranlagung der V-Steuern für 1955, 1956 und 1957 wurde eine ansehnliche Zahl vorwiegend größerer oder steuerlich aus anderen Gründen interessierender Fälle stichprobenweise ausgewählt und überprüft. Im großen und ganzen gesehen zeigte sich, daß — nach der Mehrzahl der überprüften Ämter und Fälle zu schließen — die Qualität der Veranlagungsarbeit gegenüber früher besser geworden ist. Die Ausbildungsmaßnahmen der Verwaltung, unterstützt durch eine zweckmäßige Auswertung der Prüfungsberichte des Rechnungshofs durch Vorsteher und V-Sachgebietsleiter, haben bei vielen Finanzämtern gute Ergebnisse gezeigt.

Trotzdem wurde bei den Prüfungen noch eine stattliche Anzahl von Fällen festgestellt, die sich als nicht befriedigend bearbeitet erwiesen. Von einzelnen ganz eindeutigen Veranlagungsfehlern abgesehen, ergab sich noch oft, daß das erklärte und auch das veranlagte Einkommen so niedrig waren, daß sie im Verhältnis zum Umsatz oder auch im Verhältnis zu den Kosten einer bescheidenen Lebenshaltung nicht richtig sein konnten. Recht oft wurden unter Sonderausgaben beträchtliche Ausgaben für Kapitalansammlungsverträge und dergleichen geltend gemacht, während andererseits entsprechende Kapitaleinkünfte nicht versteuert wurden. Darlehen oder Einlagen waren ihrem Ursprung nach nicht überprüft, eindeutig unrichtige Bilanzansätze nicht richtiggestellt.

Unter Hinweis auf solche Fälle oder Mängel sonstiger Art hat der Rechnungshof angeregt, die Bediensteten in den Amtsbesprechungen zur Vermeidung dieser Fehler anzuhalten. Bisweilen hat er auch gebeten, durch eine Betriebsprüfung die steuerlichen Verhältnisse zu überprüfen und klarzustellen.

- 291 Manchmal wurde gegenüber den Beanstandungen geltend gemacht, die Veranlagungsstellen seien bei der Fülle ihrer Arbeit und bei der Schwierigkeit der fast alljährlich wechselnden Veranlagungs-Gesetzgebung überfordert. Man möge doch die genaue Überprüfung der Steuererklärungen einer etwaigen späteren Betriebsprüfung überlassen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade für die Veranlagungen der Veranlagungszeiträume bis 1957 die Übergangsgesetzgebung zur sog. Ehegattenbesteuerung gemäß Einkommensteuer-Novelle vom 26. Juli 1957 viele Schwierigkeiten und Unklarheiten brachte. Auch drängte sich die Veranlagungsarbeit im Berichtszeitraum zusammen, da zunächst eine gesetzliche Klärung der durch den Grundsatzentscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 aufgeworfenen Gesetzgebungsprobleme abgewartet werden mußte und die Veranlagung daher nicht rechtzeitig beginnen konnte. Wie die Prüfungen des Rechnungshofs ergaben, haben aber viele Ämter trotz dieser Schwierigkeiten und trotz der Fülle der Arbeit eine gründliche und gute Veranlagungsarbeit geleistet. Daraus dürfte zu folgern sein, daß allgemein eine Überforderung der Veranlagungsstellen nicht angenommen werden kann.
- 292 Solange nicht das ganze bisherige System der Veranlagung der V-Steuern und die für die Veranlagungstätigkeit maßgeblichen Bestimmungen der Abgabenordnung eine andere Grundlage erhalten, muß auf eine gründliche Bearbeitung und Überprüfung der V-Steuererklärungen weiterhin besonderer Wert gelegt werden. Diese Forderung ist nicht nur ein Gebot der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit

der Besteuerung, sondern auch dadurch bedingt, daß nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Fehler, die später, etwa bei einer Betriebsprüfung, festgestellt werden, nicht mehr in allen Fällen richtiggestellt werden können. (Vergleiche insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Begriff der „neuen Tatsachen“ im Sinne des § 222 Abgabenordnung.) Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist zwar bisher insoweit nicht einheitlich. Dem sehr weitgehenden Bundesfinanzhofsurteil IV 143/56 U vom 10. Juli 1958 (BStBl. III 1958 S. 365) stehen Urteile des I. und des VI. Senats gegenüber, die neben der Ermittlungspflicht der Veranlagung auch die Pflicht des Steuerpflichtigen zu ehrlicher, erschöpfender Erklärung hervorheben. (Vergleiche Urteile VI 296/57 S vom 5. Dezember 1958 BStBl. 1959 S. 86 und I 155/57 U vom 20. Januar 1959 BStBl. 1959 S. 221.) Jedoch stimmen sämtliche Urteile darin überein, daß von den Veranlagungsstellen eine sorgfältige Erfüllung ihrer Ermittlungspflicht bei den Veranlagungen zu fordern sei.

- 293 Hinsichtlich der Lohnsteuerstellen konnte der Rechnungshof in der vorigen Denkschrift feststellen, daß der Arbeitsstand bei den meisten der von ihm geprüften Ämter sowohl im Innendienst wie im Außendienst recht günstig war. Hierzu hatte damals maßgeblich beigetragen, daß sich die Veranlagungsarbeiten wegen der noch ausstehenden Gesetzgebung zur Ehegattenbesteuerung verzögerten und daher viele Vorsteher mit Recht Kräfte aus der Veranlagung bei den verschiedenen lohnsteuerlichen Arbeiten einsetzten. Diese personelle Unterstützung konnte 1959 den Lohnsteuerstellen nicht oder nur in bescheidenem Umfang gewährt werden, da nunmehr eine V-Steueranmeldung auf die andere folgte. Hinzu kam, daß die Arbeitsbelastung in den Lohnsteuerstellen noch dadurch zunahm, daß die auf den 1. Januar 1958 rückwirkende Änderung des Lohnsteuertarifs und die gesetzliche Neuregelung der Steuergruppen in Anpassung an den Ehegattenbesteuerungsentscheid des Bundesverfassungsgerichts Tausende von Steuererstattungs- oder steuerlichen Änderungs- und Umschreibungsanträgen zur Folge hatten. Die auch materiell immer schwieriger werdenden Lohnsteuer-sachen verursachten vor allem bei Ämtern mit vielen großen Betrieben und entsprechend zahlreichen Lohnsteueranträgen der Arbeitnehmer eine schwer überwindliche Zusammenballung der Lohnsteuerarbeit. Die sachliche Bearbeitung der lohnsteuerlichen Anträge blieb zwar nach dem Ergebnis stichprobenweiser Überprüfung dennoch im allgemeinen gut und gründlich. Doch kamen oft andere Lohnsteuerarbeiten in Rückstand, so die laufende Überwachung des Eingangs der Lohnsteueranmeldungen. Vor allem wurde

aber der Lohnsteueraußendienst häufig vernachlässigt, weil die Lohnsteueraußenbeamten im Innendienst mit eingesetzt wurden und daher zu wenig Lohnsteuerprüfungen im Außendienst vornahmen. Der Ausfall an Lohnsteuerprüfungen ist zu beanstanden, da deren finanzielles Ergebnis im allgemeinen recht beachtlich ist. Der Rechnungshof hat daher immer wieder darauf hingewiesen, daß auch bei arbeitsmäßigen Engpässen der Lohnsteueraußendienst nicht vernachlässigt werden darf und eine in Rückstand geratene Lohnsteuerüberwachung baldigst wieder in Ordnung zu bringen ist.

- 294 Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer hat die hessische Finanzverwaltung im Jahre 1959 entsprechend dem Vorgehen anderer Länder eine wichtige Verfahrensänderung eingeführt. Das bisher übliche Verfahren der regelmäßig zu verlängernden Kraftfahrzeugsteuerkarten wurde dadurch ersetzt, daß für jeden Steuerfall ein bis auf weiteres weitergeltender Kraftfahrzeugsteuerbescheid erteilt wurde. Die Umstellung bedeutete bei der großen Zahl der in Hessen zugelassenen Kraftfahrzeuge eine einmalige große Massenarbeit, deren rasche und relativ klaglose Bewältigung Anerkennung verdient. Die Folge des neuen Verfahrens ist eine weitgehende Verlagerung der Arbeit von der Kraftfahrzeugsteuerstelle in die Finanzkasse, die demgemäß auch einen Teil der bisher in der Kraftfahrzeugsteuerstelle beschäftigten Arbeitskräfte zugewiesen bekam.

Das neue Verfahren läßt sich z. Z. noch nicht abschließend werten. Doch konnte schon jetzt als positive Auswirkung festgestellt werden, daß der bargeldlose Verkehr erheblich zunahm und viele Eigentümer von Kraftfahrzeugen von einer bisher kurzfristigen zu einer längerfristigen Steuerzahlung übergangen. Auch die Befürchtung, daß mit dem Wegfall der jeweiligen Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerkarte beim Steuerfälligkeitstermin die Steuer unpünktlicher als bisher gezahlt werden würde, hat sich nach den Prüfungsfeststellungen nicht bestätigt. Die Finanzkassen müssen jedoch dem pünktlichen Eingang der Kraftfahrzeugsteuer besondere Aufmerksamkeit widmen.

- 295 Die Prüfung von Betriebsprüfungs- und Fahndungsfällen ergab, daß die Betriebsprüfungsberichte im allgemeinen richtig aufgebaut, gut begründet und sorgfältig abgefaßt waren. Es mußte aber wiederum beanstandet werden, daß Fertigung, Schreiben, Auswertung und Absendung der Berichte und Berichtigungsbescheide bei manchen Finanzämtern zum Schaden der Steuereinnahmen viel zu lange dauern. Durch den Übergang vieler Mittelbetriebsprüfer zur Großbetriebsprüfung fehlt es noch vielfach an tüchtigen

Betriebsprüfern für die Amtsbetriebsprüfung. Eine personelle Verstärkung erscheint hier dringend geboten, zumal die Zahl der Mittelbetriebe dauernd zunimmt. Verschiedentlich war zu bemängeln, daß bei der Betriebsprüfung die Zahl der Außendiensttage zu der Zahl der Innendiensttage nicht im richtigen Verhältnis stand, auch waren bisweilen zu viele auswärtige Betriebe zur Prüfung ausgewählt worden.

- 296 Bei den Einheitswertstellen war der Arbeitsstand recht verschieden. Wesentliche Arbeitsrückstände lagen in Großstädten vor. Ferner war zu bemängeln, daß nach Ortsbesichtigungen in strittigen Bewertungsfällen die Besichtigungsergebnisse oft nicht oder nicht erschöpfend aktenkundig gemacht oder ohne nähere Begründung außergewöhnliche Mietsätze angewendet waren. Vereinzelt war auch festzustellen, daß Bewertungsstelle und Veranlagungsstelle des Amtes nicht in der erforderlichen Verbindung miteinander standen und dadurch unrichtige Bewertungen zustande kamen.

- 297 Für die Bearbeitung der Steuerstrafsachen hatte früher jedes Finanzamt eine eigene Dienststelle. In den letzten Jahren sind die Länder jedoch dazu übergegangen, die Bearbeitung der Steuerstrafsachen für mehrere Finanzämter bei einem zentral gelegenen Finanzamt zusammenzufassen. Auch Hessen hat diesen Weg beschritten. Der Rechnungshof hat im Berichtszeitraum zum ersten Mal zwei große Finanzämter mit solchen „gemeinsamen Strafsachenstellen“ geprüft. Er hat dabei den Eindruck gewonnen, daß die Einrichtung gemeinsamer Strafsachenstellen zweckmäßig ist, da die Steuerstrafsachen dort straffer und sachlich besser bearbeitet werden. Die Rechtsanwendung ist sorgfältiger und einheitlicher, auch im Strafmaß.

- 298 Die Prüfung der Bearbeitung der steuerlichen Rechtsmittel ergab, daß die Einspruchsentscheidungen nach Aufbau und Begründung vielfach zu wünschen übrig lassen. Die Sachgebietsleiter der Finanzämter sollten daher der Bearbeitung der Rechtsmittel und vor allem den Einspruchsentscheidungen mehr Aufmerksamkeit widmen und besonders schwierige Fälle selbst erledigen. Bei vielen Ämtern lag noch eine erhebliche Anzahl unerledigter Rechtsmittelfälle vor. Daß die Bearbeitung der Rechtsmittel während der Zeit der Veranlagung etwas zurücktreten muß, ist unvermeidlich. Zu lange dürfen aber Rechtsmittel nicht unerledigt bleiben. Nach der neuesten Rechtsprechung (Urteil I/76/57 S vom 3. März 1959 — BStBl. III S. 251) erachtet der Bundesfinanzhof bei ungebührlicher Verzögerung einer steuerlichen Einspruchserledigung eine Berufung an das Fi-

nanzgericht auch ohne vorherige Einspruchsentscheidung für statthaft. Er sieht die Voraussetzung hierfür in der Regel bei einer Verzögerung von fünf bis sechs Monaten als gegeben an. Allerdings laufen auch bei dem Hessischen Finanzgericht selbst die Rechtsmittel oft recht lange.

299 Die Unterbringungsverhältnisse der Ämter sind immer noch recht verschieden. Zwei der geprüften Finanzämter, die früher in mehreren getrennt voneinander liegenden Gebäuden untergebracht waren, hatten zweckmäßige Neubauten erhalten. Es war auffallend, wieviel besser und flüssiger der ganze Arbeitsablauf durch die besseren Raumverhältnisse geworden war.

Dagegen ließ die Mobiliarausstattung der Ämter, vor allem mit Aktenschränken, Regalen, Tischen u. dgl. wie auch mit Schreibmaschinen, noch viel zu wünschen übrig. Insoweit besteht noch ein wesentlicher Ergänzungs- und Nachholbedarf. Der Ersatz von abgängigen Krafträdern durch Kleinwagen hatte durchweg eine Leistungssteigerung der Vollziehungsbeamten zur Folge.

300 Die Geschäftsverteilung und die übrige Organisation der geprüften Ämter hat der Rechnungshof ebenfalls in seine Prüfung einbezogen. Grundlegende Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Es konnten jedoch auch auf diesem Gebiet im einzelnen den Ämtern Anregungen gegeben werden, denen im allgemeinen bereitwillig entsprochen wurde.

Im übrigen haben die vom Rechnungshof gegebenen steuerlichen Hinweise und angeregten Überprüfungen auch im abgelaufenen Prüfungszeitraum nicht unbeachtliche steuerliche Mehrergebnisse ausgelöst und damit das Steueraufkommen gefördert.

2. Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Landesvermögensverwaltung (Kap. 04 und Kap. 05)

301 Der Rechnungshof ist in seinen Denkschriften schon mehrfach auf die vielseitigen Hilfsmaßnahmen eingegangen, die das Land nach der Währungsreform zur Förderung der Wirtschaft durchgeführt hat. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Kredit- und Bürgschaftshilfen, ferner um Zuwendungen zur Verbilligung des Zinssatzes für Kreditmittel des freien Kapitalmarktes und schließlich um die Gewährung von verlorenen Zuschüssen im Zusammenhang mit Kredit- oder Bürgschaftshilfen. Wie in der Denkschrift 1956 (Tz. 341) ausgeführt wurde, ist es die Absicht der Landesregierung, die erwähnten Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die anhaltend günstige Wirtschaftsentwicklung weder der Art noch dem Umfang nach weiter auszubauen, sondern sich allmählich aus dieser Betätigung in der Wirtschaft zurückzuziehen.

302 Diese Tendenz kommt in den Bilanzen der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, im folgenden kurz „HTV“ genannt, zum Ausdruck. Dieser Gesellschaft wurde bekanntlich durch Kabinettsbeschluß vom 11. März 1952 die Verwaltung der aus Wirtschaftsförderungsmaßnahmen hervorgegangenen Landesforderungen und -verbindlichkeiten übertragen. Während sich die Bilanzsumme des Unternehmens in den Gjn. 1954 bis 1957 von rd. 52,4 Mio DM auf rd. 80,7 Mio DM erhöht hat, ist sie im Gj. 1958 nahezu unverändert geblieben. Auch hat der geringer werdende Kreditbedarf zu einer weiteren Stärkung der flüssigen Mittel der Gesellschaft geführt.

Eine Gegenüberstellung der Bilanzen vom 31. März 1958 und zum 31. März 1959 in zusammengefaßter Form zeigt folgendes Bild:

	31. März 1958 Mio DM	31. März 1959 Mio DM
<b>Aktiva</b>		
1. Flüssige Mittel einschließlich Wertpapiere .....	3,027	3,418
2. Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte .....	1,343	0,938
3. Durchlaufende Kredite		
a) Hessenplankredite .....	45,679	45,870
b) Sonstige Landeskredite .....	2,809	2,634
c) Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen aus Mitteln der Lastenausgleichsbank .....	<u>0,143</u>	<u>0,139</u>
Summe 3 .....	<u>48,631</u>	<u>48,643</u>

	31. März 1958 Mio DM	31. März 1959 Mio DM
Übertrag Summe 3 .....	48,631	48,643
4. Für das Land verwaltete Treuhandvermögen		
a) IRISO-Abwicklung .....	22,515	22,550
b) Bürgschaftsausfallforderungen .....	0,001	0,001
c) Vermögensteile aus der Verwertung von Sicherheiten .....	0,002	0,003
d) Sonstige Treuhandgeschäfte .....	3,188	3,161
Summe 4 .....	25,706	25,715
5. Beteiligung an der Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Allendorf (Kreis Marburg/Lahn) .....	0,400	0,400
6. Geschäftsausstattung, Ausgleichsposten, Rechnungsabgrenzung usw. ....	1,629	1,617
	<u>80,736</u>	<u>80,731</u>
<u>Passiva</u>		
1. Gläubiger .....	0,329	0,224
2. Durchlaufende Kredite .....	48,631	48,643
3. Treuhandvermögen .....	25,706	25,715
4. Kapital, Rücklage, Rückstellungen usw. ....	6,070	6,149
	<u>80,736</u>	<u>80,731</u>

303 Zu den wichtigsten in den Bilanzen nachgewiesenen Beständen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

#### Zu Ziffer 2 der Aktiva

Der Darlehensstock „Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte“, der in den Rjn. 1948 bis 1953 aus Haushaltsmitteln gebildet und später in das Vermögen der HTV überführt wurde, hat sich mittlerweile durch Tilgungen und durch Ausfälle auf rd. 1,53 Mio DM vermindert. Die verbliebenen Kredite sind von der Gesellschaft netto, d. h. um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen vermindert, nachgewiesen worden. Es handelte sich um rd. 250 Kreditposten.

#### Zu Ziffer 3a der Aktiva

Nach der Geschäftsstatistik der HTV waren bis Ende des Jahres 1957 Hessenplankredite in Höhe von rd. 92,8 Mio DM bewilligt worden. Hiervon wurden Kredite in Höhe von rd. 21,5 Mio DM ohne Auflagen gegeben, während die übrigen Kredite mit Arbeitsplatzaufgaben verbunden waren. Die in Betracht kommenden Darlehensnehmer sollten hiernach mit Hilfe der Kreditmittel insgesamt 10961 Arbeitsplätze schaffen. Dieses Soll ist jedoch um 7906 Arbeitsplätze übertroffen worden. Der durchschnittliche Kreditaufwand je Arbeitsplatz belief sich auf rd. 3500 DM.

Am Ende des Gj. 1958 standen noch 211 Hessenplankredite mit restlich rd. 46,9 Mio DM

zu Buch. Für Kredite von rd. 1,03 Mio DM waren Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden.

#### Zu Ziffer 3b der Aktiva

Bei den „Sonstigen Landeskrediten“ handelt es sich im wesentlichen um solche Kredite, die aus den im Landeshaushalt bei Kap. 17 05 Titel 610 verfügbaren Förderungsmitteln und aus dem Katastrophenfonds (Kap. 17 02 Titel 310) im Zusammenhang mit Hochwasserschäden in den Jahren 1956 und 1957 hinausgelegt wurden.

#### Zu Ziffer 4a der Aktiva

Der HTV wurde im Jahre 1951 die Abwicklung der mit dem sog. IRISO-Abkommen zusammenhängenden Geschäfte übertragen. Aus der Treuhandmasse, die sich am Ende des Gj. 1958 auf rd. 22,5 Mio DM belief, hatte die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt bereits 20 8 Mio DM an Tilgungen und Zinsen der Landeskasse zugeführt, so daß noch Forderungen in Höhe von rd. 1,7 Mio DM einzuziehen waren. Die Abwicklung wird demnach in absehbarer Zeit beendet sein.

#### Zu den Ziffern 4b und 4c der Aktiva

Die Posten resultieren aus der der HTV übertragenen Verwaltung der sog. Bürgschaftsausfallforderungen. Es handelt sich hierbei um insgesamt 743 Forderungsansprüche, die dem

Land durch Eintreten aus Bürgschaften und Garantien gemäß § 774 BGB erwachsen sind. Die HTV hat im Gj. 1958 aus derartigen Forderungen rd. 380000 DM eingezogen und an die Empfangsberechtigten (Landeskasse, Bundeskasse, Lastenausgleichsbank, Hausbanken usw.) weitergeleitet.

Die Gesellschaft verwaltet auch den überwiegenden Teil der vom Land teils als Einzelbürgschaft, teils als globale Rückbürgschaft gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften oder zentralen Kreditinstituten übernommenen modifizierten Ausfallbürgschaften. Gegen Ende des Jahres 1957 standen rd. 1080 Landesbürgschaften mit Nennbeträgen von rd. 173,6 Mio DM in der Verwaltung der HTV. Die Eventualverbindlichkeiten des Landes finden in der Rechnungslegung der Gesellschaft keinen Niederschlag (vgl. auch Denkschrift 1956, Tzn. 336 ff.).

Zu Ziffer 4d der Aktiva

Bei den Forderungen aus „Sonstigen Treuhandgeschäften“ handelt es sich um von der HTV verwaltete Rückerstattungs- und Kostenansprüche verschiedener Körperschaften, die zur Sicherung von Landesforderungen an die Gesellschaft abgetreten wurden. Die Abwicklung dieser Posten ist von der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes abhängig und macht nur langsame Fortschritte.

304 Im übrigen ist die Tätigkeit der HTV nahezu unverändert geblieben, bis sie neben den ihr

bereits übertragenen Auftragsangelegenheiten der Lastenausgleichsverwaltung (Verwaltung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und von Arbeitsplatzdarlehen, Prüfung der Zuteilung von Altsparementschädigungen bei Banken usw.) durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 10. Mai 1958 damit beauftragt wurde, die dem Land gemäß den §§ 59, 60 BEG in Verbindung mit § 25 BRÜG zugefallenen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche zu verwalten. Im Rahmen dieser Aufgabe wird die Gesellschaft kein Vermögen zu Treuhand erwerben, sondern lediglich gegen den Bund gerichtete Ansprüche des Landes bearbeiten und wahrnehmen. Die Betätigung ist daher — ebenso wie die erwähnten Dienstleistungen für die Lastenausgleichsverwaltung — auf die Rechnungslegung der Gesellschaft ohne Einfluß.

305 Der Rechnungshof hat wie in den Vorjahren die Jahresabschlüsse der HTV für die Gje. 1957 und 1958 unmittelbar geprüft. Die Wirtschaftsergebnisse in beiden Geschäftsjahren waren so günstig, daß die Gesellschaft für das Gj. 1957 nachträglich auf Dienstleistungsvergütungen des Landes in Höhe von 100000,— DM verzichtete und den im Gj. 1958 erzielten Gewinn zur Rücklagenbildung verwenden konnte.

306 Die Gewinn- und Verlustrechnungen 1957 und 1958 stellen sich in zusammengefaßter Form wie folgt dar:

	1957 Mio DM	1958 Mio DM
Erträge		
Darlehenszinsen, Zinsen aus Zuweisungsguthaben, Dienstleistungsvergütungen, Provisionen u. ä. m. ....	<u>1,062</u>	<u>1,170</u>
Aufwendungen		
Personalaufwand .....	0,894	0,906
Sachaufwand .....	0,135	0,151
Abschreibungen auf Sachanlagen .....	0,010	0,010
Ao. Aufwand .....	—	<u>0,026</u>
	<u>1,039</u>	<u>1,093</u>
Jahresgewinn .....	<u>0,023</u>	<u>0,077</u>

Bei den Prüfungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Gesellschaft die ihr übertragenen Aufgaben auch in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren ordnungsgemäß und unter Beachtung der Interessen des Landes erfüllt hat. Dem Rechnungswesen hafteten im Gj. 1957 noch Mängel an, die jedoch ent-

sprechend den vom Rechnungshof gegebenen Anregungen inzwischen behoben wurden. Auch die im Anschluß an die Abschlußprüfung 1956 aufgegriffenen Fragen (vgl. Denkschrift 1954, Tz. 386) wurden zwischenzeitlich erörtert und erledigt.

3. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Allendorf (Kreis Marburg/Lahn) (Kap. 04 Titel 500, 531 und 600)

307 Der Rechnungshof hat bereits in Tz. 18 seines Berichts über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in den Gjn. 1954 und 1955 über die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH kurz berichtet. Er hat nunmehr die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Gje. 1956 und 1957 an Hand der ihm nach den §§ 111, 112 RHO zugeleiteten Unterlagen geprüft und im Zusammenhang hiermit örtliche Erhebungen angestellt. Daneben wurden in den Gjn. 1956 und 1957 von der Gesellschaft durchgeführte Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von insgesamt 1,9 Mio DM auf Grund von Bauabrechnungen fachtechnisch geprüft, die überwiegend mit Hilfe von Landesdarlehen finanziert worden waren.

308 Da im Landtag Zweifel an der Berechtigung eines Weiterbestehens der Aufbaugesellschaft geäußert worden waren und die Landesregierung die Absicht bekundet hatte, die Gesellschaft in absehbarer Zeit in Liquidation treten zu lassen, ergab sich die Notwendigkeit, im Rahmen der Prüfung nach § 113 RHO festzustellen, welche Aufgaben von dem Unternehmen bis zur Erreichung des ihm gesetzten Zieles noch erledigt werden müssen. Um die Grundlagen für eine derartige Beurteilung zu gewinnen, wurde das Industriegelände mit den von der Gesellschaft übernommenen und neu erstellten Bauobjekten in mehreren Begehungen eingehend in Augenschein genommen.

309 Der Umfang der Gesellschaftstätigkeit hat sich mittlerweile durch Veräußerung der Wassergewinnungs- und -verteilungsanlagen im Industriegebiet an einen Wasserverband sowie durch Abgabe der Stromverteilungsanlagen an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiter verringert. Für die Übertragung der Abwasseranlagen auf die Gemeinde bzw. einen kommunalen Zweckverband sind im Haushaltsplan 1959 Mittel bereitgestellt. Im Anschluß an die Prüfung hat der Rechnungshof in einem zusammenfassenden Bericht vom 29. Juni 1959 die auf den der Gesellschaft verbliebenen Betätigungsgebieten noch anstehenden Arbeiten aufgezeigt und hierzu im einzelnen Vorschläge unterbreitet.

Die Stellungnahme des Rechnungshofs erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

Nutzbarmachung der restlichen übernommenen Bauobjekte nebst Instandhaltung, Verwaltung und Veräußerung,

Erstellung neuer Industriebauten zur Festigung angesiedelter Unternehmen und zur Heranziehung weiterer Betriebe und Arbeitskräfte,

Enttrümmerung und Planierung des Geländes,

Erstellung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, wie Gästehäuser, Ledigenheime, Pavillonläden, Garagen usw.,

Betrieb von Werkstätten und Unterhaltung von Materiallagern,

Unterhaltung der Straßen und Wege im Industriegelände,

Führung des Eisenbahnbetriebs,

Beförderung der Waldflächen.

310 In bezug auf die vornehmste Aufgabe des Unternehmens, in dem Allendorfer Industriegelände Gewerbebetriebe anzusiedeln und durch Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zur Behebung der strukturellen Arbeitslosigkeit im Allendorfer Raum beizutragen, konnte festgestellt werden, daß diese schon jetzt als gelöst angesehen werden kann. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Allendorf hat 8000, die Zahl der in den angesiedelten Industriebetrieben beschäftigten Personen hat 5500 überschritten. Diese Ergebnisse sind bereits an Hand statistischen Materials in den Geschäftsberichten der Gesellschaft und verschiedenen Veröffentlichungen eingehend dargestellt worden, so daß es sich erübrigt, an dieser Stelle hierauf ausführlich einzugehen. Vermerkt sei lediglich, daß Allendorf durch die im Jahre 1957 erreichte Vergrößerung der Eisengießerei Fritz Winter OHG und der Strumpffabrik Schulte & Dieckhoff sowie die Neuansiedlung der Glaswerke Ruhr der Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes AG drei weitere Großunternehmen erhalten hat, die insgesamt etwa 3000 Arbeitskräfte beschäftigen.

311 Um das Fortbestehen der Gesellschaft nicht unnötig zu verlängern, sollte Wert darauf gelegt werden, daß sie ihre Tätigkeit auf Gebieten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabengebiet gehören, nicht weiter ausdehnt. Der Rechnungshof hat daher auch Bedenken gegen die Absicht geäußert, das Unternehmen mit der Erstellung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere eines Büro- und Geschäftshauses und eines weiteren Ledigenheimes) zu betrauen. Er hat darauf hingewiesen, daß hierdurch eine alsbaldige Abwicklung der Gesellschaft beträchtlich erschwert würde, und vorgeschlagen, derartige Baumaßnahmen anderen Trägern zu überlassen und die Aufbaugesellschaft allmählich von allen fachtechnischen und betrieblichen Aufgaben zu entlasten. Nach Ansicht des

Rechnungshofs muß damit gerechnet werden, daß die noch anstehenden Arbeiten, wie z. B. die Fortsetzung und Beendigung der Entrümmung und Planierung sowie die Überleitung der Straßen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen auf hierfür in Betracht kommende Träger, die Kräfte der Gesellschaft in den nächsten Jahren voll in Anspruch nehmen werden. Zur Liquidation sollte erst dann geschritten werden, wenn die Gesellschaftsaufgaben auf eine reine Verwaltungstätigkeit zurückgeführt worden sind, die einer anderen Stelle übertragen werden kann.

312 In diesem Zusammenhang wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Unternehmen übertragenen Funktionen im Gesellschaftsvertrag in einer Weise umrissen sind, daß praktisch alle Tätigkeiten zum Zwecke der Industriebesiedlung, aber auch die Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsprobleme als satzungsgemäß betrachtet werden müssen. Nachdem nunmehr die Industriebesiedlung vor dem Abschluß steht, greift die Gesellschaftstätigkeit zwangsläufig immer mehr auf Gebiete über, die der Kommunalpolitik vorbehalten bleiben sollten. Auch die sich hieraus ergebende Gefahr von Kompetenzüberschneidungen kann nur durch eine allmähliche Aufgabenbeschränkung vermieden werden.

313 Die im Aufsichtsrat des Unternehmens vertretenen Landesministerien haben sich den Darlegungen des Rechnungshofs nicht verschlossen. In der Aufsichtsratssitzung vom 6. Juli 1959 wurde beschlossen, zwei für das GJ. 1959 projektierte Großbauten bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen der Liquidation und der endgültigen Bauleitplangestaltung von Allendorf zurückzustellen. Der Aufsichtsrat hat ferner in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof die Überzeugung ausgesprochen, daß eine sofortige Auflösung der Gesellschaft nicht zweckmäßig erscheint, für die restlose Erfüllung der dieser übertragenen Aufgaben vielmehr noch ein Zeitraum von etwa zwei bis drei Jahren benötigt wird. Erst dann wird einer Liquidation des Unternehmens nähergetreten werden können. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen sollen die zur Zeit noch von der Gesellschaft verwalteten Objekte stufenweise auf die hierfür in Betracht kommenden Rechtsträger übertragen werden. Zur Erörterung und Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen wurde vom Aufsichtsrat ein besonderer Arbeitsausschuß gebildet. Ergänzend wird im übrigen auf die Antwort des Ministers der Finanzen vom 18. Juli 1959 auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Dörinkel (FDP) vom 16. März 1959 hingewiesen (vgl. Landtagsdrucksache Abt. IV Nr. 53 vom 8. September 1959).

## C. BESONDERER TEIL; PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

### Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und

#### Anlage zur Rechnung — Epl. A 03 —

1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den Stand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

314 Zu Beginn des Rj. 1952 wurde der Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau als Sondervermögen im Sinne des § 9a Abs. 1 Ziffer 1 RHO gebildet mit dem Ziel, die vom Land gewährten Landesbaudarlehen und sonstigen mit der Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbau zusammenhängenden Vermögenswerte mit den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, dem Bundesausgleichsamt und anderen Darlehensgebern in einer selbständigen Vermögens- und Schuldenmasse zusammenzufassen. Diese Ver selbständigung erleichtert den Überblick über die für den Wohnungs- und Siedlungsbau eingesetzten Mittel und die Abrechnung mit dem Bund und dem Bundesausgleichsamt.

315 Für Verwaltung, Anlage der Mittel, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens gelten die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts. So können beispielsweise Landesmittel dem Stock nur durch Verausgabung in der Haushaltsrechnung und Vereinnahmung in der Rechnung über den letzteren zugeführt werden. Die durch Darlehensaufnahmen beschafften Wohnungsbaumittel werden daher zunächst im außerordentlichen Haushalt vereinnahmt und dort an das Sondervermögen verausgabt. Hier sind sie wiederum zu vereinnahmen und entsprechend dem Verwendungszweck zu verausgaben. Umgekehrt müssen Erstattungen des Landesstocks an den Haushalt bei dem Sondervermögen verausgabt und im ordentlichen Haushalt vereinnahmt werden (vgl. Kap. 13 11 Titel 45 — Zuführung der dem Haushalt infolge der Aufnahme von Wohnungsbaudarlehen entstehenden Aufwendungen aus dem Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau —). Die Geldrechnung des Landesstocks im Rj. 1957 ist gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 4

RHO in zusammengefaßter Form in der Haushaltsrechnung wiedergegeben (vgl. Anlage zur Rechnung Epl. A 03). Eine Aufgliederung

— ohne Berücksichtigung von Erstattungen zwischen den einzelnen Kapiteln der Stockrechnung — zeigt folgendes Bild:

	Mio DM	Mio DM
<b>A. Einnahmen</b>		
a) Übertrag des Kassenbestandes aus Rj. 1956 .....		23,5
b) Zuflüsse aus neu aufgenommenen Darlehen aus Bundesmitteln .....	45,7	
aus Lastenausgleichsmitteln .....	16,7	62,4
c) Zuflüsse aus Landeshaushaltungsmitteln für Landesbaudarlehen usw. ....	33,0	
Annuitätsbeihilfen .....	4,0	37,0
d) Rückzahlung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente .....		8,6
e) Rückflüsse aus Landesbaudarlehen		
Tilgungen .....	10,4	
Zinsen .....	9,3	19,7
f) Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen .....		0,4
g) Zinsen aus Zuweisungsguthaben .....		1,3
		<u>152,9</u>
<b>B. Ausgaben</b>		
a) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für die Auszahlung von Landesbaudarlehen .....	91,7	
b) Zuweisung an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für die Bereitstellung von Bauzwischenkrediten .....	6,4	
c) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für Annuitätsbeihilfen .....	2,5	
d) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für verlorene Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung .....	0,3	
e) Zuweisungen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG für die Bereitstellung von Bauzwischenkrediten .....	7,0	
f) Beiträge zur Kapitalaufstockung von Beteiligungsunternehmen .....	6,3	
g) Darlehen an die Hessische Heimstätte GmbH, Kassel, wegen deren Beteiligung an der Kurh. Bergbausiedlung GmbH ...	0,2	
h) Verwaltungsgebühren und Zinsverbilligungen für Baudarlehen aus den Jahren 1927 bis 1930 .....	0,1	
i) Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen der Wohnungsbaudarlehen .....	16,4	130,9
Mithin Kassenbestand Ende Rj. 1957 .....		<u>22,0</u>

316 Wie ersichtlich ist, wurden dem Landesstock im Rj. 1957 aus ordentlichen Haushaltsmitteln rd. 37 Mio DM zugeführt, während das Sondervermögen dem ordentlichen Haushalt rd. 16,4 Mio DM für Zinsen und Tilgungen der für die Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen erstattete. Der Unterschied zwischen den Zins- und Tilgungsrückflüssen aus Landesbaudarlehen und dem auf-

zubringenden Kapital- und Zinsendienst verminderte sich im Rj. 1957 auf rd. 4,9 Mio DM gegenüber rd. 5 Mio DM im Vorjahr. Die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Einnahmen aus Landesbaudarlehen beliefen sich auf rd. 21,3 Mio DM (Vorjahr rd. 19,2 Mio DM), die entsprechenden Zins- und Tilgungsaufwendungen betragen rd. 16,4 Mio DM (Vorjahr rd. 14,2 Mio DM).

317 Von dem Kapital- und Zinsendienst in Höhe von rd. 16,4 Mio DM entfielen auf:

	Zinsen Mio DM	Tilgungen Mio DM
Bundesminister für Wohnungsbau .....	1,6	3,1
Bundesausgleichsamt .....		7,5
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	— 2,2	0,5
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....	0,5	0,1
Deutsche Pfandbriefanstalt .....		0,2
Hessische Landesbank — Girozentrale — .....	0,1	0,1
Landesversicherungsanstalt Hessen .....	—	0,5
	4,4	12,0
Insgesamt .....	<u>16,4 Mio DM</u>	

318 Vermögensrechnungsmäßig zeigte der Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau am Ende des Rj. 1957 folgendes Bild:

	Mio DM	Mio DM
Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenswerte .....	909,5	
Kassenbestand .....	<u>22,0</u>	931,5
./. Verbindlichkeiten .....		<u>700,4</u>
Verbleibt Vermögen .....		<u>231,1</u>

Von den Landesbaurdarlehen und sonstigen Vermögenswerten in Höhe von insgesamt 909,5 Mio DM entfielen auf:

	Mio DM
a) Hessische Landesbank — Girozentrale — (ab 1. April 1950 gewährte Landesbaurdarlehen usw.) .....	837,2
b) Deutsche Bau- und Bodenbank AG (vor dem 1. April 1950 gewährte Landesbaurdarlehen usw.) .....	37,2
c) Verschiedene Sparkassen (in den Jahren 1949 und 1950 gewährte Landesbaurdarlehen) .....	1,7
d) Land Hessen (für Kasernenumbauten verwendete Treuhandmittel) .....	1,6
e) Verschiedene kreisfreie Städte (Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion 1949) .....	1,6
f) Forderungen aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken usw. ....	13,5
g) Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie Darlehen an derartige Einrichtungen .....	16,7
Insgesamt .....	<u>909,5</u>

319 Die Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 700,4 Mio DM setzten sich wie folgt zusammen:

	Ursprungskapital Mio DM	Restkapital Mio DM
Bundesminister für Wohnungsbau .....	308,8	298,3
Bundesausgleichsamt .....	378,3	343,3
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	43,8	42,4
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....	9,0	8,9
Deutsche Pfandbriefanstalt .....	6,5	4,0
Hessische Landesbank — Girozentrale — .....	3,1	3,0
Landesversicherungsanstalt Hessen .....	2,5	0,5
Insgesamt .....	<u>752,0</u>	<u>700,4</u>

320 In der der Haushaltsrechnung beigefügten Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau, die eine reine Geldrechnung darstellt, kommen nicht sämt-

liche Leistungen des Landes für den Wohnungsbau zum Ausdruck. Insbesondere fehlt ein Hinweis auf die vom Land für sog. I-Hypotheken übernommenen Bürgschaften. Die zusätzlich zu derartigen Bürgschaften

gezahlten Annuitätsbeihilfen sind zwar mit dem Jahresbetrag in den in Betracht kommenden Ausgabeposten der Nachweisung enthalten. Nach Ansicht des Rechnungshofs reicht aber ein derartiger Nachweis der Annuitätsbeihilfen nicht aus. Diese wurden bis zum Jahre 1958 für die gesamte Laufzeit der zu verbilligenden Darlehen (mithin bis zu 33 Jahren) bewilligt. Wenn auch die Laufzeiten künftig abgekürzt werden sollen, so stellen die Annuitätsbeihilfen doch eine erhebliche Vorausbelastung späterer Haushalte dar. Bei dieser Sachlage würde es der Rechnungshof für angezeigt halten, in der erwähnten Nachweisung auch

1. die Landesbürgschaften für den Wohnungsbau mit den Effektivbeträgen (Teilvalutierungen unter Berücksichtigung getilgter Beträge) und
2. die Annuitätsbeihilfen mit einem für die gesamte Laufzeit kapitalisierten Betrag (unter Berücksichtigung rückzahlbarer Beihilfen)

zu vermerken. Die Voraussetzungen für einen derartigen Nachweis sind auf Anregung des

Rechnungshofs mittlerweile geschaffen worden (Hinweis auf die Tzn. 365 ff. der Denkschrift 1956).

321 Im übrigen hat die Prüfung der Kassenrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben bei Epl. A 03 und bei dem Landesstock für den Wohnungs- und Siedlungsbau nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt.

2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen, der Landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen, der Landesbürgschaften für den Wohnungsbau sowie der Verwendung der für staatsverbürgte Hypothekendarlehen gewährten Annuitätsbeihilfen

322 Wie in der vorhergegangenen Denkschrift dargestellt wurde, hat der Rechnungshof die Verwaltung der Landesbaudarlehen bis zum Ende des Rj. 1956 einschließlich, die übrigen Leistungen des Landes für die Förderung des Wohnungsbaues bis zum Ende des Rj. 1957 einschließlich geprüft. Eine Fortsetzung der Prüfungen hat sich bisher infolge der Geschäftslage nicht ermöglichen lassen. Sie ist für Anfang des Jahres 1960 vorgesehen.

Darmstadt, den 12. November 1959

#### DER RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll    gez. Dr. Bausch    gez. Dr. Esche    gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese    gez. Giesen    gez. Bangel